Totalrevision der Kantonsverfassung (KV)
Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten

A. Allgemeine Bemerkungen

Die Mitte AR
Einleitung
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme und der Verfassungskommission für die Erarbeitung eines Verfassungsentwurfs sowie dem Regierungsrat für die Auseinandersetzung und Ergänzung desselben.

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden hat sich vor der Revision in der parlamentarischen Diskussion gegen eine Totalrevision ausgesprochen. Das Volk hat an der Urne einer Totalrevision der Verfassung zugestimmt und anders entschieden.

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden plädiert nun mit Überzeugung dafür, dass eine echte und tiefgreifende Totalrevision durchgeführt wird, welche zukunftsgerichtet und identitätsstiftend wirkt. Wir begrüssen, dass alle aktuellen (tages-)politischen Fragen im vorgelegten Entwurf Eingang gefunden haben (Stimmrechtsalter 16, Ausländerstimmrecht, Verhältniswahlrecht, Verzicht auf die Nennung der Gemeinden, Aufwertung des Klima- und Umweltschutzes, Finanzreferendum u.a.m). Die Mitte Appenzell Ausserrhoden ruft bei der Verfassungsrevision jedoch zu weiteren Innovationen und mutigen Entscheiden auf.

Mit dieser Stellungnahme will die Mitte Appenzell Ausserrhoden einen Beitrag dazu leisten. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden nimmt nachfolgend allgemein und anschliessend im Detail zu den einzelnen Artikeln Stellung.

Politische Würdigung
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden stellt fest, dass unser Kanton seit der Abschaffung der Landsgemeinde und dem Wegfall der Kantonalbank an Identität verloren hat und in eine kraftlose Stimmungslage verfallen ist. Belege dafür sind die zumeist mangelnde Teilnahme der Bevölkerung an der politischen Meinungsbildung und die selten stattfindenden kantonalen Abstimmungen. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden ist ob dieser Entwicklung besorgt.

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden sieht die Totalrevision der Verfassung als Chance, unserem Kanton für die nächsten 20 Jahre zeitgemässe politische Rahmenbedingungen zu geben, welche einem modernen Staat und deren Bevölkerung gerecht werden. Mit der revidierten Verfassung ist die Bürgernähe zu stärken und die Identität der Einwohnerinnen und Einwohner mit Appenzell Ausserrhoden zu verbessern. Schliesslich will die Mitte Appenzell Ausserrhoden mit der Revision das Bild des Kantons nach aussen schärfen und die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden spürbar erhöhen.

Leider müssen wir aber erkennen, dass die vorliegende Revision allzu technisch ausgefallen ist. Man hat zwar die aktuellen politischen Themen aufgenommen, aber zu wenige grundsätzliche Überlegungen über unseren Kanton angestellt. Im Gegensatz zur letzten Verfassungsrevision kann mit der vorliegenden Vorlage keine Aufbruchsstimmung in unserem Kanton verbreitet werden. Dies wäre aber mit Blick auf die erwähnte mangelnde Identität für unseren Kanton dringend notwendig. Es lohnt sich unseres Erachtens daher, diese Grundsatzdiskussionen in der Verfassungskommission nachzuholen: Was kann die Verfassung für eine gestärkte kantonale Identität beitragen? Wie positioniert sich unser Kanton mit dieser Verfassung? Wo will unser Kanton über die Verfassung in den kommenden Jahrzehnten markante Akzente setzen (Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt, usw.)?

Aus Sicht der Mitte Appenzell Ausserrhoden benötigen wir eine spürbare Aufbruchsstimmung, um in Appenzell Ausserrhoden mehr politische Lebendigkeit und ein starkes Wir-Gefühl zu entwickeln. Mit der Revision der Kantonsverfassung ist die Stellung des Kantons in der Ostschweiz wie auch der ganzen Schweiz zu klären: Soll unser Kanton ein ganz gewöhnlicher Agglomerationskanton eingeklemmt zwischen dem selbstbewussten Namensgeber Appenzell und unserem heimlichen Zentrum St. Gallen bleiben? Oder will Appenzell Ausserrhoden eine sichtbare und eigenständige Rolle einnehmen?

Nach Auffassung der Mitte Appenzell Ausserrhoden darf die Eigenständigkeit und Einzigartigkeit des Standes Appenzell Ausserrhoden in der Eidgenossenschaft über die Kantonsgrenzen hinaus strahlen und sich nicht nur auf das AR-Kontrollschild beschränken. Kurz: Die Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder sollen wieder stolz auf ihren Kanton werden.

Zur Klärung dieser Anliegen und Gedanken müssen Verfassungskommission und Regierungsrat sich nochmals eingehend mit der Kantonsverfassung auseinandersetzen und den Fokus von der bisher rein technischen Sichtweise auf eine sinn- und identitätsstiftende Ebene richten.

Volksrechte und Mitwirkung

Hinsichtlich der Volksrechte und der Mitwirkung an den politischen Meinungsbildungsprozessen beurteilt die Mitte Appenzell Ausserrhoden die Vorlage als nicht zukunftsweisend und mangelhaft. Sinn und Geist der neuen Kantonsverfassung gehen hier in die falsche Richtung:

- Die Teilnahme an der politischen Willensbildung – beispielsweise in Debatten vor Volksabstimmungen – beschränkt sich offenbar nur auf die Stimmberechtigten (Art. 32).
- Politische Parteien, die massgeblich zum demokratischen Prozess beitragen, werden in der Vorlage nicht einmal erwähnt. Ebenso fehlt eine aktive Rolle des Staates zu Verbesserung der politischen Mitwirkung.
- Die Vernehmlassung und die Volksdiskussion werden aus den Volksrechten herausgelöst und finden sich neu im Gesetzgebungsprozess der Behörden (Art. 81 und 98). Es entsteht damit der Eindruck, dass die Vernehmlassung und die Volksdiskussion nicht mehr Volksrechte sind, sondern zu einem Verwaltungsakt herabgesetzt werden.
- Das Regierungspräsidium soll neu unter Ausschluss der Öffentlichkeit in einem stillen Kämmerlein im Regierungsgebäude zugeteilt werden (Art. 102).
- Die Stimmberechtigten dürfen wegen des fakultativen Referendums nur ausnahmsweise über Gesetzesvorlagen befinden (Art. 74). In vielen politischen Fragen fehlt die dazugehörige demokratische Auseinandersetzung. Dabei muss erwähnt werden, dass bei den Behörden ein Bewusstsein zur Ergreifung des Behördenreferendums vielfach fehlt (Art. 73). Man fragt sich: Geht das Volk einfach vergessen? Scheut man den Aufwand? Hat man gar Angst vor dem Volk?
- Interessierte, die von den Behörden Informationen wollen, finden sich in der Rolle von Bittstellern (Art. 83), statt dass einfach der Anspruch auf Informationen in der Verfassung niedergeschrieben wird.
- Zur Abrundung dieses Eindrucks schlägt die Regierung vor, dass die Volksdiskussion ersatzlos abgeschafft werden soll (Art. 98b). Begründet wird dies mit den zu langen Gesetzgebungsprozessen in Appenzell Ausserrhoden. Nebenbei: Sollte dieser Prozess nicht eher vorgelagert beschleunigt werden?

Mit der Abschaffung der Landsgemeinde vor 25 Jahren setzte eine Entwicklung ein, die zur Entfremdung zwischen Volk und Behörden führte. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden bedauert, dass mit der neuen Verfassung diese Entwicklung fortgeführt und verstärkt wird. Die politische Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner darf von den zuständigen Behörden und von der Verwaltung nicht als störend oder zeitraubend empfunden werden. Die Behörden schöpfen ihre Legitimation nicht nur aus der Verfassung, sondern auch aus einer möglichst breiten Akzeptanz ihrer Entscheide. Diese Akzeptanz kann mit direktdemokratischen Instrumenten, mit politischen Parteien und mit einer aktiven Mitwirkung der Bevölkerung erreicht werden.

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden sieht insbesondere bezüglich der Volksrechte und der politischen Mitwirkung einen Korrekturbedarf an der Vorlage. So könnten beispielsweise die Volksmotion mit einer Handvoll Unterschriften (ähnlich: Schaffhausen, Solothurn, Freiburg, Neuenburg), aber auch die Einzelinitiative wie in Zürich (ähnlich: Appen-

zell Innerhoden, Glarus) oder andere innovative Ansätze näher geprüft werden. Die genannten Beispiele zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger sehr wohl vernünftig damit umgehen können.

Nur wenn neben dem Petitions- und Stimmrecht mindestens ein anderes Instrument eingeführt wird, welches einer einzelnen Person das Gefühl gibt, im Kanton wahrgenommen zu werden, kann über die Abschaffung der Volksdiskussion diskutiert werden. Die Menschen in unserem Kanton brauchen direktdemokratische Ventile. Die Volksrechte und die politische Partizipation müssen nach Auffassung der Mitte Appenzell Ausserrhoden gestärkt werden, damit das Verhältnis zwischen dem Volk und den Behörden eine positive Wendung nimmt.

Regierungspräsidium oder Landammann

Die Bezeichnung und Funktion Landammann entspringt einer sehr langen Ausserrhoder Tradition. Der vorgesehene Namenswechsel führt zu einem zusätzlichen Identitätsverlust, der wehmütig stimmt und sorgfältig abgewogen werden muss. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden kann in einem Kopfentscheid der Bezeichnungen Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident zustimmen, ist doch die Bezeichnung Landammann nicht geschlechtsneutral und im Verkehr mit anderen Kantonen und ausländischen Gästen erklärungsbedürftig.

Mit dem Namenswechsel wird allerdings erwartet, dass die leitende, planende und koordinative Tätigkeit der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten wesentlich mehr Gewicht erhält (Art. 102). Die Mitte Appenzell Ausserrhoden lehnt die Selbstbestimmung des Regierungsrates für die Zuteilung dieser wichtigen Funktion klar ab (Art. 102). Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin braucht eine breite Legitimation, die mit Vorteil durch eine Volkswahl und mit einer längeren Amtszeit sichergestellt wird.

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden fordert, dass die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident mindestens vier Jahre im Amt bleibt und den Regierungsrat so führt, dass er oder sie eigene politische Akzente setzen kann und damit den Kanton nachhaltig prägt. Damit einher geht die Erkenntnis, dass nicht mehr automatisch jedes Mitglied des Regierungsrates einmal die Funktion des Regierungspräsidiums übernehmen kann. Mit einer kurzen Amtszeit und einem nicht nachvollziehbaren Rotationsverfahren für diese wichtige Funktion besteht die Gefahr, dass die Verwaltung an politischem Gewicht gewinnt und die Regierung im politischen Alltag einfach die Anliegen der Verwaltung «verkauft». Mit einer längeren Amtsdauer für das Regierungspräsidium kann der Kanton bei der Arbeit in überkantonalen Gremien und Verhandlungen – sei es mit anderen Kantonen oder Bundesbehörden - auch einen «Wettbewerbsvorteil» erreichen.

Mit dem Namenswechsel geht unseres Erachtens auch die bisherige Funktion des Landammanns als Anlaufstelle für Einwohnerinnen und Einwohner, welche im Umgang mit Behörden einfach Rat und bei Bedarf auch vertrauensstiftende, neutrale Vermittlung suchen, teilweise auf die Ombudsstelle über (Art. 120).

Weitere Bemerkungen; Begriffskongruenz

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden stellt fest, dass obschon teilweise dasselbe gemeint ist, in der Verfassung dafür unterschiedliche Begriffe verwendet wurden. Als Beispiele hierfür können genannt werden: Natur, natürliche Umwelt sowie natürlich Lebensgrundlagen, Gemeinden und Einwohnergemeinden, Gemeinwohl und Wohlfahrt, Ausland und benachbartes Ausland, Gerichte und kantonale Gerichte sowie durch Gesetz und durch das Gesetz. Es wird daher angeregt, die ganze Verfassung auf eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu überprüfen. Damit kann auch deren Lesbarkeit wesentlich verbessert werden.

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden stellt weiter fest, dass sich die in den Art. 38, 39 und 40 aufgezählten, zu schützenden Güter teilweise überschneiden und regt daher an, die einzelnen Bestimmungen auf Überschneidungen und Wiederholungen zu prüfen.

Digitale Entwicklung
Die neue Verfassung muss zwingend die weiterhin rasante Entwicklung der Digitalisierung antizipieren. Es muss für die Leserin oder den Leser der Verfassung klar hervorgehen, dass beispielweise mit Begriffen wie «Unterzeichnen», «Unterschriften», «amtliche Dokumente» oder «Akten» auch digitale Unterschriften, Dokumente oder Akten gemeint sind.

Kommunalparlamente im Besonderen
Auf Stufe der Gemeinden ist in der Verfassung mehrmals von den Stimmberechtigten die Rede. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Gemeinden Gemeindeparlamente vorsehen können und diesen einzelne Volksrechte übertragen können. Gerade im Hinblick auf das Ziel, grössere Gemeinden zu schaffen, ist es durchaus denkbar, dass es inskünftig noch mehr Gemeindesparlamente gibt. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die Verfassung derart formuliert ist, dass sie den Gemeinden genügend Freiraum lässt, gewisse Befugnisse, dem Gemeindeparlament zu übertragen.

Verwendung der Steuereinheit als finanzielle Grösse
Der Begriff der Steuereinheiten in den Art. 73, 74, 92 und 107 ist in einem untergeordneten Gesetz definiert und gehört nicht in die Verfassung. Die Hilfsgrösse Steuereinheit für die Definition der Finanzkompetenzen ist zudem nicht ohne weiteres fassbar. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an - wie andere Kantone - direkt in der Verfassung Frankenbeträge festzulegen, für die entsprechenden Beträge auf ein Gesetz zu verweisen oder eine andere nachvollziehbare Lösung zu suchen. Gegebenenfalls können direkt in der Verfassung festgelegte Beträge mit einem Inflationsvorbehalt (z.B. Anpassung durch eine zuständige Behörde) versehen werden.

EDU Appenzellerland
Als EDU Kantonalpartei haben wir uns als Vorstand mit einigen Punkten der Verfassungsrevision auseinandergesetzt. Als christliche Partei liegen unsere Schwerpunkte vorwiegend auf der Präambel, Ehe und Familie, sowie Religion und Glauben, welche wir Ihnen nachfolgend erläutern möchten.

EVP AR
Allgemeine Bemerkungen
Der von der Verfassungskommission erarbeitete Entwurf und die vom Regierungsrat ergänzten Varianten haben bei uns einen grundsätzlich positiven Eindruck hinterlassen. Daraus ist der Wille zu erkennen, unserem Kanton eine moderne Verfassung zu geben. Wir danken der Verfassungskommission und dem Regierungsrat für die geleistete Arbeit.

Wir sehen darin auch den Willen, diverse Themen aus der Zeit, als der Kanton noch eine Landsgemeinde hatte, nun in eine Zeit ohne Landsgemeinde zu überführen. Wir denken, dass dies der richtige Weg ist. Auch wenn es dadurch scheint, dass dem Volk gewisse Rechte entzogen würden. Bei näherem Hinsehen entpuppen sich diese Rechte nämlich eher als Scheinrechte, welche in den letzten Jahren kaum mehr bestanden oder selten wahrgenommen wurden (z.B. Richterwahlen ohne Auswahl, Landammannwahl, Volksdiskussion). Im Gegenzug haben aber auch neue Volksrechte (fakultatives Finanzreferendum) oder eine Verbesserung der Gleichwertigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner (z.B. Proporz) Einzug gehalten.

Es versteht sich von selbst, dass aus Sicht der EVP AR Themen existieren, welche wir anders als Verfassungskommission oder Regierungsrat beurteilen. Wir gehen davon aus, dass diese auch von anderen Parteien und Gruppierungen unterschiedlich beurteilt werden. Um die gesamte Arbeit nicht zu gefährden scheint es der EVP wichtig, die unterschiedlichen Ansichten ernst zu nehmen und wo immer möglich tragfähige Kompromisse zu suchen. Dabei weisen wir auch auf die Möglichkeit der Variantenabstimmungen hin, welche verhindern, dass das ganze Projekt Schiffbruch erleidet. Wir sind der Meinung, dass dies unseren mündigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern durchaus zugemutet werden kann.

Schlussbemerkung
Weiter scheint es aus Sicht der EVP AR sinnvoll, wenn der Regierungsrat im Rahmen der Lesungen des Kantonsrats aufzeigt, welche Gesetze bei Annahme der Verfassung angepasst werden müssen und wo sich allenfalls schnellere Anpassungen auf Verordnungsebene aufdrängen. Dies würde Transparenz über den nachfolgenden gesetzgeberischen Aufwand schaffen.

FDP AR
Allgemeine Bemerkungen
Einen herzlichen Dank an die Verfassungskommission. Ihr ist es in vielen Belangen gelungen ein modernes und zeitgemässes Dokument zu erstellen, das den Entwicklungen einer sich stetig ändernden Gesellschaft Rechnung trägt. Eine derart ausgestaltete Verfassung bietet die Grundlage zu friedlichem, achtsamem und erfolgreichem Zusammenleben.

Die heutige Verfassung von 1995 und ihre Totalrevision Stand 2021 sind auch in ihrer geschichtlichen Dimension zu betrachten. Je nach Perspektive lässt diese sich bis ins Jahr 1513 (dem Beitritt Appenzells zur Eidgenossenschaft) zurückverfolgen. Eine Verfassung reflektiert immer auch den Zeitgeist und ist Identifikationspunkt einer Gesellschaft. Wird sie zu stromlinienförmig ausgestaltet, läuft sie Gefahr, die Kraft zur persönlichen Identifikation zu verlieren und wird austauschbar.

Nach Meinung der FDP-AR darf die Verfassung die Eigenheiten, Ecken und Kanten des Kantons Appenzell Ausserrhoden widerspiegeln. Deshalb sollten Elemente bewahrt werden, die charakteristisch für unseren Kanton sind. Zum Beispiel ist das Fehlen des Hauptortes typisch für Appenzell Ausserrhoden. Auch Begriffe, die vielleicht nicht mehr hundertprozentig mit Gender, Diversity und Inclusion kompatibel sind, können ihre Berechtigung haben, wenn sie emotional mit dem Kanton verbunden sind. Dies hat die Diskussion über die Rolle des Landammanns deutlich gezeigt.

Die Komplexität von Emotionalität und Glauben versus Rationalität tritt auch in der Frage über das Erwähnen von «Gott» in der Präambel zu Tage.
Für einige Themen spielen laufende Vernehmlassungen eine Rolle: So kann z.B. die angestrebte Reform der Gemeindestrukturen auch Auswirkungen auf das Wahlsystem haben.

Bemerkungen zu den begleitenden Vernehmlassungsunterlagen
Für die Ausarbeitung der Vernehmlassung wäre eine Synopse der bestehenden Verfassung vs. des neuen Verfassungsentwurfes hilfreich gewesen. Auch wenn in einer Totalrevision formal keine Synopse vorgesehen ist, hätte es in dieser Sache sehr geholfen – zumindest eine Markierung von «übernommenen» und ganz neuen Artikeln hätte das Lesen und Analysieren wesentlich erleichtert.

Die FDP-AR vermisst im Weiteren eine Kostenabschätzung in Bezug auf die Auswirkungen der anstehenden Totalrevision. Die Folgekosten personeller und finanzieller Art müssen transparent dargelegt werden.

Die FDP-AR misst der Totalrevision grosse Bedeutung bei. Deshalb wurden sämtliche Parteimitglieder zu zentralen Punkten der Revision befragt (Präambel, Diskriminierungsverbot, Stimmrechtsalter, Ausländerstimmrecht, Wahlverfahren, Volksdiskussion, Wahl und Bezeichnung des Landammanns, Hauptort). Dieselben Themen wurden vorab in den Ortsparteien diskutiert. Abschliessend fand ein halbtägiger Workshop auf der Schwägalp statt. Die Ergebnisse der Diskussion werden wir in ihrer Vielschichtigkeit im Folgenden versuchen darzustellen.

Die FDP-AR möchte anregen, dass es bei der abschliessenden Volksabstimmung zu einzelnen Artikeln die Möglichkeit von Eventualabstimmungen geben sollte.

Die Frage der Ausweitung der Ombudsstelle auf die Gemeinden unseres Kantons wurde nicht thematisiert, wir folgen in dieser Fragestellung der Haltung der Gemeinden bzw. Gemeindepräsidienkonferenz.

Da aufgrund der coronabedingten Einschränkungen keine physische Diskussion zur Kantonsverfassung stattfinden konnte, empfiehlt die FDP-AR die Volksdiskussion zwischen erster und zweiter Lesung aktiv zu gestalten und die Bevölkerung in diesen Prozess stark einzubinden. Wir haben festgestellt, dass der Diskussions- und Austauschbedarf gross ist, aber trotz digitaler Hilfsmittel nur beschränkt möglich ist.

Hauptort
Das Thema «Hauptort» bzw. fehlender Hauptort wird in der FDP-AR kontrovers diskutiert. Auf der rechtlich sachlichen Ebene spricht vieles für die Nennung eines Hauptortes Herisau, da bereits heute ein Grossteil der Kantonsstrukturen von Herisau aus verwaltet werden.

Das Appenzell Ausserrhoder Regierungsgebäude steht in Herisau und Herisau ist die Stadt mit den meisten Einwohner:innen im Kanton. Ein Hauptort trägt zur Identifikation der Einwohner:innen mit dem Kanton bei und erfüllt eine «Branding»-Funktion auch gegen aussen, nicht zuletzt auch gegenüber dem Bund. Auf die Nennung des Hauptortes zu verzichten, erscheint deshalb als Anachronismus.

Umgekehrt ist Appenzell Ausserrhoden der einzige Schweizer Kanton ohne Hauptort. Dies ist historisch bedingt und Teil des Appenzell Ausserrhoder Genoms. Darauf zu verzichten wäre in einer gewissen Weise ebenfalls ein Identitätsverlust. Die Verteilung der Administration auf mehrere Orte verhindert auch die Dominanz Herisaus über alle anderen Gemeinden im Vorder-, Mittel- und Hinterland.

Die FDP-AR folgt mehrheitlich der Regierung und Verfassungskommission und schliesst sich einer Verfassung ohne Hauptort an.

Schlussbemerkungen
Die Diskussion innerhalb der FDP-AR hat gezeigt, dass über viele Artikel ein breiter Konsens für die Umsetzung der Totalrevision der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. besteht. Sie hat aber auch verdeutlicht, dass einige Themen emotional (und nicht parteipolitisch) besetzt sind. Wenn es zu keinem Konsens kommt, so muss das Mittel der Eventualabstimmung gezielt eingesetzt werden, um die Gesamtrevision nicht zu gefährden. Mehrheitsentscheidungen wären dann unbedingt von allen zu akzeptieren.

Junge Grüne Appenzellerland
Im Allgemeinen entspricht die Kantonsverfassung im jetzigen Entwurf unserer Meinung nach den Verhältnissen und den Lebensweise der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden. Jedoch empfinden wir die Kantonsverfassung nicht als sehr fortschrittlich. Sie ist an die jetzigen Verhältnisse gut angepasst, wird aber innerhalb der Zeitabstände zwischen den Totalrevisionen überholt sein. Trotzdem sind wir froh, dass einige Artikel umgeschrieben und dazugekommen sind, welche wir als sehr wichtig und notwendig empfinden.

PU AR
Grundsätzliches
Den erläuternden Bericht wie auch die Synopse erachten wir als gute Arbeitsgrundlage. Teilweise vermisst wurde die Gegenüberstellung der neuen und alten Kantonsverfassung. Dass dies aufgrund der neuen Systematik nicht durchgängig möglich gewesen wäre, ist uns bewusst.

Auch wir sind der Meinung, dass die Kantonsverfassung nicht nur ein juristischer Text, sondern auch ein politisches, geschichtliches und kulturelles Dokument sein muss. Also ist sie eine Verschriftlichung des politischen Erbes ebenso wie ein Zeugnis des aktuellen Selbstverständnisses des Kantons und vorausschauend auf die kommenden 20 Jahre bis zur nächsten Revisionsüberprüfung. Die Kantonsverfassung soll in einer Sprache formuliert sein, die jede und jeder versteht. Dass dies – in Anbetracht des teilweise

scheinbar nötigen Juristendeutschs – nicht durchgängig möglich ist, ist nachvollziehbar. Aus diesen Gründen kommt den Vernehmlassungsantworten eine hohe Bedeutung zu, denn sie erklären und begründen die Eingaben der Vernehmlassenden durch die gesetzgebenden Verfasser bzw. Autoren. Die PU AR legen dem Regierungsrat aber nahe, einen Leitfaden in einfacher Sprache abzufassen, um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit der Kantonsverfassung vertraut zu machen. Als gutes Beispiel sei hier die Homepage des Kantons St. Gallen genannt.

Irritiert hat der Umstand, dass teilweise vom Entwurfsvorschlag der Verfassungskommission abgewichen wird (Bespiel Wahl des Landammanns/Regierungspräsidiums). Dies führt unweigerlich zur Frage: Wie frei war die Verfassungskommission in ihren Entscheidungen? Wer führte tatsächlich den Lead? Der Regierungsrat, die Verwaltung oder die Kommission?

Klar ist auch, dass wenn die neue Kantonsverfassung in ihrer ganzen Komplexität und teils neuen progressiven Vorschlägen angenommen wird, diverse Gesetze neu geschaffen oder neu formuliert werden müssen. Ebenso klar wurde bei der Bearbeitung der Vernehmlassungsantwort, dass einige Artikel der Bundesverfassung wörtlich und andere nahe dem Wortlaut übernommen wurden.

Oftmals war es uns wichtig, dass einzelne Artikel der Grundrechte mit „im Rahmen unseres Rechts“ ergänzt werden, damit in der Auslegung nicht Tür und Tor geöffnet wird, z.B. bei Extremismus. Siehe Beispiel unten.

Wünschenswert wäre, dass innerhalb der Verfassung zumindest einmal darauf verwiesen würde, dass die Verfassung über den Gesetzen und Verordnungen steht. Gehen wir doch davon aus, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger mit der Systematik unserer Gesetzgebung vertraut sind. Ebenso erachten wir als zweckdienlich, wenn in gewissen Artikeln die Ergänzung «im Rahmen unseres Rechts» gemacht würde. Dies schafft Klarheit. Als Beispiel sei hier Artikel 23 genannt: «Die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens, Lehrens und Lernens und die Befugnis zu unterrichten sind im Rahmen unseres Rechts gewährleistet.»

Letztlich befürchten wir, dass das «Fuder» überladen ist und die neue Kantonsverfassung beim Volk aufgrund ganz unterschiedlicher Punkte Schiffbruch erleiden könnte.

Zu regen Diskussionen Anlass gegeben haben unter anderem die Präambel, das Stimmrechtsalter, das Ausländerstimmrecht, die Volksdiskussion, die Streichung der Amtsbezeichnung Landammann, das Wahlrechtssystem und der Artikel zum Klimaschutz. Diese Diskussionen waren teils bereits sowohl in der Verfassungskommission als auch in den Medien festzustellen. Wir sind uns bewusst, dass es hier kein richtig oder falsch gibt. Gerade Fragen, welche die Emotionen ansprechen, können kaum mit Argumenten gelöst werden. Deshalb sind wir dankbar, wenn die Stimmbürger*innen bei möglichst vielen Fragen direkt und selber bewerten dürften, ob sie Variante A oder B möchten. So könnte es gelingen, dass die neue Kantonsverfassung durch das Volk angenommen wird.

SP AR
Grundsätzlich begrüsst die SP AR den vorliegenden Entwurf ausdrücklich und steht der zeitgemässen Weiterentwicklung der Verfassung von 1995 positiv gegenüber. Insbesondere hervorheben wollen wir unsere Zustimmung zu folgenden Artikeln.

Besonders begrüssen wir das im Artikel 86 festgehaltene Verhältniswahlverfahren bei den Wahlen in den Kantonsrat mit der Einführung von mindestens drei Wahlkreisen. Ohne Einführung des Proporzes läuft der Kanton Gefahr bei einer nächsten Stimmrechtsbeschwerde vor Gericht zu unterliegen. Sowohl in diesem als auch im Artikel 100 zur Wahl des Regierungsrates haben wir auf die Forderung nach einer Frauenquote verzichtet. Die SP AR möchte aber alle politischen Gruppierungen an dieser Stelle mit Nachdruck auffordern, bei der Auswahl von Kandidaturen besonderen Augenmerk auf die Ausgeglichenheit zwischen den Geschlechtern zu legen.

Der im Artikel 39 beschriebene Klimaschutz ist ein Gebot der Zeit. Seine Verankerung in der Verfassung begrüsst die SP sehr.

Folgende Anregungen haben für uns besondere Dringlichkeit.

Den Artikeln 2, 5, 8 und 30 liegen die Menschenrechte zu Grunde. Wir regen an, dass diese Grundlage als universelles Grundrecht in den erwähnten Artikeln auch explizit erwähnt wird.

Neben dem Stimmrecht für Personen ab 16 Jahren, welches die SP AR begrüsst, möchten wir auch die Mitwirkungsrechte von Jugendlichen und Kindern gemäss Kinderrechtskonvention in der Kantonsverfassung erwähnt sehen.

Wir schlagen vor, einen Medienartikel in der Kantonsverfassung zu verankern, wie er an der 6. Sitzung der Verfassungskommission vom 19. September 2019 von Kommissionsmitglied Jacqueline Bruderer beantragt und vom Plenum knapp verworfen wurde.
Gerade während der Pandemie hat sich gezeigt, wie verheerend sich Fehlinformationen und die Vermischung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Meinungen und politisch gefällten Entscheiden auswirken können. Medien haben in einer Demokratie eine sehr wichtige Aufgabe als Informationsplattform. Sie brauchen Schutz und Standards, damit sie verlässliche Grundlagen für die politische Meinungsbildung schaffen können. Sie dürfen nicht ausschliesslich den Marktregeln unterworfen sein.

Ebenso fehlt uns im vorgeschlagenen Entwurf ein Artikel zum Whistleblowing. Der Schutz von Personen, die Gesetzeswidrigkeiten an die Öffentlichkeit weitergeben, weil ihnen ein anderer Weg nicht offensteht, erscheint der Sozialdemokratischen Partei Ausserrhoden dringend nötig.

SVP AR
Die Kantonsverfassung ist die oberste, kantonale Rechtsschrift und hat eine entsprechend hohe Bedeutung. Viele Bestimmungen müssen in einem kantonalen Gesetz oder in einer Verordnung umgesetzt und präzisiert werden. Der Verfassungsentwurf ist um einiges länger als die aktuell geltende Fassung, entsprechend ist es der SVP ein Anliegen festzuhalten, dass die Kantonsverfassung trotz ihrer Wichtigkeit möglichst schlank und lesbar ausgestaltet wird. Zurzeit ist die Verfassung aus Sicht der SVP überladen und es wurden diverse Themen aufgenommen, die nicht mit einer so hohen Normdichte in die Verfassung gehören (bspw. konkrete Klimaziele). Entsprechend wurden in den Synopsen einige Anträge zur Streichung oder Anpassung angebracht.

Sodann ist es der SVP wichtig, dass sich die Grundwerte und Traditionen unseres kleinen Kantons auch in der Kantonsverfassung niederschlagen. Die Modernisierung der Kantonsverfassung ist richtig und wichtig, die SVP begrüsst diesen Schritt explizit, dennoch dürfen unsere bewährten Traditionen nicht in Vergessenheit geraten. Denn das Ziel der Kantonsverfassung darf es nicht sein, jede aktuelle politische und gesellschaftliche Debatte vorbehaltslos in die revidierte Kantonsverfassung aufzunehmen. Ziel muss es sein, eine moderne Verfassung zu verabschieden, die sich weiterhin durch unsere Traditionen und Eigenheiten auszeichnet. Entsprechend ist es der SVP auch ein Anliegen, dass sich die Kantonsregierung auf diese Appenzeller Werte besinnt und auch Änderungen diesbezüglich vornimmt, bevor das Geschäft in den ebenfalls bürgerlich geprägten Kantonsrat getragen wird.

Gemeindepräsidienkonferenz
Allgemeine Bemerkungen

- Die Gemeindepräsidien begrüssen es sehr, dass der Kanton eine Gesamtrevision der Kantonsverfassung an die Hand genommen hat, mit dem Ziel, einen verständlichen, zukunftsfähigen und modernen «Gesellschaftsvertrag» zu formulieren. Die grosse und gute Arbeit der Verfassungskommission sei an dieser Stelle bestens verdankt.
- Die Gemeindepräsidien waren mit Margrit Müller, Hundwil und Paul König, Speicher, bereits in der Verfassungskommission vertreten, was sehr begrüsst wird. Die Überlegungen und Argumente aus der Verfassungskommission sind vorliegend auch in die Arbeitsgruppe eingeflossen und konnten somit umfassend diskutiert und reflektiert werden.

- Die Gemeindepräsidien sind sich bewusst, dass die neue Kantonsverfassung zukunftsgerichtet ist und es eine grosse Herausforderung bedeutet, auf die künftigen Trends und Herausforderungen angemessen zu reagieren und dabei die Wurzeln nicht zu verlieren. Es ist daher wohl auch seitens der Gemeindepräsidien schwierig, in allen Punkten Einstimmigkeit zu erreichen. Es wird daher auf kontroverse Ansichten hingewiesen.
- Für die Gemeindepräsidien ist es wichtig, dass die grossen Linien der KV stimmig sind und man sich nicht in Details verliert. Die Kantonsverfassung ist mit ihren 144 Artikeln sehr umfassend, aber trotzdem sehr leserlich und verständlich formuliert. Potenzial wird nicht in erster Linie in einer „thematischen Verschlankung“ gesehen, sondern vielmehr in der Tiefe der Ansprache der verschiedenen Themen („Flughöhe“). In der KV sollen die Grundsätze formuliert und in der Gesetzgebung die Details geregelt werden. In diversen Bereichen besteht diesbezüglich Optimierungspotenzial (z. B. Natur- und Heimatschutz; Raumordnung und Bauwesen, Organisation KR etc.; vgl. nachfolgend).
- Speziell bzw. unglücklich ist, dass die Volksinitiative „Strake Ausserrhoder Gemeinden“ bzw. der Gegenvorschlag gleichzeitig in Diskussion stehen. Je nach Ergebnis können sich grundlegende Änderungen in der KV ergeben. Eine diesbezügliche spätere Beurteilung bleibt vorbehalten.
- Den Gemeindepräsidien ist es ein grosses Anliegen, dass man nicht ohne Not etwas aufgibt, was sich bewährt hat und was die Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit von Appenzell A.Rh. ausmacht und damit auch identitätsstiftend ist. Ein „Einheitsbrei“ mit anderen Kantonen wird nicht als zielführend und erstrebenswert erachtet (z. B. Ämterbezeichnung Regierungspräsidium / Landammann, Personenwahlen o.ä.; vgl. auch nachfolgend)

Empfehlung: Eventualfragen

- Die neue Kantonsverfassung enthält diverse Themen / Fragestellungen, die kontrovers diskutiert werden können, die aber auch das Potenzial haben, die ganze Arbeit in Frage zu stellen (z. B. Wahlalter).
- Es wird empfohlen, kritische Punkte als Eventualfragen zur Abstimmung zu bringen, damit die grosse und gute Arbeit der Verfassungskommission nicht aufgrund von unterschiedlichen Ansichten in Grundsatzfragen als ganzes in Frage gestellt wird.

Gemeinderat Gais

Grundsätzliches

Der Gemeinderat begrüsst eine Totalrevision der Kantonsverfassung, um eine zukunftsfähige und moderne Grundlage für den Kanton zu schaffen. Die Schaffung einer neuen Kantonsverfassung ist eine sehr grosse Herausforderung, wobei einfach die Wurzeln der Gesellschaft nicht verloren gehen dürfen.

Die mit der Kantonsverfassung gleichzeitig zur Diskussion stehende Initiative «Starke Ausserrhoden Gemeinden» ist etwas unglücklich, da es je nach Entscheid des Volkes wiederum Änderung in der Kantonsverfassung nach sich ziehen wird.

Für den Gemeinderat geht der vorliegende Entwurf der Kantonsverfassung zu weit. Grundsätzlich soll und darf man Bewährtes nicht einfach aufgeben, wenn man modern sein möchte. Die Gefahr, wie es zurzeit mit der Zusammensetzung des Regierungsrates (alle Amtsträger aus dem Hinterland, keine weibliche Vertretung) besteht, dass bei einer Fusion zu «Grossgemeinden» die «Kleinen» mittelfristig nichts mehr zu sagen haben und das politische Gefüge und Engagement der Bevölkerung rapid abnehmen dürfte.

Wie bereits in der Vernehmlassung «Starke Ausserrhoder Gemeinden» dargelegt, erweckt das Vorpreschen der Regierung den Anschein einer «Zwängerei von Oben» und wird seitens des Gemeinderates Gais nicht akzeptiert. Ein derartiger grosser Eingriff auf die Gemeindeautonomien wird nicht unterstützt. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass mit punktuellen Zusammenschlüssen in Teilgebieten die angestrebten Ziele auch erreicht werden könnten, ohne dabei gleich die Gemeinden zu eliminieren.
Auch wenn die Regierung in den Unterlagen "Schwächen" bei allen Varianten erkennt, sollte die Wertschätzung gegenüber den Gemeinden weiterhin vorhanden sein. Verschiedene Gemeinde- resp. Dorfanliegen würden mit einer solchen radikalen Änderung wie es der Regierungsrat favorisiert, gefährdet und könnten faktisch auch zu einem Stillstand der Investitionen und grösseren Bauprojekte führen. So könnte ein «Millionen-Projekt» wie neues Alterszentrum, Betreutes Wohnen und Schulanlagen gefährdet sein.

Der Vorschlag der Regierung wirft viele offene und zurzeit nicht lösbare Fragen auf. Das Zusammengehörigkeitsgefühl, die kulturellen Interessen und das Engagement der EinwohnerInnen in einem Dorf wird mit einer derart radikalen Lösung und Auflösung von vielen Gemeinden wesentlich gefährdet. Die dargelegten mutmasslichen neuen Steuersätze der «fusionierten Gemeinden» sind nicht garantiert und kann auch als «Kaffee-Satzlesen» bezeichnet werden.

Als Randgemeinde mit direkten Berührungspunkten zu St.Gallen und Appenzell Innerrhoden wird die geografischen Grenzen seitens der Regierung falsch eingeschätzt. Eine Veränderung der Strukturen und Grenzen soll nach Meinung des Gemeinderates klar von unten nach oben wachsen, damit diese auch nachhaltig bestehen bleiben und eine Chance für die nächste Generation sind.

Die dargelegten Argumente können nicht überzeugen. Eine Gemeinde mit rund 3'000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt als eine solide Grösse, um die anfallenden Arbeiten zu erledigen. Ebenso hatte die Gemeinde Gais als attraktive Gemeinde keine Probleme, um die kommunalen Ämter zu besetzen. Die Grösse für sich alleine betrachtet, heisst noch nicht, dass effizienter gearbeitet wird. Diesbezüglich gibt es genügend Beispiele in der Zusammenarbeit mit den kantonalen Amtsstellen und auch mit anderen Fusionen von Gemeinden.

Gemeinderat Heiden
Der Gemeinderat Heiden begrüsst die Revision der Kantonsverfassung. Insbesondere die Reorganisation der Gemeindestruktur ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen.

Gemeinderat Hundwil
Der Gemeinderat Hundwil begrüsst die Totalrevision der Kantonsverfassung, betont jedoch, dass bereits jetzt, gegenüber anderen Kantonen, eine moderne Verfassung besteht. Zudem bittet er darum, die Bevölkerung bei der Volksabstimmung über die streitigen Artikel mit einer Eventualfrage abstimmen zu lassen. Dabei wird besonders an die Artikel 65, 66, 86, 102, 121, 123, 126, 127 und die Präambel gedacht.

Gemeinderat Lutzenberg
Bei der Präambel wird der Variante B der Vorzug zu geben; ansonsten schliesst sich der Gemeinderat der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Gemeinderat Rehetobel
Gemeinderat Rehetobel schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz AR vom 7. Mai 2021 an.

Gemeinderat Schwellbrunn
Es wird vom Gemeinderat begrüsst, dass eine Gesamtrevision der Kantonsverfassung vorgenommen wurde. Der Entwurf der neuen Kantonsverfassung entspricht in vielen Punkten den heutigen Bedürfnissen und Anforderungen. Positiv beurteilt wird, dass bei einzelnen Artikeln Varianten vorgeschlagen werden. Gerade die Einführung des Stimmrechtsalters 16 und auch die Einführung des Ausländerstimmrechts auf kantonaler Ebene werden zu Diskussionen führen. Damit die Kantonsverfassung nicht im Ganzen daran scheitert, werden dem Regierungsrat bei einzelnen Artikeln Eventualanträge gestellt mit der Absicht, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über diese Artikel einzeln abstimmen können. Würde diese Möglichkeit nicht in Betracht gezogen besteht die Gefahr, dass die neue Kantonsverfassung aufgrund eines einzelnen Artikels an der Urne als Ganzes abgelehnt wird.

Dass die Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" bzw. der Gegenvorschlag nicht gleichzeitig mit der Revision der Kantonsverfassung zur Diskussion stehen, ist suboptimal. Der Ausgang dieser Abstimmung kann grundlegende Veränderungen in der neuen Kantonsverfassung geben.

Gemeinderat Speicher
Die Gemeinde Speicher begrüsst es sehr, dass der Kanton eine Gesamtrevision der Kantonsverfassung an die Hand genommen hat, mit dem Ziel, einen verständlichen, zukunftsfähigen und modernen «Gesellschaftsvertrag» zu formulieren.

Speziell möchte die Gemeinde Speicher, die grosse und gute Arbeit der Verfassungskommission an dieser Stelle bestens verdanken.
Im folgenden Punkt unterstützt die Gemeinde Speicher die Aussage der Gemeindepräsidien:

Für die Gemeindepräsidien ist es wichtig, dass die grossen Linien der KV stimmig sind und man sich nicht in Details verliert. Die Kantonsverfassung ist mit ihren 144 Artikeln sehr umfassend, aber trotzdem sehr leserlich und verständlich formuliert. Potenzial wird nicht in erster Linie in einer „thematischen Verschlankung“ gesehen, sondern vielmehr in der Tiefe der Ansprache der verschiedenen Themen („Flughöhe“). In der KV sollen die Grundsätze formuliert und in der Gesetzgebung die Details geregelt werden. In diversen Bereichen besteht diesbezüglich Optimierungspotenzial (z. B. Natur- und Heimatschutz; Raumordnung und Bauwesen, Organisation KR etc.; vgl. nachfolgend).

Gemeinderat Stein
Einführung Gemeindemehr bei Verfassungsänderungen
Analog dem Ständemehr auf Bundesebene ist auf kantonaler Stufe ein Gemeindemehr für Verfassungsänderungen einzuführen. Dadurch werden die kleineren, ländlicheren Gemeinden in unserem Kanton gestärkt. Ansonsten kann es dazu kommen, dass die regionalen Zentren bei Verfassungsänderungen über die ländliche Minderheit bestimmen. Genau gleich wie die kleineren Stände geschützt werden, sollte dies auch in unserem Kanton erfolgen.

Die regionalen Zentren haben, im Vergleich zu den ländlichen Gemeinden, auch in kurz-und mittelfristiger Zukunft aufgrund der raumplanerischen Gesetzgebung die grösseren Wachstumschancen, wodurch die Unterschiede zukünftig wohl noch grösser werden. In regionalen Zentren haben die Einwohnerinnen und Einwohner zum Teil andere Anliegen als in den kleineren Gemeinden. Die Totalrevision der Kantonsverfassung ist der ideale Zeitpunkt, ein solches Gemeindemehr einzuführen und die kleineren ländlichen Gemeinden in unserem Kanton zu stärken.

Der Gemeinderat Stein ist überzeugt, dass die Stärkung der kleineren ländlichen Gemeinden für den gesamten Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Mehrwert darstellen wird.
Antrag: Prüfung zur Einführung eines Gemeindemehrs bei Verfassungsänderungen

Gemeinderat Teufen
Die gute Arbeit der Verfassungskommission wird bestens verdankt. Es stellt eine sehr grosse Herausforderung dar, einen zeitgemässen Verfassungsentwurf zu erarbeiten und dabei zentrale Elemente der lokalen Tradition angemessen zu berücksichtigen. Auch bei der Bearbeitung im Rahmen der Gemeinderatssitzung zeigten sich unterschiedliche Denkweisen. Die Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln stellen daher vielfach Mehrheitsentscheide dar.

Die Konfliktsituation der in Bearbeitung stehenden Totalrevision der Kantonsverfassung mit der Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden", respektive mit dem Gegenvorschlag der Regierung erschwert die Behandlung. Es sind noch viele Rahmenbedingungen offen und das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden ist insbesondere im Zuge der angedachten Strukturreform breit abgestützt zu evaluieren.

Teilweise geht dem Gemeinderat die Vorlage zu stark ins Detail. In einer Kantonsverfassung sollten die Grundsätze definiert werden. Dies Ist insbesondere im Bereich der Energieförderung aufgefallen. Auf die Nennung von konkreten Daten sollte in einer Verfassung verzichtet werden. Die Anliegen sind mittels Gesetz und Verordnung zu konkretisieren.

Gemeinderat Urnäsch
Es wird begrüsst, dass der Kanton eine Gesamtrevision der Kantonsverfassung an die Hand genommen hat, mit dem Ziel, einen zukunftsfähigen und identitätsstiftenden "Gesellschaftsvertrag" für unseren Kanton zu formulieren. Der neue Entwurf ist umfangreicher und enthält mit 144 rund 30 Artikel mehr als bisher. Die neue Kantonsverfassung bleibt trotz einigen Neuerungen dem bisherigen Ausserrhoder Stil mehrheitlich treu, mit verständlichen, kurzen und einprägsamen Sätzen das Wesentliche zu sagen. Teilweise muss allerdings in Frage gestellt werden, ob die Flughöhe stimmt, weil zu detaillierte Regelungen in die Kantonsverfassung einfliessen, die besser in einem Gesetz festgelegt würden. Weiter bieten einige kritische Themen Stolpersteine, die unbedingt als Eventualabstimmung dem Stimmvolk vorzulegen sind, da sonst Gefahr besteht, dass ein Scheiterhaufen resultiert. Die zur Vernehmlassung vorliegenden Unterlagen sind sehr gut und übersichtlich aufbereitet. Der Verfassungskommission sowie dem Verfassungssekretariat wird die grosse Arbeit bestens verdankt.

Sämtliche Bemerkungen und Anträge sind im separaten Entwurf in Tabellenform detailliert aufgeführt.

Gemeinderat Waldstatt
Der Gemeinderat Waldstatt schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz an mit dem Zusatz an, dass die Amtsdauer gemäss Art. 77 Abs. 2 auf vier Jahre verkürzt werden soll. Auf die Regelung des Ausländerstimmrechts in der Verfassung ist zu verzichten.

Gemeinderat Walzenhausen
Mit Schreiben vom 5. März 2021 haben Sie uns die Unterlagen zum Entwurf der Totalrevision der Kantonsverfassung zur Vernehmlassung zukommen lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat hat den Verfassungsentwurf beraten. Gerne lassen wir Ihnen unsere Rückmeldung zukommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir mit Blick auf die geplante Abstimmung über die Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" bzw. den Gegenvorschlag des Regierungsrates ein sehr wichtiges Anliegen einbringen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein Gemeindemehr zu prüfen und in die Verfassung aufzunehmen ist. Insbesondere bei Abstimmungen wie jene zur Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" mit weitreichenden Auswirkungen ist es von grosser Wichtigkeit, dass die bevölkerungsreichen (Zentrums)Gemeinden keinen alleinigen Einfluss auf den Ausgang einer Abstimmung haben. Deshalb ist hier die Einführung des Gemeindemehrs zwingend nötig. Das Schaffen der entsprechenden Voraussetzungen für ein Gemeindemehr erscheint dem Gemeinderat bereits auf die Abstimmung über die Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" als zwingend notwendig und nicht erst mit der Überarbeitung der Kantonsverfassung.

Neben diversen Anregungen zu Totalrevision der Kantonsverfassung, welche der folgenden Übersicht zu entnehmen sind, ist es dem Gemeinderat wichtig, dass alle Gemeinden im Kantonsrat vertreten sind und das Wahlverfahren für die Stimmberechtigten möglichst einfach und nachvollziehbar gestaltet ist.

Die Bezeichnung "Landammann" soll beibehalten werden, die Wahl soll künftig durch den Kantonsrat erfolgen.

Der Gemeinderat Walzenhausen präferiert, dass am Alter von 18 Jahren für die Stimmberechtigung festgehalten wird. Bezüglich der Behandlung in den politischen Rechten und Pflichten, hat dies gleich zu erfolgen und die Altersgrenze des Stimm- und Wahlrechts soll identisch sein.

Zurzeit ist in Walzenhausen eine Initiative pendent, in welcher beantragt wird, dass in der Gemeindeordnung geregelt wird, dass auf gemeindeeigenen Liegenschaften keine Mobilfunkantennen erstellt werden dürfen. Diese Initiative hat gezeigt, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden keine abschliessende Regelung vorhanden ist, welche festlegt, was in einer Gemeindeordnung geregelt werden kann, soll und darf. In der Kantonsverfassung des Kantons St. Gallen ist unter Art. 47 geregelt, dass Gesetz und Gemeindeordnung Gegensand, Fristen und Verfahren der Initiative in der Gemeinde bestimmen. Im Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen (Art. 79) ist geregelt, dass auf Gemeindeebene nur initiativfähig ist, was in den Kompetenzbereich der Bürgerschaft fällt. Mit diesen Formulierungen wird vermieden, dass über eine Initiative die Verankerung

jeglicher Themen in der Gemeindeordnung, als oberste gesetzliche kommunale Grundlage gefordert werden kann. Eine entsprechende Aufnahme und Formulierung in der Kantonsverfassung Appenzell Ausserrhoden wäre sehr wünschenswert und zielführend.

Gemeinderat Wolfhalden
Allgemein ist der Gemeinderat Wolfhalden der Ansicht, dass die vorliegende Verfassung zu fest ins Detail geht. Detaillierte Auflistungen und Quantifizierungen sollten nicht in der Verfassung verankert werden. Die Kantonsverfassung gehört auf das Wesentliche beschränkt. Die Genehmigungsfähigkeit resp. die Annahme durch das Stimmvolk wird bezweifelt.

Gewerbeverband AR (GVAR) und Industrie AR (INAR)
Allgemeine Bemerkungen
Der GVAR/die INAR begrüssen im Grundsatz die angestrebte Stossrichtung der vorliegenden Totalrevision. Dass die Kantonsverfassung inbesondere mit Rückblick auf die zahlreichen Veränderungen in den letzten gut 20 Jahren einer Totalrevision unterzogen wird, unterstützen der GVAR/die INAR.

Der GVAR/die INAR richten ihren Inhalt der Antwort auf die für das Gewerbe in Appenzell Ausserrhoden und die Industrie in Appenzell Ausserrhoden relevanten Themen und Verfassungsartikel. Von einer umfassenden Stellungsnahme auf sämtliche Artikel wird verzichtet.

Schlussbemerkungen
Die vorliegende Totalrevision der Kantonsverfassung ist aus Sicht des GVAR und der INAR im Umfang angemessen. Ebenos erachten es der GVAR und die INAR als zielführend, wenn sich der GVAR/die INAR nur bei einzelnen Artikeln in der Verfassung äussern, welche nachvollziehbare Auswirkungen für die Wirtschaft haben können. Der GVAR und die die INAR bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungsnahme.

WWF Appenzell
Kompetenzverteilung Bund und Kantone
Gemäss Art. 3 und Art. 42 der Bundesverfassung (BV) gilt das System der Einzelermächtigung des Bundes. Der Bund ist nur dann für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig, wenn ihm die Bundesverfassung eine entsprechende Kompetenz zuweist. Wenn die BV ihm keine Kompetenz zuweist, ist nicht der Bund, sondern der Kanton zuständig.

Anforderung an eine Kantonsverfassung
Eine Kantonsverfassung darf Bundesrecht nicht widersprechen. Bundesrecht bedeutet hier: Bundesverfassung, Bundesgesetze, Verordnungen, Völkerrecht, Konkretisierungen des Bundesrechts durch das Bundesgericht.

Ob eine Regelung des Bundes abschliessend ist oder Raum für kantonales Recht belässt, bedarf stets der Auslegung der Bestimmungen und ist selten eindeutig.
Kein Widerspruch besteht, wenn sich kantonales Recht im Einklang mit dem Bundesrecht auslegen lässt. Möglich ist auch eine Kompetenzkumulation, bei der die kantonalen Vorschriften kumulativ/ergänzend zu bundesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Bundesversammlung hat die Kantonsverfassung auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht zu prüfen und die Gewährleistung zu erteilen. Die Prüfung – da nicht von einem Gericht vorgenommen – beschränkt sich auf offensichtliche Verletzungen des Bundesrechts.

Das Bundesgericht überprüft derzeit kantonale Verfassungsbestimmungen nur in einem konkreten Anwendungsfall (d.h. nicht abstrakt), und nur wenn seit der Gewährleistung durch die Bundesversammlung eine Rechtsänderung erfolgt ist. Kantonales Recht kann also weitergehen als Bundesrecht, sofern der Bund keine abschliessende Kompetenz hat, die er wahrgenommen hat. Das kantonale Recht muss aber mindestens Bundesrecht einhalten.

InterAction Schweiz

Zu unserem Verein

InterAction Schweiz ist eine nationale Nichtregierungsorganisation (Art. 60ss. ZGB) für intergeschlechtliche Frauen und Männer und nicht-binäre oder genderfluide intergeschlechtliche Menschen jeden Alters und aus allen Sprachregionen des Landes, gegründet am 26. Oktober 2017.

Der Begriff Intergeschlechtlichkeit[1] ist ein Oberbegriff bzw. ein Spektrum zur Beschreibung aller Variationen der Geschlechtsmerkmale (VGM), die in den meisten Fällen gesunde Variationen des menschlichen Körpers sind. Chirurgische und hormonelle bzw. medizinische Praktiken (=Veränderungen der Geschlechtsmerkmale), führen zu Diskriminierung, Ausgrenzung. Die Vereinten Nationen schätzen, dass mindestens 1,7% der Bevölkerung mit Variationen der Geschlechtsmerkmale bzw. Variationen der Geschlechtsentwicklung geboren wurden.[2] Von den 8'667'100 Menschen, die in der Schweiz leben (Stand 2020), haben entsprechend 147'341 eine VGM/VGE). Intergeschlechtliche Mädchen oder Jungen werden mit Geschlechtsmerkmalen (primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale, und/oder Fortpflanzungsorgane, und/oder Hormonfunktion bzw. -spiegel und/oder Chromosomenvariationen) geboren, die sich von der herkömmlichen Norm unterscheiden. Intergeschlechtlichkeit hat per se nichts zu tun mit der Geschlechtsidentität (insbesondere trans), der sexuellen Orientierung (lesbisch, schwul, bisexuell, heterosexuell usw.) oder der Sexualität.

Intergeschlechtliche Menschen haben meistens eine Geschlechtsidentität als Mann oder Frau. Es entspricht einem grossen Missverständnis, Intergeschlechtlichkeit oder Variationen der Geschlechtsmerkmale in einer neuen personenstandsrechtlichen Kategorie, als "drittgeschlechtliche Menschen" oder «Drittes Geschlecht» zu kategorisieren, die neben Männern und Frauen existieren würden. Eine Gleichsetzung "Intergeschlechtlichkeit = Nicht-Binarität" lehnen wir daher ab.

Mehrere intergeschlechtliche Menschen in unserem Verein haben schwerwiegende, irreversible Verletzungen ihrer physischen und psychischen Integrität erlebt, mit langfristigen Folgen (z. B. Probleme bei der Heilung, Nebenwirkungen von Hormonen, höhere Infektionsraten, Schwierigkeiten beim Zugang zu medizinischen Unterlagen, ständige Eingriffe, Traumata, Unfruchtbarkeit, chronische Schmerzen, Inkontinenz, psychische Belastung, hohe Suizidrate). Der Leidensdruck und die gesundheitlichen Einschränkungen nach Veränderung innerer oder äusserer Geschlechtsmerkmale (z.B. chirurgische Eingriffe, Genitaloperationen, Gonadektomien, Vaginalplastiken, Hypospadie-Operationen, hormonelle Behandlungen) ohne informierte Zustimmung des urteilsunfähigen, intergeschlechtlichen Kindes sind schwerwiegend und im Übrigen mit erheblichen Gesundheitskosten verbunden. Entsprechend setzen wir uns für die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten von intergeschlechtlichen Kindern ein; aktuell z.B. im Rahmen der Istanbul-Konvention (SR 0.311), der UNO-Frauenrechtskonvention (SR 0.108) und der UNO-Kinderrechtskonvention (SR 0.107).[3]

---

[1] Die Begriffe «Intersexualität»/intersexuell» lehnen wir, wie alle deutschsprachigen Vereine intergeschlechtlicher Menschen (VIMÖ, IVIM / OII Deutschland, Intergeschlechtliche Menschen e.V., OII Europe), ab. Das gilt auch für die französische und die englische Sprache, in der die Begriffe «intersexualité/intersexuality» ebenfalls nicht verwendet werden. Der Begriff «Intersexualität»/intersexuell» ist pathologisierend und irreführend. Unsere Statuten finden hier.
Der Begriff genderfluid bezeichnet Menschen, deren Geschlechtsempfinden fliessend ist, d.h. sich immer wieder verändert.

[2] Melanie Blackless/Anthony Charuvastra/Amanda Derryck/Anne Fausto-Sterling/Karl Lauzanne/Ellen Lee. How sexually dimorphic are we? Review and synthesis. American Journal of Human Biology. 2000(12/2): 151-66

[3] Verschiedene internationale Gremien verurteilen diese Praktiken seit nun 10 Jahren, z.B. kürzlich: European Parliament, Motion for a Resolution on the rights of intersex people, Procedure, 2018/2878(RSP); European Council, Parliamentary Assembly, Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people, Resolution 2191 (2017); OHCHR, Background Note on Human Rights Violations against Intersex People, 2019; FRA - EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, A long way to go for LGBTI equality, 2020; die Schweiz wurde von der UNO viermal gerügt: CAT/C/CHE/CO/7, no. 20(a-c); CRC/C/CHE/CO/2-4, no. 43b; CEDAW/C/CHE/CO/4-5, no. 25c-e; 2017: CCPR/C/CHE/CO/4, no. 25; auch die juristische Lehre verurteilt diese Praktiken, sowohl aus Sicht des Zivil-, als auch des Strafrechts.

Klimagruppe Teufen
Als neu gegründete „Klimagruppe Teufen“ möchten wir uns ebenfalls beteiligen an der Vernehmlassung des vom Regierungsrat verabschiedeten Entwurfs einer neuen Kantonsverfassung. Wir sind eine altersdurchmischte Gruppe von knapp dreissig Teufner:innen, denen ein sozialverträglicher und gerechter Schutz von Klima und Biodiversität ein grosses Anliegen ist.
Der vorliegende Verfassungsentwurf freut uns mit all seinen Neuerungen, insbesondere bezüglich Umweltschutz, Stimmrechtsalter und Ausländer:innenstimmrecht. Wir bedanken uns herzlich bei den Mitgliedern der Verfassungskommission für diesen fortschrittlichen Entwurf!

Bei einigen Punkten des Entwurfs meinen wir, dürfte die Wortwahl noch expliziter sein, damit deren Stossrichtung klarer und deutlicher wird. Wir haben uns daher erlaubt, bei einigen Artikeln Änderungen und auch inhaltliche Ergänzungen vorzuschlagen, von denen wir überzeugt sind, dass sie notwendig sind und in die neue Verfassung unseres Kantons gehören sollten. (Siehe Änderungen im beiliegenden KV-Entwurf in Tabellenform).

Wir bedanken uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Ergänzungen und Änderungsvorschläge.

Als Klimagruppe Teufen hoffen wir nun, mit unserer Teilnahme mitzuhelfen, dem vorliegenden Entwurf den „Rücken zu stärken“, auf dass unser Kanton eine wertvolle, ökologische und den heutigen Zeiten angepasste neue Verfassung erhalten wird.

Alfred Meier
Sie erhalten nachfolgenden unsere Ausführungen im Rahmen der Vernehmlassung. Wir werden nicht alle Änderungsanträge genau Begründen.

Etwas über 2 Jahre wurde an der neuen Verfassung von einer Vielzahl an Personen gearbeitet. Wir erachten die Frist für die Vernehmlassung von knapp 2,5 Mt. als sehr kurz, für die Bürger. Es sind auch bei den Volksdiskussionen immer sehr kurze Fristen. Die Einarbeitung uns Ausarbeitung einer Person ist ein grosser Zeitaufwand. Erschwerend kommt dazu, man ist nicht der bewährten Gliederung der gültigen Verfassung folgte. Die gültige Verfassung ist sehr gut und weitsichtig formuliert. Es wäre angebracht gewesen nur das wirklich notwendige zu ändern. Das Rad muss nicht nochmals neu erfunden werden! Die gültige Verfassung ist kurz und bündig. Der Entwurf ist sehr ausschweifend! Mit 144 Art. hat der Entwurf satte 26 Art. mehr als die bestehende Verfassung.

Es fehlt die Ausführung, dass die amtlichen Dokumente, wie Amtsblatt, Gesetze, VO, Reglemente, Weisungen, ect. andere Schriftstücke, usw. auch in Papierform erhältlich sein müssen. Eine Papierform ist allemal die bessere Variante, als einfach nur Internet.

Das Amtsblatt im Internet ist so was von nicht lesefreundlich. Das Amtsblatt ist ab sofort auch wieder in Papierform zu führen.
Für die Volksdiskussion der neuen KV ist eine Zeitraum von 6 Monaten zu gewähren.

Fritz Schiess, Helga Schiess
Wir vermissen im ganzen Entwurf, dass unsere Vergangenheit und Tradition nicht die gebührende Berücksichtigung und Achtung erfahren haben. Die Zukunft gründet auf Erkenntnissen und Erfahrungen in der Vergangenheit. Die nicht sehr alte, bestehende Verfassung (1995) beinhaltet sehr gute Ansätze, die es wert gewesen wären, aufgenommen zu werden.

Fazit: Ein Bestehen lassen der alten Verfassung wäre eine bessere Lösung als der jetzt zur Diskussion stehende Verfassungsentwurf'

Gabriela Dümmel, Christian Dümmel
Wir freuen uns, dass der Regierungsrat einen Entwurf für die Totalrevision der Kantonsverfassung verabschiedet hat. Gerne kommen wir ihrer Einladung nach, zum Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen.

Insbesondere treibt uns hierzu eine grosse Sorge, um den sich vollziehenden Klimawandel und seine negativen Folgen, nicht nur für uns selbst, sondern vor allem für unsere Kinder und Enkelkinder und deren nachfolgenden Generationen.
Nicht zuletzt sind wir der Meinung, dass die Schweiz und die gesamten westlichen Industrienationen mit gutem Beispiel voran gehen müssen, zumal diese die Hauptverursacher für den Klimawandel sind.

Auch sind wir dazu bereit, auf einen Teil unserer Annehmlichkeiten zu verzichten. Damit haben wir bereits in der Vergangenheit angefangen, z.B. PV-Anlage, Regenwassernutzung, nur ein Kleinwagen Citroen C1.

Marlies Longatti
Grundsätzlich: Frage ich mich, warum man versucht, alles über den Haufen zu werfen – anstatt wichtige Artikel einzeln, gezielt anzupacken. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass ich mich entschied, diesen Entwurf nicht zu unterstützen – da aus meiner Sicht das «Heufuder» überladen ist. Es ist auch für mich nicht nachvollziehbar, dass man gleich alle möglichen Eventualitäten in diese Verfassung packen will. Dazu später mehr.

Paul Preisig
Der Entwurf der neuen Kantonsverfassung ändert zu viel. Weniger wäre mehr. im Bewusstsein, dass diese Zeilen wohl kaum Einfluss nehmen auf die neue Verfassung, erwähne ich trotzdem ein paar Themen, die mich stören.

B. Verzicht auf Stellungnahme

- Frauenzentrale
- Gemeindeschreiberkonferenz

C. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Präambel (Variante A und B)

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich für die Variante A aus, da es mit Blick auf die Religionsfreiheit und auf die multikulturelle Gesellschaft nicht mehr gerechtfertigt erscheint, explizit Bezug auf den Schöpfer einzelner Religionsgemeinschaften zu nehmen. Als Kompromiss wäre aber ein sehr allgemein gehaltener Bezug auf eine höhere Macht denkbar.

EDU Appenzellerland
Im Vergleich der Wortlaute «Variante B» und geltende Präambel sind wir zum Entschluss gekommen, die jetzige Präambel beizubehalten. Die heutige Präambel ist fassbarer in ihrer Begrifflichkeit. Schöpfung ist umfassender als Umwelt. Auch wird das Zusammenleben näher erläutert mit Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit als Fundamente unserer Gesellschaft.

EVP AR
Grundsätzlich stellen wir fest, dass für beide Varianten Argumente ins Feld geführt werden können und wir Verständnis für andere Meinungen haben. Wenn sich die EVP AR klar für eine Variante mit Gottesbezug (Variante B) ausspricht tut sie dies aus folgenden Überlegungen:

- Der Gottesbezug ist ein Bekenntnis, dass wir Menschen nicht alles im Griff haben. Er relativiert die Haltung der kompletten Machbarkeit.
- Der Gottesbezug nimmt den zutiefst christlichen Gedanken der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit aller Menschen auf. Daraus sind schlussendlich auch die universellen Menschenrechte entstanden.
- Der Gottesbezug nimmt weiter die Geschichte unseres Kantons auf, der in seiner heutigen Form aufgrund der friedlichen Landteilung entstanden ist. Und er anerkennt die langjährige reformierte Tradition, dass wirtschaftlicher Erfolg mit sozialem Engagement verknüpft ist. Davon zeugen noch heute die vielen gemeinnützigen Stiftungen in unserem Kanton.

Für uns ist jedoch der Gottesbezug kein ‚Zauberspruch' der unserem Kanton Wohlstand und Sicherheit beschert. Dazu lässt sich Gott nicht verwenden. Es ist vielmehr diese Ahnung an eine höhere Macht, welche uns z.B. im Landsgemeindelied begegnet. Wir denken, dass dies für viele Menschen in unserem Kanton präsent und wichtig ist. Weiter stellt sich uns die Frage, ob es wirklich so ist, dass die Gesellschaft für das Wohl des Einzelnen zu sorgen hat. Der Aspekt der Eigenverantwortung ist nicht zu erkennen obschon er dann im Artikel der Sozialziele wieder erwähnt wird. Uns scheint, dass dies in der Präambel Platz finden sollte.

FDP AR
Bereits die bestehende Präambel aus dem Jahr 1995 reflektiert eine moderne Gesellschaft und wird von einem grossen Teil der FDP-Mitglieder gegenüber dem Vorschlag der Verfassungskommission / Regierung klar bevorzugt. Allerdings wird von einem Teil der Mitglieder angeregt, in der bestehenden Präambel den Begriff «Frau und Mann» durch «Bevölkerung» oder «Volk» und den Begriff «Schöpfung» durch «Erde» oder «Welt» zu ersetzen.

Die Meinung der FDP-AR über die Erwähnung von Gott in der Präambel ist geteilt. Hierzu ist angesichts der Brisanz für einen grossen Teil der Bevölkerung ein Eventualantrag notwendig, und zwar unabhängig davon, ob man gemäss unserem Vorschlag an der bisherigen Präambel weitestgehend festhält oder diese neue formuliert.

Junge Grüne Appenzellerland
Die Formulierung in Variante A des Artikels empfinden wir als passender, da wir die Formulierung von Variante B zu altertümlich finden. Zudem ist es sehr lobenswert, dass die Verantwortung der Umwelt gegenüber miteinbezogen wurde. Wir empfehlen daher die Variante A des Artikels in die definitive Version der Kantonsverfassung aufzunehmen.

Jungfreisinnige AR
Religion ist für uns eine private Angelegenheit. Es muss eine strikte Trennung zwischen Staat und den Religionen herrschen. Aufgrund dieser Überzeugungen stellen wir uns klar hinter die Variante A.

PU AR
Präambel: Die Diskussion «mit oder ohne Gott» führt der PU AR zu wenig weit. Das Entweder-oder erachten wir als zu eng. Daher sind wir überzeugt, mit unserem Vorschlag allen im Kanton Wohnenden gerecht zu werden. Die von uns vorgeschlagene Formulierung ist zukunftsgerichtet und umfassend.

Eine klare Mehrheit der PU AR spricht sich für eine neue Variante mit folgendem Wortlaut aus:

> Im Wissen darum, dass wir Teil eines grösseren Ganzen sind, wollen wir, das Volk von Appenzell Ausserrhoden, die Mitwelt in ihrer Vielfalt achten und schützen.
> Wir wollen, über Grenzen hinweg, eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten und dafür Sorge tragen, dass nachfolgende Generationen nicht durch die Taten der vorherigen beeinträchtigt werden.
> Wir wissen, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind. Im Bewusstsein, dass alles Wachstum dort enden muss, wo Zerstörung beginnt, geben wir uns folgende Verfassung:

Eine Minderheit spricht sich für Variante B aus.

SP AR
Die SP AR begrüsst die Variante A als passende Antwort auf die gesellschaftliche Entwicklung.

SVP AR
Unsere Abendländische Kultur ist auf christlichen Werten aufgebaut, man darf zu den christlichen Werten stehen. Auch andere Religionen sind mit dem Wort Gott nicht ausgeschlossen, da Gott für eine höhere Macht steht.

Ein wichtiger Bestandteil ist zudem die Eigenverantwortung. Der Passus „dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat“ sollte dahingehend angepasst werden, dass bewusst die Eigenverantwortung hervorgehoben wird.

Die SVP AR fordert daher die Variante B in angepasster Form.

Gemeindepräsidienkonferenz
- Die Einstellung zur Präambel und die Wertehaltung ist ein ganz persönlicher Entscheid jedes Einzelnen.
- Auf eine Stellungnahme dazu wird daher bewusst verzichtet.
- Der Entscheid liegt beim Volk.

Die Frage nach der Formulierung der Präambel sollte aber zwingend als separate Abstimmungsfrage formuliert werden.

Gemeinderat Heiden
Variante A wird bevorzugt.

Gemeinderat Hundwil
Eine höhere Macht muss nicht unbedingt mit Gott benannt werden, deshalb tendiert der Gemeinderat Hundwil zur Variante A. Diese ist neutral ausgeschmückt und trennt die Kirche und den Staat.

Gemeinderat Lutzenberg
Bei der Präambel wird der Variante B der Vorzug zu geben

Gemeinderat Reute
Zur Präambel ist eine Variantenabstimmung zu machen.
Variante A sowie Variante B: "(…) im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller Lebewesen zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:"

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat befürwortet die Variante A.
Allenfalls soll über die beiden Varianten mit einer separaten Abstimmungsfrage abgestimmt werden.

Gemeinderat Schwellbrunn
Die Variante A wird bevorzugt. Die Kantonsverfassung ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Appenzell Ausserrhoden massgebend, ohne Rücksicht auf ihren Glauben und ihr persönliches Empfinden. Die Variante A ist diesbezüglich offener formuliert.
Es sollte zwingend eine separate Abstimmung erfolgen (Eventualantrag).

Gemeinderat Speicher
Ist ein persönlicher Entscheid jedes Einzelnen (keine Stellungnahme).
Eine Ergänzung bei beiden Varianten auf die Herkunft der gesellschaftlichen Werte ist wünschenswert (Tradition, Herkunft, Christentum, Mitteleuropäische Denkweise, …)
Die Frage nach der Formulierung der Präambel sollte aber zwingend als separate Abstimmungsfrage formuliert werden

Gemeinderat Stein
Der Gemeinderat befürwortet die Variante B. Die christlichen Grundwerte und die Haltung sind dem Gemeinderat wichtig, es entspricht dem Weltbild in unseren Breitengraden. Deshalb soll dies auch Bestandteil unserer Kantonsverfassung sein. Der Gemeinderat sieht dadurch keine Diskriminierung anderer Religionen.

Antrag: Aufnahme der Variante B in die Kantonsverfassung

Gemeinderat Teufen
Auf eine Empfehlung betreffend die Präambel wird explizit verzichtet. Es ist eine sehr persönliche Frage, ob man die Nennung Gottes in der Verfassung wünscht oder nicht.

Gemeinderat Trogen
Der Gemeinderat Trogen spricht sich für die Variante A aus.

Begründung: Sie berücksichtigt die gesellschaftliche Entwicklung besser. Zudem wird begrüsst, dass Politik und Religion getrennt betrachtet werden.

Gemeinderat Urnäsch
Jeder Mensch hat seine eigene persönliche Überzeugung und ein eigenes Verhältnis vorab zur Religion aber auch zur Mitwelt und zum Staat. Wir leben in einem christlichen Land. Die Anrufung Gottes wird daher bei einem grossen Teil der Bevölkerung als unverzichtbarer Bestandteil der Verfassung betrachtet. Dies zeigt auch die Erwähnung von Gott in über der Hälfte der kantonalen Verfassungen. Andere rufen die Schöpfung an, und schaffen damit den Bezug auf eine höhere Macht oder Kraft. Dass in der Schweiz viele Menschen einer anderen oder gar keiner Religion angehören, ist bekannt. Es ist aber nach wie vor eine Minderheit. Kein anderes Land würde auf eine Minderheit (mehrheitlich Ausländer) Rücksicht nehmen. Ein direkter Zusammenhang hat die Präambel nicht mit dem bei Amtsantritt zu leistenden Eid. Inhaltlich ist es aber sicher ein persönliches Versprechen gegenüber Gott und den Gewählten, treu und ehrlich zu handeln. Da der Wortlaut der Präambel aus all diesen Gründen ein Fallstrick werden und dadurch die ganze, total revidierte Kantonsverfassung zu Fall bringen könnte, wird beantragt, die Präambel mittels Eventualfrage abzustimmen.

Sowohl in Var. A als auch B ist die Rede davon, *dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat*. Der Satz kann so ausgelegt werden, dass der Staat eine Rundum-Versicherung ist für jeden Einzelnen. Dies, obwohl damit gesagt werden möchte, dass wenn es jedem Einzelnen gut geht, es auch der Gesellschaft gut geht. Oder wie es sinngemäss in der aktuellen Kantonsverfassung formuliert ist ….*dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind*…..

Die Formulierung ….dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat… muss unbedingt präzisiert werden, sonst werden damit falsche Signale gesandt.

<u>Anträge im Sinne der Erwägungen:</u>
- die Formulierung ….dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat…. ist zu präzisieren.
- die Präambel ist dem Stimmvolk als Eventualabstimmung vorzulegen.

Gemeinderat Wald
Der Gemeinderat Wald hat sich für die Variante A, ohne Gottesanrufung, ausgesprochen.

Gemeinderat Walzenhausen
Der Gemeinderat Walzenhausen präferiert hier die Variante B. Begründung: Präambel Bundesverfassung: "Im Namen Gottes des Allmächtigen"; auch eine Kantonsverfassung soll sich auf die Werte und Traditionen eines sogenannt christlichen Landes stützen.

Evangelische Kirchgemeinde Teufen
Wir möchten beantragen, dass die Präambel der jetzt gültigen Verfassung von 1995 mit allenfalls kleinen Anpassungen (z.B. könnte man statt von "Frauen und Männern" vom "Volk" oder von "Menschen" sprechen) auch der neuen Verfassung wieder vorangestellt wird.

"Im Vertrauen auf Gott wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten.
Wir wollen, über Grenzen hinweg, eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten.
Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, geben wir uns folgende Verfassung:"

Der jetzt vorgelegte neue Entwurf überzeugt leider weder sprachlich noch inhaltlich. Insbesondere die Rede von den "Stimmberechtigten" empfinden wir als zu ausschliessend, da ja auch Kinder, Jugendliche und Ausländer, die hier wohnen, zu den Menschen zählen, die hinter der Verfassung stehen und für die die Verfassung gilt. Befremdlich ist auch der Satz, "dass die Gemeinschaft für das Wohl des Einzelnen zu sorgen" habe: das klingt sehr einseitig (wenn schon müsste auch das Umgekehrte noch erwähnt werden) und passt nicht zur liberalen Tradition von Ausserrhoden. Sodann ist der Ausdruck "Verantwortung haben" unschön; korrekter wäre es von "Verantwortung tragen" zu

sprechen. Der Gottesbezug in der Präambel sollte unbedingt erhalten bleiben genauso wie der Begriff Schöpfung. Die Angst, damit Menschen "auszuschliessen", ist deshalb unbegründet, weil die sehr deutungsoffene Formulierung viel Interpretationsspielraum bietet, weder konfessionell noch religiös eng geführt ist und weil ja auch viele Menschen, die nicht (mehr) Mitglied einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind, trotzdem an Gott oder eine göttliche Kraft etc. glauben. Weitere Argumente dafür liefert die angehängte Kolumne von Pfarrerin Andrea Anker aus der Appenzeller Zeitung vom 7. Mai 2021.

Mit oder ohne Gott? Was darf s denn sein?
Inzwischen liegt der Entwurf unserer neuen Kantonsverfassung vor. Zurzeit läuft die Vernehmlassung. Zur Diskussion steht unter anderem, ob in der neuen Präambel auf Gott Bezug genommen werden soll oder ob es besser wäre, auf "Gott" zu verzichten. Die Verfassungskommission hatte vorgeschlagen, "Gott" aus der Präambel zu streichen. Der Regierungsrat hat es nun aber vorgezogen, zwei Varianten in die Vernehmlassung zu schicken: Variante A ohne und Variante B mit "Gott".

Einige mag ein mulmiges Gefühl beschleichen. Kann und darf man das? Mit Gott umspringen wie mit einer online bestellten Ware: gefällt mir, gefällt mir nicht, wie es einem gerade passt? Oder zeigt sich hier jene menschliche Überheblichkeit (Hybris), die schon in den griechischen Tragödien die Menschen ins Unglück stürzte?

Andererseits muss man angesichts solcher Bedenken darauf hinweisen, dass Gott nicht gleich "Gott" ist, dass es bei seiner Erwähnung in einem Gesetzestext nicht um Sein oder Nicht-sein Gottes geht, erst recht nicht bei der Formulierung "Im Vertrauen auf Gott...". Da geht es vielmehr um uns, unser Selbstbild, unsere Haltung, unsere Basis als Gesellschaft.

Man könnte die Formulierung der Variante B ("Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden - im Vertrauen auf Gott und im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind [...] beschliessen folgende Verfassung...") als Ausdruck einer gewissen Demut und Bescheidenheit verstehen, und auch der Zuversicht, dass es trotz unserer Fehler gut kommen kann. Wir sind nicht allein auf uns gestellt, wir werden geführt, bewahrt und "umglänzt", wie es im Landsgemeindelied heisst, von Gottes väterlichem Auge, von seiner Gegenwart.

Dabei ist "Gott" ein bewusst offen gehaltener Begriff. Er ist deutungsoffen für verschiedene Religionen und Weltbilder, für Christinnen und Muslime, für Pantheisten und Anthroposophinnen und für jene, die sagen: Für mich ist Gott die Macht der Liebe.

Und es ist gut denkbar, dass auch Menschen, die selbst nicht an Gott glauben, dem Gottvertrauen anderer eher trauen als der Leere nach dem Rausschmiss Gottes. Auch wem es selbst an Vertrauen fehlt (Wem nicht? Auch Glaubende sind oft genug Kleingläubige), liegt vielleicht die christlich-liberale Prägung und Tradition des Kantons am Herzen oder er resp. sie findet es wichtig, dass es eine Instanz gibt, der gegenüber auch der Staat und seine Gewalten Rechenschaft abzulegen haben.

Zu behaupten, eine Präambel ohne Gott sei "neutraler", schliesse niemanden aus und sei deshalb mehrheitsfähiger, ist ein Trugschluss. Weil der Verzicht auf "Gott" auch eine Absage an anderes ist: an Werte, an Traditionen, an Strukturen. Und weil sich in der Geste "Gott muss raus" eben doch eine Überheblichkeit zeigt, die unsympathische Seiten hat. Gottlosigkeit hat kaum je zu mehr Menschlichkeit geführt.
Andrea Anker, Pfarrerin in Teufen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Herisau
Allen Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft und Pfarrpersonen ist es ein Anliegen, dass in der Präambel der "vertrauensvolle Gottesbezug" erhalten bleibt. Deshalb bitten wir Sie den Vorschlag B für die neue Kirchenverfassung zu wählen.

Evangelisch-reformierte Kirchenvorsteherschaft Gais
„Gott" gehört in die Präambel. Gott braucht es nicht, in der Präambel der Ausserrhoder Verfassung genannt zu werden. Aber vielleicht brauchen wir Menschen es. Und das würde an der Trennung von Kirche und Staat nichts ändern. Und auch die Religionsfreiheit würde nicht angetastet. Der Begriff „Gott" ist ein Funktionsbegriff. Er ist so offen, dass damit nicht nur an ein bestimmtes Gottesverständnis gedacht wäre. Und des Weiteren fusst die europäische Kultur seit Jahrhunderten auf dem jüdisch-christlichen Denken. Warum die Erinnerung daran ganz zur Seite schieben? Im Weglassen von „Im Vertrauen auf Gott" fehlen der Beschränkung unseres Wissens und unserer Macht, sowie der Verantwortung gegenüber der Umwelt eine tragfähige Begründung. Denn, dass wir Menschen begrenzt sind, dass lehrt uns doch gerade auch die christliche Tradition. Sie nimmt uns als Teil der Schöpfung wahr, die durch einen phantasievollen und kreativen Geist entstanden ist. Und Gott gegenüber ist unser Wissen und unsere Macht beschränkt. Und Gott gegenüber tragen wir Verantwortung.

Wir plädieren darum für die Variante B.

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
Der Kirchenrat favorisiert die Variante B. In der Variante A kommt nur das natürliche Bewusstsein zum Zug. Die Variante B stützt sich zusätzlich auf das Vertrauen auf Gott. Der Mensch stellt sich in dieser Fassung in einen umfassenderen Zusammenhang, der die reine Selbstbezogenheit des Menschen transzendiert. Dem Kirchenrat fehlt das Element der Offenheit, das in der geltenden Präambel mit dem Passus «über Grenzen hinweg» enthalten war und gut mit der Erwähnung des Vertrauens in Gott korrespondieren würde.

Evangelische Kirchgemeinde Hundwil
An ihrer Sitzung vorn 7. Juni 2021 hat die Kirchenvorsteherschaft Hundwil einstimmig beschlossen, dass sie die beiliegende Stellungnahme der Gottesdienstgemeinde vom Pfingsttag voll und ganz unterstützen will. Wir sind dankbar) dass die engagierten Mitglieder unserer Gemeinde sich für diese klare Wortmeldung gefunden haben. Insbesondere scheint uns wichtig, dass diese grundlegende Frage nicht nur abstrakt, und nicht nur im Hinblick auf die Vergangenheit bedacht wird, sondern im Blick auf die konkrete Zukunft: Die geltende Gesetzgebung soll an das Gute anknüpfen, das tatsächlich geleistet wurde, so dass es auch in den nächsten Generationen gute Früchte trägt!

<u>Zur Präambel der neuen Kantonsverfassung:</u>
Sehr geehrte Damen und Herren,
im Vertrauen auf Gott sind Menschen wie Jakob Künzier, Carl Lutz oder Gertrud Kurz über ihre menschlichen Kräfte hinausgewachsen und haben mit Umsicht, Fantasie und Opfermut bewundernswert Gutes geleistet. Vielen haben sie Hilfe und Hoffnung gebracht. Bis heute wird um ihretwillen an manchen Orten auf der Welt dankbar und respektvoll an das Appenzellerland gedacht.

Es steht unserem Kanton deshalb gut an, wenn das grundlegende Dokument für unseren gemeinsamen politischen Willen das Vertrauen auf Gott an den Anfang stellt. Das setzt ein Zeichen der Hoffnung, dass 'aus unserem Land auch in Zukunft Menschen hinauswachsen, die noch Besseres leisten als nur das vernünftig Nötige. Umgekehrt würde sich unser Kanton stillschweigend lossagen von diesem ehrenvollen Erbe, und würde ein Zeichen dafür setzen, dass wir uns selbstgefällig mit dem uns Möglichen begnügen, wenn Gott am Anfang der Verfassung nicht mehr angerufen würde.

Der grosse biblische Psalm, der die Versuchungen von Wohlstand und zeitlichem Glück thematisiert, spricht mit deutlichen Worten davon: Das Gottvertrauen und die Liebe zu den Menschen sind untrennbar miteinander verbunden. Denn viele Menschen auf dieser Welt hätten nichts zu hoffen, wenn die Annahme wahr wäre, Gott sei nicht vertrauenswert: «Hätte ich gedacht: Ich will reden wie sie, so hätte ich das Geschlecht deiner Kinder verleugnet» (Psalm 73,15).

Wir wünschen den politischen Verantwortungsträgern für Ihre schwierigen Aufgaben nach der Pandemie das Vertrauen, den Verstand, den langen Atem - und die Freude und Lust, von der es in der Bibel heisst: «Die Furcht des Herrn ist der Anfang der Weisheit» (Sprüche 9,10)!

Katholisches Pfarramt Gais
Die Pfarrei St. Michael in Gais hat sich über die Vernehmlassung zum Entwurf der neuen Kantonsverfassung ausgetauscht.
Wir bevorzugen die Variante B der Präambel.

Bauernverband AR
Der Bauernverband AR (BVAR) sieht keinen Grund für eine Änderung. Der Gottesbezug hat einen klaren Hintergrund in unserer christlichen Kultur. Der Beginn der Kantonsratssitzung „im Vertrauen auf Gott“ soll in unserer christlichen Kultur weiterhin Bestand haben. „Gott“ wird für jeden einzelnen eine andere Bedeutung haben und doch besinnt sich jeder in diesem Moment, auch im Vertrauen auf eine höhere Macht, auf sich selbst.

Lehrerverband AR
Der LAR spricht sich mehrheitlich für Variante A aus.

Appenzellergebet
Geschätzte Mitglieder der Verfassungskommission, des Regierungs- und des Kantonsrates
Herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der neuen Verfassung. Wir durften den Gesprächsabend zum Thema "Gott aus der Verfassung streichen?" vom 6. Mai in der Reformierten Kirche Teufen mitverfolgen und haben dabei viel Grundsätzliches und Bedenkenswertes über den Sinn und die Aufgabe einer Präambel von Prof. Ehrenzeller erfahren. Dabei haben wir die bestehende Präambel mit dem vorliegenden Entwurf verglichen und einen mehrfach aussagekräftigeren Inhalt in der Bestehenden festgestellt. Deshalb könnten wir uns ein unangetastetes Übernehmen der bestehenden Formulierung in die neue Verfassung vorstellen. Ansonsten beantragen wir, den vorliegenden Präambel- Entwurf zu überarbeiten und mit nachstehenden Grundwerten anzureichern:

- Der Gottesbezug soll bleiben, da dieser eine positive Unterordnung einschliesst. Unser Staatsverständnis basiert, oft auch unbewusst, immer noch auf der belebenden christlichen Ethik.
- Da 2/3 der Bevölkerung nach wie vor kirchlich christlich eingebunden ist, drängt sich aus unserer Sicht eine Anpassung auf Grund von Minderheiten nicht auf. Ausserdem würde Ausserrhoden über die erste Präambel ohne Gottes- oder Schöpfungsbezug verfügen.
- Die Volksbenennung soll verbindend und nicht ausschliessend formuliert sein.
- Das Gottes-Bewusstsein ermöglicht eine mutige Gestaltungsabsicht einzubeziehen.
- Der Identitätsbezug soll die kantonale Geschichte und die lange christliche Tradition aufzeigen.
- usw.

Gerne unterstützen wir Sie beim Anpassen und Überarbeiten des Entwurfs und stehen Ihnen jederzeit für weitere Fragen gerne zur Verfügung

Standpunkt Speicher
Die Arbeitsgruppe Standpunkt bevorzugt grossmehrheitlich die Variante B, mit der Begründung, dass die Berufung auf das Vertrauen auf Gott langjährige Tradition hat und daher schutzwürdig ist. Das Weglassen der Berufung auf Gott würde zwar dem modernen Zeitgeist entsprechen, dies genügt aber nicht ohne Weiteres für eine Streichung.

Alessandro Hürlimann
Das Wesen der Kantonsverfassung soll u.a. ein Ausdruck eines geschichtlichen, kulturellen und politischen Dokuments sein. In Ihr verkörpert sich das politische Erbe und das aktuelle Selbstverständnis des Kantons.

Wenn diese Sätze die Ausgangslage der Kantonsverfassung sein sollen und im Wissen, dass unsere Gesellschaftsnormen aus einer christlichen Grundlage entstanden sind, kann Gott nicht einfach ausgeblendet werden. Nur weil wir heute glauben, allen gefallen zu müssen.

Deshalb ist *nur die Variante B möglich*. Alles andere ist eine Verleugnung unserer Vergangenheit.

Alfred Meier
Gott aus der Verfassung, dafür den Sex in die Verfassung
Es ist bedenklich wie man unsere Religion, die überlieferten Werte, gelinde gesagt, einfach über Bord wirft. Und sich kurzlebigen, neuzeitlichen Strömungen hingibt. Derweilen extreme "Glaubensrichtung" sich der Unterwerfung der Ungläubigen zum Ziel setzen einen extremen Aufschwung erleben. Man merkt es schon in unsere Gesellschaft, das Miteinander ist nicht so sehr nach unserem überlieferten Glauben gerichtet. Es ist bedenklich, wenn wir nicht mehr zu unserem Glauben und unseren Werten stehen.
1. Der Einführungstext ist aus der gültigen Verfassung zu übernehmen.

> Wir, Stimmbürger von Appenzell Ausserrhoden,
> Im Vertrauen auf Gott wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten.
> Wir wollen, über Grenzen hinweg, eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten.
> Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, geben wir uns folgende Verfassung:

Alice Fässler
An Gottes Segen ist alles gelegen. Den Segen nehmen alle gerne entgegen. Wir vertrauen auf Gott und halten uns fest an seinem Wort. So bleibt die Präambel wie sie ist, an seinem Ort.

Brigitte Gälli Purghart, Vladimir Purghart
Betreffend Präambel beantragen wir, die Variante B mit Gottesbezug zu wählen:

Gerade die Covid-19-Pandemie hat uns gezeigt, dass wir Menschen nicht alles in der Hand haben. Eine Haltung der Demut und Verantwortlichkeit, wie sie auch von Ihnen im erläuternden Text angesprochen wird, setzt ein Gegenüber voraus, das wir in Gott finden. Ihm gegenüber sind wir verantwortlich, dieses Bewusstsein tut uns gut. Wenn wir nur uns selbst als Zentrum und Autorität anerkennen, führt dies zu Überheblichkeit und Selbstzentriertheit. Darum Ist die Erwähnung von Gott sehr wichtig. Laut Bundesamt für Statistik gibt es im Kanton Appenzell Ausserrhoden 20% Atheisten (Stand 2017). Ein „möglichst breiter Konsens" wird nicht erreicht, indem man die vielen Menschen, die an einen Gott glauben, ausschliesst und daran hindert, Gott im Verfassungstext Respekt und Dankbarkeit auszudrücken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und erinnern uns gerne daran, dass wir an der Landsgemeinde vor allem wichtigen Entscheiden das Landsgemeindelied gesungen haben und dass wir alle heute noch den freien Sonntag und die christlichen Feiertage schätzen, die auf Gott zurückgehen und ein Hinweis auf unsere Wurzeln und Identität sind.

Herzlichen Dank für Ihren Einsatz zugunsten der Bevölkerung und des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Cornelia Welz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken den Mitgliedern vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden für die freundliche Einladung, zum vorliegenden Entwurf der neuen Kantonsverfassung Stellung nehmen zu dürfen.

Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Wenn ich auf die Geschichte des Appenzellerlandes und der ganzen Schweiz zurückblicke, erkenne ich dankbar, wie sehr unsere Vorfahren mit dem Beistand von Gott rechneten, damit es Volk und Land wohl geht. Blicke ich in die einzigartig wunderbare Appenzellerlandschaft, erkenne ich klar die Handschrift unseres Schöpfers. Durch die Jahrzehnte wurden wir gesegnet und bewahrt. Ein Ausschliessen von Gott in unserer Verfassung gleicht einem Licht löschen in einem schönen Haus. Weiter haben die christlichen Werte in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns in vielen Bereichen Sorgfalt, Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt und Liebe beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: "Alles Leben strömt aus dir!" Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland- zusammen mit unserem Gott, dem wir vertrauen!

Herzlichen Dank für Ihren respektvollen Dienst für Appenzell Ausserrhoden.

Daniel Graber
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich danke Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassung Kantonsverfassung Präambel.

> *„Unus pro Omnibus - Omnes pro uno“*
> *Einer für alle, alle für einen*

Als Eidgenossen, Schweizer Staatsbürger, Ausserrhoderinnen, Ausserrhoder, tut es gut, sich an die Ausrichtung unserer Gründerväter zu erinnern. Die beiden Halbkantone Ausserrhoden und Innerrhoden sind auf dem Fundament des kirchlichen Glaubens an Gott den Schöpfer gegründet. Trotz Glaubensspaltung hat das doch zu Freiheit und Frieden geführt, von dem wir noch heute profitieren.
Die Geschichte von Appenzell Ausserrhoden ist evangelisch-reformiert geprägt. Mit der Hilfe Gottes in all den Zeiten, einander zu achten und zu schützten, kommt in Kultur, Tradition und im Alltagsleben zum Ausdruck. Die Christlichen Werte gehören zu uns. Denn, was uns ausmacht, ist unsere Prägung durch die vergangene Geschichte des Kantons, was wir keinesfalls vergessen dürfen.

Darum bin ich der Meinung, dass der Gottesbezug in die Präambel der Kantonsverfassung bleiben muss.

Ich danke für Ihre Kenntnisnahme und hoffen auf die Einbindung meines Anliegens bei Ihren Überlegungen.

Daniel Hofstetter
Präferenz der Variante B

Daniela Schläpfer
Wir vertreten die Ansicht, dass Gott in der Präambel genannt werden soll. Die Präambel verliert durch die Streichung ihren Referenzwert. Ohne Nennung wirkt es, als ob wir Bürger *innen uns von etwas lossagen möchten, das über uns steht und das nicht mehr benannt werden soll. Gott bezeichnet nicht nur in unserem Kulturkreis eine Kraft welche mehr vermag als wir Menschen.

David Welz
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur *bevorzugten Variante B der Präambel* erläutern:

Da in einer Präambel zu der Quelle und der Motivation für das Miteinander Bezug genommen wird, ist dies für mich ohne Gottesbezug nicht denkbar. Unsere Landschaft und die grosse Vielfalt von uns Menschen widerspiegeln etwas von der göttlichen Herrlichkeit. Dies auf uns Menschen in unserer Begrenztheit zu reduzieren, würde die Verschandelung der Gesellschaft beschleunigen. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Sorgfalt, Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt und Liebe usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Alles Leben strömt aus dir!"* Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.
Herzlichen Dank für Ihren Dienst für Appenzell Ausserrhoden.

Désirée Homberg
Variante B wäre eindeutig mein Wunsch. Auch in der neuen Verfassung dürfte/ sollte Gott Raum behalten und erwähnt werden.

Elisabeth Iselin
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Alles Leben strö*mt aus dir!" Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Elisabeth Javet
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

In meinem Leben konnte ich die Treue von Gott vielfach erleben. Auch wir als Nation wurden ohne unseren Verdienst von Gott gesegnet. Dabei denke ich z.B. an die Verschonung in den beiden Weltkriegen usw. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es die Landeshymne zum Ausdruck bringt: *"Betet* freie Schweizerbetet/"Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Elisabeth Peter
Es ist mir wichtig, dass wir an den christlichen Wurzeln unseres Landes festhalten, und somit sollte der Gottesbezug in der Präambel nicht weggelassen werden. Ich bin überzeugt, dass das Vertrauen unsere Vorfahren in einen lebendigen Gott, mit dazu beigetragen hat, dass es unserer heutigen Schweiz so gut geht.
Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Gottesbezug in der Präambel unserer neuen Kantonsverfassung auf keinen Fall zu streichen.

Ernst Tanner
Nachstehend meine pers6nliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel: Es bedauert mich sehr, dass überhaupt der Gedanke auftaucht, Gott aus der Präambel zu streichen. Ist unser Kanton schon soweit entschristlicht? Das geht für mich gar nicht! Wie viele Jahre haben wir unser Landsgemeindelied mit lnbrunst gesungen? Hat nicht unser christliches Erbe uns Wohlstand und Frieden gebracht?

N.B. wenn Gott aus der Verfassung gestrichen wird, darf es auch keine Landeskirchen mehr geben.

Fabian Welz
Obwohl heute die einreiche Frist zu Ende geht, ist es mir ein grosses Anliegen, dass die Begriffe Gott und Schöpfung in der Präambel beibehalten werden.

Unsere guten Werte und die funktionierenden Gesellschaft haben wir unseren Vorfahren zu verdanken. Sie wussten sich auf Gott zu berufen und ihr Glaube an Gott prägte unsere Gesellschaft in vielen Bereichen sehr positiv. Darum erscheint es mir sehr wichtig, diesen Gottesbezug in der Präambel weiterhin aufrecht zu erhalten, damit wir unsere Wurzeln nicht vergessen. Dies schliesst niemand aus, sondern dient als Erinnerung und als ein fester Anker in einer bewegten Zeit.

Fritz Schiess, Helga Schiess
Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Gottesbezug aus der Verfassung gestrichen wird. Eine Mehrheit der Einwohner von Appenzell Ausserrhoden kann sich mit dem Begriff "Gott" identifizieren. Diese Mehrheit würde bei einem Weglassen zugunsten einer Minderheit zurückgesetzt. Das Streichen des Gottesbegriffes aus der Verfassung ist nicht nötig, weil "Gott" sehr wohl als TRANSZENDELLER Begriff verstanden werden kann.

In der Präambel hat es nach Ansicht eines erfahrenen und kompetenten Verfassungsrechtlers einen nicht haltbaren Begriff:
"Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden...
Es muss ein umfassender Begriff, zum Beispiel:
"Wir, das Volk von Appenzell Ausserrhoden....,"
gewählt werden, weil die Verfassung für das ganze Volk gilt, nicht nur für die Stimmberechtigten.

Auch die Thematik der Umkehrung der Verantwortlichkeit von Gesellschaft und Einzelnen muss dringend ins Auge gefasst werden. Nach unserem Verständnis muss primär jeder Einzelne die Verantwortung für sich selber übernehmen, soweit er dazu imstande ist, sekundär kommt der Staat (Gesellschaft) zum Zuge.
Die Formulierung
"....dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat",
ist eine sehr heikle Aussage.
Es wäre sehr zu empfehlen, den ganzen Präambel-Abschnitt durch einen Verfassungsrechtler bearbeiten zu lassen.

Gabi Nussbaumer
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Alles Leben strömt aus dir!"* Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Gudrun Mauerer, Ernst Maurer
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oderjuristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Alles Leben strömt aus dir!"* Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Hans Eugster
Der Name Gottes in der Präambel ist ein klares Bekenntnis zu unseren christlichen Werten. Der Glaube an Gott hat leider auch in unserm Volk abgenommen. Doch lehrt uns die Geschichte und die gegenwärtige Bevölkerungsgruppierungen (viele Länder mit Kriegen wegen des Glaubens), dass der biblische Gottesbezug die Regierung vor unmenschlichen Entscheidungen aufhält, vielleicht auch hindert.

Unser Zusammenleben basiert auf den christlichen Werten die ein stabiles, wertvolles und Leben schützendes Miteinander ermöglicht. Trotz unterschiedlichen Glaubens und Traditionen gibt uns die christliche Ausrichtung die Wertschätzung aller und fordert uns heraus, keine Diskriminierung zu akzeptieren: "Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" (Zitat aus der Bibel: Matthäus 22 Vers 39).

Ich bitte Sie, bei Ihrer Entscheidung zur neuen Kantonsverfassung, den Gottesbezug beizubehalten. Dafür danke ich Ihnen im Voraus ganz herzlich.

Hans Jörg Lutz
Ich erlaube mir folgenden Diskussionsbeitrag zur neuen Kantonsverfassung mitzuteilen, dass Sie bitte die Präambel nicht ohne Anrufung von Gott erstellen wollen.
Ich denke in unsere neue Kantonsverfassung gehört zwingend eine Präambel mit Gott und der Schöpfung wie dies die bestehende Kantonsverfassung in weiser Art beinhaltet.

Was ist der Zweck der Verfassung, welche kein Gesetz ist und wen darf Sie ausschliessen? Was ist also die Basis der Verfassung? - Wollen wir uns über Gott und die Schöpfung stellen? Kurzum: geht gar nicht - für mich zu mutig und zu überheblich, respektiv da fehlen mir die Worte. Worte aber die Sie u.a. bitte unserem Landsgemeindelied treffend entnehmen können und was ich wie auch Sie verstanden haben - ergänzend von mir angemerkt: Alles ist nur geliehen.

Mein Vorschlag: Im Vertrauen auf Gott wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten und schützen.

Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf
Wir beantragen, dass in der Präambel die vorgeschlagene *Variante B* gewählt wird.

Begründung: In die Verfassung eines christlichen Staates gehört die Anrufung Gottes oder des Allmächtigen.

Heidi Buteux
Unsere Demokratie hat ja die Grundlage der Christlichen Werte. Deshalb bin ich voll und ganz für die Variante B.

Heidi Ulmann Grub, Hermann Ulmann Grub
Es steht von zunehmender Säkularisierung. Für mich heisst das nicht, dass die Menschen Gott aus ihrem Leben ausschliessen. Gott sollte unbedingt in der Präambel stehen. Man könnte ja zusätzlich schreiben: «Mit Gott und mit der Kraft des Universums». In unserem Bewusstsein nimmt das ganze Universum immer mehr an Bedeutung zu.

Heidi Unternährer
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Alles Leben strömt aus dir!"* Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Hermann Löhnert-Hugentobler, Margrit Löhnert-Hugentobler
Wir gehen mit Ihnen einig, dass die Anpassungen / Neuerungen einem echten Bedürfnis entsprechen und somit für die heutige Zeit, wie auch auf die nähere Zukunft ausgerichtet sind.

In der Präambel bitten wir sie, die bestehende Variante B beizubehalten.

Wir brauchen die Nennung eines Schöpfers, da wir weder die Welt noch uns selbst erschaffen haben. Das Wegradieren Gottes in der Verfassung bringt keinen Gewinn und negiert Jahrtausende alte, gute Entwicklungen denen wir unseren kulturellen Stand, unser Leben in Freiheit und letztlich auch unseren Wohlstand zu verdanken haben.
In der Hoffnung, dass der Respekt gegenüber unserem Schöpfer nicht einer unguten Zeiterscheinung geopfert wird, wünschen wir ein gutes Gelingen für die neue Kantonsverfassung.

Hulda Tsindler
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Alles Leben strömt aus dir!"* Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Huldi Trindler
Ein Fundament für die grossen Aufgaben.
Unserem Landammann Alfred Stricker und allen Beteiligten im Kantonsrat möchte ich mein Lob und Dank aussprechen, für das Gebet, das sie vor jeder Sitzung für Volk und Land sprechen. Wie gut – so ist euer Motto "mit Gott fang ich an, mit Gott hör ich auf". Das ist der beste Lebenslauf. Ja, mit dieser Erkenntnis ist das Fundament vor jeder Sitzung gefestigt für eure grossen Aufgaben. Möge das Gebet immer eurer Anliegen bleiben! Dazu wünsche ich euch Beständigkeit und Gottes Segen auf den weiteren Wegen.

Joel van Haaften
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur *bevorzugten Variante B der Präambel* erläutern:

Eine Präambel ohne Gottesbezug ist für mich wie eine Person ohne Familien- oder Nachnamen. Sie mag sehr wohl als eigenständige Person funktionieren aber dadurch das sie ihren Familiennamen aufgegeben hat, hat sie den Bezug zu den Generationen vor ihr verloren und distanziert sich so von den Werten und Normen die sie in ihrer Kindheit mit auf den Weg bekommen hat.

Die christlichen Werte und das damit verbundene Gottesbild haben unsere Kultur, unser Land, unsere Politik, und unser Familienverständnis geprägt. Durch die Distanzierung von eben diesem Gottesbild und den christlichen Werten, möchte ich meine Bedenken einbringen, dass diese Lücke längerfristig durch anderes Gedankengut gefüllt werden wird.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Alles Leben strömt aus dir!"* Ich wünsche mit auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Johannes Stickel
Variante A ist zu bevorzugen.
Begründung: Die Variante A geht von den einzelnen Menschen aus und bevorzugt damit auch unterschwellig keine Religionsangehörigkeit.

Lina Frischknecht
Aus tiefstem Herzen bevorzuge ich die Variante B der Präambel.

Unser Land wurde auf christlichen Werten aufgebaut. Wir werden bewahrt vor Kriegen, uns geht es den Umständen entsprechend sehr gut. In schweren Zeiten wird immer wieder gebetet und für alle Bewahrung gedankt.

Wir haben einen Schöpfer und diesen dürfen wir nicht aus der Präambel entlassen. Ansonsten sägen wir auf dem Ast auf dem wir sitzen.
Für mich ist das Landsgemeinde Lied massgebend. " Alles Leben strömt aus dir!"

Lorenz Gantenbein, Ursula Gantenbein
Wir bevorzugen bei der Präambel die Variante B.

Wir leben in einem Kanton, der von jeher von christlichen Grundwerten geprägt wurde. Unserer Meinung nach haben wir das Wohlergehen Appenzells nicht nur unserem Fleiss und unserer Rechtschaffenheit zu verdanken. Wir glauben, dass Gott unser Land immer wieder bewahrt und gesegnet hat. Somit ist es nach unserer Empfindung falsch, wenn der Gottesbezug in der Präambel fehlt. Dieser Bezug auf den Allmächtigen anerkennt, dass unsere höchste Autorität und Hilfe nicht von dieser Welt ist. Unsere christlichen Wurzeln sollen nicht im Namen der Toleranz und Vielfalt verschwiegen werden. Wenn wir diese Wurzeln, aus denen unser ganzes Gemeinwesen letztlich aufgebaut wurde, vergessen, wissen wir irgendwann auch nicht mehr, wohin wir in Zukunft mit unserem Kanton wollen. Deshalb gehört der Name Gottes in die Präambel - Also so zu sagen in die "Überschrift" – unserer Verfassung. Danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Perspektive! Ebenso danken wir für Ihren engagierten und wertvollen Einsatz für unseren Kanton.

Lydia Menet, Christine Menet
Vielen Dank allen vom Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden, dass wir unsere Ansicht zum Entwurf der neuen Kantonsverfassung schreiben dürfen. Wir bevorzugen Variante B in der Präambel**.** Gott unser Vater im Himmel hat unser Land und uns persönlich vor viel Leid bewahrt oder hindurch geholfen. Die christlichen Werte sind die Grundlagen unserer Demokratie, haben das gebracht, von denen wir heute profitieren dürfen. Herzlichen Dank für ihren wertvollen Dienst für die Bevölkerung AR.

Manfred Züst
Ich möchte mich kurzfassen. Meiner Meinung nach haben wir Schweizer einen grossen Segen (Schutz, Fürsorge usw.) erhalten, weil unsere Vorfahren Gott als Schöpfer achteten und wussten, dass nicht die Menschen das Mass aller Dinge sind. Gott ist auch jetzt noch der Schöpfer und durch Ihn werden die Menschen gesegnet und nicht durch irgendwelche leeren Worte.

Das Appenzellerland ohne den Schöpfer, der es gemacht hat, wird zum Spielball der Menschen, was unweigerlich zum Zerfall führen wird und Not mit sich bringen wird. Daher gehört meiner Meinung nach die Variante B der Präambel in die neue Kantonsverfassung.

Manuela Hess
Ich beantrage ihnen die Variante B der Präambel mit dem Gottesbezug zu wählen.

Wir können Gesetze und Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen erlassen. Aber letztlich sind wir Menschen begrenzt und wir können die Zukunft nicht einschätzen. Wichtig ist nun, dass wir uns dessen bewusst sind, dass letztlich Gott als höhere Macht über uns bestimmt.
Die Präambel muss nach meiner Ansicht unbedingt den Gottesbezug enthalten.

Margrit Berger
Ich beantrage ihnen die Variante B der Präambel mit dem Gottesbezug zu wählen.

Wir können Gesetze und Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen erlassen. Aber letztlich sind wir Menschen begrenzt und wir können die Zukunft nicht einschätzen. Wichtig ist nun, dass wir uns dessen bewusst sind, dass letztlich Gott als höhere Macht über uns bestimmt.
Die Anrufung Gottes in der Verfassung ist ein Eingeständnis, dass wir Menschen trotz allen Errungenschaften auf Gottes Hilfe angewiesen sind. Unser Land hat dem christlichen Gedankengut viel zu verdanken. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt. Auf diesen Prinzipien haben unsere Vorfahren die Rechtsprechung aufgebaut. Sie sind ein bewährtes Fundament das unserer Nation Sicherheit und Wohlfahrt ermöglichte.

Ein Ausdruck unserer Prägung ist das Landsgemeinde Lied *"Alles Leben strömt aus dir!"* Dieses Bekenntnis beschreibt auf eindrückliche Weise Gottes Grösse und Allmacht, die in unserem schönen Land sichtbar Ist. Stolz und Überheblichkeit alles selber im Griff zu haben sind da fehl am Platz. Als christlich geprägte Gesellschaft dürfen wir zu unseren Wurzeln stehen.

Die Präambel muss nach meiner Ansicht unbedingt den Gottesbezug enthalten.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffe, dass die Variante B gewählt wird.

Margrit Triebel
Ich danke den Mitgliedern vom Regierungsrat für die grosszügige Einladung zum vorliegenden Entwurf der neuen Kantonsverfassung Stellung nehmen zu dürfen. Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Ich glaube, dass unser Land so gesegnet ist, weil unsere Urväter, das Land im Namen Gottes gegründet haben. Die christlichen Werte sind es, die in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt haben und uns Fleiss und gegenseitigen Respekt bewirkt hat. Jeder Mensch ist wertvoll und soll respektiert werden, auch wenn er nicht unseren Glauben teilen kann. Die Frage müssen wir uns stellen: Sollen wir den Segen, den Gott unserm Land gibt weil wir Ihn über unser Land stellen, sichtbar durch die Präambel, wirklich aufgeben? Ich will das auf alle Fälle nicht!

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive. Ich wünsche uns auch in Zukunft diesen göttlichen Segen in unserem schönen Appenzellerland.

Maria Bachmann
Variante B: Bezüglich Interaktion des Einzelnen und der Gesellschaft ist allerdings die geltende Verfassung besser. Die Gesellschaft steht nicht in der Schuld gegenüber einem einzelnen, der sich nicht selber um seinem Wohl und Erfolg bemüht.
Deshalb:

> Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden,
> Im Vertrauen auf Gott und im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, im Wissen, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, und im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:

Markus Vetsch
Gerne möchte ich mich zum Gottesbezug in der Präambel äussern. Es ist mir bewusst, dass viele Einwohnerinnen der Schweiz nicht die Bibel und den christlichen Glauben als Grundlage für ihr Leben haben und deshalb die Frage berechtigt erscheint, inwiefern ein «christlicher» oder überhaupt religiöser Bezug in die Kantonsverfassung gehört. Was mir jedoch äusserst wichtig scheint, ist die Tatsache, dass Werte, welche für uns heute selbstverständliche und zentrale sind, ihre Wurzel im christlichen Glauben haben! Die unantastbare Würde des Menschen wurzelt im biblischen Menschenbild - wo denn sonst? In «survival of the fittest»? In der Natur? In der Vernunft?

Gleichwertigkeit und Menschenwürde lassen sich nicht rational ableiten. Diese Werte müssen „von aussen" vorgegeben sein - im biblischen Menschenbild. Sie erscheinen nur denen als „normal" und „vernünftig", welche in ihnen aufgewachsen sind. Schneidet man jedoch diese Wurzel ab, werden früher oder später auch die Werte erodieren. Deshalb spreche ich mich für einen starken Gottesbezug in der Kantonsverfassung aus.

Marlies Longatti
Präambel: Aus meiner Sicht leben wir in einem christlichen Gebiet in einem christlichen Staat. Ich verstehe nicht, warum plötzlich alles was das Wort Gott beinhaltet des Teufels sein soll. Gott wird nicht nur im Christentum verwendet – er bedeutet ja (so mein Verständnis) eine nicht menschliche «höhere» Macht! Was ja sicher nicht schlecht ist – wäre!! ☺

Martin Braun, Olivia Braun
Wir beantrage ihnen die *Variante B der Präambel* mit dem Gottesbezug zu wählen.

Wir können Gesetze und Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen erlassen. Aber letztlich sind wir Menschen begrenzt und wir können die Zukunft nicht einschätzen. Wichtig ist nun, dass wir uns dessen bewusst sind, dass letztlich Gott als höhere Macht über uns bestimmt.

Die Anrufung Gottes in der Verfassung Ist ein Eingeständnis, dass wir Menschen trotz allen Errungenschaften auf Gottes Hilfe angewiesen sind. Unser Land hat dem christlichen Gedankengut viel zu verdanken. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt. Auf diesen Prinzipien haben unsere Vorfahren die Rechtsprechung aufgebaut. Sie sind ein bewährtes Fundament das unserer Nation Sicherheit und Wohlfahrt ermöglichte.

Ein Ausdruck unserer Prägung ist das Landsgemeinde Lied *"Alles Leben strömt aus dir!"* Dieses Bekenntnis beschreibt auf eindrückliche Weise Gottes Grösse und Allmacht, die in unserem schönen Land sichtbar ist. Stolz und Überheblichkeit alles selber im Griff zu haben sind da fehl am Platz. Als christlich geprägte Gesellschaft dürfen wir zu unseren Wurzeln stehen.
Die Präambel muss nach unserer Ansicht unbedingt den Gottesbezug enthalten.

Martin Hohl, Sylvia Hohl
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Al/es Leben strömt aus dir!"* Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Martin Leuthold, Ursula Leuthold
Wir wünschen uns, dass in der Präambel auf den Gottesbezug nicht verzichtet wird.

Gerade die gegenwärtige globale Herausforderung durch das Coronavirus führt uns klar vor Augen, dass es immer wieder Situationen gibt, die so weitreichend und komplex sind, dass wir Menschen sie nicht in den Griff bekommen können. Diese Tatsache war unseren Vorfahren tief im Bewusstsein. Davon zeugen u.a. unser Landsgemeindelied und eben auch das Bekenntnis, die Präambel in der aktuellen Verfassung. Dieses Bewusstsein ist aber uns modernen Menschen ziemlich verloren gegangen.

Die biblischen bzw. christlichen Werte haben von den Zehn Geboten bis zur Ethik des Neuen Testamentes trotz unserer menschlichen Fehlerhaftigkeit unsere abendländischen Kultur seit Jahrhunderten geprägt.

So gehört für uns z.B. auch das Gebet für die Obrigkeit zur Christen- und Bürgerpflicht

Paul Preisig
Präambel: Hier soll die Variante B (mit Gott) Verwendet werden. Wir sind im christlichen Abendland daheim.

Rahel Fröhlich
Variante B unterscheidet sich zu A, dass «Gott» dabei ist. Mit «Gott» im Boot ist jemand in der Kantonsverfassung AR vorhanden, der Boden gibt und weiter als die Menschen sieht. Wie es ist, wenn «Gott» fehlt, wird oft unterschätzt.

Rahel Herberth
Ich beantrage ihnen die *Variante B der Präambel* mit dem Gottesbezug zu wählen.

Wir können Gesetze und Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen erlassen. Aber letztlich sind wir Menschen begrenzt und wir können die Zukunft nicht einschätzen. Wichtig ist nun, dass wir uns dessen bewusst sind, dass letztlich Gott als höhere Macht über uns bestimmt.

Die Anrufung Gottes in der Verfassung ist ein Eingeständnis, dass wir Menschen trotz allen Errungenschaften auf Gottes Hilfe angewiesen sind. Unser Land hat dem christlichen Gedankengut viel zu verdanken. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt. Auf diesen Prinzipien haben unsere Vorfahren die Rechtsprechung aufgebaut. Sie sind ein bewährtes Fundament das unserer Nation Sicherheit und Wohlfahrt ermöglichte.
Ein Ausdruck unserer Prägung ist das Landsgemeinde Lied *"Alles Leben strömt aus dir!"* Dieses Bekenntnis beschreibt auf eindrückliche Weise Gottes Grösse und Allmacht, die in unserem schönen Land sichtbar ist. Stolz und Überheblichkeit alles selber im Griff zu haben sind da fehl am Platz. Als christlich geprägte Gesellschaft dürfen wir zu unseren Wurzeln stehen.

Die Präambel muss nach meiner Ansicht unbedingt den Gottesbezug enthalten.

Renate Zauner
Ich plädiere für Variante A.

Robert Peter
Ich persönlich *bevorzuge die Variante B der Präambel***.** Gerne möchte ich dies in ein paar Worten/Sätzen erläutern.

Aus meiner Sicht verbindet die Variante B mit dem Gottes-Bezug in wenigen Worten, woher unsere Gesellschaft in unserem Kanton, aber auch in der Eidgenossenschaft, ihre Werte bezieht. Diese Werte gründen in der Beziehung zu Gott. Die Werte sind wie unsere Wurzeln. Wenn wir die Wurzeln verlassen, verlassen wir unser Fundament, aus dem wir Kraft schöpfen. Jeder Bauer weiss, dass was er sät, gute kräftige Wurzeln bilden muss, bevor es wachsen kann. Genauso weiss der Bauherr, dass ohne ein stabiles Fundament, das Gebäude einzustürzen droht. Ohne Gottesbezug in der Kantonsverfassung verlassen wir unsere Wurzeln, unser Fundament, und damit unsere Gesellschaft den Zusammenhalt.

Rolf Nussbaumer
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten *Variante B der Präambel* erläutern:

Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Alles Leben strömt aus dir!"* Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Rösli Schiess
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung *zur bevorzugten Variante B der Präambel* erläutern:

Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde ich wie ein Wohnhaus ohne Tageslicht. Ein solches Haus mag seinen menschlichen Reiz haben, aber ein natürliches Auftanken fehlt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oderjuristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Alles Leben strömt aus dir!"* Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Sarah Kohler
Ich bevorzuge die Formulierung KV1995 als prägnante, umfassende programmatische Norm. Sie ruft Werte an, welche heute noch von Geltung sind. Sie enthält Begriffe, die verständlich wie auch ausreichend umfassend formuliert sind und Werte in ihrer Vielfalt darunter subsumieren lässt, ohne einer gesellschaftlichen Entwicklung im Wege zu stehen. An der Gottesanrufung störe ich mich nicht, im Gegenteil: sie vermittelt Orientierung und verleugnet nicht, dass unserer Staatswesen auch kirchlich geprägt ist und die Religionen einen wichtigen Teil in der Gesellschaft einnehmen und einnehmen müssen. Die Nennung von Gott lässt meiner Meinung nach völlig offen, was die oder der Einzelne unter Gott verstehen möchte.

Nicht mehr dem heutigen Zeitgeist entsprechend erscheint mir in der Präambel KV1995 demgegenüber die Formulierung „wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden".

Die Varianten des Entwurfes überzeugen mich nicht aus folgenden Gründen:
1: Der Begriff „Umwelt" erscheint mir in einer Präambel als zu eng.
2. der Satzteil „dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat." Erweckt fälschlicherweise den Anschein, es handle sich um eine Anspruchsgrundlage. Das widerspricht der Idee einer Präambel mit programmatischem Charakter als Einstimmung auf die Grundsätze der Verfassung.

Neuer Vorschlag: Ich schlage vor, anstelle der Varianten folgende, weitgehend der KV1995 entsprechende, Formulierung als Präambel zu wählen:

> „Im Vertrauen auf Gott wollen wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, die
> Schöpfung in ihrer Vielfalt achten.
> Wir wollen, über Grenzen hinweg eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung
> mitgestalten.
> Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar
> miteinander verbunden sind, beschliessen wir folgende Verfassung."

Simon Trüb
Ich würde den Namen "Präambel" oder "Feierliche Einleitung" als Titel setzen. Traurig, dass mir zwei Varianten angeboten werden, eine ohne und eine mit GOTT. Das finde ich peinlich. Wer möchte den lebendigen, allmächtigen Gott, der uns Menschen liebt und der alles wirkt, aus diesem nicht unwichtigen Dokument wegstreichen?

Simon und Silvia Welz
Hiermit teilen wir Ihnen unsere persönliche Meinung zur bevorzugten Variante B der Präambel mit:

Wir sind in der bevorzugten Lage, dass wir in der Schweiz Leben, und Wohnen dürfen. Die christlichen Werte die unsere Vorfahren geachtet und gelebt haben, hat unser Land stark geprägt.

Wenn wir Global die Welt anschauen, wird uns bewusst, dass in den Ländern, in welchen die christlichen Werte geachtet werden, immer noch Wohlstand und Meinungsfreiheit herrscht. Dies muss unserem Land erhalten bleiben.

Deshalb ist es uns ein grosses Anliegen, dass weiterhin der Gottesbezug in der Präambel enthalten bleibt. An Gottes Segen ist alles gelegen"

Simona und Thomas Zuberbühler
Gerne möchten wir Ihnen unsere persönliche Haltung zu den vorliegenden Präambel-Varianten erläutern:

Es ist uns ein sehr grosses Herzensanliegen, in unserer Verfassung resp. in unserer Präambel den Gottesbezug auch zukünftig beizubehalten. Wir sind der tiefen Überzeugung, dass wir unsere persönliche Existenz wie auch die Existenz unseres Kantones allein der Gnade Gottes zu verdanken haben. Daran wollen wir auch zukünftige Generationen erinnern.

Durch eine Präambel ohne Gottesbezug verliert unsere Verfassung das eigentliche Fundament der vielzähligen christlichen Werte, aus welcher sie aufgebaut ist und die sich in der Vergangenheit als sehr tragfähig und segensreich erwiesen haben.

Auch unser Landsgemeindelied «Alles Leben strömt aus dir!» bringt diese Sichtweise unmissverständlich zum Ausdruck. Diesen klaren Gottesbezug wünschen wir auch zukünftig in und für Appenzell Ausserrhoden.

Sonja Eugster
Es ist mir ein grosses Anliegen, dass der Name Gottes in der Präambel bestehen bleibt. Unser Zusammenleben basiert auf den christlichen Werten die ein stabiles, wertvolles Miteinander ermöglicht hat.

Wenn der Gottesbezug unserer Gesellschaft gelöscht wird, ist dies das Fundament für den Islam. Die Islamisierung auf der ganzen Welt schreitet massiv voran. Leider ist der grossteil der Schweizer/innen blind für die Tatsache, dass das organisierte Ziel "die Islamisierung der ganzen Welt" – auch der Schweiz – rasant voranschreitet. Die Extremisten des Islam unterdrücken die eigenen Moslems und wollen das Wort im Koran "zuerst die Juden, dann die Christen" verwirklichen!!!

Die einzige Demokratie im Nahen Osten – Israel – hält die Islamisierung immer noch auf. Aber wie lange noch? Rund um Israel wütet der islamische Terror. Sie haben nur ein Ziel, Israel auszulöschen. Der Schutz Gottes – mit dem der grösste Teil Israels rechnet – hat sie bewahrt vor einem weiteren "Holocaust" und wird es weiter tun. Die aktuellen Medienberichte zeigen eindrücklich auf, wie eine zwanghafte Radikalisierung es verunmöglicht mit "nicht gleichgesinnten" zusammen zu leben. Ich bin überzeugt, dass Sie ein zufriedenes Appenzellervolk wünschen, das menschlich und friedvoll mit allen unterschiedlichen Ansichten zusammenlebt. Dazu brauchen wir die Orientierung auf Gott und auf sein Wort, auch wenn nicht das ganze Appenzellervolk darauf vertraut.

Susanne Züst
Gerne möchte ich Ihnen meine persönlichen Gedanken zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Ich habe von meinen Eltern gelernt auf Gott zu vertrauen, denn ich sah, dass dies eine gute Beziehung zwischen Menschen hervorbringt. Ein Leben mit christlichen Werten, das Respekt und Annahme gegenüber dem Nächsten gelingen lässt. Eine gesunde Entwicklung für unsere Kinder und die nächsten Generationen kann so gefördert werden. Unsere Vorväter haben das schon erkannt und haben den Bund am Anfang mit Gott geschlossen –«Im Namen Gottes, des Allmächtigen». Sie wussten wie wichtig es war, unter dem Schutz des Allerhöchsten zu stehen. Wir (unser Land) sind von Kriegen in dem Sinne verschont geblieben und ich bin überzeugt, dass dies damit zu tun hat, dass viele unserer Vorväter ihr Vertrauen auf eben diesen allmächtigen Gott gesetzt haben.

Ein Zitat aus der Bibel sagt: Alle Weisheit beginnt damit, dass man Ehrfurcht vor dem HERRN hat. Den heiligen Gott kennen, das ist Einsicht! (Sprüche 9,10)
Ich wüsste also nicht, weshalb man dies an der Präambel ändern sollte. Für mich ist es, wie wenn man das Leben aus etwas sehr Wertvollem ausblasen möchte.

Thomas Manser
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Eine Präambel ohne Gottesbezug empfinde als eine geistig leere Verfassung. Wir sind ein Naturnahes und Gottesfürchtiges Volk und glauben an den Schöpfer dieser Welt. Die christlichen Werte haben in der Vergangenheit unser Verantwortungsbewusstsein geprägt und uns weitgehend Fleiss, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit, Respekt usw. beschert. Eigenschaften, die weder durch politische oder juristische Massnahmen ersetzt noch finanziert werden können. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser gottgeprägten Perspektive, wie es das Landsgemeindelied zum Ausdruck bringt: *"Alles Leben strömt aus dir!"* Wir wünschen uns auch in Zukunft diese göttliche Fülle in unserem lieblichen Appenzellerland.

Trudi Zellweger-Lendenmann
Gerne möchte ich Ihnen meine persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

In unserer Kantonsverfassung soll der Name Gottes bleiben. Unser Volk wurde während den Weltkriegen bewahrt, weil sie sie die Verbinndung mit Gott durch Gebete behielten und ihm vertrauten.

Ulrich Künzle
ich bevorzuge die Variante A, denn Gottheiten sind eher für Theokratien geeignet , als für demokratische Staatswesen.

Ulrike und Heinz Naef-Stückelberger
Um es gleich vorwegzunehmen: Gott ist nicht darauf angewiesen, in der Präambel der neuen Kantonsverfassung erwähnt zu werden. Was wäre das für ein Gott, der abhängig ist von der Gunst der Menschen, von Wohlwollen oder Ablehnung? Nein, über den Schöpfergott können wir nicht verfügen. Es geht in der Präambel vielmehr um uns Menschen, um unser Verhältnis zu Wissen und Macht. Es geht um das Bewusstsein, dass der Mensch nicht das Mass aller Dinge ist und die Macht jeder Regierung beschränkt ist.

In diesem Sinn unterstützen wir die Variante B. "Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden im Vertrauen auf Gott und im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt Sind..., beschliessen folgende Verfassung."

Damit setzen wir ein Zeichen für diejenigen Werte, die uns wichtig sind. Über Jahrhunderte hinweg ist die Schweiz ein Land mit einer prägenden christlichen Tradition. Das manifestiert sich in unserer grossartigen Kulturgeschichte, sowie in vielen hervorragenden Sozialwerken und gemeinnützigen Institutionen, oft gegründet von christlich gesinnten Frauen und Männern. Vertrauen wir weiterhin dem Gott der Liebe, der sowohl unseren Kanton als auch unser Land weiterhin beschützen möge.

Urs Gut, Susanne Gut
Gerne möchten wir Ihnen unsere persönliche Haltung zur bevorzugten Variante B der Präambel erläutern:

Im Bewusstsein, dass ein Leben in Freiheit und Frieden keine Selbstverständlichkeit ist, sind wir Gott dankbar dafür, dass dies in unserem Kanton gewährleistet ist. Deshalb wünschen wir uns auch weiterhin einen bewussten Einbezug Gottes in der Präambel der Kantonsverfassung. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass in den Entscheidungen für unseren Kanton auf seine Führung gehofft wird und sich das staatliche Handeln an christlichen Grundwerten wie Aufrichtigkeit, Respekt, Vertrauen, etc. orientiert. Eine Präambel ohne Gottesbezug hingegen erscheint uns unvollständig, d.h. wie ein bewusster Verzicht auf seinen Beistand.

Verena und Andreas Dörig-Fitzi
Sehr gerne nehmen wir das Angebot wahr, zum vorliegenden Entwurf der neuen Kantonsverfassung Stellung nehmen zu können. Wir möchten uns zur Präambel äussern. Dabei bevorzugen wir die Variante B der Präambel.

Unsere Vorväter haben die Kantonsverfassung nach besten Kräften gestaltet, und in ihren Augen war sie ohne Gottesbezug nicht vollständig. Wir können vieles bewirken, doch alles Entscheidende haben wir nicht in der Hand. Wir brauchen die Hilfe des Höchsten und in unseren Augen gehört der Name Gottes an den Anfang. Die Schweiz und Appenzell Ausserrhoden ist ein christlich geprägtes Land. Diese Ausrichtung hat uns Sicherheit und Wohlstand gebracht. Halten wir daran fest. In diesem Sinne wünschen wir uns die von Gott geprägte Präambel.

Vreni und Markus Bänziger
Unsere persönliche Meinung zur bevorzugten Variante B der Präambel möchten wir hier erläutern:

Unsere Kultur ist geprägt von christlichen Werten, die auch heute noch Gültigkeit haben. Rechtschaffenheit, Respekt, Fleiss, Bescheidenheit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Umfeld tragen unsere Demokratie. Das soll in der Kantonsverfassung zu sehen sein.

Wir bitten Sie, diese Perspektive auf Gott, unseren Schöpfer, weiterhin in der Verfassung zu berücksichtigen. «Alles Leben strömt aus Dir» gilt heute immer noch und wir wünschen, dass auch in Zukunft dieser göttliche Segen und Leitung auf unserem Kanton liegt.

Werner Schweizer
Bei der *Präambel* bevorzuge ich ganz klar *Variante B* und möchte Ihnen das gerne erläutern:

In der jetzt noch gültigen Kantonsverfassung vom 30.April 1995 heisst es: «*Im Vertrauen auf Gott* wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten.»

Variante B beginnt eigentlich ganz ähnlich: «Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, *Im Vertrauen auf Gott* und im Bewusstsein ….»

Ich bin der Meinung, dass die Schweiz, und so natürlich auch unser Kanton AR, immer noch Teil des sogenannten «christlichen Abendlandes» sind, obwohl sich noch viel mehr Leute zum Christentum bekennen dürften. Unsere Kultur und unsere Werte sind vom christlichen Gedankengut geprägt worden – und werden hoffentlich auch weiterhin davon geprägt!

Aus diesem Grunde gehört der Gottesbezug unbedingt weiterhin in die Präambel.

1. Grundlagen

Art. 1 Der Kanton Appenzell Ausserrhoden

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden begrüsst die Streichung der Gemeindenamen und damit die Schaffung der Voraussetzungen für die Gemeindefusionen. Wir verweisen auf die Vernehmlassung zur Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» samt Gegenvorschlag. Dort hat sich die Mitte Appenzell Ausserrhoden für die Variante 2 (mittlere Reduktion) ausgesprochen.

PU AR
PU ist grossmehrheitlich dafür, dass weiterhin kein Hauptort genannt wird. Eine Minderheit ist für die Nennung von Herisau als Hauptort, nimmt die Gemeinde doch für den Kanton die Zentrumsfunktion wahr. Aus deren Sicht ist Herisau faktisch Hauptort und wird von einer grossen Zahl, auch von ausserhalb des Kantons, als solchen wahrgenommen.

SVP AR
Auch wenn es als zeitgemäss betrachtet werden könnte, einen Kantonshauptort zu benennen, soll auch weiterhin kein Hauptort erwähnt werden. Zum einen hat die Nennung eines Hauptortes lediglich symbolischen Charakter, den Bürgerinnen und Bürgern dürfte klar sein, dass Herisau der Hauptort ist. Zum anderen könnten sich das Vorder- und Mittelland dadurch benachteiligt fühlen.

Gemeinderat Heiden
Zusätzlicher Passus: Er strebt die Aufhebung der Landteilung von 1597, hin zu einem vereinigten Kanton Appenzell, an.

Gemeinderat Herisau
Der Inhalt wird grundsätzlich begrüsst. Vermisst wird hingegen ein klares Bekenntnis und die Nennung der Gemeinde Herisau als Hauptort des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Schweizweit wird in der Volksschule gelehrt, gelernt und geprüft, dass 'Herisau' Hauptort des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist. Das Bundesamt für Statistik führt in seiner Karte "Die 26 Kantone und Hauptorte der Schweiz" Herisau als Hauptort an. Zahlreiche Internetportale nennen auf entsprechende Sucheingabe hin die Gemeinde Herisau als Antwort. Selbst Kreuzworträtsel erwarten auf die entsprechende Frage hin keinen anderen 'Ortsnamen mit sieben Buchstaben' als Herisau.
Herisau soll als Hauptort offiziell genannt werden. Die Grösse, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Herisau, Standort des Regierungsgebäudes, Sitz des Kantonsrates, mehrfache Anbieterin für gesamtkantonale Dienstleistungen sprechen für einen solchen Schritt. Die Rechtslage soll mit den Tatsachen in Übereinstimmung gebracht werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verschafft sich mit der Nennung eine Identität, welcher mit einer modernen und zeitgemässen Verfassung bestätigt wird.

Antrag 1: Nennung der Gemeinde Herisau als Hauptort des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Abs. 1

PU AR
Wäre es nötig, an dieser Stelle zu verankern, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Möglichkeit hat, sich mit anderen Kantonen zusammenzuschliessen (Progressiv für die kommenden 20 Jahre)? Derzeit wird eine solche Möglichkeit nirgends erwähnt.

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [1] Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein freiheitlicher, demokratischer, sozialer und ökologischer Rechtsstaat.
Im Interesse unserer Lebensgrundlagen sollte sich ein Staatswesen explizit auch als ökologisch definieren.

Abs. 2

Abs. 3

Gemeinderat Herisau
Der Verzicht auf die Nennung der Gemeindenamen auf Verfassungsstufe wird vom Gemeinderat explizit unterstützt

Gemeinderat Stein
Der Gemeinderat befürwortet die Streichung der Gemeindenamen. Dadurch sollen Gemeindefusionen ermöglicht werden, dort wo diese auch von der Bevölkerung gutgeheissen werden. Fusionen sollen von unten wachsen und bei Bedarf möglich sein. Durch die Streichung der Gemeindenamen wird ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht.

Gemeinderat Wolfhalden
Umschreibung des Staatsgebiets (Art. 1 Abs. 3): Der Gemeinderat Wolfhalden erachtet die Streichung der namentlichen Aufzählung der Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden als sinnvoll. Dies wurde bereits im Rahmen der Vernehmlassung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" (Trakt. Nr. 147/2020) so festgehalten.

Alfred Meier
Bezeichnung Hoheitsgebiet ist durch Kantonsgebiet zu ersetzen. (man sollte nicht so schwerfällig schreiben, das Hoheitsgebiet des Kantons,) Es muss eine anderer Weg für die Zusammenarbeit der Gemeinden gesucht werden. Ganz sicher nicht durch andere oder neue Gemeinnamen.

Abs. 4

Simon Trüb
Ich schlage ein freundlicheres Wappen vor, Mit den beiden Buchstaben A und R, nicht V und R. Das V ist erklärungsbedürftig. Ich finde, das Wappen sollte mit der heutigen Sprache übereinstimmen und es sollte freundlich wirken, Den Art. 1.4 würde ich so ergänzen:
"Der Kanton führt ein eigenes Wappen, das alle 39 Jahre demokratisch modernisiert werden kann,"

Art. 2 Verhältnis zum Bund und anderen Gemeinwesen

Abs. 1

Abs. 2

Simon Trüb
Absatz 2 würde ich nur so formulieren: "Er beteiligt sich an der Willensbildung im Bund," Gibt es auch eine inaktive Beteiligung?

Abs. 3

Die Mitte AR

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden stört sich am Begriff «benachbartes Ausland», da der Kanton Appenzell Ausserrhoden keine Aussengrenzen zum Ausland hat und der Begriff insofern nicht ganz passend ist. Wir schlagen deshalb eine Überprüfung dieser Begrifflichkeit vor, beispielsweise könnte «benachbart» durch «umliegend» ersetzt oder allenfalls ganz weggelassen werden.

Simon Trüb
Absatz 3 würde ich so ergänzen: "Er arbeitet unter Aufrechterhaltung der Eigenständigkeit mit dem Bund, mit den anderen Kantonen und zu friedlichen Zwecken mit dem benachbarten Ausland zusammen."

Art. 3 Gliederung

Abs. 1

FDP AR
Um Konsistenz zu wahren, sollte der Begriff «Einwohnergemeinden» durch den Begriff «Gemeinden» ersetzt werden. Im Verfassungstext wird überwiegend von «Gemeinden» gesprochen.

Jungfreisinnige AR
Den Vorschlag der Verfassungskommission die Gemeindenamen zu streichen unterstützen wir. Den laufenden Diskurs bzgl. der Initiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ sowie dessen Gegenvorschlags des Regierungsrates soll separat behandelt werden.

SVP AR
Der Artikel ist gut formuliert, schränkt nicht ein und lässt künftige Gemeindegestaltung offen. Es wird ein Grundstein für mögliche Veränderungen gelegt. Zudem gibt diese Formulierung keine Angriffsfläche für Diskussionen über Gemeindefusionen und lässt auch ein Proporzwahlsystem zu.

Wenn die Gemeindenamen weiterhin genannt werden, dann wären Fusionen zwar immer noch möglich, jedoch könnten die anderen Gemeinden z.B. Herisau eine Fusion verhindern, die sie gar nicht betrifft.

Wir begrüssen es explizit, dass die Gemeinden nicht mehr namentlich genannt werden.

Gemeinderat Schwellbrunn
Zustimmung.

Gemeinderat Speicher
Begriff Einwohnergemeinden soll durch den Begriff Gemeinde ersetzt werden, damit eine einheitliche Benennung in der Verfassung gewährleistet werden.

Gemeinderat Walzenhausen
Rückmeldung aus der Vernehmlassung zur Initiative "starke ausserrhoder Gemeinden" wurde umgesetzt. Die Anpassung (Streichung des Artikels Kantonsgebiet mit Nennung der Gemeinden) wird begrüsst.

Alfred Meier
Die Aufzählung der durch Geschichte und Überlieferung entstanden Gemeinden ist bei zu behalten.

Marlies Longatti
Gemeindeauflistung: Die fehlt total. Ich verstehe den Hintergedanken. (Siehe auch Proporz). Finde es trotzdem schade, dass die einzelnen Gemeinden einfach nicht mehr sichtbar sind.

Sarah Kohler
Ich schätze, dass der Entwurf die Anliegen der Initiative „Starke Ausserrhoden Gemeinden" aufnimmt und in den Kontext der Gesamtbeurteilung stellt. Mit der Abstimmung über Initiative und (im Gegensatz zum KV-E wohl noch weitergehenden) Gegenvorschlag kann die Meinung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu dieser Frage vorgängig abgeholt werden. Das verdient die Bedeutung dieser Frage und ist der Initiative und dem grossen Engagement des Initiativkomitees zu verdanken.

Sollten wider Erwarten 2022 Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt werden, darf nicht der Schluss gezogen werden, die Formulierungen KV1995 müssten beibehalten werden. Diesfalls müsste im Rahmen der Totalrevision wohl ein dritter Vorschlag vorgelegt werden, welcher meiner Meinung nach der in diesem Vernehmlassungsverfahren enthaltenen Formulierung KV-Entwurf entsprechen müsste. Sollte nur die Initiative angenommen werden, müsste deren Umsetzung in den Kontext der Kantonsverfassung erfolgen; was sich vom Ergebnis her kaum weit weg von den hier im KV-Entwurf vorgeschlagenen Formulierungen bewegen würde.

Art. 4 Rechtsstaatliche Grundsätze

Abs. 1

PU AR
Den PU AR erscheint es wichtig, zumindest an einer Stelle, die Systematik der Rechtsprechung zu verankern:
[1] Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht, wobei die Verfassung über den Gesetzen steht.

Abs. 2

Klimagruppe Teufen
[2] Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse und im Interesse der kommenden Generationen liegen und verhältnismässig sein.
Da dies leider keine Selbstverständlichkeit ist, sollte es ausformuliert werden.

Abs. 3

Art. 5 Gewaltenteilung

Obergericht
Die Übernahme des bisherigen Art. 61 Abs. 2 KV in den Entwurf wird begrüsst, weil es sich dabei um eine wichtige Verdeutlichung des Verständnisses der Gewaltenteilung handelt.

PU AR
Gewaltenteilung bedeutet, dass das Parlament, also der Kantonsrat, die gesetzgebende Instanz ist. De Facto ist es in unserem Kanton so, dass die Gesetze unter der Führung der Regierung ausgearbeitet werden. Widerspricht dies nicht dem Grundsatz der Gewaltenteilung? Oder anders formuliert: Wird die Gewaltenteilung im Kanton Appenzell Ausserrhoden wirklich gelebt?

Grundsätzlich hat sich diese Arbeitsweise eingebürgert und bewährt. Mit den ständigen Kommissionen ist es dem Kantonsrat nun auch möglich, mehr Einfluss zu nehmen und seine verfassungsrechtlichen Aufgaben besser wahrzunehmen. Ein Wermutstropfen ist der Umstand, dass der Kantonsrat keinen Einfluss auf die Verordnungen nehmen kann, welche dann die konkreten Umsetzungen definieren, und der Regierungsrat zum Gesetzgeber wird.

Abs. 1

Abs. 2

Art. 6 Bürgerrechte

Claudio Kuster
Art. 6 E-KV über die Bürgerrechte befindet sich weiterhin im einführenden Kapitel «Grundlagen», wie bereits der geltende, analoge Art. 3 KV. Aus historischer Sicht ist diese prominente Platzierung verständlich, diente sie doch der Umschreibung des «Staatsvolkes», das im Kanton Heimatrecht genoss (JORG SCHOCH, Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung, 30. April 1995, Herisau 1996, S. 26).

Der Artikel erscheint heute jedoch nicht mehr dermassen fundamental, dass er noch immer zuvorderst in dieses grundlegende Eingangskapitel gehören würde. Dies, zumal der normative Gehalt von Art. 6 E-KV ohnehin äusserst gering, ja gar bloss deklarativer Natur ist (Vgl. Art. 37 Abs. 1 BV, Art. 15 Abs. 1 BüG). Der Artikel könnte daher – analog zur BV – an das Ende des Grundrechtskatalogs (nach Art. 31 E-KV) verschoben werden, alternativ auch in das Kapitel 4.1 («Staatsaufgaben / Allgemeines») (Vgl. bspw. Art. 20 f. KV/ZH; § 28 KV/LU; § 25 KV/SZ; Art. 16 KV/OW; Art. 12 KV/NW; Art. 20 KV/GL; Art. 24 KV/SO; § 39 KV/BS; § 18 KV/BL).

Abs. 1

Abs. 2

SVP AR
Das Gesetz regelt Rechte und Pflichten der Bürger, sowie den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechtes.
Unserer Ansicht nach müsste dieses Votum an einer anderen Stelle geregelt werden, da es hier nur um die Bürgerrechte geht.

Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf
2 Das Gesetz regelt Rechte und Pflichten der Bürger**,** sowie den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechtes

2. Grundrechte

Art. 7 Menschenwürde

Gemeinderat Reute
Titel ändern.

Abs. 1

PU AR
Es stellt sich die Frage, ob eine Ergänzung um das Wort «unantastbar» angebracht wäre. → Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Sie ist unantastbar.

Gemeinderat Reute
"Die Würde aller Lebewesen ist zu achten und zu schützen."

Gemeinderat Speicher
Ist zu ergänzen mit "unantastbar"

Standpunkt Speicher
Änderungsvorschlag: [1] Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Sie ist unantastbar.

Maria Bachmann
Was beinhaltet "Würde des Menschen"? Welcher Aufwand muss betrieben werden, wenn sich jemand in seiner/ihrer Würde verletzt fühlt?

Renate Zauner
Alternativvorschlag: Die Würde des Menschen ist unantastbar
Begründung: u.a. besserer Schutz vor staatlicher Willkür

Art. 8a Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot (*Variante A*)

Abs. 1

Abs. 2

EDU Appenzellerland
Kann ersatzlos gestrichen werden, da die Aufzählung der Minderheiten, gleichzeitig eine Fülle von Paragrafen verursacht und nie alle Minderheiten aufgelistet werden könnten, was weiter zu Diskriminierung führen könnte.

Junge Grüne Appenzellerland
Dieser Artikel finden wir besonders gut ausgearbeitet. Es ist sehr wichtig, dass diese expliziten Formulierungen miteinbezogen wurden. Wir empfehlen auch hier die Variante A des Artikels aufzunehmen.

SP AR
Die SP AR befürwortet eine Kombination von 8a und 8b.
Antrag: «Jegliche Diskriminierung ist verboten» (8b), «insbesondere…» (8a) (Reihenfolge anpassen beginnend mit den klassischen Gründen bis hin zu denen der geschlechtlichen Orientierung), z. B.: « … aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnische oder soziale Herkunft, der Sprache, sozialen Stellung, der politischen, religiösen, weltanschaulichen Überzeugung, der Lebensform, des Alters, einer Behinderung, körperlicher und geistiger Anlagen, der genetischen Merkmale, aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexualen Orientierung.»

SVP AR
Die Kantonsverfassung soll nicht überladen werden, da nicht alle Haltungen abgebildet werden und diese sich auch mit der Zeit immer wieder verändern werden, ist davon abzusehen, hier eine derart detaillierte Liste einzubringen. Zudem ist alles in der BV abgedeckt, diese steht über der KV.

Gemeindepräsidienkonferenz
Abs. 2 ist zu streichen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
Art. 8b (nachfolgend) wird der Vorzug gegeben.

Gemeinderat Gais
Nicht abschliessend, i.O

Gemeinderat Trogen
Abs. 2 wird abgelehnt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und je nach gesellschaftlicher Entwicklung bereits in ein paar Jahren überholt.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 2 wiederspiegelt die zurzeit teilweise extreme Diskussion um die Gendergerechtigkeit und gewichtet eine Momentansituation zu stark.

Fachstelle für Aids- und Sexualfragen der Aids-Hilfe St. Gallen-Appenzell (AHSGA)
Die Fachstelle für Aids- und Sexualfragen der Aids-Hilfe St. Gallen-Appenzell (AHSGA) hat gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden den Auftrag, zielgruppenspezifische Präventionsarbeit für besonders gefährdete Gruppen und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dieser Auftrag umfasst auch einen Einsatz für Akzeptanz und Gleichstellung. Aus diesem Grund fühlen wir uns in der Verantwortung, zur aktuellen Vernehmlassung der Totalrevision der Kantonsverfassung, namentlich zur Bestimmung betreffend Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot (Art. 8), Stellung zu beziehen.

Diskriminierung findet immer noch statt
Einleitend möchten wir anerkennen, dass im Rahmen der Ausformulierung des Verfassungstextes nicht angezweifelt wird, dass Diskriminierung aufgrund bestimmter Ungleichheitskategorien existiert. So wird auch die weiterhin herausfordernde Lebensrealität von Menschen, die LGBTIQA+ sind, anerkannt. (LGBTIQA+ steht für lesbisch, gay, bisexuell, transgender, queer, intergeschlechtlich und asexuell. Das «+»-Zeichen dient als Platzhalter für weitere Geschlechtsidentitäten.)

Die beispielhafte Aufzählung in Absatz 2 ist wertvoll
Es wird nun in der Verfassungsdebatte diskutiert, ob es sinnvoll und nachhaltig ist, einzelne Ungleichheitskategorien in Art. 8 der neuen Kantonsverfassung explizit aufzuführen oder lediglich ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot auszusprechen.

Weiterhin erleben Menschen Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Unterschieden in den in Abs. 2 der Variante A genannten Kriterien. Diese sind für die Biografien der betroffenen Individuen, die oft einer marginalisierten Minderheit angehören, besonders verletzend. Im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung gehören sie häufiger zu einer oder gleich mehreren besonders verwundbaren Gruppen.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung in der Beratung und Unterstützung von Menschen, die in ihrer persönlichen Biografie unveränderbare persönliche Eigenschaften aufweisen und dadurch eine erhöhte Verletzlichkeit mitbringen, erachten wir die Nennung der Ungleichheitskategorien als sinnvoll und wichtig:

- Variante A schafft Sichtbarkeit

Durch die beispielhafte Aufzählung der Kriterien, aufgrund derer niemand diskriminiert werden darf, wird die Vielfalt in der Gesellschaft sichtbar gemacht. Diese Sichtbarkeit bringt für Menschen der LGBTIQA+ Community die Sicherheit, dass sie wahrgenommen und in ihrem Sein akzeptiert werden.

- Öffentliche Haltung der Akzeptanz

Eine Verfassung ist meinungsbildend und trägt zur Entwicklung einer öffentlichen Haltung bei. Die Aussage der Verfassungsgeberin, dass eine Diskriminierung aufgrund eines Merkmals gemäss Abs. 2 nicht in Ordnung ist, ist eine starke Botschaft an die betroffenen Personen und an die breite Bevölkerung gleichermassen und hat eine Vorbildfunktion für den ganzen Kanton und darüber hinaus. Unsere Erfahrungen zeigen, dass solche Haltungen, die im Recht festgehalten werden, einen wichtigen Einfluss auf die gefühlte Akzeptanz in der Gesellschaft haben. Die fortschrittliche Verfassung des Kantons AR kann somit positiv auf die gesellschaftliche Entwicklung in Bezug auf den Schutz von Minderheiten einwirken.

- Vielfalt bereichert

Die Formulierung in der Variante A anerkennt die Vielfalt in der Gesellschaft. Indem Diskriminierungen aufgrund der namentlich genannten Kriterien verboten werden, werden Menschen, die sich aufgrund solcher Kriterien unterscheiden, im Umkehrschluss eingeladen, sich am öffentlichen Leben und im politischen Prozess zu beteiligen. Mit der Variante A werden unterschiedliche Menschen aktiv und explizit eingeladen und einbezogen. Nur mit dieser Variante wird in der Verfassung und damit auf höchster Stufe eine inkludierende Haltung eingenommen. Diese Diversität ist als Chance zu begreifen, indem wir sie als bereichernd erfahren. Die zusätzlichen Sichtweisen, die durch diese Vielfalt gehört werden können, ermöglichen, die eigenen Sichtweisen zu überprüfen und zu ergänzen.

- Schutzauftrag auch bei sozialem Fortschritt

Die Rechtsgleichheit verschiedener Lebensrealitäten wird in dieser Verfassungsvorlage berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine nachhaltige Verfassung, da die aufgeführten Ungleichheitskategorien immer bestehen werden. Menschen der LGBTIQA+ Community werden – unabhängig von der rechtlichen und gelebten Akzeptanz – auch in Zukunft eine Minderheit in der Bevölkerung ausmachen. Die gesellschaftliche Öffnung und die vermehrt gelebte Akzeptanz werden dazu führen, dass mehr Menschen wagen, ihre Identität frei zu leben. Auch der vorliegende, revidierte Verfassungsartikel leistet dazu einen Beitrag. Indem eine Verfassung eine Aufzählung macht, anerkennt und stärkt sie besonders verletzbare Menschen, macht sie sichtbar und gibt ihnen eine gleichberechtigte Stellung in der Gesellschaft.

Das Diskriminierungsverbot braucht Inhalte

Es genügt daher nicht, wenn sich das Kantonsparlament als Verfassungsgeberin darauf beschränkt, jegliche Diskriminierung zu verbieten und es der Rechtsprechung überlässt, ein pauschales Diskriminierungsverbot, das unbestimmt und auslegungsbedürftig ist, mit Inhalten aufzufüllen. Das Bekenntnis der Verfassungsgeberin zum Diskriminierungsverbot ist wirkungs-voll und hat eine direkte positive Auswirkung auf die Lebenswelt der betroffenen Personen, wenn sich das Parlament neben dem generellen Diskriminierungsverbot explizit dazu bekennt, dass niemand wegen einem der in Variante A erwähnten Merkmale diskriminiert werden darf.

Empfehlung für Variante A

Aus diesen Gründen unterstützen wir in Bezug auf Verfassungsartikel 8 den Vorschlag der Verfassungskommission (Variante A). Die Variante A ist federführend und mutig. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kann sich damit neu positionieren und den Menschen, die mit dieser Bestimmung explizit geschützt werden, Sichtbarkeit, Zuversicht und Freiheit verleihen.

InterAction Schweiz

Intergeschlechtliche Menschen sind über den Begriff «Geschlecht» nur indirekt geschützt (z.B. Art. 5 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Art. 10 Abs. 1 der Berner Kantonsverfassung oder Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung). Aktuell besteht im schweizerischen Recht keine Bestimmung, die ausdrücklich die Geschlechtsmerkmale schützt. Wie erwähnt, ist Intergeschlechtlichkeit ein Oberbegriff zur Beschreibung aller Variationen der Geschlechtsmerkmale (N 2).
In unserer Stellungnahme äussern wir uns daher zu «Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot» in Art. 8 (Variante A) und zur Einschränkung von Grundrechten (Art. 31). Der erläuternde Bericht zum Entwurf erwähnt neben ethnischer und sozialer Herkunft, sozialer Stellung, sexueller Orientierung, Behinderung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck auch *genetische Merkmale und Geschlechtsmerkmale*. Durch die explizite Aufnahme werde, so der erläuternde Bericht, der Diskriminierungsschutz durch explizite Aufnahme sicherer und bewusster gemacht. Wir von InterAction Schweiz begrüssen dies sehr und möchten daher Variante A unterstützen.

Mit dem Wortlaut von Art. 8 werden ausdrücklich auch intergeschlechtliche Kinder geschützt und die Yogyakarta-Prinzipien[4] würden im Kanton Appenzell Ausserrhoden Verfassungsrang erhalten. Die YP+10-Prinzipien sind im Übrigen eine Bestätigung der bestehenden internationalen Menschenrechtsstandards, wie sie für alle Personen aufgrund

[4] YOGYAKARTA PRINCIPLESplus 10, am 10. November 2017 in Genf angenommen (http://yogyakartaprinciples.org/preambule-pj10/).

ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und eben auch ihrer Geschlechtsmerkmale gelten.[5] Geschlechtsmerkmale werden in den Yogyakarta-Prinzipien beschrieben als die körperlichen Merkmale einer Person, die sich auf das Geschlecht beziehen, einschliesslich Genitalien und die geschlechtlechtliche und reproduktive Anatomie, Chromosomen, Hormone und sekundäre körperliche Merkmale, die in der Pubertät entstehen. Selbstverständlich werden mit diesem Schutz medizinisch zwingende Eingriffe, d.h. lebensnotwendige oder für die Gesundheit des Kindes dringende Eingriffe in die körperliche Integrität oder «Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr» nicht vereitelt (vgl. Art. 31 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs). Irreversible Verletzungen der physischen und psychischen Integrität (N 4) des Kindes können durch psychologische und Peer-Beratung vermieden werden. Aktuelle medizinische Behandlungen sind daher nicht verhältnismässig.

- Wir unterstützen den Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 in Variante A zu Geschlechtsmerkmalen und genetischen Merkmalen, wonach ausdrücklich intergeschlechtliche Kinder geschützt werden und
- wir empfehlen die sprachliche Anpassung von Art. 8 Abs. 2 in Variante A zu insbesondere («Es darf niemand diskriminiert werden, insbesondere aufgrund….»).

Klimagruppe Teufen
Die möglichen Diskriminierungsgründe auszuformulieren scheint uns im Sinne der Klarheit sinnvoll.

Pink Cross
Pink Cross ist der nationale Dachverband der schwulen und bisexuellen Männer, dem über 2500 Einzelpersonen sowie über 50 Organisationen und Betriebe als Mitglieder angeschlossen sind. Somit vertritt Pink Cross mehrere Tausend schwule und bisexuelle Männer in der ganzen Schweiz. Wir engagieren uns seit über 25 Jahren zusammen mit anderen Organisationen für die Gleichstellung von LGBTI-Personen, für den Schutz vor Diskriminierung und für die Ehe für alle.

Als grösste zivilgesellschaftliche Organisation der LGBTI-Community erlauben wir uns, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den vorgeschlagenen Varianten von Art. 8 der revidierten Kantonsverfassung Stellung zu nehmen.

Zur aktuellen Situation
Lesbische, schwule, bisexuelle, trans und intergeschlechtliche Personen (LGBTI-Personen) sind heute noch von vielfältigen Formen von Diskriminierung betroffen. So liegt die Schweiz im europäischen Vergleich der Rechte von LGBTI-Personen auf dem schlechten 22. Platz (von 49). Dies bedeutet, dass nur 39% der LGBTI-Rechte gewährleistet sind. Im Bereich “Gleichstellung und Anti-Diskriminierung” erreicht die Schweiz sogar nur 36%, was zeigt, dass LGBTI-Personen in vielen Bereichen noch nicht genügend vor Diskriminierung geschützt sind.

Doch auch im Alltag macht sich die fehlende Akzeptanz von LGBTI-Personen leider immer wieder bemerkbar. So wurden der Hate-Crime-Meldestelle der LGBT+ Helpline im Jahr 2020 61 Fälle von Angriffen auf LGBTQ-Personen gemeldet – mehr als ein Fall pro Woche, wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist (Bericht verfügbar auf: pinkcross.ch).

Diverse Studien zeigen, dass mindestens 10% der Menschen lesbisch, schwul, bisexuell, trans oder intergeschlechtlich sind. Der Staat hat die Pflicht, auch diese Personen zu schützen. Die aktuelle Situation zeigt jedoch, dass noch grosse Anstrengungen notwendig sind, damit LGBTI-Personen tatsächlich nicht mehr diskriminiert werden. Eine explizite Nennung – und damit einen expliziten Schutz vor Diskriminierung – in der revidierten Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden wäre dafür ein wichtiger Schritt.

[5] Damit werden LGBTIQ-Menschen explizit und verfassungsmässig vor Diskriminierung geschützt.

Zu Art. 8: Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot
Pink Cross begrüsst und unterstützt die von der Verfassungskommission vorgeschlagene Variante Art. 8a, welche die besonders gefährdeten Gruppen explizit aufführt. Die Begriffe Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale und sexuelle Orientierung entsprechen den Yogyakarta-Prinzipien und sind international anerkannte, etablierte rechtliche Begriffe. Damit sind alle LGBTI-Personen abgedeckt – anders als der heute in der Bundesverfassung verwendete Begriff "Lebensform", der sich nur auf die sexuelle Orientierung und damit nur auf LGB-Personen bezieht.

Die allgemeine Formulierung wie sie der Regierungsrat vorschlägt (Art. 8b) schliesst selbstverständlich LGBTI-Personen ebenfalls mit ein. Jedoch ist die explizite Nennung sehr wichtig, denn sie gibt den von diesen Diskriminierungen betroffenen Menschen die Sicherheit, dass sie tatsächlich mit eingeschlossen sind und sie sich auf den Diskriminierungsschutz berufen können. Die explizite Nennung und damit die Sichtbarkeit der betroffenen Menschen führt ausserdem dazu, dass es LGBTI-Personen vermehrt wagen, ihre Sexualität und ihre Identität ohne Angst frei zu leben.

Sie schreiben im erläuternden Bericht: "Jede Generation soll die Gelegenheit erhalten, die Grundregeln des Gemeinwesens zu überprüfen und seine eigene Grundordnung zu schaffen." Gleichzeitig begründen Sie die generelle Formulierung (Art. 8b) damit, dass die Aufzählung in kurzer Zeit überholt sein wird.

Die aktuelle Situation zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung für LGBTI-Personen heute leider noch nicht garantiert ist. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass in den nächsten 20 Jahren die Gleichstellung und der Diskriminierungsschutz von LGBTI-Menschen soweit fortgeschritten ist, dass die explizite Nennung überholt wäre. Jedoch hilft eine explizite Nennung, dieses Ziel des Schutzes vor Diskriminierung von LGBTI-Personen aktiv zu verfolgen und somit in Zukunft in der Bevölkerung zu verankern.

Pink Cross unterstützt selbstredend ebenfalls die explizite Nennung der weiteren von Diskriminierung betroffenen Gruppen, ohne dass weitere – nicht genannte – Formen von Diskriminierung ausgeschlossen werden

Transgender Network Switzerland
Transgender Network Switzerland (TGNS), die Schweizer Organisation von und für trans Menschen, bedankt sich für die Möglichkeit, an oben referenzierter Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Verein TGNS vernetzt, unterstützt, berät und vertritt die Anliegen von trans Menschen in der ganzen Schweiz, insbesondere mit dem Ziel, ihre Lebenssituation individuell und strukturell zu verbessern. Wichtiger Referenzpunkt unserer Arbeit sind die Menschenrechte.

In unserer Stellungnahme äussern wir uns nicht zu allen Aspekten des Verfassungsentwurfs, sondern begrenzen uns auf die Rechtsgleichheit und den Diskriminierungsschutz für trans Menschen (Art. 8).

Diese Fokussierung beinhaltet keine Aussage zu den weiteren Punkten; wir begrüssen auch die anderen Beiträge zur Gleichstellung und Unterstützung marginalisierter Gruppen und zur Förderung des Zusammenlebens unserer pluralen Gesellschaft (z.B. Einführung von Ombudsstellen, Stärkung der Sozialziele, Proporz- statt Majorzwahlsystem, Einführung des Ausländer_innenstimmrechts oder Verzicht auf Gottesanrufung in der Präambel).

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden schrieb mit seiner letzten Gesamtrevision der Kantonsverfassung Schweizer Rechtsgeschichte: Erstmals wurde der Schutz gleichgeschlechtlicher Lebensformen explizit verankert. Mit Variante A des vorgeschlagenen Art. 8 wird an diese Tradition eines starken, zeitgemässen Grundrechts- und Minderheitenschutzes angeknüpft. Dass der Verfassungsrat diesen Wortlaut ohne Gegenstimme verabschiedete, ist ein starkes und höchst erfreuliches Zeichen.

Gleichermassen stark sind aber auch die Zeichen der Realität: Trans Menschen sind besonders häufig von Diskriminierung betroffen, auch in der Schweiz, was sich signifikant negativ auf die (psychische) Gesundheit auswirkt. Wir verweisen hierzu auf Publikationen wie Hässler, T. / Eisner, L. (2020): Swiss LGBTIQ+ Panel - 2020 Summary

Report, https://doi.org/10.31234/osf.io/kdrh4 oder Jäggi, T. et al.: Gender Minority Stress and Depressive Symptoms in Transitioned Swiss Transpersons, BioMed Research International Vol. 2018, Art. 8639263, https://doi.org/10.1155/2018/8639263.

Vor diesem Hintergrund ist ein unmissverständlicher Schutz vor Diskriminierung ein wichtiges Zeichen. Mit dem Vorschlag des Verfassungsrates geht der Kanton Appenzell Ausserrhoden erneut mit positivem Beispiel voran: Er untersagt sich selbst - die Freiheit des Privatrechts wird davon nicht tangiert – jede Diskriminierung von Menschen aufgrund deren sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, -ausdruck oder –merkmale. Die klare Botschaft von Variante A zu Art. 8 lautet, dass LGBTI-Menschen (homo- und bisexuelle, trans und intergeschlechtliche Menschen) gleichwertige Menschen sind, deren ungerechtfertigte Schlechterstellung sozial geächtet ist. Variante A sendet damit eine Botschaft des sozialen Zusammenhalts und eine Positionierung gegen soziale Spaltung.

Die Relevanz der expliziten Nennung insbesondere der Anknüpfungsmerkmale Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale zeigt sich aber auch anhand der Erfahrungen mit der Bundesverfassung, der diese Klarheit fehlt und die entsprechend Diskussionen auslöst(e), was „Geschlecht“ genau meint, wer darunter zu subsumieren ist und wer nicht. Der vom Verfassungsrat vorgeschlagene Merkmalskatalog dient daher auch der Klarheit der Kantonsverfassung.

Ein Verzicht auf jede Nennung von Anknüpfungsmerkmalen, wie es in Variante B vorgeschlagen wird, wäre ein neues Konzept für das Schweizer Diskriminierungsschutzrecht. Eines, das mehr Fragen aufwirft als die Materialien beantworten. Eine solche Grundsatzänderung in einem für das gesellschaftliche Funktionieren besonders relevanten Verfassungsartikel darf aber nicht à la leger vorgenommen werden. Ein solcher Verzicht auf den exemplarischen Merkmalskatalog wurde bereits auf Bundesebene bei der letzten Gesamtüberarbeitung diskutiert und, unseres Erachtens absolut zu recht, explizit verworfen. Denn das wichtige Signal sozialer Ächtung der Diskriminierung von besonders marginalisierten Gruppen wird nur erreicht, wenn diese auch explizit und korrekt genannt werden.

Bezüglich besonders marginalisierter und von Diskriminierung betroffener Personen, wie es trans Menschen sind, enthält die gesetzliche Verankerung in korrekter Terminologie überdies auch einen wichtigen Kohärenzaspekt: Ein Diskriminierungsschutzartikel, der das entsprechende Anknüpfungsmerkmal mit unpassender Terminologie nennt, enthält auf der sprachlichen Ebene eine Diffamierung, widerspricht sich also selbst.

Mit dem Wortlaut von Art. 8 schlägt der Verfassungsrat hingegen eine präzise, umfassende und international definierte Terminologie vor. Sie entstammt der aktuellsten Ausgabe der Yogyakarta-Prinzipien, einem Oeuvre renommierter Menschenrechtsexpert_innen aus der ganzen Welt (http://yogyakartaprinciples.org/preambule-pj10/).

Schweizweit steht der Kanton Appenzell auch nicht alleine da mit dieser zeitgemässen Terminologie. So verankerte beispielsweise der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2019 den Begriff der „Geschlechtsidentität“ als Anknüpfungsmerkmal für trans Menschen in seinem Justizvollzugsgesetz, und auch der Kanton Genf erarbeitet aktuell ein Gleichstellungsgesetz, das Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, -ausdruck und -merkmale nennt.

Zu Art. 8 anmerken möchten wir überdies, dass wir den Verzicht auf den antiquierten Begriff „Rasse“ und dessen Ersetzung grundsätzlich unterstützen. Denn auch diese Neuerung dient einer terminologischen Präzisierung und der Achtung der Menschen, die dadurch geschützt werden sollen.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen, warum ein präziser und expliziter Merkmalskatalog im Diskriminierungsschutzartikel notwendig ist, gedient zu haben und würden uns insbesondere freuen, wenn der Schutz von LGBTI-Menschen vor Diskriminierung durch diese explizite Nennung gestärkt würde.

Alfred Meier
Art. 8a ist vollumfänglich zu streichen. Solche, nennen wir es komischen, langatmigen Redewendungen, Ist niemandem gedient. Da kommen sich andere Volksgruppen diskriminiert vor. Die Frage sei erlaubt, wird nicht manchmal auch einseitig übertrieben.

Fabienne Duelli
Art. 8a Abs. 2 soll wie von der Verfassungskommission diskutiert und vorgeschlagen beibehalten werden.

Den gekürzten Vorschlag der Regierung ist zwar langfristig zeitlos, hat aber einen grossen Nachteil, weil die effektive Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft von Personen mit einer anderen sexuellen Orientierung oder einer anderen Geschlechtsidentität noch nicht Realität ist. Nach wie vor werden Personen mit einer anderen Neigung diskriminiert und beleidigt. Dieser Gesellschaftlich-kulturelle Wandel ist ein Prozess und braucht Zeit. Jede Zeit kennt wieder ihre eigene Diskriminierungstatbestände, die einhergehen mit geänderten Moral- und Gerechtigkeits-vorstellungen. Die Dinge beim Namen zu nennen, helfen uns besser damit umzugehen und Vertrauen zu bilden. Durch die Möglichkeit unsere Verfassung in 20 Jahren wieder anpassen und ändern zu können, bietet sich hier eine Chance für das Appenzell Ausserrhoden, sich als offener, liberaler und integrierender Kanton zu zeigen und schweizweit einen neuen Standard zu setzen. Wenn diese Begriffe auf Verfassungsstufe namentlich genannt werden, ist dies ein ganz starkes Signal für die diskriminierungsgefährdeten Bevölkerungsgruppen. Es ist eine Art Prävention, die kostenlos zu erhalten ist und niemandem weh tut.

Gabriela Dümmel, Christian Dümmel
Unseres Erachtens sollte hier die Variante A zur Anwendung kommen, da sie die unterschiedlichen Diskriminierungen explizit zum Ausdruck bringt.

Johannes Stickel
Variante A ist zu bevorzugen.
Begründung: Mit den explizit angeführten Diskriminierungsbeispielen wird der Artikel auch für Nichtjuristen verständlicher.

Maria Bachmann
Dieser Absatz öffnet Tür und Tor für die Besetzung von Ämter und Arbeitsstellen durch Leute, welche nicht die notwendige Leistung erbringen, sondern sich mit Diskriminierungsklagen weiterbringen. Solche Gesetzesartikel stützen eine Opferhaltung anstelle von Fleiss und Ausdauer.

Marlies Longatti
Diskriminierung: Für mich ist das eine Selbstverständlichkeit. Würde Variante 8a bevorzugen. Es besteht aber sicher die Möglichkeit doch noch (und ist die Liste noch soooo lange…) jemanden vergessen zu haben.

Paul Preisig
Diese Fassung ist besser als Art. 8b. Die Formulierung „jegliche Diskriminierung Ist verboten" kann zu Problemen führen. Z.B. perverse Neigungen müssen sogar diskriminiert werden.

Renate Zauner
Ich plädiere für Variante A.

Art. 8b Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot (*Variante B*)

Abs. 1

Simon Trüb
Diskriminierung bedeutet "unterschiedliche Behandlung, Herabsetzung". Mir gefällt die Variante Art. 8b, Absatz I: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich."

Den Absatz I würde ich zudem so ergänzen: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz, vor allen Gesetzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden, gleich." Zudem würde ich weise und gerechte Richter für unseren Kanton bestellen oder im Amt bestätigen.
Ich finde, die Überschrift zum Artikel 8 sollte heissen: "Rechtsgleichheit".

Abs. 2

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich für die Variante B aus. Der Verfassungstext soll zeitlos und wandelbar formuliert sein. Auf eine genaue Definition der Diskriminierung kann verzichtet werden. Darüber hinaus entspringt die beispielhafte Aufzählung der Variante A einerseits zu sehr der Tagesaktualität und lässt andererseits wesentliche Diskriminierungstatbestände aus.

EDU Appenzellerland
Aus oben genanntem Grund ist der Artikel 8b eindeutig vorzuziehen, da durch die Formulierung alles beinhaltet ist.

EVP AR
Der von der Verfassungskommission vorgeschlagene Abs. 2 ist grundsätzlich zeitgemäss. Auch wenn er mit ‚insbesondere' beginnt suggeriert er eine gewisse Vollständigkeit. Er mag im Moment dem Mainstream entsprechen. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich Themen und Sichtweisen der Gesellschaft verändern werden und die Aufzählung dann nicht mehr aktuell ist.

Aus Sicht der EVP gehört zudem eine solch detaillierte Aufzählung nicht in die Verfassung, weil bei neuen Themen die Verfassung geändert werden müsste. Dies scheint uns nicht zweckmässig.

Zudem sind im übergeordneten Recht ein grosser Teil der Themen bereits abgebildet (Bundesverfassung, Menschenrechte, Kinderrechte etc.). Zudem könnte schon in Bezug auf die Reihenfolge der Aufzählung die Frage nach einer möglichen Diskriminierung gestellt werden.

FDP AR
In der FDP-AR zeigt sich ein klares Bild für die Variante 2: «Jegliche Diskriminierung ist verboten.» Die Formulierung überzeugt mit ihrer Klarheit und Eindeutigkeit. Ausserdem ist sie zukunftssicher, da keine Gruppen ausgeschlossen werden.

Jungfreisinnige AR
Aufgrund der kurzen prägnanten Ausdrucksweise sprechen wir uns für die Variante B aus. Es ist zudem auch sichergestellt, dass sich keine andere Person diskriminiert fühlen kann. Durch stetige Änderungen in den Bezeichnungen befürchten wir bei der Variante A stetige Revisionen des Artikels.

PU AR
Mit einem gewaltigem Mehr von über 80% spricht sich die PU AR für diese Variante aus, denn Art. 8a, Abs. 2 ist zu einengend und führt zu einer Diskriminierung nicht genannter Menschen. Weitere Merkmale werden dazukommen.

SVP AR
Hier soll keine Aufzählung stattfinden, sondern lediglich der Grundsatz geregelt werden (vgl. Art. 8a). Wir bevorzugen die Variante 8b.

Gemeindepräsidienkonferenz
Favorisierte Variante; Einfach, klar und umfassend.

Gemeinderat Gais
Einfach, kurz und bündig, auch i.O

Gemeinderat Heiden
Variante B wird bevorzugt, da eine Aufzählung abschliessend ist und zukünftige gesellschaftliche Veränderungen unter Umständen nicht erfasst sind.

Gemeinderat Herisau
Inhaltlich findet Variante 8a Unterstützung. Eine Vollständigkeit über eine geplante Geltungsdauer von mindestens 20 Jahren (vgl. Art. 144) zu gewährleisten, erweist sich als grosse Herausforderung. Der Gemeinderat stellt sich gegen jede Art von Diskriminierung. Zusammenfassend bevorzugt er die Variante 8b.

Gemeinderat Hundwil
Die Kantonsverfassung muss kompakt sein und nicht die Bundesverfassung wiedergeben. Deshalb wird Variante B bevorzugt.

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat spricht sich für die Variante B aus.

Gemeinderat Schwellbrunn
Die Variante 8b wird favorisiert. Die Aufzählung von einzelnen Diskriminierungskriterien in Art. 8a Abs. 2 ist nicht notwendig und nicht abschliessend. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit, dass ein weiteres Merkmal nicht aufgezählt wurde. In der Aussage, dass jegliche Diskriminierung verboten ist, ist alles gesagt. Art. 8b ist klar, einfach und umfassend formuliert.

Gemeinderat Speicher
Die Variante B ist zu bevorzugen, da klar, einfach, niemand ist ausgeschlossen, ist offen für die Zukunft.

Gemeinderat Trogen
Wir sprechen uns für Variante B aus. Sie ist einfach, klar und umfassend formuliert.

Gemeinderat Urnäsch
Einerseits handelt es sich beim Diskriminierungsverbot um einen dehnbaren Begriff, was durch eine Aufzählung (Variante A) konkretisiert und bewusster gemacht würde. Andererseits birgt eine detaillierte Aufzählung die Gefahr, dass sie mit dem Wandel der gesellschaftlichen Wertvorstellungen in relativ kurzer Zeit immer wieder unvollständig und dadurch überholt sein wird.
Die Verankerung eines generellen Diskriminierungsverbots ohne Aufzählung (Variante B) birgt diese Gefahren nicht. Durch den Verzicht wird eine auf Dauer haltbare Regelung verankert. Zudem entspricht die Variante B dem Stil und damit auch dem Grundsatz des Verfassungsentwurfes besser, nämlich dem Mut, nur das Wesentliche zu sagen.
Antrag: Im Sinne der Erwägungen wird die Variante B beantragt.

Gemeinderat Wald
Der Gemeinderat Wald hat sich für die Variante 8b entschieden.

Gemeinderat Walzenhausen
Der Gemeinderat Walzenhausen präferiert hier die Variante B (Art. 8b). Abs. 2 könnte allenfalls ganz weggelassen werden. Wenn alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, geht ein Verbot von Diskriminierung bereits daher.

Gemeinderat Wolfhalden
Die Formulierung sollte möglichst offen erfolgen. Auf eine Aufzählung von Kriterien muss verzichtet werden.

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
Der Regierungsrat weist im erläuternden Bericht darauf hin, dass eine Auflistung von Diskriminierungstatbeständen nie abschliessend sein kann. Auch wenn die in Art. 8a Abs. 2 vorgeschlagene Aufzählung den Zeitgeist spiegelt und versucht, bestimmte Diskriminierungsmerkmale besonders hervorzuheben, zieht der Kirchenrat die Formulierung in Art. 8b Abs. 2 jener in Art. 8a Abs. 2 vor.

Die Gründe führen Sie im erläuternden Bericht ausführlich auf. Der Kirchenrat würdigt diese und bringt keine Ergänzung an.

Bauernverband AR
Neufassung des Diskriminierungsverbots: Alle Menschen sollen vor dem Gesetz gleichgestellt sein. Wir lehnen jegliche Diskriminierung ab (Jegliche Diskriminierung soll verboten werden.)

Standpunkt Speicher
Die Arbeitsgruppe Standpunkt ist der Auffassung, dass auf eine beispielhafte Aufzählung verzichtet werden kann bzw. soll. Denn es scheint nahezu unmöglich, sämtliche Personen bzw. Gruppen aufzuzählen. Die nicht abschliessende beispielhafte Aufzählung in Variante A beinhaltet die Gefahr, dass nicht aufgeführte Personen/Gruppierungen dadurch sinngemäss weniger Gewicht erhalten. Deshalb wird die kurze und klare Formulierung in Variante B bevorzugt.

Alessandro Hürlimann
In diesem Art. 8a sind die Gewichtungen der Diskriminierungen falsch gesetzt und der Einfachheit halber ist Art. 8b zu wählen. Insbesondere schliesst Art. 8b jede Diskriminierung ein und es muss nicht festgestellt werden, unter welchem Titel die Diskriminierung stattfindet.

Alfred Meier
Es stellt sich auch bei Art. 8b die Frage, ob es Abs.2 braucht. Abs.1 ist kurz und klar.

Maria Bachmann
Präferenz für Variante B. (siehe Stellungnahme zu Art. 8a).

Rahel Fröhlich
Mit «Jegliche» ist jede Diskriminierung untersagt. Dies umfasst alle Diskriminierungen und ist somit vollständiger als eine Aufzählung (Art. 8a 2).

Sarah Kohler

Ich bevorzuge Variante B, weil sie Freiraum lässt für gesellschaftliche Entwicklungen. Zudem läuft diese generelle Formulierung nicht Gefahr, aus lauter Detaillierung ein Diskriminierungsmerkmal ausser Acht gelassen zu haben. Die besonderen geschützten Merkmale können auf dem Weg der Auslegung beigezogen werden und müssen nicht zwingend aus der Wortwahl der Rechtsnorm hervorgehen.
Fazit: Ich bevorzuge Variante B.

Simon Trüb
Den Absatz 2 würde ich nur so formulieren: "Diskriminierung ist verboten."

Ulrich Künzle
Da bevorzuge ich Variante B Art.8b Abs. 2. Jegliche Diskriminierung ist verboten. Das umfasst alle Möglichkeiten von Diskrinimierung während dem bei Aufzählungen Unvollständigkeiten möglich sind.

Art. 9 Gleichstellung von Frau und Mann

Junge Grüne Appenzellerland
An sich ist dieser Artikel gut und zeigt die Mühe, für Gleichheit zu sorgen. Dennoch bemängeln wir, dass in der Kantonsverfassung nicht alle Geschlechter gleichgestellt sind. Es gibt nicht nur Mann und Frau, sondern viele andere Geschlechter, welche genauso gleichbehandelt und gleichgestellt werden sollen. Wir bitten Sie daher unverzüglich diese Formulierung zu ändern. Hier unser Vorschlag, wie der Artikel lauten könnte:

> Art. 9 Gleichstellung der Geschlechter
> [1] Alle Geschlechter sind gleichberechtigt.
> [2] Alle haben das Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.
> [3] Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter.
> [4] Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen, oder Personen anderen Geschlechts als auch von Männern wahrgenommen werden.

PU AR
Im Sinne der Gleichstellung aller Geschlechter Titeländerung:

> Art. 9 Gleichstellung <u>der Geschlechter</u>
> [1] <u>Frau, Mann und Divers</u> sind gleichberechtigt.
> Gerade im Hinblick auf die nächsten 20 Jahre ist dies zu ergänzen. Bereits heute wird zum Beispiel in Stelleninseraten dies so verwendet. In anderen Ländern gibt es bereits andere anerkannte Geschlechtsidentitäten im Pass, z.B. Trans, Transmann, Transfrau, Cis, Intersexuell, Genderqueer/Genderfluid
> [3] Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann, Divers und Frau.
> [4] Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Divers, Frauen wie auch von Männern wahrgenommen werden

Gemeinderat Herisau
Zu Art. 8 unterbreitet der Regierungsrat den Variantenvorschlag B, wonach jegliche Diskriminierung verboten sei (Abs. 2). Der Vorschlag des Regierungsrates wird vom Gemeinderat unterstützt. Findet diese Bestimmung abschliessend Aufnahme in die Verfassung, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit von Art. 9.

Gemeinderat Schwellbrunn
Mit der Aussage in Art. 8a Abs. 1, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, ist die zusätzliche Aufzählung mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau ein Widerspruch zu Art. 8a.

Gemeinderat Trogen
Antrag: Aufgrund der aktuellen Diskussion ist für den ganzen Artikel eine zeitgemässe geschlechtsneutrale Formulierung notwendig.

Gemeinderat Walzenhausen
Dieser Artikel könnte ganz gelöscht werden, da er Art. 8 widerspricht und die Grundlage in Art. 8b Abs. 1 bereits festgelegt ist. Abs. 1 ist mit der Nennung von Frau und Mann nicht gendergerecht, wie dies in Art. 8 vorgeschlagen wird.

InterAction Schweiz
Zu Art. 9 des Verfassungsentwurfs ist Ihnen bekannt, dass sich aktuell der Bundesrat aufgrund der beiden vom Nationalrat angenommen Postulate Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) mit der Frage auseinandersetzt, ob nicht auch nicht-binäre Geschlechtsidentitäten rechtlich anerkannt werden sollten. Der Bericht des Bundesrates steht noch aus. Auch wenn wie erwähnt (N 3), intergeschlechtliche Menschen nur vereinzelt von einer personenstandsrechtlichen «dritten» Option betroffen sein werden, hoffen wir, dass nicht-binäre Geschlechtsidentitäten in Art. 9 noch berücksichtigt werden können.

Klimagruppe Teufen
Es gibt immer wieder Manschen, die sich weder als Frau noch als Mann fühlen. Deshalb sollten in einem Gleichstellungsartikel auch diese Personen mit einbezogen werden.
Entwurfsvorschläge:

Art. 9 Gleichstellung ~~von Frau und Mann~~ aller Geschlechter
[1] ~~Frau und Mann~~ Alle Geschlechter sind gleichberechtigt.
[2] Sie haben das Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.
[3] Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung ~~von Mann und Frau~~ aller Geschlechter.
[4] Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben ~~sowohl von Frauen als auch von Männern~~ von allen Geschlechtern wahrgenommen werden.

Fabienne Duelli
Änderungsvorschläge:
Abs. 1: Plural: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Es geht nicht nur um die einzelne Frau, sondern um die Gruppe der Frauen.
Abs. 3: Plural: …. Männern und Frauen sowie alle im Artikel 8a aufgeführten Geschlechtsmerkmale
Abs. 4: ersetzen durch: Sie wirken darauf hin, dass bezahlte und unbezahlte öffentliche Aufgaben von Frauen und Männern wahrgenommen werden (Sorge- und Familienarbeit).

Philip Frei
Ich erlaube mir folgenden Vorschlag einzureichen :
Frauen und Männer stimmen auf allen politischen Ebenen in allen Sachfragen getrennt ab und besitzen das gegenseitige Vetorecht
Ich verspreche mir davon ein Ende geschlechtlicher Benachteiligungen und damit die Würdigung der unterschiedlichen Herangehens - und Sichtweisen in relevanten gesellschaftlichen Dingen.

Renate Zauner
Art. 9 ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 9 Gleichstellung von Frau, Mann und Intersexuellen

(1) Frau, Mann und Intersexuelle sind gleichberechtigt.
(2) Keine Änderung
(3) (…) Gleichstellung von Mann, Frau und Intersexuellen.
(4) Sowohl von Frauen, als auch von Männern und Intersexuellen wahrgenommen werden.

Simon Trüb
Ich würde den Titel "Gleichberechtigung von Mann und Frau" nennen.

Abs. 1

SP AR
Antrag: Bitte prüfen (für alle Absätze), ob «Frauen und Männer» (inklusiver Plural) oder «Frau und Mann» (generalisierte Begriff) verwendet werden soll.

Gemeinderat Reute
"Menschen jeglichen Geschlechts sind gleichberechtigt."

Heidi Ulmann Grub, Hermann Ulmann Grub
Könnte statt Mann und Frau stehen: erwachsene Person?

Abs. 2

Gabriela Dümmel, Christian Dümmel
Wir glauben, dass der in Pkt. 2 genannte Grundsatz – gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit für Männer und Frauen – noch nicht erreicht ist. Wünschen würden wir uns hier, konkrete Massnahmen des Kantons in der Verfassung zu verankern, um diesem Grundsatz endlich zu erreichen.

Maria Bachmann
Abs. 2-4 sind überflüssig. Eine Person soll nach Leistung beurteilt werden, nicht nach Geschlecht. Frauen sind nicht per se benachteiligt und sollten nicht durch solche Artikel in einer Opferrolle gehalten werden.

Abs. 3

Simon Trüb
im Absatz Art, 9.3 würde ich schreiben: "Kanton und Gemeinden fördern die Gleichberechtigung von Mann und Frau." Aus folgendem Grund: Ich möchte nicht "gleichgestellt" werden. Ich möchte jedoch die gleichen Rechte wie andere haben, niemand soll mir zum Beispiel die Beruf wahl in einem öffentlichen Beruf einengen können, nur weil ich ein Mann bin.

Abs. 4

Art. 10 Willkürverbot, Treu und Glauben und unzulässige Rückwirkung

Abs. 1

Abs. 2

Die Mitte AR
Das grundsätzliche Verbot der echten Rückwirkung ist ein Ausfluss aus dem Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben. Die Lehre und Rechtsprechung hierzu ist genügend klar und konkret. Dieses Verbot bräuchte daher keine gesonderte Erwähnung in der Kantonsverfassung. Wenn es doch erwähnt werden soll, so erachtet die Mitte Appenzell Ausserrhoden es als zwingend, dass zwischen echter und unechter Rückwirkung unterschieden wird, da die unechte Rückwirkung grundsätzlich zulässig ist und unklar ist, ob Art. 10 der Kantonsverfassung in der jetzigen Formulierung diese mitumfasst.

PU AR
Gäbe es eine verständlichere, einfachere Formulierung? Was genau ist unter einem Erlass zu verstehen? Fallen etwa Verfügungen auch unter diesen Begriff? Wünschenswert wären Beispiele im erläuternden Bericht.

Gemeinderat Reute
Wieso nur den Privaten?

Maria Bachmann
Rückwirkende Erlasse sollten auch für Firmen und andere juristische Personen nicht zulässig sein.

Art. 11 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

Alfred Meier
Die Erläuterungen sind sehr aufschlussreich. Da kommen die Verdingkinder der Vergangenheit oder Heute das Gebaren der neuen Organisation Kesb in den Sinn.

Abs. 1

PU AR
[1] Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, <u>sofern die Freiheit Dritter dadurch nicht eingeschränkt wird.</u>

Abs. 2

Abs. 3

PU AR
Diskussion um das Wort *erniedrigend*
Ein ähnlicher Artikel steht bereits in der Bundesverfassung.
Wieso müssen wir ihn nochmals erwähnen?
Weshalb wird eine andere Formulierung als die der BV vorgeschlagen?
Gäbe es noch andere Punkte, die erwähnt werden müssten oder ist das abschliessend?

Art. 12 Freiheit von Ehe, Familien- und Zusammenleben

Fabienne Duelli
Sachüberschrift Ersetzen durch: Freiheit von Familien- und Zusammenleben
Am 26. September stimmen wir über die «Ehe für alle ab». Hier fand der gesellschaftlich-kulturelle Wandel statt, deshalb ist aus meiner Sicht das Wort Ehe überflüssig geworden oder müsste ergänzt werden mit «eingetragene Partnerschaften»

Beim Begriff der Familie drängt sich die Frage auf, von welchem Begriff der Familie gesprochen wird? Aus meiner Sicht benötigt es eine klare Definierung was Familie ist. Sind Regenbogenfamilien auch mitgemeint?

Abs. 1

EDU Appenzellerland
Das Recht auf Ehe (als Bund zwischen Mann und Frau) und das Familienleben ist geschützt.
Da es in der heutigen Zeit nicht mehr als Selbstverständlichkeit gilt, dass die Ehe als Begriff zwischen Mann und Frau bestimmt ist, ist es uns als EDU ein Anliegen, den Begriff «Ehe» klar als Bindung zwischen Mann und Frau zu definieren und würden entsprechend den fettgedruckten Einschub wünschen.

SP AR
Frage: Was unterscheidet rechtlich den Schutz auf das Recht auf Ehe…
… von der Gewährleistung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens?
Beides sollte gleichwertig sein.

Alfred Meier
Hier ist es wichtig, Beim «Recht auf Ehe und das Familienleben ist geschützt», die Ergänzung anzubringen, das den Begriff Ehe klar als Bund zwischen Mann und Frau deklarieren und versteht.

Fabienne Duelli
Abhängig vom Familienbegriff

Abs. 2

EDU Appenzellerland
Die freie Wahl anderer Formen reicht mit Gewährleistung.

PU AR
Die PU AR erachten die Formulierung «eine andere Form» als wertend. Sie ist daher zu streichen.
[2] Die freie Wahl des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet.

SVP AR
Dieser Artikel soll so belassen werden, da alle heutigen Formen des Zusammenlebens abgebildet werden.

Fabienne Duelli
Vielleicht könnte 1 ersetzt werden: Das Recht auf Familienleben sowie freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet und geschützt.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Gemeinderat Herisau
Insbesondere mit Blick auf neuere Kommunikationsmittel wird die Gewichtung der Privatsphäre mit einem eigenen Artikel begrüsst. Der Schutz der Privatsphäre soll hochgehalten werden, weil deren Verlust die persönliche Autonomie bedrohen kann. Die Formulierung von Art. 13 findet grundsätzlich Zustimmung. Wird Abs. 1 als Grundnorm verstanden, stellt sich zu Abs. 2 die Frage nach dessen Notwendigkeit.

Abs. 1

PU AR
Wo und wie sind die Ausnahmen verankert? Sprich etwa bei einer Gefährdung der Staatssicherheit?

Abs. 2

SVP AR
Frage: Sind damit auch die neuen, modernen Kommunikationsmittel (elektronischer Bereich) gemeint? Allenfalls sollte diese Bestimmung nämlich mit „digitalem Datenaustausch“ oä. ergänzt werden.

Gemeinderat Urnäsch
Anmerkung: Inkl. eMail; ohne Social-Medien

Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf
Frage: Sind damit auch die neuen Kommunikationsmittel (elektronischer Bereich) gemeint?

Simon Trüb
Den Absatz 2 würde ich wie folgt ergänzen: "Unter besonderem Schutz stehen die eigene Wohnung, der Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr,
sowie die digitale Kommunikation,"

Art. 14 Niederlassungsfreiheit

PU AR
Artikel 14 gewährt die freie Wahl von Wohnsitz und Aufenthaltsort. Heisst dies innerhalb des Kantons? Und die zahlreichen Ausnahmen, wie etwa für Amtsträger*innen oder Menschen, die in Institutionen «platziert» werden?

Widerspricht dieser Artikel nicht anderen Artikeln in der Verfassung oder Gesetzen? Bsp.: Richter, GRP, KR, Behindertenintegrationsgesetz, vorläufig Aufgenommene etc.
Sollte der Artikel mit *im Kanton* ergänzt werden?
Sollte der Begriff Aufenthaltsort definiert werden?

Abs. 1

Gemeinderat Schönengrund
Die freie Wahl von Wohnsitz widerspricht im Prinzip der Wohnsitzpflicht von gewissen Ämtern
.

Art. 15 Datenschutz

Abs. 1

Datenschutz-Kontrollorgan

Der das Grundrecht auf Datenschutz statuierende Art. 15 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs sieht gegenüber der aktuellen Fassung keine Änderung vor. Die heutige Formulierung "Schutz der persönlichen Daten" ist aus sich heraus nicht einfach zu verstehen und wird oft missverstanden, nämlich zu einschränkend im Sinne blosser Datensicherheit. Datenschutz schützt nicht Daten. Er schützt letztlich das Individuum in seiner Persönlichkeit und Einzigartigkeit. Datenschutz soll jedem Menschen ermöglichen, sich in Würde selbstbestimmt aus einem ihm allein gehörenden Bereich des Privaten heraus frei zu entfalten. Niemand soll durch die Befürchtung beengt werden, unverhofft in ein Raster zu geraten und wegen der über ihn oder sie - womöglich ohne Wissen der Betroffenen - von anderen gesammelten und ausgetauschten Informationen ungerechtfertigt Nachteilen ausgesetzt zu sein. Nur ohne Druck zu vorauseilender Anpassung sind wir befähigt, unser Leben und unser demokratisches Gemeinwesen frei zu gestalten.
Auch für die Schweiz massgeblich geprägt wurde dieses Verständnis von Datenschutz durch das Volkszählungsurteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 [154f.]). Dieses formulierte prägnant, die Menschen müssten "wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiss", denn "freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus." Das Bundesgericht anerkennt in langjähriger, konstanter Rechtsprechung, dass Art. 13 Abs. 2 BV über seinen (ebenfalls) zu engen Wortlaut hinaus das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Teilgehalt des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes gewährleistet. In den Worten des Bundesgerichts bedeutet das Folgendes: "Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung garantiert, dass grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, wie sensibel die fraglichen Informationen tatsächlich sind, jede Person gegenüber fremder, staatlicher oder privater Bearbeitung von sie betreffenden Informationen bestimmen können muss, ob und zu welchem Zweck diese Informationen über sie bearbeitet werden." (BGE 146 I 11, E. 3.1.1).

Das Verständnis und die rechtliche Bedeutung des Grundrechts auf Datenschutz sind in Appenzell Ausserrhoden nicht anders. Das sollte bei der Totalrevision der Verfassung auch im Verfassungswortlaut zum Ausdruck kommen. Ich rege daher folgende Formulierung des Art. 15 Abs. 1 an:

"Die Selbstbestimmung über persönliche Daten ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht auf Schutz ihrer Daten."

Diese Formulierung soll den durch Lehre und Rechtsprechung heute anerkannten Inhalt des Grundrechts auf Datenschutz verdeutlichen, ohne dass damit eine materielle, den Grundrechtsgehalt betreffende Änderung gegenüber dem geltenden Verfassungsrecht verbunden oder beabsichtigt ist.

Abs. 2

Datenschutz-Kontrollorgan

Die Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs gegenüber der heutigen Fassung begrüsse ich. Es wäre aber wohl richtig, zu formulieren: "… und rechtswidrige Datenbearbeitungen eingestellt werden."

Gemeindepräsidienkonferenz

Es wird in Frage gestellt, ob diese Tiefe in Abs. 2 Verfassungsrang haben muss oder auf Gesetzesstufe anzusiedeln ist.
Es kann daraus eine Anspruchshaltung abgeleitet werden, die weite administrative Kreise ziehen kann.
Abs. 2 regelt die Auskunftserteilung, die Berichtigung und die Einstellung der Datenbearbeitung. Nicht erwähnt ist das Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen. Wurde bewusst darauf verzichtet? Wenn ja aus welchem Grund?

Antrag: Ergänzung Abs. 2 mit Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen.

Gemeinderat Gais
Abs. 2 gehört nicht in die Verfassung. Solche Themen müssen in einem Gesetz und nicht in der Verfassung geregelt werden

Gemeinderat Speicher
Es wird in Frage gestellt, ob diese Tiefe in Abs. 2 Verfassungsrang haben muss oder auf Gesetzesstufe anzusiedeln ist. Es kann daraus eine Anspruchshaltung abgeleitet werden, die weite administrative Kreise ziehen kann. Abs. 2 regelt die Auskunftserteilung, die Berichtigung und die Einstellung der Datenbearbeitung. Nicht erwähnt ist das Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen. Wurde bewusst darauf verzichtet? Wenn ja aus welchem Grund?
Antrag: Ergänzung Abs. 2 mit Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen

Gemeinderat Trogen
Die Formulierung ist zu ausführlich. Die Details sind auf Gesetzestufe zu regeln. Unabhängig von der Stufe der Regelung Abs. 2 beinhaltet die Auskunftserteilung, die Berichtigung und die Einstellung der Datenbearbeitung. Nicht erwähnt ist das Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen.
Antrag auf Ergänzung Abs. 2 Recht auf Löschung von unrichtigen Datensätzen

Gemeinderat Urnäsch
Grundsätzlich könnte Abs. 2 auf Gesetzesstufe geregelt werden. Als Datenbearbeitung gilt insbesondere die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Veränderung, Bekanntgabe oder Vernichtung von Daten (Art. 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz). Neu steht auch, dass ungerechtfertigte Datenbearbeitungen eingestellt werden. Vermisst wird im Entwurf, dass unrichtige Daten entfernt werden.

Antrag: Im Sinne der Erwägungen ist in Abs. 2 einzufügen …… dass unrichtige Daten "entfernt oder" berichtigt und ungerechtfertigte Datenbearbeitungen eingestellt werden.

Art. 16 Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen

Abs. 1

PU AR
Gibt es einen Grund, weshalb die Grundausbildung im erläuternden Bericht erwähnt wird, hier aber nicht mehr aufgeführt wird und erst in den Artikeln 46 bis 48 wieder thematisiert wird? Braucht es hier eine Anpassung?

SP AR
Antrag 1: Unseres Erachtens fehlt hier das Mitwirkungsrecht von Kindern und Jugendlichen;
Antrag 2: Ein Gewaltverbot in Erziehung und Bildung ist miteinzubeziehen. (Hinweis auf die von der Schweiz ratifizierte Kinderrechtskonvention.)

Klimagruppe Teufen
Ergänzungsvorschlag Abs. 2: [2] Dies beinhaltet auch den aktiven Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Kinder und Jugendlichen.
Dieser Absatz sollte die Wichtigkeit nachhaltigen Handelns zum Schutz der künftigen Generationen verdeutlichen.

Art. 17 Hilfe in Not

Abs. 1

PU AR
Die PU AR erachten es als unabdingbar, dass auch die Mitwirkung der Betroffenen verankert wird.

[1] Wer in Not ist und nicht selbst für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Obdach, auf grundlegende medizinische Versorgung sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind, wobei eine Mitwirkung der Betroffenen Bedingung ist.

Was ist unter der Formulierung «jene Mittel» zu verstehen?

Maria Bachmann
"Menschenwürdiges Leben" ist ein Gummibegriff, und kann mit diesem Artikel schnell viel kosten für Ausgaben, die nicht lebensnotwendig sind.

Art. 18 Opferhilfe

Abs. 1

Maria Bachmann
"beeinträchtigt" wie? Dieser Artikel ist eine Einladung für Missbrauch.

Art. 19 Glaubens- und Gewissensfreiheit

PU AR
In Bezug auf den Artikel 19 fragen sich die PU AR: Wie wird mit Radikalen umgegangen? Und in diesem Zusammenhang auch: Braucht die Verfassung des Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Extremismus-Artikel?

Gemeindepräsidienkonferenz
Vgl. auch Art. 139 (Andere Religionsgemeinschaften)
Eine Regulierung von «Extremismus» sollte in Kombination möglich sein.

Gemeinderat Gais
Extremismus? Muss / soll etwas geregelt werden?

Abs. 1

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden schlägt vor, Abs. 1 dahingehend zu überprüfen, dass damit keine Rechtsgrundlage für die Ausübung von Extremismus geschaffen wird. Wir schlagen daher vor, Abs. 1 wie folgt umzuformulieren:

> *1 Jede Person hat das Recht, ihre religiöse und weltanschauliche Überzeugung frei zu bilden, zu bekennen und in den Schranken der Rechtsordnung danach zu handeln.*

EDU Appenzellerland
Wir stimmen diesem Artikel zu, soweit die Handlungen nichtdiskriminierend sind, unsere christlichen Werte und Traditionen angreifen oder gegen die Menschenrechte verstossen.

PU AR
[1] Jede Person hat das Recht, ihre religiöse und weltanschauliche Überzeugung frei zu bilden, zu bekennen und im Rahmen unseres Rechts danach zu handeln.
Eindämmung: Extremismus, Antidiskriminierung, Nationalsozialismus, Rechts/Linksextremismus, Religiöse Radikalisierung
Wir beantragen zu prüfen, ob ein Extremismusartikel geschaffen werden müsste.

Gemeinderat Speicher
Vgl. auch Art. 139 (Andere Religionsgemeinschaften). Die beiden Artikel sollen sicherstellen, dass «Extremismus» effizient eingeschränkt werden kann.

Gemeinderat Trogen
Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:
… zu bekennen und im Rahmen der Gesetzgebung danach zu handeln.
Begründung: Auch der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind gesetzliche Grenzen zu setzen.

Gemeinderat Urnäsch
Die Achtung auch von anderen, ausländischen Glaubensrichtungen, ist in der heutigen Zeit auch in der Schweiz mit der Verankerung der Glaubensfreiheit in der Bundesverfassung gesichert. Zu Diskussionen Anlass gibt, ob anders Gläubige unser Recht und unsere Ordnung auch respektieren. Der Nutzen einer diesbezüglichen Ergänzung in Abs. 1 mit: ……im Rahmen unserer Rechtsordnung… wird aber bezweifelt, vor allem, ob damit extremistisches Verhalten verhindert werden kann.
Antrag: Verzicht auf Ergänzung im Sinne der Erwägungen.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs 1:.. zu bekennen und im Rahmen unserer Rechtsordnung danach zu handeln

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
Der Art. 19 ist gegenüber dem geltenden Art. 7 KV 1995 ausführlicher und vor allem positiv formuliert.

Bauernverband AR
Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Die Öffnung für die Ausübung fremdländischer Religionen in der Schweiz geht dem BVAR zu weit.

Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf
Abs. 1. Jede Person hat das Recht, ihre religiöse und weltanschauliche Überzeugung frei zu bilden, zu bekennen und danach zu handeln, sofern das Handeln nicht gegen das geltende schweizerische Recht verstösst

Begründung der markierten Ergänzung: z.B. Scharia im Islam.

Maria Bachmann
Abs. 1: Das heisst man darf Jihadisten nicht strafrechtlich belangen?

Abs. 2

EDU Appenzellerland
Solange der Unterricht nicht gewalttätige Handlungen und Rituale fördert und praktiziert.

EVP AR
In diesem Absatz muss die Freiheit die Religionsgemeinschaft zu wechseln unbedingt erwähnt werden. Der Passus könnte in Absatz 2 integriert werden.

Abs. 3

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden unterstützt den dritten Absatz, regt aber an, diesen im Hinblick darauf zu überprüfen, dass er nicht dazu missbraucht werden kann, Lehrpersonen aufgrund einzelner Äusserungen sowie den Schulalltag im Allgemeinen anzugreifen bzw. als Grundlage dazu dienen kann, sich vom Unterricht dispensieren lassen zu können.

EDU Appenzellerland
Diesen Artikel können wir so gut gelten lassen.

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
Der Schutz vor einem Zwang in Glaubens- und Gewissensangelegenheiten wird im besonderen Mass hervorgehoben und verdeutlicht. Der Kirchenrat begrüsst die Ergänzungen gegenüber dem geltenden Recht.

Art. 20 Kommunikationsfreiheit

Abs. 1

Abs. 2

PU AR
[2]Jede Person hat insbesondere das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, ihre Meinung frei zu bilden, und diese im Rahmen unseres Rechts ungehindert zu äussern und zu verbreiten in Wort, Schrift und Bild oder auf andere Art und Weise.

Abs. 3

Abs. 4

SP AR
Antrag: **5** «Hassreden sind durch die Meinungsfreiheit nicht geschützt.»

SVP AR
Der SVP ist es ein Anliegen, dass keine staatliche Medienförderung möglich ist, da durch diese finanzielle Abhängigkeit die inhaltliche Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Staatliche Unterstützung darf nicht gefordert werden, insbesondere dann nicht, wenn man sich am Markt nicht etablieren kann.

Antrag zusätzlicher Absatz: [5] Der Kanton betreibt keine Medienförderung.

Klimagruppe Teufen
Ergänzungsvorschlag Abs. 5: [5] Ausgeschlossen von dieser Meinungsfreiheit sind Hassreden.

In den Kommentarspalten der Internetmedien und in den sozialen Netzwerken wird die Wut auf alles und jeden ungebremst und unbedacht in Worte gefasst. Die Meinungsäusserungsfreiheit schützt diese Art von Äusserungen.

Problematisch wird es allerdings, wenn die Äusserungen zur Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt gegen Personen und Gruppen aufgrund ihrer Rasse, Religion, Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, einer Behinderung oder Krankheit und so fort aufrufen.

Die internationalen Menschenrechtsorgane beschäftigen sich seit einiger Zeit mit solchen Hassreden («hate speech») und sie versuchen, die äusserst heikle Abgrenzung zwischen der zu schützenden und zu verteidigenden Meinungsäusserungsfreiheit und der zu bekämpfenden diskriminierenden und die Würde des Menschen verletzenden Hassrede zu fassen. Auch wollen sie die Pflicht der Staaten, Hassreden zu bekämpfen, präzisieren.

In der Schweiz besteht nur gegenüber einer rassistisch motivierten Hassrede zu Rasse, Ethnie oder Religion eine strafrechtliche Untersuchungspflicht.
https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/politische-rechte/hate-speech-grenzen-meinungsaeusserungsfreiheit

Art. 21 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Abs. 1

Abs. 2

PU AR
Wie ist das Wort «zumutbar» definiert, wie wird dies bemessen? Gibt es dazu Parameter? Ist dies Ermessenssache eines Gerichts, einer Amtsstelle, einer Verwaltungsperson?

Renate Zauner
Änderungsantrag: „Sie sind zu gestatten, wenn die Organisation für den geordneten Ablauf, unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, mit der Polizei zusammenarbeitet und kein konkretes und unvorhersehbares Risiko besteht, dass Gewalt ausgeübt und dazu angestiftet wird.“

Hinweis auf Entscheid des Bundesgerichts: Eine Demonstration darf nur dann wegen drohender Gewalttätigkeit verboten werden, wenn ein konkretes und vorhersehbares Risiko besteht, dass Gewalt ausgeübt oder dazu angestiftet wird: EGMR Stankov v. Bulgaria, 29221/95 (2001), Ziff. 77 f. und Ziff. 111.

Art. 22 Petitionsrecht

SVP AR
Systematisch ist das Petitionsrecht aus unserer Sicht unlogisch platziert. Denn das Petitionsrecht ist ein politisches Recht und sollte unter Kapitel 5 „Volksrecht“ platziert werden. Hier sollte geprüft werden, ob diese Bestimmung nicht verschoben werden sollte.

Abs. 1

Abs. 2

Gemeinderat Heiden
"möglichst rasch" klingt sehr "hemdsärmlig", entweder streichen oder "innert angemessener Frist".

Claudio Kuster
Änderungsvorschlag: 2 Die Behörden prüfen die Petition inhaltlich und geben möglichst rasch eine begründete Antwort.

Das geltende Petitionsrecht geht in Art. 16 Abs. 2 KV dergestalt über das bundesverfassungsmässig verlangte Minimum (blosse Kenntnisnahme; Art. 33 BV) hinaus, indem Petitionen einer inhaltlichen Prüfpflicht unterstehen und möglichst rasch zu beantworten sind (SCHOCH, Leitfaden, S. 50.). Der vorgeschlagene Art. 22 Abs. 2 E-KV würde die inhaltliche Prüfung von Petitionen durch die Behörden leider nicht mehr vorsehen, was indes kaum intendiert ist. Die inhaltliche Prüfung der Begehren sei daher wiederaufzunehmen.

Abs. 3

Die Mitte AR
Der Abs. 3 wird inhaltlich von der Mitte Appenzell Ausserrhoden unterstützt. Abweichend von den Erläuterungen sind wir jedoch der Meinung, dass der Abs. 3 systematisch nicht in Art. 22 gehört, da unter dem Begriff «Petition» in erster Linie Eingaben zur Durchsetzung eines politischen Ziels verstanden wird.

Das Whistleblowing, welches mit Abs. 3 angesprochen ist, hat einen anderen Hintergrund und soll mit dem Petitionsrecht nicht in Verbindung gebracht werden. Zudem richtet sich dieser Absatz an den Staat und stellt nicht ein Grundrecht dar.

EVP AR
Die EVP AR begrüsst, dass die Behörden Petitionen nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch begründet beantworten müssen.

Es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, wieso das Thema Whistle-Blowing im Petitionsrecht platziert wird. Unter Petition wird eine Bittschrift verstanden (siehe auch Bundesverfassung) während beim Whistle-Blowing Missstände gemeldet werden. Da der Gesetzgeber dies sowieso genauer regeln muss, sind wir der Meinung, dass hier ein separater Artikel sinnvoller ist. In der aktuellen Einbettung erachten wir den Abs. 3 als Fremdkörper.

Die Erklärung, dass es sich hier um Meldungen von Missständen im Zusammenhang mit Behörden handeln kann, teilen wir.

PU AR
Die PU AR stellen sich die Frage, ob dieser Absatz thematisch am richtigen Ort platziert ist, lässt er sich doch unserer Meinung nach nicht direkt mit dem «Petitionsrecht» verknüpfen. Die PU AR regen an, diesen Absatz in Artikel 120 «Ombudsstelle» zu integrieren.

SP AR
Das Thema Whistleblowing unter den Stichwort Petition (öffentlich!) zu subsumieren erscheint uns wesensfremd.
Antrag**:** Ein eigener Verfassungsartikel wäre angebracht nach Art 120, siehe dort.

SVP AR
Die Aufnahme dieses Artikels wird seitens der SVP sehr begrüsst.

Gemeindepräsidienkonferenz
Abs. 3 wird unterstützt
Abs. 3 gehört u.E. nicht unter das Petitionsrecht.

Gemeinderat Herisau
Die in Abs. 3 vorgeschlagene Regelung bringt eine entsprechende Haltung des Kantons zum Ausdruck. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 3 kann dieser aber nur den Schutz von Personen im Verhältnis zum Gemeinwesen betreffen. Der Bund und verschiedene Kantone kennen Regelungen im Personalrecht zur Meldung von Missständen. Aus unserer Sicht ist offen, ob daraus übergeordnet auch eine obligatorische Verpflichtung für die Gemeinden, insbesondere deren personalrechtliche Bestimmungen, abgeleitet werden muss. Eine entsprechende Verpflichtung wäre an geeigneter Stelle (Verfassungsmaterialien) festzuhalten.

Gemeinderat Reute
Abs. 3 soll in einem separaten Artikel geregelt werden, da er wenig mit dem Petitionsrecht zu tun hat.

Gemeinderat Speicher
Abs. 3 wird unterstützt. Abs. 3 gehört u.E. nicht unter das Petitionsrecht ggf. eigener Artikel.

Gemeinderat Trogen
Der Grundgedanke wird zwar unterstützt. Inhaltlich gehört er aber nicht unter das Stichwort "Petitionsrecht".
Antrag: Aufnahme eines separaten Verfassungsartikels oder sinngemäss in einen anderen Artikel.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 3 gehört u.E. nicht unter das Petitionsrecht. (evtl. unter Art. 120 Ombudstelle)

Standpunkt Speicher
Der Whistle-Blowerschutz wird als wichtig und gut bewertet, Allerdings passt der Abs. 3 von Art. 22 VE nicht zum Titel «Petitionsrecht». Man könnte sich fragen, ob man hierfür nicht einen eigenen Artikel schaffen will.

Otmar Zanettin
Ich bezweifle, ob ein Whistle-Blower wirkungsvoll geschützt werden kann, wenn er sein Anliegen einer Behörde meldet. Der Vorfall im letzten Jahr am Unispital Zürich zeigt auf, welche Konsequenzen ein Whistle-Blower zu tragen hat.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass der Gesetzgeber die Form des Schutzes konkretisieren soll. Zusätzlich ist zu klären, wer als zuständige Stelle gilt. Unrealistisch wäre, wenn es sich dabei um eine Linienstelle handelt. Eine externe bzw. neutrale Stelle wäre wohl geeigneter. Man könnte die Worte der zuständigen Stelle' entfernen und es dem Gesetzgeber überlassen, ein entsprechendes Verfahren zu bestimmen.

Problematisch ist zudem, dass dieser Artikel unter Umständen mit den bestehenden personalrechtlichen Erlassen konkurrenziert. Insbesondere müsste man das Personalgesetz, die Personalverordnung und eventuell auch das Personalhandbuch auf allfällige Widersprüche prüfen und gegebenenfalls anpassen.

Sofern meine Befunde nicht behoben oder geklärt werden können, spreche ich mich dafür aus, auf den Art. 22 Abs. 3 zu verzichten und die personalrechtlichen Erlasse bei Bedarf mit Aspekten zum Whistle-Blowing zu ergänzen.

Art. 23 Unterrichts- und Wissenschaftsfreiheit

Abs. 1

PU AR
[1] Die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens, Lehrens und Lernens und die Befugnis zu unterrichten sind im Rahmen unseres Rechts gewährleistet.

Art. 24 Kunstfreiheit

Abs. 1

PU AR
Ist alles erlaubt, auch wenn im Namen der Kunst das Gesetz umgangen wird? Wäre hier nicht auch die Ergänzung «im Rahmen unseres Rechts» angebracht?

Maria Bachmann
Gilt das auch für Graffiti?

Art. 25 Eigentumsgarantie

Abs. 1

Abs. 2

PU AR
Frage der PU AR: Wie sieht das mit Blick auf das Raumplanungsgesetz aus, explizit mit Aus- und Umzonungen (ohne Entschädigungen)? Widerspricht dieser Artikel nicht der heutigen Praxis? Wird in einem solchen Fall wirklich die volle Entschädigung geleistet? Was bedeutet *voll*?

Gemeinderat Walzenhausen
Es ist zur Ergänzen, dass Enteignungen nur in zwingend notwendigen Situationen vorgenommen werden dürfen. Die genaue Anforderungen an eine Enteignung sind festzulegen.

Art. 26 Wirtschafts- und Koalitionsfreiheit

Abs. 1

Art. 27 Allgemeine Verfahrensrechte

Gemeinderat Herisau
Die Verankerung des Anspruchs auf Akteneinsicht wird vom Gemeinderat begrüsst.

Abs. 1

Obergericht
Der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 des Entwurfs weicht von demjenigen der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung (Art. 29 Abs. 1) ab. Das Obergericht geht davon aus, dass damit keine inhaltliche Abweichung, insbesondere keine Erweiterung, von den durch die BV garantierten Mindestgarantien beabsichtigt ist. Andernfalls müsste dies verdeutlicht werden.
Auch wenn sich die allgemeinen Verfahrensrechte im Rahmen der durch die Bundesverfassung garantierten Rechte halten, erscheint es wegen der Bedeutung dieser Rechte sinnvoll, sie in der KV aufzunehmen.

Abs. 2

Abs. 3

Die Mitte AR
Der Begriff «Rechtsschutz» ist unklar. Zudem soll das Recht auf Unentgeltlichkeit nicht uneingeschränkt bestehen, sondern sinnvoll begrenzt werden. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt daher an, die spezifischere Formulierung von Art. 29 Abs. 3 BV zu übernehmen.

Gemeinderat Herisau
Abs. 3 erscheint als sehr absolut formuliert. Art. 29 Abs. 3 BV wird als gefälliger erachtet:

> "Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand."

Alfred Meier
Heute beziehen grosse Volksgruppen in der Schweiz unentgeltliche Rechtspflege. Eine Rückzahlung wir hier niemals möglich sein. Hier ist die einheimische Bevölkerung richtig diskriminiert und benachteiligt. Man hat ja bewusst die Rechtskosten erheblich angehoben um die Einheimischen von der Rechtsuche abzuhalten.

Art. 28 Rechtsschutz vor Gericht

Obergericht
Hier gilt das eben ausgeführte ebenfalls (vgl. Art. 29a und 30 BV). Bisher wurde die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Art. 67 Abs. 3 KV und Art. 55 Justizgesetz geregelt. Dazu sei angemerkt, dass das Obergericht diese Bestimmungen im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 128 I 288 E. 2.3 - 2.6), aber anders als ein Teil der Lehre (vgl. GEROLD STEINMANN, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl. 2014, N. 53 zu Art. 30 BV), so verstanden hat, dass sie eine öffentliche Verhandlung nur dort garantieren, wo eine solche von der Verfahrensordnung oder von Art. 6 Abs. 1 EMRK verlangt wird. Art. 67 Abs. 3 KV bzw. Art. 55 Justizgesetz und damit wohl auch Art. 28 Abs. 3 des Entwurfs verleihen keinen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung.

Abs. 1

Abs. 2

Johannes Stickel
Antrag: Der Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Das Gesetz darf nie eine unabhängige gerichtliche Beurteilung ausschliessen können. Die unabhängige gerichtliche Beurteilung wacht auch über die Rechtmässigkeit der erlassenen Gesetze.

Die unabhängige gerichtliche Beurteilung ist zudem noch wichtiger geworden, da das Gesetz bereits an Behörden und Anstalten gerichtsähnliche Vollmachten bei Entscheiden erteilen kann (z.B. KESB, Krankenkassen etc.). Dabei werden zum Teil bereits Beurteilungsinstanzen übersprungen (z.B. KESB-Entscheide haben nur eine Rekursmöglichkeit im Kanton).

Die Begründung aus dem Schreiben "Erläuternder Bericht zum Entwurf", dass unter Anderem "bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter" die gerichtliche Beurteilung ausgeschlossen werden kann, darf nicht herangezogen werden, da gerade politische "Umstürze" es darauf anlegen die Gesetze einseitig zu erlassen damit sie ihre Ziele erreichen.. Wenn aus politischen Gründen eine gerichtliche Beurteilung ausgeschlossen werden kann, dann wird die Gewaltenteilung untergraben, da die gesetzgebende Behörde im entsprechenden Fall ohne Kontrollmöglichkeit durch ein unabhängiges Gericht verbindliche Gesetze oder Erlasse verfassen kann.
Generell: In einem Staat, der sich zu den rechtsstaatlichen Staaten zählt, muss jede Entscheidung mindestens durch eine unabhängige Instanz überprüfbar sein.

Abs. 3

Art. 29 Garantien bei Freiheitsentzug

Obergericht
Auch hier gilt das zu Art. 27 ausgeführte (vgl. Art. 31 BV).

Abs. 1

Abs. 2

Gemeindepräsidienkonferenz
Abs. 2 impliziert die Pflicht, einen Dolmetscher zu suchen.
Es stellt sich die Frage nach der Praktikabilität bei «seltenen Sprachen oder Dialekten». Wo liegen die Grenzen einer solchen Verpflichtung?

Gemeinderat Gais
Dies bedeutet, dass die Behörden für sämtliche Sprachen Personen greifbar haben muss, die auch sehr exotische Sprachen sprechen (mit oder ohne Diplom).

Gemeinderat Speicher
Abs. 2 impliziert die Pflicht, einen Dolmetscher zu suchen. Es stellt sich die Frage nach der Praktikabilität bei «seltenen Sprachen oder Dialekten». Wo liegen die Grenzen einer solchen Verpflichtung?

Abs. 3

Abs. 4

Die Mitte AR
Hier wird das maskuline Wort «Rechtsbeistand» verwendet, obschon diese Totalrevision der Verfassung auch dazu dienen soll, die Bestimmungen geschlechtsneutral zu formulieren. Wird schlagen daher vor, den Begriff «Rechtsbeistand» durch «Rechtsvertretung» zu ersetzen.

Abs. 5

Johannes Stickel
Antrag: Im Absatz 5 ist das Wort "allenfalls" vor "auf Genugtuung" ersatzlos zu streichen.

Begründung: Der Begriff "allenfalls" bringt zum Ausdruck, dass eigentlich der Person, der zu unrecht die Freiheit entzogen wurde, nur in Kulanz (willkürlich) Genugtuung zusteht. Der Ausdruck "allenfalls" ist ein streitbarer Begriff und kann auf viele Seiten hin ausgelegt werden. Er kann sogar das Anspruchsrecht auf Genugtuung bei einem ungerechtfertigtem Freiheitsentzug aushebeln.

Im Schreiben "Erläuternder Bericht zum Entwurf" wird begründet, dass der Anspruch auf Genugtuung bei einem ungerechtfertigtem Freiheitsentzug ohne Einschränkung besteht: Zitat: "....der Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung im Fall eines ungerechtfertigten Freiheitsentzugs (Abs. 5)."

Art. 30 Verwirklichung der Grundrechte

Abs. 1

SP AR
Antrag: Ergänzung um Menschenrechte: «Die Grund- und Menschenrechte …»

Abs. 2

Gemeinderat Hundwil
Der Gemeinderat begrüsst die Beschränkung auf das Wesentliche.

Art. 31 Einschränkung von Grundrechten

PU AR

Eine klare Mehrheit der PU AR spricht sich für folgenden neuen Wortlaut aus:

[1] Einschränkungen von Grundrechten sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahren.

Abs. 1: Streichen → da neuer Abs. 1

Abs. 2: Streichen → da neuer Abs. 1

Simon Trüb

Bitte streichen Sie den Artikel 31. Er ist eine Untergrabung dieser Verfassung respektive Ihres Vernehmlassungsentwurfes. Etwas, das mit sich selbst uneinig ist, wird nicht Bestand haben.

Abs. 1

Abs. 2

InterAction Schweiz

Wir sind der Ansicht, dass irreversible, geschlechtsverändernde Eingriffe an inneren oder äusseren Geschlechtsmerkmalen von Kindern den Kerngehalt der Grundrechte verletzen, soweit die Eingriffe nicht lebensrettend oder für die Gesundheit des Kindes dringend sind, also keinen aktuellen medizinisch-therapeutischen Zweck verfolgen. Die in Abs. 2 von Art. 31 des Verfassungsentwurfs erwähnte unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr verstehen wir in diesem Sinne. Unserer Ansicht nach ist aber die Formulierung im erläuternden Bericht, dass *schwerwiegende* Grundrechtseinschränkungen im Gesetz selbst vorgesehen sein müssen, zu offen.

- Wir empfehlen die Streichung des Satzes «Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein.

Abs. 3

InterAction Schweiz

Ebenfalls in unserem Sinne ist die Formulierung in Art. 31 Abs. 3 des Entwurfs, wonach der Kerngehalt eines Grundrechts in keinem Fall beeinträchtigt werden darf.

3. Persönliche Pflichten

Art. 32 Selbst- und Mitverantwortung

Junge Grüne Appenzellerland

Dass die Verantwortung der Natur gegenüber und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen in der Kantonsverfassung Platz bekommen hat, finden wir von den Jungen Grünen sehr lobenswert. Wir wünschen uns, dass dieser Artikel gut umgesetzt und in den weiteren Verordnungen und Gesetzen miteinbezogen wird.

Abs. 1

Die Mitte AR

Währendem der Titel des Artikels noch von Selbst- und Mitverantwortung spricht, ist in Abs. 1 nur noch von Verantwortung die Rede. Wir sind der Meinung, dass der Einzelne für die Gemeinschaft und die Natur blosse «Mitverantwortung» trägt und regen daher eine entsprechende Anpassung an.

PU AR

PU befürworten diesen Artikel im Sinne von «Aufmerksam-machen» und «In die Pflicht-nehmen», auch wenn er als nicht durchsetzbar erachtet wird.

Wie würde die Durchsetzung konkret aussehen?

SVP AR
Es ist gut, dass das Wort Natur aufgenommen wurde, da alle Verantwortung tragen sollen und nicht nur einzelne Berufsgattungen wie bspw. Landwirte oder Forstwarte etc.

Gemeinderat Herisau
Der Appell an jede Person, für sich, die Gemeinschaft und die Natur Verantwortung zu übernehmen, wird begrüsst.

Maria Bachmann
Der geltend Art. 26 Abs. 1 ist besser. Ein einzelner trägt höchstens Mitverantwortung für die Gemeinschaft.

Otmar Zanettin
Ich schlage folgende Änderungen vor:

Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst, die Gemeinschaft und ~~die Natur~~ die natürliche Umwelt und trägt bei zur Erhaltung der ~~natürlichen~~ Lebensgrundlage zugunsten der gegenwärtigen und künftigen Generationen.

- 'natürliche Umwelt' ist ein umfassenderer Begriff als 'Natur'
- Mit Lebensgrundlage können auch Ressourcen beschrieben werden wie zum Beispiel Gesundheitswesen, Bildung, Technologien etc.
- Wie in Art. 38 Umweltschutz soll auch in diesem Abschnitt die gegenwärtigen Generationen erwähnt werden.

Abs. 2

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden beantragt die Streichung des Abs. 2. Im Gegenzug schlagen wir vor, eine Bestimmung bei den Staatsaufgaben (Art. 34 ff.) einzufügen, welche den Staat beauftragt, das politische Engagement von Einzelnen und Parteien zu sowie die demokratische Auseinandersetzung zu fördern. Es macht aus Sicht der Mitte Appenzell Ausserrhoden keinen Sinn, eine nicht erzwingbare, sittliche Pflicht zu formulieren. Stattdessen soll der Staat die politische Beteiligung auf freiwilliger Basis fördern. Hier ist der Platz, den Parteien als wesentlichste Organisationen für die politische Meinungsbildung ausdrücklich zu erwähnen.

Jungfreisinnige AR
Die Formulierung dieses Artikels wirkt etwas unklar. Aus unserem Verständnis könnte eine Abstimmpflicht abgeleitet werden, welche wir strikt ablehnen und nicht als sinnvoll ansehen.

SP AR
Hinweis: Alle Menschen (unabhängig von ihrer Stimmberechtigung) sollten zur politischen Willensbildung / Mitwirkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgefordert sein; die Ausübung des aktiven und passiven Stimmrechts ist eigentlich nicht eine Form der politischen Willensbildung, sondern eine Form der politischen Willensbezeugung.

Gemeinderat Herisau
Die Ausrichtung auf jede Person sollte auch Gültigkeit für die Beteiligung an der politischen Willensbildung besitzen (Abs. 2). Letzteres sollte nicht von der Stimmberechtigung abhängig gemacht werden.
Antrag 2: Alle beteiligen sich an der politischen Willensbildung.

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat sieht Probleme in der Umsetzbarkeit dieses Artikels.

Art. 33 Dienstleistungspflicht

PU AR
Perikles Zitat aus der Antike: «Wer an den Dingen der Stadt keinen Anteil nimmt, ist kein stiller, sondern ein schlechter Bürger.»
neuer Abs. 2: Jede Person leistet nach ihren Möglichkeiten einen individuellen Beitrag an das Gemeinwesen

Abs. 1

SP AR
Hinweis: Dienstleistungspflicht könnte in Konflikt geraten mit dem Zwangsarbeitsverbot der EMRK;
Die Förderung freiwilliger gemeinnütziger Arbeit wäre zukunftsgerichteter.

Maria Bachmann
Sehr gut!

4. Staatsaufgaben

4.1 Allgemeines

Art. 34 Subsidiaritätsprinzip

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden versteht nicht, warum das Subsidiaritätsprinzip zwischen Kanton und Gemeinden in der vorgeschlagenen Formulierung stillschweigend nicht mehr enthalten ist. Gerade auch mit Blick auf die angepassten Formulierungen von Art. 121 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs (verglichen mit Art. 100 Abs. 3 KV) stellt sich die Frage, ob damit ein Systemwechsel hinsichtlich der Zuweisung von Staatsaufgaben erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund beantragt die Mitte Appenzell Ausserrhoden, die Formulierung der jetzigen Verfassung (Art. 27 Abs. 3 KV) unverändert zu übernehmen.

PU AR
Diesen Artikel erachten die PU AR als sehr heikel. De Facto hält sich vermutlich keine Gemeinde daran (eigener Werkhof, Friedhofsgärtnerei, Gartenbauamt, Reha- und Integrationsbetriebe) und in diesem Sinne nimmt das Gemeinwesen dem Kleingewerbe die Arbeit weg. Wenn dieser Artikel umgesetzt würde, müsste man sich u.a. auch fragen, ob es nicht Private gäbe, die ebenso geeignet wären eine Schule zu führen.

Gerade in diesem Zusammenhang muss man sich fragen: Welche Aufgaben fallen dem Gemeinwesen zu bzw. von welchen Aufgaben ist hier explizit die Rede?

Abs. 1

SP AR
Antrag: « … übernimmt in der Regel keine Aufgaben…»

Gemeindepräsidienkonferenz
Abs. 1 ist mit «keine Aufgaben» sehr absolut formuliert und kann umfassend verstanden werden. Er fokussiert damit auf die gesetzlich zugewiesenen und unübertragbaren Aufgaben. Faktisch gibt es nur, wenige Aufgaben, die nicht auch von Privaten erfüllt werden können. Bei dieser Sachlage stellt sich z. B. die Frage, ob die Gemeinden noch Altersheime führen können?
Antrag:
- Das Verständnis von Abs. 1 ist zu klären.

- Abs. 1 ist im Sinne der Bemerkungen zu absolut formuliert.

Gemeinderat Gais
Diese absolute Begriffsfassung lässt keinen Spielraum zu. Daher etwas abschwächen. Nebst den hoheitlichen Aufgaben erfüllen zum Teil Private heute schon einige Aufgaben, wie beispielsweise "Führung eines Alters- und Pflegeheims etc.

Mit Abs. 2 würde dies klar bedeuten, dass sämtliche Heime an die Privatwirtschaft abzutreten sind.
Die Definition, was hoheitliche Aufgaben sind oder nicht sind, müsste somit explizit und abschliessend aufgeführt werden.

Gemeinderat Heiden
Abs. 1 ist mit «keine Aufgaben» sehr absolut formuliert und kann umfassend verstanden werden. Er fokussiert damit auf die gesetzlich zugewiesenen und unübertragbaren Aufgaben. Faktisch gibt es nur, wenige Aufgaben, die nicht auch von Privaten erfüllt werden können. Bei dieser Sachlage stellt sich z. B. die Frage, ob die Gemeinden noch Altersheime führen können?

Antrag:
- Das Verständnis von Abs. 1 ist zu klären.
- Abs. 1 ist im Sinne der Bemerkungen nicht absolut zu formulieren.

Gemeinderat Herisau
Dieser Artikel findet keine vorbehaltlose Unterstützung, er erscheint zu absolut formuliert. Ein Widerspruch wird insbesondere bei Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 erkannt. Art. 27 der gültigen Kantonsverfassung wird grundsätzlich als aussagekräftiger beurteilt. Will an der Revisionsabsicht zum bisherigen Wortlaut von Art. 27 KV festgehalten werden, wird gegenüber der Formulierung in Abs. 1 redaktionell die Formulierung des Kantons Schwyz in § 5 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung sinngemäss beliebt gemacht:

[1] Der Staat nimmt Tätigkeiten von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können.
[2] Der Kanton übernimmt jene Tätigkeiten, welche die Kräfte der Bezirke und Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.

Gemeinderat Reute
Absatz 1 ist zu streichen. Es gibt Aufgaben, die durch das Gemeinwesen erfüllt werden müssen, auch wenn dies Private ebenso gut könnten. (Schule / Sicher-heit / Ver- und Entsorgung etc.).

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat beantragt die Löschung dieses Absatzes oder eine "kann"-Formulierung. Das Gemeinwesen kann Aufgaben z. T. günstiger erfüllen als Private.

Gemeinderat Speicher
Abs. 1 ist mit «keine Aufgaben» sehr absolut formuliert und kann umfassend verstanden werden. Er fokussiert damit auf die gesetzlich zugewiesenen und unübertragbaren Aufgaben. Faktisch gibt es nur, wenige Aufgaben, die nicht auch von Privaten erfüllt werden können. Bei dieser Sachlage stellt sich z. B. die Frage, ob die Gemeinden noch Altersheime führen können?

Antrag: Das Verständnis von Abs. 1 ist zu klären. Abs. 1 ist im Sinne der Bemerkungen zu absolut formuliert.

Gemeinderat Urnäsch
Das Subsidiaritätsprinzip bestimmt nicht im Voraus, ob ein Tätigwerden des Staates gerechtfertigt ist oder ob eine Aufgabe nicht ebenso gut durch Private erfüllt werden kann. Kanton und Gemeinwesen müssen diese Frage im Einzelfall sorgfältig abwägen. Die Formulierung in Abs. 1 mit "keine" ist jedoch wie die Praxis zeigt, zu absolut und lässt dadurch zu wenig Spielraum im konkreten Fall (vgl. Führung Altersheim, Beteiligung Restaurant Casino, Krone, Appenzeller Informatik AG, etc.). Die Anpassung des Wortlauts…..*übernimmt grundsätzlich nicht Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können*….ist ebenfalls zu rigide. Der Vergleich mit der Regelung in der aktuellen Kantonsverfassung, Art. 27 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut: "*Der Kanton erfüllt nur Aufgaben, die nicht ebensogut von den Gemeinden oder von Privaten wahrgenommen werden können. Er fördert private Initiative und persönliche Verantwortung und strebt regionale Zusammenarbeit an",* ist hier analog für den Kanton und das Gemeinwesen zu regeln. Die Erfahrung zeigt, dass viele Aufgaben, die nicht nur einer Minderheit, sondern weiteren Teilen der Bevölkerung zu Gute kommen, mit der nötigen Unterstützung (Förderung) des Gemeinwesens sehr wohl durch Private erfüllt werden.

Antrag:
Abs. 1 und Abs. 2 sind zu ersetzen durch folgenden Wortlaut (vgl. Art. 27 Abs. 3 KV):
Abs. 1: Der Kanton übernimmt keine Aufgaben, die nicht ebensogut von den Gemeinden oder von Privaten wahrgenommen werden können.
Abs. 2: Das Gemeinwesen erfüllt nur Aufgaben, die nicht ebensogut von Privaten wahrgenommen werden können.
Abs. 3: Kanton und Gemeinden fördern private Initiative und persönliche Verantwortung und streben regionale Zusammenarbeit an.

Gemeinderat Trogen
Änderungsantrag: Das Gemeinwesen bestimmt, welche Aufgaben von ihm selber gelöst werden.

Begründung: Die im Vorschlag formulierte Fassung ist zu absolut. Im Rahmen der Gesetzgebung muss bei den Aufgaben jeweils geprüft werden, ob es sich um eine öffentliche Aufgabe handeln muss oder ob sie Privaten übertragen werden können

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 1 ist mit «keine Aufgaben» sehr absolut formuliert und kann umfassend verstanden werden. Er fokussiert damit auf die gesetzlich zugewiesenen und unübertragbaren Aufgaben. Faktisch gibt es nur, wenige Aufgaben, die nicht auch von Privaten erfüllt werden können. Bei dieser Sachlage stellt sich z. B. die Frage, ob die Gemeinden noch Altersheime führen können? Das Verständnis von Abs. 1 ist zu klären. Abs. 1 ist im Sinne der Bemerkungen zu absolut formuliert.

Lehrerverband AR
Solange das Gemeinwesen, also der Staat, die Verantwortung für staatliche Aufgaben übernimmt, soll der Staat diese Aufgaben auch selber ausüben dürfen. Das gilt auch für Aufgaben, welche Gewinn abwerfen. Es darf nicht sein, dass Private lukrative staatliche Aufgaben übernehmen, der Staat hingegen auf kostenintensiven Aufgaben sitzenbleibt. Das Gesundheitswesen, die Bildung, die Polizei, die Energie- und Wasserversorgung dürfen daher nicht dem freien Markt überlassen werden.
Änderungsantrag: 1 Das Gemeinwesen kann Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können, an Private delegieren.

Standpunkt Speicher
Die Arbeitsgruppe Standpunkt ist der Auffassung, dass Art. 34 Abs. 1 VE zu rigoros formuliert ist. In dieser Form würde das Gemeinwesen im Ergebnis praktisch keine Aufgaben mehr erfüllen können, da Private viele Bereiche ebenso gut oder gar noch besser erfüllen können.
Das Angebot an öffentlichen Diensten (Service publique wie Medizin, Schule, Wasserversorgung, Abfallbewirtschaftung, Verwaltung etc.) soll nicht generell an Private delegiert werden. Art. 34 Abs. 1 VE ist deshalb zu streichen oder umzuformulieren.

Maria Bachmann
Ebenfalls sehr gut.

Abs. 2

Standpunkt Speicher
Es ist fraglich, ob Art. 34 Abs. 2 VE in die Verfassung gehört; nicht erkennbar ist, wie die Förderung geschehen soll.

Art. 35 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Gemeinderat Schwellbrunn
Die Aufzählung (Abs. 1 – 6) ist löblich, verpflichtet die Gemeinden aber zu nichts, da keine Ansprüche daraus abgeleitet werden können.

Gemeinderat Speicher
Die Aufzählung in den Abs. 1 - 6 sind unterstützenswerte Bekenntnisse, die aber konkret nichts bewirken, weil gemäss erläuterndem Bericht keine Ansprüche daraus abgeleitet werden können.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und «Flughöhe»).

Gemeinderat Walzenhausen
Die Aufzählung in den Abs. 1 - 6 sind unterstützenswerte Bekenntnisse, die aber konkret nichts bewirken, weil gemäss erläuterndem Bericht keine Ansprüche daraus abgeleitet werden können.

Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und «Flughöhe»).

Abs. 1

PU AR
Was ist unter dem Wort «Bedürfnis» zu verstehen? Wie wird es definiert, was fällt konkret darunter?

SP AR
Hinweis: Das Wort «Gemeinwohl» scheint besser. «Wohlfahrt» erinnert zu stark an die Bedeutung: «öffentliche Fürsorge, Sozialhilfe, Wohlfahrtspflege»; evtl. auch besser Umstellung: «… am Gemeinwohl und den Bedürfnissen aller.»

Gemeindepräsidienkonferenz
Die Aufzählung in den Abs. 1 - 6 sind unterstützenswerte Bekenntnisse, die aber konkret nichts bewirken, weil gemäss erläuterndem Bericht keine Ansprüche daraus abgeleitet werden können.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und «Flughöhe»).

Roman Niedermann
Vorschlag: Die Erfüllung der Staatsaufgaben orientiert sich an den Bedürfnissen aller und am Gemeinwohl.

Erläuterung: mögliche Umsetzungskriterien: https://gwoe.ch/gemeinden/

Abs. 2

Die Mitte AR
Die beiden Sätze dieses Absatzes sollten miteinander verknüpft werden. Der Erhalt und die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen stellen keine Staatsaufgabe per se dar, sondern dieser Grundsatz soll bei der Aufgabenerfüllung des Staates, namentlich bei der Abwägung von kurzfristigen und langfristigen Vor- und Nachteilen Beachtung finden. Insofern sind diese beiden Sätze miteinander zu verknüpfen. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden schlägt folgende Formulierung vor:
2 Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. Dabei sind insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen zu schonen und zu erhalten.

Gemeinderat Reute
"sind zu schonen, zu erhalten und zu fördern."

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [2] Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schonen, ~~und~~ zu erhalten und aktiv zu fördern.
z.B. Förderung der schon seit längerem abnehmenden Biodiversität…

Abs. 3

SVP AR
Das Wort „streben“ gibt lediglich eine Stossrichtung an. Die SVP beantragt daher, die Ergänzung: ... und sind offen für die regionale und interkantonale Zusammenarbeit

Gemeinderat Hundwil
Die Textstelle "..streben regionale Zusammenarbeit an." ist durch "..und werden zur regionalen Zusammenarbeit angestrebt." zu ersetzen.

Gemeinderat Reute
"…und streben, wo sinnvoll, regionale Zusammenarbeit an."

Gemeinderat Schwellbrunn
Abs. 3: Die Gemeinden soll die regionale Zusammenarbeit nicht anstreben, sondern intensivieren. So ist es den einzelnen Gemeinden frei, die Zusammenarbeit zu suchen, bzw. zu fördern. Wenn eine Zusammenarbeit notwendig ist, aber nicht zustande kommt, wird in Art. 128 Abs. 3 dies geregelt.

Abs. 4

Junge Grüne Appenzellerland
Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sollte nicht nur auf die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, sondern auch auf die Nachhaltigkeit geachtet werden. Wir empfehlen daher den letzten Satz des Absatzes 4 um das Wort «Nachhaltigkeit» zu erweitern.

SP AR
Antrag 1: «insbesondere» streichen, weil sonst wieder die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund steht.
Antrag 2: «dabei» ergänzen. «Sie achten dabei auf …»
Antrag 3: Ergänzung Nachhaltigkeit. Neben Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte immer auch die Nachhaltigkeit stehen (bitte ergänzen)

Gemeinderat Reute
"…auf Wirksamkeit und Nachhaltigkeit"

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [4] Sie stellen sicher, dass ihre Aufgaben rechtmässig und zweckmässig erfüllt werden. Sie achten insbesondere auf Wirksamkeit, ~~und~~ Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

Nachhaltigkeit ist essenziell und sollte nebst der Wirtschaftlichkeit ebenfalls als Grundsatz erwähnt werden.

Abs. 5

SP AR
Antrag 1: «finanzierbar» streichen. Notwendigkeit muss gegeben sein;
Antrag 2: «Für neue notwenige Aufgaben ist eine Finanzierung sicherzustellen.»

Gemeinderat Reute
"…ob sie notwendig ~~und finanzierbar~~ sind."

Klimagruppe Teufen
[5] Die einzelnen Aufgaben sind laufend daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und ~~finanzierbar~~ nachhaltig sind. Neue Aufgaben dürfen erst übernommen werden, wenn ihre Umweltverträglichkeit geprüft und ihre Finanzierung geregelt ~~ist~~ sind.

Die Umweltverträglichkeit einer Aufgabe sollte mindestens so stark gewichtet werden wie deren Finanzierbarkeit.

Abs. 6

PU AR
Die PU AR regen eine Ergänzung an (im Wissen darum, dass im Art. Kommunikation dies nochmals aufgegriffen wird): In einem 7. Abs. müsste der Grundsatz zur verpflichtenden Kommunikation und Information verankert werden.

Gemeinderat Heiden
Zusätzlicher Absatz: Kanton achtet auf eine ausgeglichene Berücksichtigung der Regionen.

Art. 36 Sozialziele

SP AR
Grundsätzliche Frage: Sozialziele oder Sozialrechte?

Standpunkt Speicher
Die Arbeitsgruppe Standpunkt ist der Auffassung, die Formulierung der Sozialziele sehr bedeutsam und auch sehr gut gelungen ist.

Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf
Frage: wo ist die Heimaufsicht geregelt?

Abs. 1

PU AR
Frage der PU AR: Beschränkt sich «im Rahmen der verfügbaren Mittel» auf «Kanton und Gemeinde».

SP AR
Hinweis: Der Vorbehalt «der verfügbaren Mittel» relativiert die Aufgabe von Kanton und Gemeinden; das sollte nicht sein!
Frage: Gilt generell für alle Abschnitte: Was ist das Kriterium, dass einzelne gesellschaftliche Gruppen genannt sind und andere nicht?

Gemeindepräsidienkonferenz
Diese Aussage kann nur richtungsweisend, aber nicht verbindlich sein.

Gemeinderat Speicher
Diese Aussage kann nur richtungsweisend, aber nicht verbindlich sein.

Gemeinderat Urnäsch
Bemerkungen: Die Sozialziele begründen keine gegenüber dem Staat einklagbaren Ansprüche. Sie sind auch nicht nur an den Gesetzgeber adressiert, sondern zielen darauf ab, dass die Verwirklichung der Sozialziele auch Sache der Einwohnerinnen und Einwohner ist.

Gemeinderat Walzenhausen
Ist diese Aufzählung abschliessend? Aus Sicht des Gemeinderates kann diese nur richtungsweisend und (vermutlich) nicht abschliessend sein.

a)

b)

SP AR
b) der Hinweis gilt generell nicht nur für den Art. 36: Der Familienbegriff muss dahingehend geklärt werden, dass alle intergenerationalen Formen des Zusammenlebens mitgemeint. siehe z. B. Art. 51

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
Der erläuternde Bericht gibt keine Auskunft darüber, ob mit dem Begriff «Familie» die traditionelle Familie (Vater, Mutter und Kind/Kinder) gemeint ist. Der Kirchenrat würde es bedauern, wenn der Begriff «Familie» andere Formen der Gemeinschaft wie Einelternfamilien, Patchworkfamilien etc. ausschliessen würde.

c)

d)

SP AR
d) … warum hier nicht auch der Hinweis auf Bildung im Alter?

e)

SP AR
e) … warum nicht hier: Existenzsicherung aller unabhängig vom Erwerbsstatus?

f)

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
Der Kirchenrat begrüsst es, dass dieser Artikel Aufnahme in die Sozialziele gefunden hat. Auch wenn die Sozialziele gegenüber dem Staat keine einklagbaren Ansprüche begründen, würdigt der Kirchenrat im Hinblick auf die demografische Lage des Kantons AR diese Ergänzung.

g)

SP AR
Antrag: g) dieser Satz gehört als a) an den Anfang

Klimagruppe AR
Das Sozialziel in Abs. 1 lit. g) ist für uns sehr wichtig und sollte auch so umgesetzt werden, denn insbesondere die Solidarität zwischen den Generationen erachten wir als zentraler Baustein in der Gesellschaft. Gerade im Bezug auf die Klimakrise ist generationenübergreifendes Handeln unumgänglich.

Zudem würden wir ein weiteres Sozialziel vorschlagen, der Kanton und die Gemeinden sollten sich dafür einsetzen, dass die Menschen die in unserem Kanton wohnen über die wichtigsten Anliegen der Gesellschaft genügend informiert werden.

4.2 Staatsaufgaben im Einzelnen

PU AR
Vehement setzen sich die PU AR gegen die Streichung des Artikels 45 der alten KV aus. Es soll als Art 64 auch in der neuen Verfassung verankert sein, dass der Kanton die Möglichkeit hat, eine Bank zu betreiben. Den PU AR ist es wichtig, dass sich der Kanton diese Möglichkeit nicht vergibt durch Streichung des entsprechenden Artikels.

Ergänzung:

> Art. 64 Kantonalbank
> Der Kanton kann sich an einer Bank zur Deckung der Geld- und Kreditbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Kanton beteiligen; er kann eine solche Bank selbst betreiben.

Alfred Meier
Art.38 bis Art.45, es ist die Frage, ob hier alles so genau umschrieben werden muss.

Daniel Hofstetter
Das Verb „sorgen für“ zu ersetzen durch „sicherstellen“, „gewährleisten“, „garantieren“, „bürgen für“, „verantwortlich sein für“, „herbeiführen“ (od. andere). Denn weder Siedlungsentwicklung, Verkehrsordnung, Erschließung, Reinigung des Abwassers, Entsorgung noch sonstige Leistungen benötigen Fürsorge, wie bedürftige Lebewesen auf sie angewiesen sind. Betr. Art. 41, 42, 43, 45 (u. evtl. noch weitere).

Otmar Zanettin
Fehlende Themen:
Biodiversität
In einem Faktenblatt definiert das BAFU den Begriff wie folgt:

> Biodiversität umfasst die verschiedenen Lebensformen (Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen, Bakterien), die unterschiedlichen Lebensräume, in denen Arten leben (Ökosysteme wie der Wald oder Gewässer), sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (z.B. Unterarten, Sorten und Rassen).

In den Art. 38 (Umweltschutz), Art. 39 (Klimaschutz), Art. 40 (Natur- und Heimatschutz), Art. 41 (Raumordnung und Bauwesen), Art. 42 (Verkehr), Art. 43 (Wasser), Art. 44 (Energie) und Art. 45 (Abfall) sind die Begriffe Lebensraum, natürliche Lebensgrundlagen, Natur, natürliche Umwelt, Naturschutz, Land, umweltschonend und umweltgerecht zu finden.

Es fehlt im Entwurf der KV ein klar formuliertes Bekenntnis zur Biodiversität.

Ernährungssicherheit
Die BV Art. 104 hält zu Ernährungssicherheit folgendes fest:

> Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für:
> a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes;
> b. eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion;
> c. eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft;
> d. grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen;
> e. einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln.

Im Entwurf der KV fehlt eine bindende Staatsaufgabe zur Ernährungssicherheit.

Umgang mit Land
Die Gewährleistung der Biodiversität, der Ernährungssicherheit und des Klimaschutzes wirken gleichermassen auf die Landnutzung.

Damit ein nachhaltiger Umgang mit Land sichergestellt werden kann, ist
- die Förderung einer diversifizierten Landwirtschaft (in Art. 57 erwähnt),
- die Erhaltung von Schutzgebieten (in Art. 40 erwähnt),
- die Renaturierung von Böden (in der KV nicht erwähnt),
- die Förderung des Holzbaues (in der KV nicht erwähnt) und
- der Wandel der Ernährungsstile (in der KV nicht erwähnt)
- das Wachstum der Bevölkerung (in der KV nicht erwähnt)

zu beachten.

Der Aspekt der sorgsamen Nutzung des Landes sollte in der KV besonders und ausdrücklich erwähnt werden. Die Auseinandersetzung mit dem Entwurf der neuen Kantonsverfassung ist für mich vorranging, lehrreich und interessant. Die Möglichkeit an den Informationsanlässen des Regierungsrates teilzunehmen war wertvoll. Für den Erkenntnisgewinn bin ich Ihnen sehr dankbar.

Art. 37 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Abs. 1

PU AR

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass der Kanton gewisse Aufgaben im Sicherheitsbereich den Gemeinden übertragen kann. Dies müsste auch hier verankert werden. Im Sinne von: «Er kann Aufgaben an Gemeinden übertragen.»

Abs. 2

Art. 38 Umweltschutz

Jungfreisinnige AR
Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung des Artikels, befürchten jedoch, dass es in Zukunft mögliche Konflikte durch die zu spezifische Formulierung geben könnte.

PU AR
Pattsituation bei den PU AR, ob der Titel *Umweltschutz* genügend umfassend ist.

Gemeinderat Walzenhausen
Umweltschutz betrifft auch die privaten und juristischen Personen, sie sollten hier ebenfalls verpflichtet werden. Evtl. kann diese Verpflichtung unter Abs. 3 noch deutlicher gemacht werden. (selbes gilt für Art. 39, 40 und 45)

Alfred Meier
Kernsatz zum Umweltschutz: Umweltschutz beginnt beim Produzenten, nicht beim Konsumenten, denn was nicht produziert wird, belastet die Umwelt nicht. Hier muss angesetzt werden!

Brigitte Gälli Purghart, Vladimir Purghart
Der Entwurf enthält viele positive Elemente. Insbesondere begrüssen wir, dass darin der klare Wille zum Schutz der Umwelt und zu einem Beitrag gegen den Klimawandel zum Ausdruck gebracht wird, um künftigen Generationen ein gutes Lebensumfeld zu bewahren.

Marlies Longatti
Umweltschutz und Verkehr: Da bin ich ja schon gespannt, wie das in Zukunft aussehen soll. Wird dann auf unseren Alpen z.B. nicht mehr «bschöttet»? Oder z.B. nicht mehr siebenmal gemäht wie aktuell in Stein vor unserem Haus??

Oder kann ich mit dem Velo endlich!! quer durch unseren Kanton fahren ohne permanent auf Hauptstrassen (da keine Nebenstrassen vorhanden – geschweige von Velowegen!) von den Autos gefährdet zu werden? Wird das besser, wenns in der Verfassung steht????

Was ändert es? Geht's schneller? Ist es effizienter? Oder steht es einfach da und passieren tut wieder die nächsten gefühlten 100 Jahre nichts?

Paul Preisig
Art. 38 und Art. 39 gehören nicht in die Verfassung. Das sind löbliche Absichtserklärungen. Sie lassen sich kaum via Verfassung durchsetzen. Hier muss ein Gesetz helfen. Umwelt- und Klimafragen müssen schnell angepasst werden können.

Abs. 1

EVP AR
Der Artikel suggeriert in Abs 1, dass unsere Umwelt aktuell gesund ist – darum muss sie ja nur gesund erhalten werden. Verschmutzte Böden und belastete Gewässer, bedrohte Tierarten und die unter Druck stehende Biodiversität sind jedoch eine Tatsache.

Aus Sicht der EVP AR müsste eine Formulierung gefunden werden, welche die aktuelle Umwelt-Situation verbessert.

Gemeinderat Reute
Gibt es eine unnatürliche Umwelt?

Klimagruppe AR
Ein zentraler Punkt in der Bewältigung der Klimakrise ist der Umweltschutz. Es liegt im Interessen aller, unsere Umwelt zu schützen. Daher begrüssen wir, dass der Umweltschutzartikel im Verfassungsentwurfs des Regierungsrates bestehen blieb.

In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen gesund zu erhalten sei. Für uns als Klimagruppe und gegenwärtige Generation bedeutet das ein Treibhausgas Ausstoss von Netto-Null bis 2030. Nur so lässt sich die Umwelt auch für künftige Generationen erhalten.

Klimagruppe Teufen
Diesen Absatz begrüssen wir sehr!

Abs. 2

PU AR
Die PU AR stellen sich die Frage, ob es sinnvoll wäre, hier neben Kanton und Gemeinden auch «Private» in die Pflicht zu nehmen:

> [2] Kanton, Gemeinden und Private treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen.

Wenn *Private* reingenommen wird, dann müsste Abs. 3 ergänzt werden mit Kanton und Gemeinden anstelle von *Sie*

Bauernverband AR
Der Ausdruck „lästige Emissionen“ ist eine unpräzise Formulierung und lässt zudem einen grossen Handlungsspielraum offen. „Lästig“ betrifft eine persönliche Empfindung, kann aber auch die Emmissionen einer Holzfeuerung, des Autoverkehrs, usw. sein. und ist in einer Verfassung nicht anzuwenden.

WWF Appenzell
Ergänzungsvorschlag zu Abs. 2: Sie stellen die natürlichen Lebensgrundlagen wieder her, wo dies möglich ist.

Begründung: Der heutige Wortlaut der Kantonsverfassung lautet: «Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten *und wo möglich wieder herzustellen*». Der Hinweis auf die Wiederherstellung fehlt in der revidierten Verfassung. In den Erläuterungen wird die Abweichung zum neuen Text damit erklärt, dass zur «Gesunderhaltungspflicht» auch die Pflicht, bereits eingetretene Schäden wieder gut zu machen, gehöre. Dies ist aber dem revidierten Verfassungstext nicht eindeutig zu entnehmen. «Erhalten» ist nicht dasselbe wie wieder herstellen. Die Fassung in Art. 38 Abs. 1 E-KV impliziert vielmehr, dass die natürliche Umwelt derzeit gesund sei, und dieser Zustand so zu erhalten sei. Verstärkt wird dieser Eindruck durch Art. 38 Abs. 2 E-KV, der lediglich festhält, dass Massnahmen «zur Schonung und nachhaltigen Nutzung» – also Massnahmen gegen eine weitere Verschlechterung – zu treffen seien.
Art. 38 Abs. 1 und 2 E-KV stellen damit aus Sicht des Naturschutzes eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Verfassungstext dar. Entsprechend wird vorgeschlagen, in Anlehnung an den Text des heutigen Art. 29 Abs. 1 KV in Abs. 2 von Art. 38 E-KV einzufügen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wiederherzustellen sind, wo dies möglich ist.

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [2] Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen. Schon geschädigte natürliche Lebensgrundlagen stellen Kanton und Gemeinden nach Möglichkeit wieder her.
Da einige unserer Lebensgrundlagen schon stark bedroht oder bereits zerstört sind, sollte ergänzend deren mögliche Wiederherstellung als wichtige Aufgabe genannt werden.

VCS, Sektion St.Gallen-Appenzell
Änderungsvorschlag: 2 Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen. Sie stellen die natürlichen Lebensgrundlagen wieder her, wo dies möglich ist.

Begründung: Der heutige Wortlaut der Kantonsverfassung lautet: «Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten *und wo möglich wieder herzustellen*». Der Hinweis auf die Wiederherstellung fehlt in der revidierten Verfassung. In den Erläuterungen wird die Abweichung zum neuen Text damit erklärt, dass zur «Gesunderhaltungspflicht» auch die Pflicht, bereits eingetretene Schäden wieder gut zu machen, gehöre. Dies ist aber dem revidierten Verfassungstext (E-KV) nicht eindeutig zu entnehmen. «Erhalten» ist nicht dasselbe wie wieder herstellen. Die Fassung in Art. 38 Abs. 1 E-KV impliziert vielmehr, dass die natürliche Umwelt derzeit gesund sei, und dieser Zustand so zu erhalten sei. Verstärkt wird dieser Eindruck durch Art. 38 Abs. 2 E-KV, der lediglich festhält, dass Massnahmen «zur Schonung und nachhaltigen Nutzung» – also Massnahmen gegen eine weitere Verschlechterung – zu treffen seien.

Art. 38 Abs. 1 und 2 E-KV stellen damit aus Sicht des Naturschutzes eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Verfassungstext dar. Entsprechend wird vorgeschlagen, in Anlehnung an den Text des heutigen Art. 29 Abs. 1 KV in Abs. 2 von Art. 38 E-KV einzufügen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wiederherzustellen sind, wo dies möglich ist.

Abs. 3

PU AR
Ist die Art der Unterstützung ideell oder finanziell? Wir bedauern, dass es eine Kann- und keine Muss-Formulierung ist)

SVP AR
Der Zwischensatz „Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen“ sollte hier entfernt werden. Stattdessen soll die neue Bestimmungen folgendermassen lauten: „Sie fördert primär die Selbstverantwortung zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.“.

VCS, Sektion St.Gallen-Appenzell
Zu Art. 38 Abs. 3 E-KV ist zu bemerken, dass hier gegenüber der bestehenden Fassung «für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen» eine Anpassung erfolgen muss, wenn der Bereich der schädlichen und lästigen Emissionen mitberücksichtigt sein soll

Änderungsvorschlag: 3 Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern, Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen, die sich für den Umweltschutz einsetzen. (vgl. auch Begründung zu Art.38 Abs. 2)

WWF Appenzell
Änderungsantrag: „… Organisationen unterstützen, *die sich für den Umweltschutz einsetzen*.“

Begründung: Zu Art. 38 Abs. 3 E-KV ist zu bemerken, dass hier gegenüber der bestehenden Fassung «für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen» eine Anpassung erfolgen muss, wenn der Bereich der schädlichen und lästigen Emissionen mitberücksichtigt sein soll.

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [3] Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern, Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen. Sollten diese Massnahmen nicht das erwartete Resultat erbringen, können Kanton und Gemeinden auch Gebote und Verbote erlassen um die notwendigen Klimaschutzziele zu erreichen.

Wenn Selbstverantwortung und Lenkungsmassnahmen nicht genügen, sollten Kanton und Gemeinden im Sinne einer drohenden Krise auch zu zwingenderen Massnahmen legitimiert sein

Gabriela Dümmel, Christian Dümmel
Hier hätten wir gerne mehr Verbindlichkeit, in dem in Punkt 3 das Wort „können“ durch „müssen“ o. ä. Zwingendes ersetzt wird.

Abs. 4

Junge Grüne Appenzellerland
Wir von den Jungen Grünen begrüssen die Formulierungen dieses Artikels. Unserer Meinung nach sollte aber dieser Artikel noch um einen Absatz zum Schutz und der Erhaltung der Biodiversität erweitert werden. Alternativ würden wir einen eigenen Artikel zu Biodiversitätsförderung und Biodiversitätserhalt sehr begrüssen. Dieser könnte ähnlich formuliert werden wie Artikel 39 zum Klimaschutz. Wir von den Jungen Grünen hoffen zudem auf eine gute Einhaltung und Durchführung der Artikel 38, 39 und 40.

PU AR
Ausnahmen bestätigen die Regel: So etwa bezahlt die öffentliche Hand die Umweltschutzmassnahmen bei einem Rückbau eines Schützenstands.

Art. 39 Klimaschutz

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich klar für den Klimaschutz aus. Wir sind aber der Meinung, dass Klimaschutz Teil des Umweltschutzes ist und daher nicht gesondert in einem eigenen Artikel in der Verfassung zu erwähnen ist. Art. 39 enthält keine zusätzlichen Elemente, welche nicht auch unter Art. 38 subsumiert werden können. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt daher an, zu überprüfen, ob Art. 39 tatsächlich notwendig ist oder ob dessen Kernaussagen nicht in Art. 38 integriert werden können.

EVP AR
Es ist aus unserer Sicht wichtig, hier die zukünftigen Generationen im Blickfeld zu haben. Ihnen gegenüber sind wir verantwortlich. Wir weisen darauf hin, dass z.B. in Deutschland das Bundesverfassungsgericht Klagen von jungen Menschen teilweise gutgeheissen hat. Sie hatten gegen den nachlässigen Klima- und Umweltschutz geklagt. Ihnen wurde attestiert, dass ihre Grund- und Freiheitsrechte bei nachlässiger Verhinderung von drohenden Umweltschäden eingeschränkt werden könnten. Wir sind also in der Pflicht, den zukünftigen Generationen lebenswerte Lebensräume zu hinterlassen.

Jungfreisinnige AR
Hier möchten wir die Anmerkung anbringen, dass bei diesem Artikel darauf geachtet werden sollte, dass dem Kanton und Gemeinden keine Kompetenzen zugeteilt werden sollten, welche über dem Verhältnis dessen Möglichkeiten stehen.

PU AR
Eine Dreiviertelmehrheit der PU AR spricht sich für folgende Änderungen aus, weil u.a. die Handlungsmöglichkeiten sehr bescheiden sind:

[1] Kanton und Gemeinden betreiben eine Klimaschutzpolitik.
[2] ~~Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.~~
Sollte Abs.2 weiterbestehen, ist das Wort Klimaneutralität mit Treibhausgasneutralität zu ersetzten. Das Klima kann nicht neutral sein.
[3] ~~Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.~~

SP AR
Dieser Artikel ist sehr wichtig!

SVP AR
Der Klimaschutz muss auf Bundesebene geregelt werden. Geografisch können wir als kleiner Kanton hier kaum etwas beeinflussen. Insofern könnte gar vorgebracht werden, dass diese Bestimmung unverhältnismässig ist, da es ihm an der Geeignetheit zur Erreichung des Ziels fehlt.
Symbolische Artikel bringen nichts, die Zielsetzung ist bereits in Art. 38 enthalten.

Antrag: Artikel 39 streichen und stattdessen Art. 39 Abs. 3 als Abs. 5 in Art. 38 einfügen.

Eventualantrag: Wird dem Antrag nicht gefolgt, dann sollte dieser Artikel abgeschwächt werden.
Folgende Wörter sollten dann gestrichen werden:
Abs. 1: „aktive“
Abs. 2: „wesentlichen“
Abs. 3: „negativen“

Gemeinderat Herisau
Die Grundnorm stösst mehrheitlich auf Zustimmung.
Im Fokus von Abs. 2 steht die Erreichung der Klimaneutralität. Mit Blick über den Tellerrand soll – nach Erreichung – auch der Erhalt oder die Fortführung derselben Erwähnung finden.

Zu den Art. 38, 39 und 40 wird mit Blick auf die Gesundheit der öffentlichen Finanzen als genereller Gedankenanstoss eingebracht, die erwähnten Artikel offener zu formulieren, beispielsweise: "Kanton und Gemeinden können zusammenarbeiten …". Die aktuellen Formulierungen wecken unbegrenzt Ansprüche betreffend öffentlicher Finanzierung. Die Tore für die Geltendmachung von Ansprüchen mit Kostenfolgen für die öffentliche Hand stehen damit weit offen.

Gemeinderat Hundwil
Kaum eine Verfassung hat bisher einen Artikel über den Klimaschutz. Eine Streichung der konkreten Ziele und eine Verallgemeinerung ist erwünscht. Details gehören nicht in eine Verfassung.

Gemeinderat Schwellbrunn
Es wird beantragt, über diesen Artikel separat abstimmen zu lassen.

Gemeinderat Speicher
Der Gemeinderat unterstützt den Art. 39 vollumfänglich. Es sollen auch Massnahmen getroffen werden, den Ausstoss von Treibhausgasen zu vermindern und in diesem Artikel genannt werden.

Gemeinderat Wald
Art. 38 und 39 Umweltschutz u. Klimaschutz (unsere Überlegungen)
- Was auf Kantons- und Gemeindeebene beeinflussbar ist, ist bereits in Art. 38 aufgeführt.
- Sowohl der Begriff ‹Klimaschutz› und besonders ‹Klimaneutralität› sind Worthülsen, die etwas suggerieren, was nicht erfüllt werden kann und deshalb in der Verfassung nicht aufgeführt werden dürfen.
- Das Klima ein global wirksamer Faktor, der durch konkrete Massnahmen in der Schweiz praktisch kaum beeinflusst werden kann.
- Jeder Mensch in der Schweiz konsumiert Güter, Nahrung, Wohnraum, Freizeitraum, Transporte und Dienstleistungen – einige weniger, andere mehr –, die direkt oder indirekt nichterneuerbare ‹Ressourcen› verbrauchen (jegliche Art von Metall, Kunststoff, Heiz- und Kochenergie, graue Energie, usw. usf.). Dies gilt auch für jegliche Ausgleichs- bzw. Kompensationsmassnahmen. Ausserdem ist jeder Mensch (ausnahmslos) direkt und indirekt ein Verursacher von ‹Emissionen› (Methan, CO_2, Lachgas, Schmutzwasser, Abgase, Abfälle, Landverbrauch, usw.).
- Da die Bevölkerung global jährlich um rund 100 Millionen, und die Schweiz um ca. 60-70'000 Menschen (eine Kleinstadt!) anwächst, müsste eine ursächliche Massnahme am Bevölkerungswachstum ansetzen, was aber realistischer Weise von keiner Behörde in Betracht gezogen bzw. gewagt werden wird.
- Der Klimawandel ist ein Symptom, nicht die Ursache.

Antrag
- Art. 39 Abs. 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen.
- Abs. 3 ist zum Art. 38 zu verschieben und bildet dort Absatz 5.

Gemeinderat Walzenhausen
Sie Rückmeldung Art. 38.

Gemeinderat Wolfhalden
Hier ist der Gemeinderat geteilter Meinung. Es sind nicht alle der Meinung, dass dies in die Kantonsverfassung gehört. Ein Teil äussert sich diesbezüglich, dass die Stossrichtung zu diesem Thema in die Verfassung und die konkreten Massnahmen dann in die Gesetze und Verordnungen gehören.

Klimagruppe AR
Den Artikel 39 der neuen Kantonsverfassung begrüssen wir sehr, da dadurch Klimaschutz in die Verfassung mit aufgenommen wird. Jedoch ist der Artikel noch zu wenig weitreichend.

Paul Preisig
Vgl. Stellungnahme zu Art. 38

Abs. 1

Die Mitte AR
Zu Abs. 1: Der Kanton soll keine Klimapolitik betreiben, sondern aktiven Klimaschutz.

Gemeinderat Hundwil
Was bedeutet aktive Klimaschutzpolitik und wie ist diese umzusetzen?

Gemeinderat Schwellbrunn
In der heutigen Zeit ist Klimaschutz ein wichtiger Faktor. Dass aber Kanton und Gemeinde eine aktive Klimaschutzpolitik betreiben sollen und dies in der Verfassung festgehalten wird, ist in der Umsetzung nicht realistisch. Kanton und Gemeinden können einen aktiven Klimaschutz fördern. Auch können Kanton Gemeinden Massnahmen zum Schutz des Klimas treffen. Eine aktive Klimaschutzpolitik zu betreiben ist für Gemeinden finanziell schwer umsetzbar.

Gemeinderat Trogen
Änderungsantrag: Kanton und Gemeinden betreiben ~~eine aktive~~ Klimaschutzpolitik.

Begründung: "aktiv" kann auf Verfassungsstufe gar nicht definiert werden. Dies muss auf Gesetzesstufe erfolgen.

Gemeinderat Walzenhausen
Die Bezeichnung "aktiv" soll genauer definiert werden. Das Verständnis einer aktiven Klimaschutzpolitik ist nicht klar.

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [1] Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik im Sinne des Pariser Klimaabkommens und darüber hinaus.

Abs. 2

Die Mitte AR
Die Klimaneutralität soll nicht erreicht, sondern bei Erreichung auch erhalten werden.

Gemeindepräsidienkonferenz
Abs. 2 basiert auf heutigem Wissen, welches sich ändern kann. Der unbestrittene Klimaschutz ist über Abs. 1 und 3 hinreichend abgedeckt.
Antrag: Abs. 2 ist zu streichen.

Gemeinderat Hundwil
Was wird unter Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität verstanden? Dieser Absatz ist viel zu konkret und ist deshalb aus der Kantonsverfassung zu streichen. Die Aufnahme ins Energiegesetz ist zu prüfen.

Gemeinderat Schwellbrunn
Diese Aussage wird als nicht notwendig angesehen und kann gestrichen werden.

Gemeinderat Speicher
Abs. 2 Es soll nicht nur heissen "einen Beitrag leisten" sondern "gewährleisten die Erreichung der Klimaneutralität"

Gemeinderat Trogen
Streichungsantrag

Begründung: Abs. 2 basiert auf heutigem Wissen, welches sich ändern kann. Abs. 1 reicht aus.

Gemeinderat Urnäsch
Kanton und Gemeinden werden verpflichtet, eine aktive Klimapolitik zu betreiben (Abs. 1). Sie haben im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität zu leisten (Abs. 2). Damit läuft die Gemeinde die Gefahr, die euphorische Politik des Kantons umsetzen zu müssen auf eigene Kosten. Das Thema wird Kanton und Gemeinden in den nächsten Jahren beschäftigen. Ob der Beitrag der Gemeinde – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips - in der Verfassung zu regeln ist ohne, wird in Frage gestellt. Der konkrete Beitrag, inkl. Finanzierungsregelung, ist auf Gesetzesstufe zu regeln, im Sinne von "Wer zahlt – ordnet an"!

Antrag: *Abs. 2 sei im Sinne der Erwägungen zu streichen.*

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 2 basiert auf heutigem Wissen, welches sich ändern kann. Der unbestrittene Klimaschutz ist über Abs. 1 und 3 hinreichend abgedeckt.

WWF Appenzell
Anpassungsvorschlag: Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag, um den Anstieg der Erdtemperatur auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Sie reduzieren dazu im Rahmen ihrer Kompetenzen die Treibhausgasemissionen im Kanton bis spätestens 2040 auf netto null. Das Gesetz sieht einen Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen vor, der mindestens zu einer linearen Absenkung führt.

Begründung: Der WWF begrüsst die Aufnahme eines Artikels zum Klimaschutz in der Verfassung.

In den Erläuterungen wird «Klimaneutralität» so definiert, dass «nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden sollen als gleichzeitig abgebaut oder gespeichert werden» können. Der präzisere Begriff für diese in den Erläuterungen getroffene Definition ist «Netto-Null». Das bedeutet, dass sich die Quellen und Senken von Kohlenstoff aufheben müssen.

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf netto null zu reduzieren, ist für sich alleine wenig konkret. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Grund für die Festschreibung dieses Ziels – die Beschränkung der Erderwärmung auf 1,5 Grad – explizit anzugeben, und ein Datum für die Zielerreichung zu nennen. Das vorgeschlagene Zieljahr, welches spätestens zu erreichen ist, ergibt sich aus dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit dem 1,5-Grad-Spezialbericht des Weltklimarats. Aus diesem geht hervor, dass *global* bis 2050 Netto-Null erreicht sein muss, um eine Wahrscheinlichkeit von nur etwa 50 % zu haben, die globale Temperaturerwärmung bei 1,5°C zu stabilisieren. Um die Wahrscheinlichkeit auf 66 % zu erhöhen, müsste bereits 2040 *global* Netto-Null erreicht werden. Auch weil das Pariser Übereinkommen die Industrieländer verpflichtet, voranzugehen, erscheint Netto-Null «spätestens 2040» für den Kanton Appenzell-Ausserrhoden als das absolute Minimum, um einen Beitrag daran zu leisten, die globale Temperaturerwärmung auf 1,5 Grad zu stabilisieren. Sollten neue Erkenntnisse zeigen, dass die Emissionen schneller sinken müssen, ist das Zieljahr entsprechend anzupassen.

Entscheidend ist für die Klimawirkung zudem nicht nur das Ausstiegsjahr, sondern insbesondere auch die kumulierte Menge Treibhausgase, die bis dahin noch emittiert wird. Damit das sogenannte CO2-Budget eingehalten werden kann, muss die Absenkung jährlich mindestens um denselben Betrag, also linear erfolgen. Dies gilt es bei der Umsetzung auf Gesetzesebene zu berücksichtigen.

Klimagruppe AR
Bei Abs. 2 würden wir eine Abänderung zu: «Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen Beitrag zur schnellstmöglichen Erreichung der Klimaneutralität» vorschlagen. Aufgrund des Unterzeichnens des Pariser Klimaabkommen ist die Klimaneutralität unumgänglich und muss verpflichtend so schnell wie möglich erreicht werden, um weitreichende Folgen der Klimakrise zu verhindern.

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [2] Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2030.

Der Weltklimarat zeigt im neusten IPCC-Bericht von 2018 auf, dass die Nettoemissionen auf Null reduziert werden müssen, um die globalen Temperaturen zu stabilisieren. Und dass jedes Szenario, welches keine Reduktion auf Null beinhaltet, den Klimawandel nicht aufhalten würde. Je früher wir dies erreichen, desto grösser wird die Chance, die Erderwärmung auf die nötigen 1,5 Grad zu begrenzen.

VCS, Sektion St.Gallen-Appenzell
Anpassungsvorschlag: 2 Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag, um den Anstieg der Erdtemperatur auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Sie reduzieren dazu im Rahmen ihrer Kompetenzen die Treibhausgasemissionen im Kanton bis spätestens 2040 auf Netto-Null.

Begründung: Die Klimaerhitzung und deren negative Folgen sind eine Tatsache. Der VCS begrüsst darum ausdrücklich, dass in einer neuen Verfassung ein Artikel zum Klimaschutz verankert wird.

In den Erläuterungen wird «Klimaneutralität» so definiert, dass «nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden sollen als gleichzeitig abgebaut oder gespeichert werden» können. Der präzisere Begriff für diese in den Erläuterungen getroffene Definition ist «Netto-Null». Das bedeutet, dass sich die Quellen und Senken von Kohlenstoff aufheben müssen.

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf netto null zu reduzieren, ist für sich alleine wenig konkret. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Grund für die Festschreibung dieses Ziels – die Beschränkung der Erderwärmung auf 1,5 Grad – explizit anzugeben, und ein Datum für die Zielerreichung zu nennen. Das vorgeschlagene Zieljahr, ergibt sich aus dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit dem 1,5-Grad-Spezialbericht des Weltklimarats. Aus diesem geht hervor, dass *global* bis 2050 Netto-Null erreicht sein muss, um eine Wahrscheinlichkeit von nur etwa 50 % zu haben, die globale Temperaturerwärmung bei 1,5°C zu stabilisieren. Um die Wahrscheinlichkeit auf 66 % zu erhöhen, müsste bereits 2040 *global* Netto-Null erreicht werden. Auch weil das Pariser Übereinkommen die Industrieländer verpflichtet, voranzugehen, erscheint Netto-Null «spätestens 2040» für den Kanton Appenzell- Ausserrhoden als das absolute Minimum, um einen Beitrag daran zu leisten, die globale Temperaturerwärmung auf 1,5 Grad zu stabilisieren. Sollten neue Erkenntnisse zeigen, dass die Emissionen schneller sinken müssen, ist das Zieljahr entsprechend anzupassen.

Entscheidend ist für die Klimawirkung zudem nicht nur das Ausstiegsjahr, sondern insbesondere auch die kumulierte Menge Treibhausgase, die bis dahin noch emittiert wird, was für eine lineare Absenkung spricht.

Gabriela Dümmel, Christian Dümmel
Für den Pkt. 2 schlagen wir vor, die Formulierung „ im Rahmen ihrer Kompetenzen“ zu streichen, da sich dieses von selbst versteht und gleichzeitig etwas Aufweichendes an sich hat. Sonst wäre diese Formulierung wohl fast auf jeden anderen Artikel anwendbar.

Darüber hinaus vermissen wir beim Klimaschutz konkrete Verpfichtungen. Sinnvoll wären unseres Erachten:
- Das Erreichen der Klimaneutralität bis spätestens 2050, incl. des Festhaltens kontrollierbarer Zwischenziele ab 2025, (obwohl wir der Meinung sind, dass 2050 eigenlich schon zu spät ist, Anderes derzeit wohl nicht umsetzbar)
- die Förderung von freiwilligen Anstrengungen der Bürger,
- die Einflussnahme auf die Investitionspolitik von Unternehmen über die Genehmigungsverfahren mit entsprechend höheren klimatischen Messlatten.

Abs. 3

Gemeinderat Gais
Reichen die Bundesbestimmungen nicht aus? Wiederholungen von Bundesrecht und anderen Gesetzen sollten nicht aufgenommen werden. Diese Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Gemeinderat Hundwil
Der Absatz bildet viele Freiheiten und die Details sind im Energiegesetz zu regeln.

Gemeinderat Schwellbrunn
Eine bessere Formulierung ist: Sie treffen mögliche Vorkehrungen zur Bewältigung des negativen Klimawandels.

Gemeinderat Trogen
Streichungsantrag

Klimagruppe AR
Bei Abs. 3 würden wir eine Ergänzung befürworten die besagt, dass Personen, welche stärker von der Klimakrise betroffen sind, besondere Unterstützung erhalten. Abs 3. würde dann wie folgt lauten: «Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels und unterstützen besonders betroffene Personen.»

Art. 40 Natur- und Heimatschutz

Junge Grüne Appenzellerland
Der Kanton soll nicht nur mit privaten Organisationen zusammenarbeiten und sich bei der Finanzierung beteiligen, sondern auch ein grösseres Budget für die Naturförderung und den Naturschutz aussprechen. Diese finanziellen Mittel sollen beispielsweise für die Errichtung neuer Schutzgebiete oder für eine extensive Bewirtschaftung unserer Landwirtschaftsfläche eingesetzt werden. Zudem sollten Massnahmen ausgearbeitet werden, wie der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Bekämpfung von invasiven Neophyten angehen will. Dieses Problem ist zwar in unserem Kanton noch nicht so dramatisch, kann es aber in naher Zukunft werden, wenn nicht jetzt schon Massnahmen dazu ergriffen werden. Zudem wünschen wir eine grosse Bemühung in der Bildung und Informierung der Bevölkerung zu Umwelt- und Naturschutzthemen.

Gemeindepräsidienkonferenz
Antrag: Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und «Flughöhe»).
Keine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben.

Gemeinderat Trogen
Antrag: Der ganze Artikel ist zu ausführlich und nochmals zu überarbeiten (Kürzung oder allgemeiner formulieren).

Begründung: keine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben

Gemeinderat Walzenhausen
Siehe Rückmeldung Art. 38
Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und «Flughöhe»). Keine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben.

Heimatschutz AR
Wir unterstützen die im Vernehmlassungsentwurf vorgenommene Anlehnung an Art. 78 BV mit der gleichlautenden Titelbezeichnung. Wie bereits in der bisherigen kantonalen Verfassung (KV Art. 30) festgehalten, sind der Natur- wie auch der Heimatschutz Aufgaben des Kantons und der Gemeinden.

Abs. 1

WWF Appenzell
Anpassungsvorschlag: 1 Kanton und Gemeinden schützen und fördern die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer natürlichen Vielfalt. Sie sorgen dafür, dass die zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Flächen, Mittel und Instrumente zur Verfügung stehen.

Begründung: Grundsätzlich möchte der WWF festhalten, dass der Mensch Teil der Natur ist und nicht ausserhalb von ihr steht. Menschen, Tiere, Pflanzen und Lebensräume bilden eine Welt und sind voneinander abhängig.

Mehr als ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten in der Schweiz sind gefährdet. Kanton und Gemeinden sollen sich explizit aktiv für die Biodiversität engagieren, indem sie namentlich genügende Flächen und finanzielle und personelle Mittel sowie Instrumente für die Realisierung einer intakten ökologischen Infrastruktur verfügbar macht. Als wichtiges Beispiel hervorzuheben ist Ammoniak. Ammoniak ist einer der Haupttreiber des Biodiversitätsverlustes in der Schweiz. Die Düngung aus der Luft schadet vielen seltenen Pflanzen, wie etwa den Orchideen, wodurch die Vielfalt der Arten abnimmt. Am verletzlichsten sind Pflanzen der Hochmoore. Auch Wälder leiden unter zu viel Stickstoffdüngung aus der Luft. Sie verlieren an Standfestigkeit und werden anfällig auf Windwurf und Trockenheit. Dies gilt es bei der Umsetzung auf Gesetzesebene zu berücksichtigen.

Im Sinne einer Präzisierung werden sodann die Einschübe «einheimische» Tier- und Pflanzenwelt und «natürliche» Vielfalt vorgeschlagen.

Klimagruppe AR
Die Erhaltung der Schweizer Tier- und Pflanzenwelt in ihren natürlichen Habitaten soll auch weiterhin gewährleistet und geschützt werden. Somit begrüssen wir den im Art. 40 Abs. 1 definierten Vorschlag. Um die Biodiversität jedoch zu vergrössern und langfristig in positiver Bilanz zu erhalten, wünschen wir uns auch in der Landwirtschaft ein grösseres Bewusstsein und Engagement. Alternative Anbauarten können neben der Artendiversität auch andere wichtige Parameter wie Wasserrückhalt oder Schutz vor Bodenerosion begünstigen.

Klimagruppe Teufen
Dieser Absatz ist sehr wichtig, gilt doch der Erhalt und die Förderung der Biodiversität als wesentliches Element zum Schutz unserer Lebensgrundlagen.

Abs. 2

PU AR
Die PU AR wünschen, dass dieser Artikel auch umgesetzt wird bzw. klare Parameter definiert werden. In der logischen Folge müsste er künftig auch bei einem Bau des Gemeinwesens zur Anwendung kommen (Beispiel: Mittelalterlicher Friedhof beim Neubau Gemeindehaus Urnäsch).

SVP AR
Der Heimatschutz darf kein Verhinderungsgrund für modernes Wohnen sein. Der SVP ist klar, dass sich diesbezüglich vieles aus den Raumplanungs-, Umwelt- und Heimatschutzgesetzen des Bundes ergibt, dennoch ist es uns ein Anliegen, modernes Wohnen nicht zu verhindern. Der Kanton sollte also nicht weitergehen als bundesrechtlich notwendig.

Gemeinderat Gais
Anstelle einer absoluten Forderung, die abgeschwächte Form von KÖNNEN

Heimatschutz AR
Wir begrüssen die Ergänzung in Abs. 2 mit dem Einbezug «geschichtlicher Stätten» und den damit verbunden Einbezug der Archäologie als Staatsaufgabe.

WWF Appenzell
Ergänzungsvorschlag: 2 Sie treffen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Kulturgüter und Naturdenkmäler. Sie erhalten sie ungeschmälert, wenn das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt.

Begründung: In Anlehnung an Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes, welche bei der Erfüllung von Bundesaufgaben anwendbar sind, soll in Bezug auf die Erfüllung von Aufgaben des Kantons (z.B. Nutzungsplanung, Erteilung von Baubewilligungen) ebenfalls ein Gebot der ungeschmälerten Erhaltung bei Vorliegen eines überwiegenden Schutzinteresses verankert werden. Vor Eingriffen in Schutzobjekte soll stets eine umfassende Interessenabwägung erfolgen.

Abs. 3

SVP AR
Antrag: „Sie kann mit privaten Organisationen zusammenarbeiten“
Denn Abs. 3 liest sich fast wie eine Pflicht, was ein Eingriff in die Gemeindesouveränität darstellen würde.

Gemeindepräsidienkonferenz
Verfassungsrang fraglich

Gemeinderat Schwellbrunn
Mit dieser Formulierung wird von den Gemeinden erwartet, dass sie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. Es besteht mit dieser Formulierung eine Pflicht, welcher nicht zugestimmt wird. Es sollte eine Freiwilligkeit sein, mit privaten Organisationen Zusammenarbeit und sich an der Finanzierung zu beteiligen.

Gemeinderat Speicher
Gehört nicht in die Verfassung.

Gemeinderat Trogen
Antrag zur Streichung
Begründung: ist auf Gesetzesstufe zu regeln

Gemeinderat Walzenhausen
Verfassungsrang fraglich

Heimatschutz AR
Die in Abs. 3 erwähnte Zusammenarbeit mit privaten Organisationen und finanzielle Mitbeteiligung von Kanton und Gemeinden entspricht dem bisherigen Abs. 2 von KV Art. 30. Dieser Beibehaltung stimmen wir zu.

WWF Appenzell
Ergänzungsvorschlag: Sie arbeiten mit privaten Organisationen zusammen, die sich für den Natur- und Heimatschutz einsetzen, und können sich an der Finanzierung beteiligen.
Begründung: Gegenüber der heutigen Verfassung («...Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen») ist im neuen Abs. 3 nicht mehr definiert, mit was für «privaten Organisationen» Kantone und Gemeinden zusammenarbeiten resp. an welchen «privaten Organisationen» sie sich finanziell beteiligen können. Im Sinne der Rechtssicherheit wird hier eine Präzisierung vorgeschlagen.

Art. 41 Raumordnung und Bauwesen

Gemeindepräsidienkonferenz
Antrag: Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und «Flughöhe»).
Keine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben.

Gemeinderat Herisau
Mit Wertung und Priorisierung deren Inhalte soll Abs. 3 zu Abs. 2 werden. Der bisherige Abs. 2 könnte selbständig als Abs. 3 geführt oder als Ergänzung des neuen Abs. 2 dienen.

Dass Kanton und Gemeinden für eine verdichtete Siedlungsentwicklung sorgen, stellt aus unserer Sicht einen übergeordneten Grundsatz dar. Dass bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen ist, wird einer ergänzenden Leitplanke gleichgesetzt.

Gemeinderat Hundwil
Unser Kanton ist für die typische Streusiedlung bekannt. Der Kanton weist überall darauf hin und wirbt mit diesem Merkmal. Der Erhalt der Streusiedlung ist diesem Artikel anzufügen.

Gemeinderat Trogen
Antrag auf Ergänzung mit neuem Abs. 4:
Kanton und Gemeinden treffen Vorkehrungen zur Erhaltung der traditionellen Streubauweise.

Begründung: Die Erhaltung der traditionellen kantonsspezifischen Streusiedlung gehört ebenso in die Verfassung wie eine verdichtete Siedlungsentwicklung.

Gemeinderat Urnäsch
Abs. 1 und 2 sind übernommen von der aktuellen Kantonsverfassung (Art. 31 Abs. 1 und 2). Neu ist Abs. 3; damit wird dem neuen RPG Nachdruck verliehen. In diesem Artikel fehlt eine klare Aussage zur Erhaltung der für Appenzell Ausserrhoden charakteristischen Streusiedlung.
Antrag: Neu: Abs. 4: Die Erhaltung der bisherigen Streusiedlung ist sicher zu stellen.

Gemeinderat Walzenhausen
Es ist zu prüfen, ob die positive Grundhaltung nicht kürzer und allgemeiner formuliert werden kann (Detaillierung und «Flughöhe»). Keine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben.

Abs. 1

Die Mitte AR

Im Rahmen der Verfassungsrevision soll das Wort «Land» nicht mehr vorkommen. Konsequenterweise sollte das Wort «Land» daher auch in Art. 41 durch ein moderneres Wort ersetzt werden. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt daher an, «die geordnete Besiedlung des Landes» durch «die geordnete Besiedelung des Kantonsgebietes» zu ersetzen.

Gemeindepräsidienkonferenz

Wiederholung der Vorgaben des RPG

Gemeinderat Gais

Raumplanungsgesetz bereits enthalten

WWF Appenzell

Änderungsvorschlag: 1 Kanton und Gemeinden stellen die geordnete Besiedlung des Landes, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Landschaft sicher.

Begründung: Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser und Wald ist zwar insbesondere die Aufgabe des Umwelt- und Naturschutzes. Die Raumplanung hat jedoch die dort vorgesehenen Massnahmen durch eine den Schutz dieser Lebensgrundlagen unterstützende Ordnung zu ergänzen. Besonders zu achten ist auf den Schutz von Seen, Flüssen, Bächen und ihren Ufern sowie von Lebensräumen schutzwürdiger Tier- und Pflanzenpopulationen.
Dieser Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, wie er bereits in Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Raumplanungsgesetzes vorgesehen ist, ist nicht minder wichtig als der Schutz der Landschaft, der im Verfassungstext explizit genannt wird. Es ist nicht nur die Landschaft, sondern es sind im Rahmen der Raumordnung auch die natürlichen Lebensgrundlagen gleichwertig zu schützen. Entsprechend ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in der Verfassung ebenbürtig zur Landschaft zu nennen.

Abs. 2

Die Mitte AR

Zu Abs. 2 und 3:
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden ist der Meinung, dass die Prioritätenordnung von Abs. 2 und 3 falsch und demzufolge umzukehren ist. In erster Linie soll für eine verdichtete Siedlungsentwicklung gesorgt werden (Abs. 3), wobei aber auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen ist (Abs. 2) – und nicht umgekehrt. Insofern schlägt die Mitte Appenzell Ausserrhoden folgende Formulierung vor:

> *2 Kanton und Gemeinden sorgen für eine verdichtete Siedlungsentwicklung. Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.*
> *3* (entfällt)

Nachdem auch die Stimmbürgerschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden 2014 der Änderung des Raumplanungsgesetzes mit dem Hauptaugenmerk der Siedlungsentwicklung nach innen zugestimmt hat, ist eine solche Umkehr der Prioritäten nur folgerichtig.

Gemeindepräsidienkonferenz
Verfassungsrang fraglich

Gemeinderat Walzenhausen
Verfassungsrang fraglich

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [2] Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen und die Umweltverträglichkeit zu prüfen.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von Bauten und Anlagen ist notwendig und sollte daher in diesem Absatz genannt werden.

Abs. 3

PU AR
Gehört dieser Artikel wirklich in die Kantonsverfassung; dies ist im Bundesrecht klar geregelt. Unsere traditionelle Streusiedlung kann/soll nicht verdichtet werden.

Gemeindepräsidienkonferenz
Antrag (neu):
- Berücksichtigung von neuen, kantonsspezifischen Anliegen (Erhaltung Streusiedlung)
- Abs. 4 (neu): Kanton und Gemeinden treffen Vorkehrungen zur Erhaltung der traditionellen Streubauweise.

Gemeinderat Gais
Bundesrecht, gehört nicht in Verfassung.

Gemeinderat Walzenhausen
Berücksichtigung von neuen, kantonsspezifischen Anliegen (Erhaltung Streusiedlung) Eine verdichtete Siedlungsentwicklung soll innerhalb von den konzentrierten Siedlungsgebieten (Dorfzentren bzw. Zentren von Dorfteilen) verfolgt werden:

Abs. 4 (neu): Kanton und Gemeinden treffen Vorkehrungen zur Erhaltung der traditionellen Streubauweise.

Heimatschutz AR
Ebenfalls begrüssen wir die Ergänzung des bisherigen Artikels (KV Art.31) mit dem dritten Absatz und der Verpflichtung von Kanton und Gemeinden für eine verdichtete Siedlungsentwicklung. Dabei muss sicher-gestellt werden können, dass bei der verdichteten Siedlungsentwicklung auch Rücksicht auf die Qualität der Bau- und Siedlungstradition zu nehmen ist. Anstelle einer Verschandelung z.B. durch Hochhäuser/zu hohe Häuser und Mehrfamilienklötze ist der Beibehaltung der Körnung für die appenzellischen Dörfer Rechnung zu tragen. Ansonsten geht das für die appenzellischen Dörfer typische Erscheinungsbild innert kurzer Zeit verloren.
Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des dritten Absatzes:

[3] *Kanton und Gemeinden sorgen für eine dem Ortsbild angepasste, qualitätsvolle verdichtete Siedlungsentwicklung.*

Lehrerverband AR
Die historisch gewachsene für das Appenzellerland typische Streusiedlung darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden.

Änderungsantrag: [3] Kanton und Gemeinden sorgen für eine verdichtete Siedlungsentwicklung. Der Erhaltung der für unseren Kanton typischen Streusiedlung wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Alfred Meier
verdichtete Siedlungsentwicklung, das ist zu streichen. Man kann soweit Verdichten bis der Ball platzt. Je enger die Menschen aufeinander wohnen desto grösser ist die Gefahr von Konflikten. Die grossen, dicht bebauten Städte zeigen das eindeutig. Man muss nicht verdichtet Bauen um mehr Menschen unter zu bringen. Wir in der Schweiz leiden an der Überbevölkerung! 6 Millionen sind genug! Wir können doch nicht immer so weiter machen!

Art. 42 Verkehr

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden vermisst die Erwähnung der schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fussgänger und Velofahrerinnen). Gerade diese Verkehrsteilnehmer benötigen am meisten Schutz und deren Fortbewegungsart sollte im Interesse des Klimaschutzes vermehrt gefördert werden.

EVP AR
Die hier vorliegende allgemeine Formulierung geht aus Sicht der EVP AR zu wenig weit. Wir könnten uns vorstellen, dass der Langsamverkehr explizit erwähnt werden könnte, um so die Grundlage für eine Trennung gegenüber dem motorisierten Verkehr zu schaffen. Weiter könnte die Förderung von alternativen Fahrzeugantrieben und der dazugehörenden Infrastruktur erwähnt werden.

Junge Grüne Appenzellerland
Wir freuen uns, dass der Umwelt- und Klimaschutz nicht nur in den entsprechenden Absätzen vorkommt, sondern auch in den anderen Absätzen (z.B. Art. 42 Verkehr oder Art. 44 Energie) zu finden ist.

Klimagruppe AR
Wir begrüssen Art. 42 sehr, da dieser eine Förderung des klimafreundlichen öffentlichen Verkehrs beinhaltet. Ebenfalls werden alternative Mobilitätskonzepte weiterentwickelt, von welchen sowohl Personen ohne, als auch mit Privatwagen profitieren würden. Dabei ist uns sehr wichtig zu betonen, dass vor allem auch in kleineren Gemeinden im Kanton gute Verbindungen durch den öffentlichen Verkehr geschaffen werden müssen, um so auch den Treibhausgasausstoß im Sektor Verkehr deutlich zu verringern.

Gabriela Dümmel, Christian Dümmel
Das hier Stehende sollte um die Einführung einer ökologischen und klimatisch nachhaltigen Kfz-Steuer ergänzt werden. Insbesondere stellen wir uns vor, die Steuer für den CO2-Ausstoss im oberen Drittel deutlich anzuheben und im Gegensatz dazu alternative Antriebstechnologien wie z. B. E-Autos zu entlasten.

Abs. 1

Gemeinderat Gais
Raumplanungsgesetz bereits enthalten

Gemeinderat Reute
Was heisst "sorgen"?

Abs. 2

PU AR
Eine Minderheit der PU AR ist in Bezug auf Abs. 2 der Meinung, dass dieser nicht in eine KV gehört, sondern die nötigen Gesetze dafür zu erlassen sind. Auch eine Ergänzung mit z.B. Langsamverkehr hilft nicht, da E-Bikes nicht mehr langsam sind.

SP AR
Hinweis: Es geht nicht nur um den motorisierten Verkehr sondern generell um eine menschenfreundliche Gestaltung des Verkehrs, um die Förderung der Fuss- und Veloverkehrs.

SVP AR
Antrag: Abs. 2 streichen.
Denn wenn man unsere Appenzeller Streusiedlung anschaut, dann wäre es unverhältnismässig alle Wohnhäuser mit dem ÖV zu erschliessen. Allein schon aus finanzieller Hinsicht, ist eine solche Erschliessung nicht tragbar. Dennoch sollten die Streusiedlungen bewohnbar bleiben, wobei alle die ausserhalb der Bauzone wohnen, selbst für die Mobilität verantwortlich sein sollen. So ist bspw. auch ein E-Bike oder ein Mofa ein individuelles Verkehrsmittel und für manche Gegenden im Kanton schlicht unverzichtbar.

Gemeinderat Schwellbrunn
Dieser Absatz wird abgelehnt. Es ist ein strategischer Grundsatzentscheid, verbunden mit einer Massnahme, welche in unserer ländlichen Region einen erheblichen Einfluss auf die Einwohnerinnen und Einwohner haben wird. Solche Vorgaben sind auf Gesetzesstufe zu definieren

WWF Appenzell
Änderungsvorschlag: 2 Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr, die emissionsfreie Mobilität sowie energiesparende und umweltschonende Mobilitätskonzepte.

Begründung: Wir begrüssen, dass mit der totalrevidierten Kantonsverfassung neu die Umlagerung des individuellen auf den kollektiven Verkehr gefördert werden soll. Wie im Bereich Energie die Energiewende, ist im Bereich Verkehr eine Mobilitätswende von Nöten. Dies bedingt, dass Verkehr und Mobilität auf nachhaltige Energieträger, sanfte Mobilitätsnutzung und eine Vernetzung verschiedener Formen des Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs umzustellen. Hauptsächliche Fortbewegungsmittel sollen Fahrrad, Bus und Bahn sein, aber auch Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben spielen eine 6
wichtige Rolle. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Förderung der emissionsfreien Mobilität (inkl. dazugehöriger Infrastruktur) in Art. 42 Abs. 2 E-KV aufzunehmen.
Der Terminus «alternative» Mobilitätskonzepte ist sodann zu unbestimmt. Für mehr Klarheit wird vorgeschlagen, stattdessen «energiesparend und umweltschonend» zu verwenden (was mit den «alternativen» Konzepten gemäss den Erläuterungen gemeint ist).

Klimagruppe Teufen
[2] Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr sowie ~~alternative Mobilitätskonzepte~~ möglichst emissionsfreie, energiesparende und umweltschonende Mobilitätskonzepte.

Der breit auslegbare Begriff „alternative Mobilitätskonzepte“ sollte durch eindeutigere Begriffe klarer definiert werden.

Standpunkt Speicher
Die Arbeitsgruppe Standpunkt vertritt teils die Auffassung, dass Art. 42 Abs. 2 nicht in die Verfassung gehört; ein anderer Teil ist der Meinung, dass Art. 42 Abs. 2 eine wichtige Grundlage für die Förderung des Wechsels vom Privat- zum öffentlichen Verkehr darstellt.

VCS, Sektion St.Gallen-Appenzell
Änderungsvorschlag:

2 Sie fördern die Vermeidung von Fahrten mit Verbrennungsmotoren durch Verbesserung und Ausbau der Veloinfrastruktur und die Erhöhung der Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr.
3 Sie fördern die Umlagerung vom individuellen motorisierten Verkehr auf den kollektiven Verkehr, die emissionsfreie Mobilität sowie energie- und platzsparende, lärmarme Mobilitätskonzepte.

Begründung: Wir begrüssen, dass mit der totalrevidierten Kantonsverfassung neu die Umlagerung des individuellen auf den kollektiven Verkehr gefördert werden soll. Es muss aber verdeutlicht werden, dass mit dem individuellen Verkehr nicht Velo- oder Bikefahrer*innen sondern Auto-und Motorradfahrer*innen, die alleine im Fahrzeug sitzen, gemeint sind. Wie im Bereich Energie die Energiewende, ist im Bereich Verkehr eine Mobilitätswende von Nöten. Das bedeutet Vermeidung von Verkehr (Home-Office, Co-Working-Spaces, Fahrgemeinschaften, Carsharing, öV-Nutzung, Einkauf am Wohnort, …). Verkehr und Mobilität müssen auf nachhaltige Energieträger, sanfte Mobilitätsnutzung und eine Vernetzung verschiedener Formen des Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs (Mobilitätsketten) umgestellt werden. Hauptsächliche Fortbewegungsmittel sollen Füsse, Fahrrad, Bus und Bahn sein, aber auch Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben spielen eine Rolle. Aus Raumplanungs-, Rohstoff- und Energiesicht sollten diese jedoch möglichst klein und leicht sein und nicht wie das heute der Trend ist immer schwerer, grösser und stärker motorisiert sein. Der VCS schlägt darum vor, einen Absatz einzufügen der die Vermeidung von klimaschädigendem Verkehr und die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs thematisiert. Sodann ist im dritten Absatz von Art. 42 die Förderung emissionsfreier Mobilität (inkl. dazugehöriger Infrastruktur) aufzunehmen.

Der Terminus «alternative» Mobilitätskonzepte ist zu unbestimmt. Für mehr Klarheit schlagen wir vor, stattdessen «energie- und platzsparende, lärmarme» Mobilitätskonzepte zu verwenden (was mit den «alternativen» Konzepten gemäss den Erläuterungen auch gemeint ist).

Art. 43 Wasser

Jungfreisinnige AR
Auch Private sollen eine Wasserversorgung übernehmen können. Der Artikel entwickelt einen Widerspruch mit dem Subsidiaritätsprinzip (vgl. Art. 34). Im übergeordneten Recht ist zudem der Schutz des Trinkwassers bereits vorhanden.

Gemeindepräsidienkonferenz

Beim Wasser ist grundsätzlich zwischen Trinkwasser (Zuständigkeit Kanton) und Löschwasser (Zuständigkeit Gemeinden) zu unterscheiden.
Antrag: Die Frage (Trinkwasser - Löschwasser) ist zu klären.

Gemeinderat Walzenhausen
Beim Wasser ist grundsätzlich zwischen Trinkwasser (Zuständigkeit Kanton) und Löschwasser (Zuständigkeit Gemeinden) zu unterscheiden.
Ist es richtig, dass vorliegend nur das Trinkwasser gemeint ist?

Renate Zauner
Neu: Der Kanton und die Gemeinden anerkennen das Recht auf sauberes Wasser als Menschenrecht.
Abs. 2: Streichen

Abs. 1

EDU Appenzellerland

Wasser wird in Zukunft ein wichtiges Thema. Darum sollte man jetzt schon Massnahmen ergreifen, um der Wasserknappheit zu begegnen. Wir befürworten das Fördern der Regenwassernutzung und gezielte Brauchwassernutzung.
Daher Ergänzung zum Artikel:
…….und setzen sich für eine sparsame Verwendung des Brauchwassers, wie auch des Regenwassers ein.

Gemeindepräsidienkonferenz
Ist es richtig, dass vorliegend nur das Trinkwasser gemeint ist?

Gemeinderat Gais
Zuständigkeit Kanton – Gemeinde nicht geregelt

Klimagruppe AR
Die Grundwasserspeicher und Quellabflüsse der Schweiz erfahren durch immer häufiger auftretende Hitzesommer (z.B. 2003, 2011, 2015, 2018, 2019) tiefe Einbrüche. Die Wasserknappheit wird in Zukunft auch in Appenzell Ausserrhoden ein immer ernster zu nehmendes Problem darstellen. Um die Wasserversorgung langfristig zu gewährleisten, steht es in unserem grossen Interesse, diese durch eine sparsame Verwendung zu sichern. Dazu gehört unserer Ansicht nach auch ein korrekter Umgang mit Niederschlagswasser. Kanton und Gemeinden sollen sich vermehrt dafür einsetzten, dass nicht verschmutztes Niederschlagswasser direkt oder nach kurzer Rückhaltung an Stelle des Anfalls versickert wird. Zudem soll verhindert werden, dass Fremdwasser in Mischkanalisationen gelangt. Dies ermöglicht auch bei starken Regenereignissen eine umweltgerechte Reinigung des Abwassers.

Abs. 2

EVP AR
Die Stossrichtung des Artikels begrüssen wir ausdrücklich. In Bezug auf Abs 2 ist aus unserer Sicht die Gemeinnützigkeit zentral. Wir fragen uns aber, ob dies ausreicht oder ob eine Präzisierung im Sinne der Kontrolle durch Kanton und Gemeinden erforderlich wäre. Damit wäre sichergestellt, dass Standards eingehalten werden und eine Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger bei diesem wichtigen Element sichergestellt ist.

PU AR
[2] Sie können die Wasserversorgung an gemeinnützige Organisationen übertragen.

Das Wort «andere» ist zu streichen, kann/darf doch auch die Gemeinde die Wasserversorgung übernehmen. Gemeinnützige Organisationen sind nicht mit Gemeinde gleichgestellt. Dabei sind wohl auch eingesetzte Wasserkorperationen gemeint?

SP AR
Hinweis: Das Wort «andere» hat keine inhaltliche Bedeutung.

Gemeinderat Reute
"Sie können die Wasserversorgung an ~~andere~~ gemeinnützige Organisationen übertragen."

Renate Zauner
Abs. 2: Streichen

Abs. 3

Junge Grüne Appenzellerland
In diesem Kontext sollten der Verbrauch und Gebrauch von Pestiziden und Düngemitteln ebenfalls erwähnt werden. Die Trinkwasserqualität sollte erhalten bleiben und nicht durch die intensive Landwirtschaft verloren gehen. Wir von den Jungen Grünen bitten daher die kantonalen Behörden, diesen Sachverhalt noch in die Kantonsverfassung, die weiteren Gesetze und Verordnungen einfliessen zu lassen.

WWF Appenzell
Ergänzungsvorschlag Abs. 4: 4 Um eine möglichst geringe Belastung des Wassers zu gewährleisten, fördern Kanton und Gemeinden den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die im biologischen Landbau zugelassen sind.

Begründung: Der Kanton ist nach geltendem Bundesrecht zuständig dafür zu sorgen, dass das Trinkwasser die bundesrechtlichen Grenzwerte für Pestizide einhält. Er ist ebenfalls dafür zuständig, bei wiederholten Höchstwertüberschreitungen in Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist, Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen festzulegen. Um vorsorglich sicherzustellen, dass es möglichst nicht zu Grenzwertüberschreitungen in Gewässern und im Trinkwasser kommt, sollen Kanton und Gemeinden den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln fördern, die im biologischen Landbau zugelassen sind. Diese sind in Anhang 1 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) festgelegt.

Art. 44 Energie

EVP AR
Der Artikel ist für die EVP AR stimmig und wichtig. Er passt zu den übergeordneten Entscheidungen und Zielsetzungen.

PU AR
Die PU AR wünschen eine explizite Erwähnung, dass Nutzung und kantonale Produktion von erneuerbaren Energien (Heimatstrom) gefördert werden.

SVP AR
Dieser Artikel ist nach Meinung der SVP zu eng gefasst und gehört nicht in die Verfassung. Eine solche Bestimmung kann auch auf Gesetzesebene angebracht werden

Gemeinderat Teufen
Im Bereich der Energieförderung gehen die Bestimmungen im Rahmen einer Kantonsverfassung zu sehr ins Detail. Konkrete Zahlen sollten nicht genannt werden und teilweise bestehen noch Widersprüche. Der Umgang der Kantonsverfassung mit der Energie sollte in vorgenanntem Sinne geprüft werden.

Marlies Longatti
Energie: Da kommen mir dieselben Zweifel wie bei Umweltschutz und Verkehr? Frage mich allen Ernstes ob eine Verfassung mehr Gewicht hat???

Abs. 1

Gemeinderat Reute
"Kanton und Gemeinden stellen die sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung sicher."

VSC St.Gallen-Appenzell
Änderungsvorschlag: 1 Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende Produktion und Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung.

Mit der Ergänzung «Produktion» sind fossilfreie Quellen wie Fotovoltaik, Erd- oder Fernwärme, Wind etc. gemeint.

Abs. 2

Die Mitte AR
In die Verfassung gehören nur diejenigen Rechtssätze, die wegen ihrer inhaltlichen Tragweite die Aufnahme in die Verfassung verdienen. Betreffend Staatsaufgaben sollen nur die Grundsätze in der Verfassung verankert sein. Die konkrete Ausgestaltung und die Ziele sind auf Gesetzesstufe zu regeln. Unter Berücksichtigung dieses geltenden Verfassungsverständnisses empfehlen wir die ersatzlose Streichung von Abs. 2, obschon die Mitte Appenzell Ausserrhoden die Ziele für eine 2000-Watt-Gesellschaft ausdrücklich und vollumfänglich unterstützt.

FDP AR
Einige Vernehmlassungsteilnehmer sehen explizit genannte Jahreszahlen und Wertformulierungen in einer Verfassung kritisch. Es ist zu hinterfragen, ob diese Werte nicht in Gesetzen formuliert werden müssten, um der Dynamik der Entwicklungen besser Rechnung tragen zu können.

Jungfreisinnige AR
Die Festlegung eines Datums sehen wir als sehr kritisch. Wir erachten eine sinngemässe Umformulierung des Artikels ohne Datum als sinnvoller. So kann daraus abgeleitet werden, dass die Ziele auch nach dem Jahr 2050 weiterhin gelten, mögliche technische Erneuerungen und Weiterentwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien nach diesem Datum nicht auf einmal behindert werden und der Artikel verliert auch nicht seine Bedeutung.

PU AR
Die überwiegende Mehrheit der PU spricht sich für die Streichung Abs. 2 aus, gehören doch Zahlen und Ziele nicht in eine Verfassung, da sie sich laufend verändern.

SP AR
Antrag: Konkrete Zahlen streichen, da die weitere Entwicklung nicht absehbar ist und die Jahreszahl 2030 bereits in der seriösen Diskussion fällt.

SVP AR
Antrag: Abs. 2 streichen.

Eine solche Bestimmung gehört nicht in die Verfassung. Zum einen werden hier bereits viele Vorgaben durch den Bund gemacht, zum andere kann eine solche Bestimmung bei Bedarf auch auf Gesetzesstufen eingebracht werden. Im Sinne einer schlanken und leserlichen Verfassung, bittet die SVP diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Gemeindepräsidienkonferenz
Es ist fraglich, ob es zweckmässig und erforderlich ist, in die KV solche Jahreszahlen aufzunehmen («Flughöhe»). Wichtig ist, dass Tendenzen aufgenommen und abgebildet werden.

Antrag: Abs. 2 ist zu überprüfen und allgemeiner zu formulieren.

Gemeinderat Gais
Gehört in diesem zeitlichen Rahmen und Forderung unseres Erachtens nicht in die Verfassung.

Gemeinderat Heiden
Keine Jahreszahlen in Verfassung; Regelung auf Gesetzesstufe

Gemeinderat Herisau
Die Grundnorm (Art. 39) findet die Unterstützung des Gemeinderates; der Gemeinderat spricht sich nur gegen eine Zielnorm in der Verfassung aus (Art. 44 Abs.2). Die Verfassungstauglichkeit von nummerischen oder nummerisch basierten Zielwerten und Jahreszahlen wird in Frage gestellt, da (laufende) Veränderungen wiederum nur mit einer Verfassungsänderung schwerfällig erreicht bzw. korrigiert werden müssten. Zielnormen sollen auf Gesetzesstufe verankert werden.

Antrag 3: Auf Jahreszahlen und nummerisch basierte Zielwerte ist zu verzichten.

Gemeinderat Schwellbrunn
Eine Senkung des Energieverbrauches ist sinnvoll und sollte angestrebt werden. Jedoch wird der Absatz abgelehnt. Eine Verankerung/Definition muss auf Gesetzesstufe, und nicht in der Verfassung, erfolgen. Die "Flughöhe" stimmt nicht.

Gemeinderat Trogen
Antrag: Abs. 2 ist nochmals zu überprüfen, allgemeiner zu formulieren oder zu streichen.

Begründung: Es ist fraglich, ob es überhaupt sinnvoll ist, in die Kantonsverfassung Jahreszahlen aufzunehmen. Wichtig ist, dass Tendenzen aufgenommen und abgebildet werden.

Gemeinderat Urnäsch
Der grundsätzliche Energieversorgungsauftrag bleibt der gleiche wie jener der geltenden Kantonsverfassung. In Abs. 2 werden neu jedoch klare Zielvorgaben definiert. Bezweifelt wird, ob diese Vorgaben so am richtigen Ort sind.
Antrag: Im Sinne der Erwägungen sei Abs. 2 streichen; diese Zielvorgaben sind ins Energiegesetz aufzunehmen.

Gemeinderat Walzenhausen
Es ist fraglich, ob es zweckmässig und erforderlich ist, in die KV solche Jahreszahlen aufzunehmen («Flughöhe»). Wichtig ist, dass Tendenzen aufgenommen und abgebildet werden.
Antrag: Abs. 2 ist zu überprüfen und allgemeiner zu formulieren

Gemeinderat Wolfhalden
Bei der Nennung der Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft ist der Gemeinderat einer Meinung, dass dies nicht in die Kantonsverfassung gehört.

WWF Appenzell
Änderungsvorschlag: 2 Sie streben nach einer raschen und deutlichen Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person sowie nach einer vollständigen Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien bis 2040.

Begründung: Die Erläuterungen zur vorgesehenen Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person sind nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist die Berechnung des Amts für Umwelt nicht ersichtlich. Insofern kann zur vorgesehenen Reduktion für den Kanton Appenzell-Ausserrhoden keine eingehende Stellungnahme erfolgen. Was auffällt ist aber, dass eine Reduktion um zwei Drittel, wie von der Verfassungskommission vorgeschlagenen, ausgehend vom Jahr 2005 zu einem tieferen Wert im Jahr 2050 führen würde (10'574 kWh pro Person und Jahr) als eine Halbierung gegenüber dem Jahr 2015 (14'300 kWh pro Person und Jahr).1

Mit den Energieperspektiven 2050 des Bundes soll im Szenario «Klimaneutralität bis 2050» gegenüber dem Jahr 2000 eine Reduktion von -53 % auf 14'166 KWh pro Person und Jahr erreicht werden.2 Die vorgeschlagene Halbierung bis 2050 ist vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des zu erwartenden Bundesrechts nicht ausreichend. Auch im Sinne der Kohärenz mit der in Art. 39 E-KV vorgeschlagenen Formulierung von Netto-Null bis 2040 muss eine deutlich raschere Reduktion des Energieverbrauchs pro Person erfolgen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung «rasche und deutliche Reduktion» würde auf Gesetzesebene ein gewisser Spielraum und mehr Flexibilität für Anpassungen bewahrt.
Vor dem Hintergrund von Art. 39 E-KV ist es zudem entscheidend, dass spätestens bis 2040 eine vollständige Loslösung von fossilen Energiequellen erfolgt.

Klimagruppe AR
Wir befürworten eine Halbierung des jährlichen Energieverbrauchs nach Art. 44, Abs. 2, sind aber der Meinung, dass es in der Verfassung auch eine Regelung für die Zeit nach 2050 geben sollte, da es auch dann noch wichtig sein wird, das Klima zu schützen. Wir sprechen uns vehement für eine komplette Loslösung von fossilen Brennstoffen bis 2030 aus. Dementsprechend sollte es eine Verpflichtung zum Ausbau erneuerbarer Energien von Seiten des Kantons geben. Appenzeller Strom stammt heute schon zu einem Teil aus erneuerbaren Energiequellen. Dieser Teil und auch die kantonale Selbstversorgung sollten unserer Meinung nach massiv ausgebaut werden. Diese Ziele können massgeblich unterstützt werden, indem künftig vermehrt Solaranlagen auf öffentlichen Dächern installiert werden. Ausserdem kann der Kanton auch die Installation von Solaranlagen auf privaten Dächern vermehrt fördern.

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [2] Sie sorgen für ~~streben nach~~ einer Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person bis 2050 gegenüber dem Jahr 2015, für ~~nach~~ einer Loslösung von fossilen Energiequellen, sowie für ~~nach~~ einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.
Hier stellt sich die Frage, ob das Streben genügt, oder ob es nicht eine klarere Formulierung bräuchte, wie „Sie sorgen für…“

Standpunkt Speicher
Abs. 2 von Art. 44 VE: Konkrete Zahlen und verbindliche Ziele gehören nach der grossmehrheitlichen Meinung der Arbeitsgruppe Standpunkt nicht in die Verfassung. Eine Minderheitsmeinung vertritt den Standpunkt, dass verbindliche Vorgaben die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Massnahmen betonen.

VSC, Sektion St.Gallen-Appenzell
Änderungsvorschlag: 2 Sie streben nach einer raschen und deutlichen Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person sowie nach einer vollständigen Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien bis 2040.

Begründung: Die Erläuterungen zur vorgesehenen Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person sind nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist die Berechnung des Amts für Umwelt nicht ersichtlich. Insofern kann zur vorgesehenen Reduktion für den Kanton Appenzell-Ausserrhoden keine eingehende Stellungnahme

erfolgen. Was auffällt ist aber, dass eine Reduktion um zwei Drittel, wie von der Verfassungskommission vorgeschlagenen, ausgehend vom Jahr 2005 zu einem tieferen Wert im Jahr 2050 führen würde (10'574 kWh pro Person und Jahr) als eine Halbierung gegenüber dem Jahr 2015 (14'300 kWh pro Person und Jahr). [6]

Mit den Energieperspektiven 2050 des Bundes soll im Szenario «Klimaneutralität bis 2050» gegenüber dem Jahr 2000 eine Reduktion von -53 % auf 14'166 KWh pro Person und Jahr erreicht werden.[7] Die vorgeschlagene Halbierung bis 2050 ist vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des zu erwartenden Bundesrechts nicht ausreichend. Auch im Sinne der Kohärenz mit der in Art. 39 E-KV vorgeschlagenen Formulierung von Netto-Null bis 2040 muss eine deutlich raschere Reduktion des Energieverbrauchs pro Person erfolgen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung «rasche und deutliche Reduktion» würde auf Gesetzesebene ein gewisser Spielraum und mehr Flexibilität für Anpassungen bewahrt.

Vor dem Hintergrund von Art. 39 E-KV ist es zudem entscheidend, dass spätestens bis 2040 eine vollständige Loslösung von fossilen Energiequellen erfolgt.

Alfred Meier
Abs. 2 ist zu streichen.
Solches gehört nicht in die Verfassung. Die Bevölkerung in der Schweiz ist viel zu Hoch. Die stetige Zuwanderung bringt im Sammelwort Umwelt, immer mehr und höhere Belastungen. In der Schweiz sollte die Bevölkerung nicht über 6 Millionen liegen. Es kann nicht sein, dass die hier immer schon lebende Bevölkerung deswegen eingeschränkt wird. Man kann nicht bevor man eine Lösung hat, eine Grenze festlegen. Solches ist grundfalsch. Zuerst muss man vernünftige, gute Lösungen haben und dann kann man senken. Und nicht, sinnbildlich gesprochen, das Pferd vom Schwanz her aufzäumen.

Gabriela Dümmel, Christian Dümmel
Im Artikel 2 fehlt uns durch die Anwendung des Verbes „streben“ die Verbindlichkeit. Denkbar wäre z.B. „ Der Kanton und die Gemeinden werden alles in ihrer Kraft stehende tun, um den jährlichen Energieverbrauch bis 2050 gegenüber 2015 zu halbieren und hierzu kontrollierbare Zwischenschritte festlegen“

Darüber hinaus sollten ab 2050 keine fossilen Energiequellen mehr Anwendung finden und der Bedarf zu 100% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Auch hierzu sind u.E. kontrollierbare Zwischenschritte erforderlich.

Maria Bachmann
Die geltende Art. 32 ist besser. Abs. 2, erste Satzhälfte, ist eine quantifizierte Zielsetzung und hat in einem Verfassungstext nichts verloren.

Art. 45 Abfall

Abs. 1

PU AR
Es stellt sich die Frage, ob hier neben Kanton und Gemeinden auch die «Privaten» in die Pflicht genommen – und daher erwähnt – werden sollen.

---

[6] 1 Vgl. Appenzell Ausserrhoden, Energiekonzept 2017–2025, S. 11 Abbildung 4, abrufbar unter https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Bau_Volkswirtschaft/Amt_fuer_Umwelt/Energie/Merkblaetter/Foer derung_Konzepte/Energiekonzept_2017-2025.pdf.
[7] 2 Vgl. BFE, Energieperspektiven 2050+, Kurzbericht, S. 45 Tabelle 7, abrufbar unter https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energieperspektiven-2050-plus.html.

Abs. 2

Gemeinderat Schwellbrunn
Die Entsorgung von Abfällen ist nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Neben der umweltgerechten Entsorgung muss auch eine fachgerechte Entsorgung vorgenommen werden.

Art. 46 Bildung

Lehrerverband AR
Art. 46 – 48 : Der LAR begrüsst die Aussagen, die zu den Bereichen Bildung und Schule gemacht werden.

Abs. 1

PU AR
[1] Kanton, Gemeinden und Private gewährleisten ein umfassendes und qualitativ hochstehendes Bildungsangebot.

SP AR
Antrag: Ergänzung «…für alle Generationen.» (Erwachsenenbildung, Bildung im Alter)

Abs. 2

Junge Grüne Appenzellerland
Neben den körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten sollten die Lernenden zudem ihre ökologischen und nachhaltigen Fähigkeiten erlernen und ebenfalls entfalten und können. So sollte dieser Satz, unserer Meinung nach, noch um diese beiden Wörter erweitert werden.

PU AR
Die PU AR bitten, den letzten Satz von Abs. 2 in einem 3. Abs. separat aufzuführen. So werden die zwei unterschiedlichen Themen getrennt und das integrative Schulmodell betont und unterstützt:

[2] Dieses ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstver antwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln.
[3] Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter.

SP AR
Antrag: Ergänzung «**…** zu entfalten und zu bewahren, um sich zu **… …** entwickeln.» Der letzte Satz kann entfallen, weil bereit alle umfassend gemeint sind.

Gemeinderat Heiden
Anpassungsvorschlag: Es fördert ~~in besonderem Masse~~ das Entwicklungspotential ~~Benachteiligter.~~ Aller.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 2: Die Fokussierung nur auf Benachteiligte zu legen ist falsch, auch Hochbegabte und Personen mit "normalem" Bildungs- / Entwicklungsverlauf müssen gefördert werden. Der Artikel ist zu einseitig formuliert. In Abs. 2 soll der letzte Satz gestrichen werden.

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [2] Dieses ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstverantwortlichen und ökologisch handelnden Persönlichkeiten zu entwickeln. Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter.
Ökologisches Handeln kann erlernt werden und sollte im Rahmen der Schulbildung ein wichtiges Thema sein.

Art. 47 Schule

Gemeinde Walzenhausen
Im Volksschulgesetz sind diesbezüglich keine Artikel vorhanden.
Es fehlt der Grundsatz, dass die Träger der Volksschule die Gemeinde oder Gemeindeverbände sind. Vorliegende Formulierung lässt offen, dass auch der Kanton Volkschulträger sein kann. Dies wird als nicht zielführend erachtet.

Abs. 1

PU AR
Die PU AR begrüssen diese Formulierung, die klar zeigt, dass die Erziehungsverantwortung bei den Eltern liegt.

SVP AR
Bemerkung: Die Schule hat keine Verantwortung, neben den Kindern auch noch die Eltern auszubilden. Hier sollte daher eine andere Formulierung gewählt werden.

Antrag: Die Schule vermittelt eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Bildung. Die Eltern sind primär verantwortlich für die Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen.

Gemeinderat Schwellbrunn
Die Schule fördert die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit, und für die Umwelt. … und fördert die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeiten, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit und für die Umwelt zu fördern.
Der Satzteil "unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung" streichen.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 1: Es ist nicht Sache der Schule die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Diese Formulierung birgt die Gefahr, dass immer mehr Verantwortung an die Schule bzw. den Staat abgeschoben wird. Schlussendlich liegt die gesamte Verantwortung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Abs. 2

PU AR
Die PU AR fragen sich, was hiermit ausgesagt werden soll und ob diese Formulierung dafür ausreicht.

Abs. 3

PU AR
Weiter fragen wir uns, ob an dieser Stelle der «Privatunterricht/ häuslicher Unterricht» ausdrücklich in der Verfassung erlaubt werden müsste.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 3: Privatschulen und Privatunterricht ist im ersten Satz zu ergänzen. Dies analog des überarbeiteten Volksschulgesetzes.

Art. 48 Weitere Aufgaben im Bildungswesen

Abs. 1

SP AR
Antrag: „Nachholbildung“ ergänzen.

Abs. 2

SP AR

Antrag: Hinweis auf unentgeltlichen Zugang zur Hochschulbildung ergänzen.

Gemeinderat Reute

"Der Kanton sichert den Zugang zu den Hoch- und Fachschulen sowie der beruflichen Weiterbildung."

Abs. 3

SVP AR

Antrag: Neu Abs. 4 „Das duale Bildungssystem wird gefördert und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes unterstützt."
Das duale Bildungssystem ist ein Erfolgsfaktor der Schweiz und soll als solches gefördert und geschützt werden. Damit wird auch gewährleistet, dass die Fachkräfte ausgebildet werden, welche von der Wirtschaft effektiv gebraucht werden.

Art. 49 Sozialhilfe

Die Mitte AR

Zum Titel: Inhaltich bedeutet diese Bestimmung die Unterstützung hilfsbedürftiger Individuen durch Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen; es geht aber nicht nur um das Institut der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Insofern ist der Titel der Bestimmung dahingehend zu überprüfen.

SP AR

Antrag: Dringend überarbeiten, um den verfassungsmässigen Schutz der Sozialhilfe zu gewährleisten.

Abs. 1: «[1] Kanton und Gemeinden gewährleisten die wirtschaftliche und psychosoziale Hilfe für alle Bewohner*innen, die in wirtschaftliche Not geraten sind.»
(entspricht Umsetzung des Rechts auf Sozialhilfe, analog Art. 12 BV.)
«[2] Sie arbeiten dabei mit anderen Organisationen zusammen.»
«[3] Sie beugen präventiv sozialen Notlagen vor und fördern die Vorkehrungen zur Selbsthilfe.»
Abs. 2: Gemäss Sozialhilfegesetz AR.

Gemeinderat Herisau

Art. 49 und 50
Nach Auffassung des Gemeinderates sollte auch eine Mitwirkungspflicht der Betroffenen stipuliert werden.

Gemeinderat Reute

Neuer Absatz "3 Sie stellen die Einhaltung des Arbeitsrechts sicher."

Fabienne Duelli

Gundsatz: Menschen, die unverschuldet in Not geraten, haben Anspruch auf Sozialhilfe.

Abs. 1: Kanton und Gemeinde unterstützen die in Not geratene Personen mit Sozialhilfegeldern. Weitere Organisationen können die Zusammenarbeit stärken und fördern.

Abs. 1

PU AR

An dieser Stelle ist nach Meinung der PU AR die Mitwirkungspflicht der Betroffenen zu verankern. (Betroffene zu Beteiligten machen.)

Abs. 2

Art. 50 Arbeit

SP AR
Antrag: Implementierung des Rechts auf «menschenwürdige Arbeit» gemäss ILO (Kernarbeitsnormen), von der Schweiz ratifiziert.

SVP AR
Verwirrlicher Titel, denn dieser Titel stimmt nicht mit dem eigentlichen Inhalt überein.

Gemeinderat Herisau
Art. 49 und 50
Nach Auffassung des Gemeinderates sollte auch eine Mitwirkungspflicht der Betroffenen stipuliert werden.

Abs. 1

PU AR
An dieser Stelle ist nach Meinung der PU AR die Mitwirkungspflicht der Betroffenen zu verankern.

SVP AR
Bemerkung: Arbeitsloser ist zu eng gefasst und nicht klar genug definiert (was ist bspw. ein ausgesteuerter, denn auch diese sollen bei Möglichkeit wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden).

Antrag: ... die berufliche Umschulung sowie die Wiedereingliederung in die Berufstätigkeit

Gemeinderat Heiden
Gemeinden streichen. Dies ist eine reine Kantonsaufgabe.

Gemeinderat Schwellbrunn
Die explizite Nennung von Arbeitslosen ist störend und sollte gestrichen werden. Es können auch nicht Arbeitslose wieder ins Berufsleben einsteigen und Unterstützung benötigen.

Abs. 2

Art. 51 Familien

Junge Grüne Appenzellerland
Wir von den Jungen Grünen haben uns gefragt, wie das Wort «Familien» in diesem Kontext zu verstehen ist. Ist damit die klassische Familie mit Mann, Frau und Kindern gemeint oder sind da auch «Regenbogenfamilien» oder «alternative» Familienformen miteinbegriffen? Wir hoffen, dass letzteres der Fall ist und diese Definition ebenfalls, zum klareren Verständnis in die Verfassung aufgenommen wird.

PU AR
Titel «Familien» ist zu streichen und durch «Familiäres Zusammenleben» zu ersetzen. (Entspricht so auch eher den Erklärungen im erläuternden Bericht)

SP AR
Hinweis: Familie im Sinne von allen intergenerationalen Formen des Zusammenlebens. siehe Art. 36.

Gemeinderat Reute
Andere Überschrift: "*Lebensgemeinschaften*"

Abs. 1

PU AR
Auch hier gilt den anderen Gemeinschaften Rechnung zu tragen, steht doch im erläuternden Bericht «Alle Lebensgemeinschaften mit Kindern, aber auch andere Formen des familiären Zusammenlebens»:

[1]Kanton und Gemeinden unterstützen familiäres Zusammenleben.

Gemeinderat Reute
"Kanton und Gemeinden unterstützen Familien und andere Lebensgemeinschaften."

Gemeinderat Urnäsch
Bemerkungen: Dieser Artikel gibt dem Kanton und den Gemeinden einen neuen Auftrag. Das Schaffen von Kitas und Tagesstrukturen ist im Einklang mit der Strategie des Gemeinderates und wird unterstützt.

Fabienne Duelli
Familienbegriff: siehe Bemerkungen zu Art. 12

Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf
Frage: welche Familien sind gemeint (siehe Art. 12)

Abs. 2

SP AR
Antrag: «Erwerbs- und Familienleben» oder «Erwerbs- und Familienarbeit».

SVP AR
Bemerkung: Diese Bestimmung sollte nicht verpflichtend formulieren werden. Eine Kann-Formulierung genügt. Dies soll auch Ausdruck der Gemeindesouveränität sein.

Antrag: Sie können Rahmenbedingungen schaffen...

Gemeinderat Reute
"…damit Arbeits- und Gemeinschaftsleben in Einklang…"

Fabienne Duelli
Präzise müsste es heissen: 2 Sie schaffen Rahmenbedingungen, damit die Familien- und Sorgearbeit sowie die Erwerbsarbeit in Einklang gebracht werden können.

Art. 52 Gesellschaftliches Zusammenleben

Gemeindepräsidienkonferenz
Es handelt sich um eine «neue» Aufgabe.

Gemeinderat Herisau
Der neue Auftrag an die Adresse von Kanton und Gemeinden wird begrüsst.

Gemeinderat Walzenhausen
Artikel wird insbesondere Bezüglich "Beteiligung am öffentlichen Leben" begrüsst.

Abs. 1

PU AR
[1] Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie die Teilhabe am öffentlichen Leben.

Otmar Zanettin
In den Erläuterungen wird auf den engen Bezug zum Sozialziel in Art. 36 Abs. 1 lit. g hingewiesen. Dieser lautet:

> Kanton und Gemeinden setzen sich in Ergänzung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel dafür ein, dass:
> g) alle in gegenseitiger Toleranz, Achtung und Solidarität zusammenleben.

In Artikel 52 fehlt das Wort 'Solidarität'. Gerade die aktuelle Pandemie hat aufgezeigt, wie wichtig gelebte Solidarität ist.

Ich mache geltend, den Art. 52 mit dem Wort 'Solidarität' zu ergänzen. Alternativ könnte man auch auf Art. 52 verzichten und den Art. 36 mit Titel 'Gesellschaftliches Zusammenleben' bezeichnen.

Art. 53 Menschen mit Behinderungen

Abs. 1

SP AR
Antrag: Ergänzung «… gemäss der UN-Behindertenrechtskonvention und setzen sich für ihre Gleichstellung ein.»

Abs. 2

PU AR
Die PU AR wünschen die Ergänzung um das Wort «Förderung»:

> [2] Sie fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Bildung sowie die soziale, schulische und berufliche Förderung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Sie setzen sich insbesondere für die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen ein.

Begründung: Mit der Eingliederung alleine könnten spezielle Förderprogramme oder Sonderklassen gestrichen werden.

Daniel Hofstetter
Ergänzung: „[3] Die Invalidenversicherung soll wieder großzügiger als in den letzten Jahren bis und inklusive 2021 den Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen, für die eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt unzumutbar ist, Renten zusprechen."

Art. 54 Gesundheit

Abs. 1

PU AR
In den Erläuterungen steht, dass die Regierung «kostenbewusste» Gesundheitsversorgung mit «wirtschaftlich tragbarer» Gesundheitsversorgung ersetzt hat. Die Gefahr besteht, dass damit nicht der Patient in den Mittelpunkt gestellt wird, sondern das Geld.

Wie z.B. die mittlerweilen grosse Problematik mit den zunehmend fehlenden Hausärzten gelöst wird, regelt auch dieser Art. 54 nicht.

SP AR
Antrag: Streichung «wirtschaftlich tragbar». Gesundheitsversorgung gehört zu den Grundaufgaben des Staates und darf nicht unter dem Primat des wirtschaftlich Tragbaren stehen.

Gemeinderat Speicher
Der Gemeinderat wünscht, dass der Begriff "wirtschaftlich tragbare" mit dem Begriff "kostenbewusste" ersetzt wird.

Standpunkt Speicher
Art. 54: Der Begriff «wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung» soll ersetzt werden durch «kostenbewusste Gesundheitsversorgung».

Ulrich Künzle
In Art. 54 Abs. 1 wird eine wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung beschrieben. In der momentanen Situation ist Gesundheit das allerhöchste Gut und eine Abwägung gegen wirtschaftliche Aspekte.grenzt nahezu an Blasphemie. Einerseits werden Milliardenbeträge für gesundheitliche Massnahmen und deren Auswirkungen aufgewendet und anderseits werden medizinische Einrichtungen abgebaut. Das Gesundheitswesen kann gesamthaft gesehen nicht „rentabel" sein, muss aber eine öffentliche Aufgabe bleiben. Bei Privatisierung besteht die Gefahr der „Rosinenpickerei" und damit auch einer Kostenexplostion auf allen Ebenen.

Abs. 2

Abs. 3

Art. 55 Weitere Aufgaben im Gesundheitswesen

Abs. 1

PU AR
Die Aufsichtsaufgabe, die gestrichen wurde, muss in der Verfassung bleiben und ist nach Ansicht der PU AR nicht offensichtlich/ verbindlich in Art. 54 Abs. 1 enthalten. Das muss griffiger formuliert werden. (siehe erläuternder Bericht)

Abs. 2

PU AR
Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit muss verbindlicher umgesetzt werden.
[2] Der Kanton fördert die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen und arbeitet kantonsübergreifend zusammen

Gemeinderat Urnäsch
Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden im Gesundheitsbereich bleiben soweit dieselben. Der Entwurf legt jedoch mit Abs. 1 neu den Fokus auf die Unterstützung jener, die Angehörige betreuen. Völlig offen ist, in welcher Form die Unterstützung erfolgt. Allfällige weiter finanzielle Konsequenzen auf die Gemeinden sind nicht mehr tragbar.

Abs. 3

PU AR
Das Wort «insbesondere» irritiert und erscheint als die falsche Wortwahl. Vorschlag PU AR:
> [3] Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention, was auch Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren beinhaltet.

SVP AR
Bemerkung: „...Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren...“ Ist in diesem Artikel sachfremd und systematisch unlogisch. Denn es geht darin um die Gesundheit des Menschen.

Antrag: Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Gemeindepräsidienkonferenz
Abs. 3 (Schutz der Umwelt, Schutz Gesundheit von Tieren) macht im Kontext von Abs. 1 und 2 keinen Sinn.
Was ist gemeint damit?

Antrag: Abs. 3 streichen oder klären.

Gemeinderat Heiden
Streichen: "…insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren."

Gemeinderat Herisau
Der Artikel wird vom Gemeinderat grundsätzlich begrüsst. Im Detail fällt ein Blick auf den Schutz der Gesundheit von Tieren (Abs. 3). Es stellt sich die offene Frage, ob die neue Kantonsverfassung in diesem Bereich nicht zu weit geht bzw. der zitierte Schutzgedanke auf Verfassungsebene erwähnt werden muss?

Gemeinderat Schönengrund
Dem Gemeinderat fehlt in diesem Absatz der Zusammenhang.

Gemeinderat Speicher
Abs. 3 (Schutz der Umwelt, Schutz Gesundheit von Tieren) macht im Kontext von Abs. 1 und 2 keinen Sinn. Was ist gemeint damit?

Antrag: Abs. 3 streichen oder klären.

Gemeinderat Urnäsch
Der Grundsatz des „oneHealth“, also einer integrierten Betrachtungsweise der Gesundheitsgefahren, wird damit neu explizit in der Verfassung verankert.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 3 (Schutz der Umwelt, Schutz Gesundheit von Tieren) macht im Kontext von Abs. 1 und 2 keinen Sinn. Was ist gemeint damit?

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [3] Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt, ~~und~~ zum Schutz der Gesundheit von Tieren und zur Förderung der Biodiversität.

Der Begriff Biodiversität ist umfassender als Umweltschutz und Tiergesundheit. Er umfasst Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen, Bakterien; die unterschiedlichen Lebensräume, in denen Arten leben (Ökosysteme wie der Wald oder Gewässer), sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten – und sollte daher ebenfalls in diesen Absatz aufgenommen werden.

Art. 56 Wirtschaftsförderung

Junge Grüne Appenzellerland
In diesem Artikel fehlt unserer Meinung nach wiederum das Wort «nachhaltig» oder «Nachhaltigkeit». Denn nur durch eine nachhaltige Wirtschaft und Wirtschaftsförderung können langfristig die Ressourcen geschont, die Wirtschaftsleistung auf hohem Niveau gehalten und Arbeitsplätze sichergestellt werden. Wir bitten die Verfasser der Kantonsverfassung dies ebenfalls in diesen Artikel aufzunehmen.

Gemeinderat Herisau
Milderung bei Krisen kann terminologisch zweifelsohne unter dem Begriff Wirtschaftsförderung subsummiert werden. Gerade mit Bezug auf die Covid-19-Pandemie (vgl. Erläuterungen) ist der Gemeinderat aber der Auffassung, der Thematik Milderung bei Krisen mit der Erwähnung in der Sachüberschrift mehr Bewusstsein und Aufmerksamkeit zu schenken.
Antrag 4: Anpassung der Sachüberschrift auf "Wirtschaftsförderung und Milderung bei Krisen".

Gewerbeverband AR (GVAR) und Industrie AR (INAR)
Die Totalrevision der Verfassung besagt unter Artikel 56, dass am Auftrag von Kanton und Gemeinden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Milderung von Wirtschaftskrisen und deren Folgen zu sorgen, festgehalten werden soll. Diese Art von Wirtschaftsförderung ist aus Sicht der beiden Verbände (GVAR/INAR) sehr wertvoll und soll unbedingt bestehen bleiben. GVAR wie auch INAR begrüssen es, dass dieser Auftrag ohne Änderung des Wortlauts aus der geltenden Kantonsverfassung in die neue übernommen wird.

Abs. 1

Gemeinderat Reute
"Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige, nachhaltige und ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung und setzen sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein."

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [1] Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine ~~vielseitige und ausgewogene~~ ökologische und sozial gerechte wirtschaftliche Entwicklung und setzen sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein.

Es erscheint wichtiger denn je, die Förderung wirtschaftlicher Entwicklung an Bedingungen zu knüpfen (sozial und ökologisch).

Roman Niedermann
Ergänzend: Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl. Der Kanton und die Gemeinden fördern dies mit Rahmenbedingen.
Erläuterung: mögliche Umsetzungskriterien: https://gwoe.ch/unternehmen/

Abs. 2

SVP AR
In der alten Verfassung wurde eine Kantonalbank explizit ermöglicht. Aus Sicht der SVP stellt sich die Frage, ob mit dieser Bestimmung eine Gründung der Kantonalbank ebenfalls möglich wäre?

Gemeinderat Walzenhausen
Abs 2: Anpassen "Der Kanton" (ohne die Gemeinden)

Abs. 3

Gemeindepräsidienkonferenz
Frage: Gehört Abs. 3 in die KV (Verfassungsstufe) oder nicht besser ins Pandemiegesetz?

Gemeinderat Gais
Was ist hier gemeint? COVID-Massnahmen sollten in einem Gesetz definiert werden.

Gemeinderat Walzenhausen
Dies ist nicht Aufgabe der Gemeinden, bzw. haben diese nicht die entsprechenden Möglichkeiten (was die vorherrschende Pandemiesituation verdeutlicht). Aufgabe und Kompetenz liegen bei Bund und Kanton.

Art. 57 Land- und Forstwirtschaft

Abs. 1

PU AR
[1] Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den heimischen Markt ausgerichtet ist.

Begründung: Verankerung der Ausrichtung auf den hiesigen und nicht auf den globalen Markt. Land- und Forstwirtschaft muss nach wie vor leistungsfähig betrieben werden können.

Gemeinderat Hundwil
Die Gemeinde unterstützt die Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft.

Bauernverband AR
Der Kern der appenzeller Bauernbetriebe ist das familiäre System. Dem BVAR ist es daher sehr wichtig, dass der Absatz 2 aus der alten Verfassung bestehen bleibt.
[2] Er unterstützt insbesondere eigenständige Familienbetriebe, naturnahe Bewirtschaftung und eine breite bäuerliche Grundausbildung.

Klimagruppe Teufen
Änderungsvorschlag: [1] Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft~~, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den Markt ausgerichtet ist~~.

Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sollte ohne Einschränkungen gefördert werden.

Renate Zauner
Ich plädiere für folgende Formulierung:
1) (…) wobei dieser Markt transparent und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung nach gesunden, nahrhaften Lebensmitteln ausgerichtet ist.

Abs. 2

Marlies Longatti
Land- und Forstwirtschaft: Wo wird die Erhaltung der Wälder gewährleistet? Wenn ich im Jahr 2021 in Ausserrhoden unterwegs bin, finde ich an ganz vielen Orten vorallem Rodungen vor! ☹ Verbessert sich das wie bei Umweltschutz und Energie, wenn dies in der Verfassung steht? Ich habe echt meine Zweifel!

Art. 58 Versicherung

Gemeindepräsidienkonferenz
Antrag: Art. 58 ist zu streichen.
Gehört ins Gesetz nicht mehr in die Verfassung.

Abs. 1

Gemeinderat Urnäsch
Mit "obligatorisch" steigt der bereits geltende Grundsatz, dass der Versicherungsschutz für Gebäude und Land obligatorisch ist (Abs. 1). Der Kanton hat wie bisher kein Versicherungsmonopol, er kann jedoch eine kantonale Versicherung gegen Schäden an Gebäuden, Land und Kulturen anbieten. Die Lösung mit der Assekuranz im Kanton A.Rh. ist sehr gut. Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht auch der Erdbebenschutz in die Grundversicherung gehören würde.

Gemeinderat Gais
Gehört nicht in die Verfassung

Abs. 2

SVP AR
Antrag: Der Kanton bietet eine kantonale Versicherung an gegen Schäden an Gebäuden, Land und Kulturen.

Dadurch wird die Wichtigkeit der Assekuranz hervorgehoben.

Gemeinderat Schwellbrunn
Dass der Kanton eine Kantonale Versicherung für Gebäude und Land hat, ist ideal und soll beibehalten werden. Eine Änderung würde nicht unterstützt.

Art. 59 Regalien

Abs. 1

a)

Gemeinderat Heiden
Wasserregal soll mit Wasserversorgung verknüpft sein und somit in der Kompetenz der Gemeinden liegen.

b)

c)

SVP AR
Frage: Ist mit der Nutzung der Erdwärme der Gebrauch für private Erdsonden eingeschränkt? Wenn ja, müsste der Artikel anders formuliert werden. Denn diese Möglichkeit sollte in jedem Fall offengelassen werden.

d)

Abs. 2

Abs. 3

Art. 60 Wissenschaft, Forschung und Innovation

Gemeinderat Herisau
Ein neuer – noch zu konkretisierender – Auftrag zur Forschungs- und Innovationsförderung wird vom Gemeinderat begrüsst.

Abs. 1

Art. 61 Digitale Information und Kommunikation

Die Mitte AR
Auch hier stellt sich die Frage, ob dieser Bestimmung tatsächlich Verfassungsrang zusteht (vgl. Ausführungen zu Art. 44).

Junge Grüne Appenzellerland
Wir von den Jungen Grünen begrüssen die Förderung der Digitalisierung. Wir finden, dass das Vorangehen der Digitalisierung in unserem Kanton wichtig ist.

Gemeinderat Herisau
Die Digitalisierung ist wichtig und die Stossrichtung wird vom Gemeinderat begrüsst. Der Detaillierungsgrad (Abs. 2 und 3) auf Verfassungsebene wird allerdings in Frage gestellt. Entsprechende Details können im Gesetz geregelt werden. Vgl. auch Art. 62 und 63, welche offensichtlich sehr bewusst offen formuliert werden.

Gemeinderat Wolfhalden
Aus Sicht des Gemeinderates gehört dies nicht namentlich in der Kantonsverfassung genannt. Es handelt sich um eine Strategieaufgabe, welche sich einem raschen Wandel unterworfen sieht

Marlies Longatti
Digitale Information und Kommunikation: Für mich macht es überhaupt keinen Sinn in unserer kurzlebigen Zeit die digitale Förderung in die Verfassung zu schreiben. Für mich ist das Voraussetzung eines modernen Staates. Somit nicht mehr nötig in der Verfassung aufzunehmen.

Abs. 1

Abs. 2

Abs. 3

EVP AR
Der EVP AR ist insbesondere Abs 3 wichtig. Noch hat sich die Digitalisierung nicht in allen Teilen der Bevölkerung durchgesetzt. Es ist für die Gleichberechtigung der Bürgerinnen und Bürger zentral, dass Anfragen mit herkömmlichen Mitteln (Vorsprechen auf der Verwaltung, telefonische Auskunft) erledigt werden können. Insbesondere müssen alle Formalitäten mittels Formularen erledigt werden können, die zur Verfügung gestellt und handschriftlich ausgefüllt werden dürfen.

PU AR
[3] Sie gewährleistet den Zugang zu den behördlichen Informationen und Dienstleistungen für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind.
Begründung: Es geht nicht nur darum, den Zugang zu den Behörden sicherzustellen, sondern auch zu den Informationen.

Neu: [4] Sie stellen sicher, dass der Datenschutz gemäss Gesetz eingehalten wird.

Grundsätzlich gilt es, sich bei diesem Artikel zu überlegen, ob er nicht neu zu formulieren und den heutigen Begebenheiten anzupassen ist.

SP AR
Antrag: Umformulierung «nicht vertraut sind». Es geht nicht um «Unfähigkeit» (Abwertung durch «nicht vertraut sein»), es geht auch um technische Barrieren, nicht vorhandene ökonomische Voraussetzungen, auch um Funklöcher etc.

Gemeinderat Hundwil
Es wird begrüsst, dass keine Personengruppen diskriminiert werden.

Gemeinderat Urnäsch
Abs. 3 ist sehr wichtig und wird unterstützt; Es soll verhindert werden, dass jenen Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind, der Zugang zu den Behörden verbaut wird. Kanton und Gemeinden haben deshalb zu gewährleisten, dass der Zugang für alle möglich bleibt, alles andere käme einer Diskriminierung gleich.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs 3: Präzisierung auf "Zugang zu Information und Kommunikation der Behörden". Der Zugang zu den Behörden ist vielfältig und nicht nur über digitale Informations- / Kommunikationskanäle möglich.

Renate Zauner
Ich plädiere für folgende Ergänzung nach vertraut sind: „oder keinen Zugang zu ihnen haben.“

Art. 62 Kultur

Abs. 1

Art. 63 Sport und Freizeit

Gemeinderat Herisau
Dieser Artikel findet grundsätzlich Zustimmung.

Gemeinderat Urnäsch
Neu schreibt die Kantonsverfassung explizit die Sportförderung vor; die Musik fehlt zwar, es ist aber davon auszugehen, dass diese einbezogen ist.

Abs. 1

5. Volksrechte (5.)

Alfred Meier
Die Volksrechte müssen ganz allgemein gestärkt werden. Es darf kein Abbau bei Wahlen und Sachgeschäften stattfinden. Im Gegenteil, hier muss wieder vermehrt die Volksrechte wahrgenommen werden können. So sind die Wahlen so zu belassen wie bisher. Bei den Sachgeschäften muss ein Ausbau stattfinden. Obligatorisches Abstimmen über Gesetze, usw.

5.1 Stimmrecht

Art. 64 Stimmrecht

Abs. 1

Art. 65 Stimmberechtigte

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden begrüsst die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre und die Ausdehnung des aktiven Wahlrechts auf Kantonsebene auf ausländische Staatsangehörige. Darüber hinaus schlägt die Mitte Appenzell Ausserrhoden vor, auch das passive Wahlrecht auf Kantonsebene auf ausländische Staatsangehörige auszudehnen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 76). Eine Unterscheidung des passiven Wahlrechtes zwischen Kantons- und Gemeindeangelegenheiten ist nicht nachvollziehbar.

Gemeinderat Herisau
Sowohl die allfällige Einführung des Stimmrechtsalters 16 als auch das Ausländerstimmrecht wäre für die Gemeinde organisatorisch herausfordernd mit resultierenden unterschiedlichen aktiven/passiven Legitimationen. Im Grundsatz finden sowohl die Zustimmung zum Stimmrechtsalter 16 als auch zum Ausländerstimmrecht im besten Fall nur knappe Mehrheiten.

Gemeinderat Wolfhalden
Das Stimmrechtsalter ab 16 Jahre sowie das Ausländerstimmrecht werden vom Gemeinderat abgelehnt. Er schliesst sich in diesem Punkt der Argumentation in der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Abs. 1

EDU Appenzellerland
Jugendliche in diesem Alter sind noch intensiv mit ihrer Ausbildung, dem sozialen Umfeld und der Identitätssuche beschäftigt und sollten nicht noch zusätzlich mit politischer Verantwortung belastet werden. Wir befürworten eine Sensibilisierung für politische Aktivitäten, sehen aber in diesem Alter noch zu wenig Grundlagen und Erfahrungen, um die politischen Entscheide und deren Konsequenzen abwägen zu können. Aus diesen Gründen sind wir für das Stimmalter von 18 Jahren wie bisher**.** Dasselbe gilt für Art. 65 Absatz 2.

EVP AR
Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre begrüsst die EVP AR. Aus Sicht der Jugendlichen ist die Möglichkeit der politischen Teilnahme wichtig, da sie auch am längsten von Entscheidungen betroffen sind. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung brauchen Jugendliche mehr Gewicht. In diesem Alter erlangen die jungen Menschen auch die religiöse Mündigkeit und müssen zum Teil Entscheidungen treffen (z.B. Berufsausbildung), welche für ihr Leben prägend sind. Zudem könnte die Senkung zu einer Sensibilisierung nicht nur bei Jugendlichen sondern ganzer Familien führen. Und im Hinblick auf den Bildungsstand verfügen junge Menschen wohl über ein ähnliches Wissen, wie zu der Zeit, als Stimmrechtsalter 18 eingeführt wurde. Weiter sind wir klar der Meinung, dass die Beeinflussbarkeit von jungen Menschen nicht viel grösser ist als in anderen Alterskategorien (wir verweisen z.B. auf das Durchschnittalter von Menschen, welche Verschwörungstheorien glauben oder zu Sondergruppen gehören).

Es lässt sich nicht verbergen, dass zwischen Rechten und Pflichten eine gewisse Asymmetrie moniert werden könnte. Der Start ins Berufsleben und die schon bald beginnende Steuerpflicht geben aber eine gewisse ‚Bodenhaftung'.

Mit dem erst mit 18 Jahren beginnenden Wahlrecht (Art. 76) werden zudem rechtlich unklare Situationen verunmöglicht.

FDP AR
Eine frühe Integration der jungen Generation in politische Entscheidungsprozesse ist sinnvoll. Die Frage der inneren Reife von 16-Jährigen wird in der FDP-AR allerdings kontrovers diskutiert.

Die Festsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre darf nach Auffassung der FDP-AR nicht isoliert betrachtet werden. Wenn das Alter 16 festgesetzt würde, so müsste dies sowohl für das aktive als auch das passive Wahlrecht gelten. Die Festlegung allein auf die Wahlberechtigung im Kanton ist u.E. nicht ausreichend, sondern müsste gleichermassen auch für die Wahlen in den Gemeinden und dem Bund gelten. Wer wahlmündig ist, muss nach Auffassung der FDP-AR auch strafmündig sein und auch alle Rechtsgeschäfte gültig abschliessen können. Insgesamt besteht der Wunsch nach Einheitlichkeit.

Der Vorschlag der FDP-AR ist es, das jeweils auf Bundesebene gültige Stimmrechtsalter zu übernehmen und entsprechend in der Verfassung per Verweis zu verankern. Sollte am Stimmrechtsalter 16 festgehalten werden, bietet sich auch hier eine Eventualabstimmung an.

Junge Grüne Appenzellerland
Wir begrüssen von ganzem Herzen, dass das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre zurückgelegt wird und dass zudem Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht zugesprochen werden kann. Wir empfinden das sehr fortschrittlich, solidarisch und als eine grosse Bereicherung für unseren Kanton und die Gesellschaft von Appenzell Ausserrhoden.

Jungfreisinnige AR
Die Entscheidungsfähigkeit sowie auch die nötige Reife erachten wir als grössten Einwand für ein Stimmrechtsalter 16. Der Trend der Entwicklung von Jugendlichen dauert im vgl. zu früher eher länger. Auch möchten wie eine Vermischung unterschiedlicher Rechte, sowie einer Inkongruenz mit dem Stimmrechtsalter auf Bundesebene verhindern.

PU AR
Artikel 65: Die PU AR erachten es als unabdingbar, dass Rechte und Pflichten eines Menschen stets einhergehen. Die Diskrepanz zwischen «Ich darf abstimmen und wählen, bin aber aufgrund meines Alters selber nicht wählbar» (aktives und passives Wahlrecht) und damit der Unmündigkeit andererseits scheint uns zu gross. Mit dem Begriff Volljährigkeit wird ein Begriff gewählt, der nicht an ein bestimmtes Alter gekoppelt ist und somit würde die KV ihre Gültigkeit behalten, sollte die Volljährigkeit gesamtschweizerisch auf das 16. Altersjahr festgelegt werden. Falls dem so wäre, würde dies ja dann auch bedeuten, dass Rechte und Pflichten – zwei Jahre früher als jetzt – ausgeübt werden könnten.

Eine klare Mehrheit der PU AR spricht sich für folgenden Wortlaut aus (siehe Kommentar Begleitbrief):
[1] Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die die Volljährigkeit erreicht und politischen Wohnsitz im Kanton haben.

SP AR
Sehr wichtig: Stimmrechtsalter 16!

SVP AR
Das Stimmrechtsalter soll analog der Bundesebene und dem Status Quo im Kanton bei 18 Jahren belassen werden. Zudem wird mit 18 Jahren auch die Strafmündigkeit, allgemeine Steuerpflicht sowie Volljährigkeit im juristischen Sinne begründet. Es kann nicht sein, dass Rechte übertragen werden, ohne die entsprechenden Pflichten zu übernehmen.

Zudem ist auch das passive Wahlrecht nach wie vor bei 18 Jahren. Wenn nun gleichzeitig ein aktives Stimmrecht von 16 Jahren eingeführt würde, führt dies zu einer unlogischen Diskrepanz und ist nicht konsequent. Denn zum einen wird einem mit 16 Jahren politische Mündigkeit attestiert, zum anderen kann man sich aber nicht wählen lassen und die Fähigkeit, ein politisches Amt zu übernehmen, abgesprochen.

Des Weiteren erscheint die Zahl 16 willkürlich. Denn bereits mit ca. 14 Jahren wird die haftpflichtrechtliche Mündigkeit vermutet, gleichzeitig, werden viele Pflichten erst mit 18 Jahren übertragen (siehe oben). Stimmrechtsalter 16 sollte daher vermieden werden.

Antrag: Stimmrechtsalter 18 belassen

Gemeindepräsidienkonferenz
Stimmrechtsalter 16 (Art. 65 Abs. 1 KV)
- Auch wenn man Jugendlichen im Alter von 16 Jahren die Reife und die Fähigkeit zuspricht, Entscheidungen fällen und deren Konsequenzen abschätzen zu können, so tritt die rechtliche Volljährigkeit und damit auch die Wahlfähigkeit erst mit 18 Jahren ein.
- 16-Jährige Jugendliche unterstehen zudem der elterlichen Obhut und elterlichen Gewalt. Eine unabhängige und eigenständige Meinungsbildung und Meinungsäusserung ist damit nicht ohne weiteres gewährleistet.
- Auch die „politischen Rechte“ bestehen aus Rechten und Pflichten. Es ist nur schwer zu begründen, weshalb die Rechte mit 16 Jahren eintreten, die Pflichten jedoch erst mit 18 Jahren bestehen. Die Aufsplittung der Altersgrenze ist damit künstlich und auch willkürlich.
- Die Mehrheit der Arbeitsgruppe lehnt daher ein Stimmrechtsalter von 16 Jahren ab und unterstützt eine Geleichbehandlung in Rechten und Pflichten.

Antrag:
- Die Behandlung in den politischen Rechten und Pflichten hat gleich zu erfolgen.
- Die Altersgrenze des Stimm- und Wahlrechts soll identisch beibehalten werden (18 Jahre).

- Auf die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist zu verzichten.

Gemeinderat Gais
Stimmrechtsalter 16 steht unseres Erachtens im Widerspruch mit der rechtlichen Volljährigkeit und auch die Wahlfähigkeit der Jugendlichen erst mit 18 Jahren. Die 16jährigen unterstehen der elterlichen Obhut und Gewalt, weshalb nicht ohne Weiteres von einer unabhängigen und eigenständigen Meinung gesprochen werden kann. Das Stimmrechtsalter ab 16 Jahren wird nicht unterstützt und die heutige Regelung ist beizubehalten.

Gemeinderat Hundwil
Von der Einführung des Aktiven Stimmrechts ab 16 Jahren wird abgesehen. Die Stimm- und Wahlrechte sind ab dem selben Alter und ab Erhalt der Volljährigkeit auszuüben.

Gemeinderat Reute
"…die das 18. Altersjahr zurückgelegt…"

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat schliesst sich einstimmig der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR an.

Gemeinderat Schwellbrunn
Es sollte zwingend eine separate Abstimmung erfolgen (Eventualantrag).
Abs. 1: Es ist ein Widerspruch, wenn 16-jährige wählen dürfen, selber aber nicht in ein politisches Amt gewählt werden können. Auch stehen sie noch unter der elterlichen Obhut und elterlichen Gewalt. Eine unabhängige und eigenständige Meinungsbildung und Meinungsäusserung ist somit nicht vorbehaltlos möglich. Gemäss Art. 13 ZGB muss eine Person mündig und urteilsfähig sein, damit sie handlungsfähig ist. Mündigkeit setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus. Die Gesetzesbestimmung in der Fassung sollte mit dem ZGB deckungsgleich sein. Es ist deshalb auf eine Senkung des Stimmrechtsalters zu verzichten.

Gemeinderat Speicher
Der Gemeinderat unterstützt das Stimmrechtsalter 16.

Gemeinderat Stein
Das Stimmrechtsalter 16 wird vom Gemeinderat Stein abgelehnt. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass mit Eintritt der Volljährigkeit und der Handlungsfähigkeit auch das Stimmrecht wahrgenommen werden soll. Aus Sicht des Gemeinderates ist die Herabsetzung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 auch kein dringendes Bedürfnis der direktbetroffenen Personen. Darum soll das Stimmrechtsalter auch zukünftig bei 18 Jahren liegen.
Antrag: Anpassung des Stimmrechtsalters auf 18

Gemeinderat Teufen
Für den Gemeinderat sollte das Stimmrecht an die Mündigkeit und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten geknüpft werden. Er spricht sich daher für das Stimmrechtsalter 18 aus. Sollte der Bund ein Stimmrechtsalter 16 einführen, müsste die Situation neu beurteilt werden. Die Partizipation der Jugendlichen sollte anderweitig gewährleistet werden.

Gemeinderat Trogen
Antrag: Auf die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist zu verzichten.

Begründung: Die Altersgrenze für die politischen Rechte und Pflichten muss identisch sein. Nach geltendem eidgenössischem Recht liegt diese beim Erreichen des Mündigkeitsalters.

Gemeinderat Urnäsch
Stimmrechtsalter Abs. 1: Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters ist nicht stimmig mit allen anderen Rechten und Pflichten der Jugendlichen (vgl. ZGB Art. 12 ff.: die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist). Weiter erhalten Jugendliche unter 18 Jahren gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf nur das passive Wahl- und Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren können den Lehrvertrag nicht selber unterzeichnen. Weiter sind für jegliche Massnahmen die Eltern einzubeziehen, weil die Jugendlichen für ihr Handeln noch nicht abschliessend verantwortlich sind und die vollen Konsequenzen tragen müssen (vgl. auch Jugendstrafrecht = Sonderlösung). Viele Jugendliche haben mit 16 Jahren noch nie gearbeitet, zahlen keine Steuern und kennen die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht. Es ist daher nicht vereinbar damit, dass sie mit 16 Jahren bereits abstimmen und obwohl sie auch vom Gesetzgeber angeblich noch nicht reif sind abschliessend Selbstverantwortung tragen zu müssen. Weiter würden gerade bei Abstimmungen die Eltern noch Einfluss nehmen, wodurch nichts gewonnen resp. der Missbrauch gefördert würde.

Antrag: Stimmrechtsalter 16 wird abgelehnt; die Stimmberechtigung ist bei 18 Altersjahren zu belassen (einstimmig).

Gemeinderat Walzenhausen
Die Behandlung in den politischen Rechten und Pflichten hat gleich zu erfolgen. Die Altersgrenze des Stimm- und Wahlrechts soll identisch beibehalten werden (18 Jahre). Auf die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist zu verzichten

Lehrerverband AR
Das Stimm- und Wahlrecht ist ein hohes demokratisches Gut. Es gewährleistet das Funktionieren unserer Demokratie. Um das Stimm- und Wahlrecht verantwortungsvoll auszuüben, bedarf es einer gewissen Reife und somit eines gewissen Mindestalters. In der Schweiz und so auch in Appenzell Ausserrhoden geniesst man mit 18 Jahren die volle Handlungsfreiheit für sein Tun. Wenn 16-Jährige über etwas abstimmen, für das sie gemäss Gesetz erst mit 18 Jahren haftbar gemacht werden können, entsteht dadurch so etwas wie ein rechtsfreier Raum – das kann nicht im Interesse eines verantwortungsvollen Miteinanders sein. Sofern das Alter der Mündigkeit nicht auf 16 gesenkt wird, soll das Stimmrechtsalter 18 bleiben.

Änderungsantrag: 1 Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben.

Analoges gilt daher auch für Absatz 2: [2] Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.

Klimagruppe AR
Wir sind begeistert von der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre! Die Klimagruppe Appenzell Ausserrhoden setzt sich vor allem aus jungen Menschen zusammen, von denen viele noch nicht stimmberechtigt sind.

Wir alle sehen uns mit einer Krise konfrontiert, an der wir als Einzelpersonen beinahe nichts ändern können. Für tiefgreifende Veränderungen brauchen wir eine Politik, die unsere Interessen vertritt.

Dazu kommt, dass wir unter 18-Jährigen am längsten unter den Folgen der jetzigen Politik leiden oder eben nicht leiden werden.

Das jetzige Stimmrechtsalter bedeutet, dass Stimmberechtigte Politik für eine stärker betroffene Generation betreiben, eine Generation, die noch nicht mitreden darf.

Im Stimmrechtsalter 16 sehen wir eine Chance, unsere Anliegen vermehrt in die Politik einzubringen. Unsere Bewegung zeigt, wie stark sich auch unter 18-Jährige für Politik interessieren, sich engagieren und wie faktenbasiert und reif sie sich eine Meinung bilden können.

Klimagruppe Teufen
Wir begrüssen die Anpassungen in Absatz 1 und 2 sehr.

Gerade die sog. Klimajugend hat gezeigt, dass sich junge Menschen durchaus politisch engagieren wollen und können. Unsere Demokratie lebt von der politischen Teilnahme möglichst vieler Bewohnerinnen und Bewohnern.

Standpunkt Speicher
Die Arbeitsgruppe Standpunkt lehnt die Einführung des Stimmrechtsalters 16 ab.

Vorschlag: Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die volljährig sind und politischen Wohnsitz im Kanton haben.

Begründung: Einerseits besteht eine nicht erklärbare Diskrepanz zum Wählbarkeitsalter gemäss Art. 76 VE (18. Altersjahr); anderseits ist fraglich, ob mit 16 bereits eine genügende politische Entscheidungsreife und auch persönliche Motivation für die Meinungsbildung und Abstimmung gegeben ist.

Alessandro Hürlimann
Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und politischen Wohnsitz im Kanton haben. Sollte das Stimmrechtsalter auf Bundesebene verändert werden, so wird dieses für den Kanton übernommen.

Begründung: Das Stimmrechtsalter soll mit dem Erreichen der Volljährigkeit und Steuerpflicht zusammenhängen. Ebenso ist es vereinbar mit der Wählbarkeit (siehe Art. 76)
In diesem Sinne wird auch die Anpassung von Art. 65 Abs. 2 vorgeschlagen: Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und etc

Alfred Meier
Stimmberechtigt ist man ab Volljährigkeit.

Gabriela Dümmel, Christian Dümmel
Hierzu empfehlen wir, allen Bürgern ab 16. Jahren das kantonale Stimmrecht zu gewähren, also auch den im Kanton wohnhaften Ausländern. Das trägt i.e.S. auch dem Art. 8 Rechnung.

Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf
Antrag: Stimmrechtsalter 18 belassen. Analog mit der Wählbarkeit Art. 127, Volljährigkeit, Erwachsenenstrafrecht, Steuerrecht/Pflicht, usw.

Heidi Ulmann Grub, Hermann Ulmann Grub

Damit habe ich grosse Mühe. In diesem Alter sind die Jugendlichen mit Berufswahl, Vorbereitung auf das selbständige Leben beschäftigt. Ich denke, es sind nur ganz, ganz wenige welche sich selbständig mit Abstimmungsvorlagen auseinandersetzen. Es ist nur ein Papier- und Zeitverschleiss. Auch möchte ich nicht, dass jemand über unser Leben mitbestimmt, welcher noch nie die Verantwortung für ein selbständiges Leben getragen hat.

Maria Bachmann
Das Stimmrecht soll weiterhin ab 18 gelten.

Marlies Longatti
Stimmrecht 16. Altersjahr: Aus meiner Sicht ist dies überhaupt unnötig. Meine Erfahrung mit unseren eigenen Kindern zeigt, dass die Kinder auch Zeit brauchen ohne Leistung und Verpflichtung. Es reicht absolut mit 18 Jahren. Das ist schon sehr früh – je nach Entwicklung der heranwachsenden Generation. Viel mehr wäre es eine Aufgabe z.B. der Eltern und der Schule die Kinder schon früh mit unserem Staat zu konfrontieren. Zu diskutieren über alle möglichen Geschichten. Denn unser Leben ist ganz viel politisch, ob wir wollen oder nicht.

Paul Preisig
Stimmberechtigt soll man wie bisher erst mit 18 Jahren werden.

Sarah Kohler
In diesem Punkt bin ich zwiespältig: Einerseits verstehe ich das Bedürfnis, interessierten 16-jährigen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv an der politischen Meinungsbildung zu beteiligen und Verantwortung mitzutragen. Andererseits stosse ich mich daran, weil die zivilrechtliche Volljährigkeit erst mit vollendetem 18. Altersjahres vorliegt und „Stimmrecht ausüben" auch ‚Entscheide fällen und mitzutragen' bedeutet, für welche man dann mangels Volljährigkeit zivilrechtlich (noch) nicht handlungsfähig ist.
Es ist richtig und wichtig, dass vor Vollendung des 18. Altersjahres das Einbinden in Verantwortung und Mittragen und Mitgestalten von Gemeinwesen durch Diskussionen in Schule, Arbeitsumfeld und Freizeit, auch durch das Engagement von Schülerorganisationen, Gewerbeverbänden (Landjugend), Seite 2 von 4 Jugendgruppen (Pfadi etc.) Sportvereinen, kirchlicher Jugendarbeit etc. gefördert wird. Für die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten erscheint mir die Zurücklegung des 18. Altersjahres gegenwärtig noch für passender. Zudem halte ich, soweit das Mindeststimmrechtsalter auf Bundesebene weiterhin 18 Jahre beträgt, eine einheitliche Anwendung des Mindest-Stimmrechtsalters für eidgenössische, kantonale und kommunale Vorlagen für richtig.

Fazit: Ich bin der Meinung, Stimmrechtsalter 18 sei vorerst beizubehalten.

Ulrich Künzle
Das Stimmrechtsalter sollte bei 18 Jahren belassen werden, weil gleichzeitig mit dem Stimmrecht auch das Wahlrecht möglich sein soll und die Rechte und Pflichten der Mündigkeit bestehen müssen. Das Stimmrecht auf Gemeindeebene in Art. 126 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzupassen

Abs. 2

EVP AR
Die EVP AR begrüsst die Öffnung des Stimmrechts für Menschen mit anderer Nationalität. Die in der Schweiz hohen Hürden und Kosten für eine Einbürgerung sind längst nicht für alle zu überspringen. Ausländerinnen und Ausländer sind in der Gesellschaft gleichberechtigt (siehe Art. 8 Diskriminierungsverbot) und leisten mit ihrer Arbeits- und Steuerkraft einen Beitrag zur Entwicklung des Kantons. Wir könnten uns sogar vorstellen die Wartefrist für ein Gesuch auf 5 Jahre zu verkürzen.

Mit dem Stimmrecht entsteht auch eine grössere Chance zur Integration. Weiter wird das Verständnis für unsere demokratische Staatsform gefördert und antidemokratische Haltungen können durch die aktive Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess korrigiert werden.

FDP AR
Die FDP-AR empfindet den Begriff «Ausländerstimmrecht» stossend und für den weiteren Verlauf der Diskussion nicht zielführend. Letztlich geht es nicht um alle Ausländer:innen, sondern um Mitbürger:innen mit Niederlassung in der Schweiz bzw. im Kanton. Das Thema wird mit der Überschrift «Ausländerstimmrecht» entsprechend stark emotional besetzt. Wir schlagen den Begriff «Niedergelassenenstimmrecht» vor.

Bei der Bewertung muss in Betracht gezogen werden, dass bei einem Anteil «Niedergelassener» ohne Schweizer Pass («C-Bürger») von 10-15% sich die Mehrheitsverhältnisse bei den Wahlen nicht gravierend verschieben würden. Damit sollte diese Frage nicht zum «Killerkriterium» der totalrevidierten Kantonsverfassung werden.

Die FDP-AR stellt fest, dass das Wahlrecht für Personen ohne Schweizer Pass mit Niederlassung im Kanton einen wichtigen Schritt zur Integration darstellen würde. Trotzdem ist der Weg, die Integration durch das Wahlrecht voranzutreiben, wenn überhaupt, nur der zweitbeste; die Einbürgerung würde die Fragestellung grundlegend beantworten und wäre die einzig nachhaltige Lösung. Die FDP-AR spricht sich trotz dieser Bedenken mit einer kleinen Mehrheit für ein Ausländerstimmrecht aus. Hierfür ist jedoch aus unserer Sicht wiederum ein Eventualantrag notwendig.

Junge Grüne Appenzellerland
Zustimmung (vgl. Stellungnahme zu Art. 65 Abs. 1)

Jungfreisinnige AR
Anstatt vereinzelte Rechte an Ausländerinnen und Ausländern zu erteilen bzw. zu verweigern, würden wir eine grundsätzliche Überarbeitung des Einbürgerungsprozesses wünschen. Wir erhoffen uns eine grundsätzlich schweizweite Einheitlichkeit. Das bisher mögliche kommunale Stimmrecht soll jedoch beibehalten werden.

PU AR
Eine Zweidrittelsmehrheit der PU AR befürwortet das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer, die die schweizerische Volljährigkeit erreicht haben.
Es müsste die Frage gestellt werden, ob sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen um zu verstehen, über was abgestimmt werden soll.

SP AR
Antrag: Die Informationspflicht für Kanton und Gemeinden implementieren, dass die Ausländer*innen – zum Zeitpunkt, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen – erfahren, dass sie ein Gesuch stellen können. Dies ist die logische Weiterentwicklung der sehr fortschrittlichen Verfassungsbestimmung von 1995.

SVP AR
Kein Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene. Man kann sich heute bereits nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz einbürgern lassen, es macht also keinen Unterschied, da auch hier zehn Jahre verlangt werden. Zudem gibt es auch die erleichterte Einbürgerung, wo eine solche bereits nach fünf Jahren möglich ist. Die Integration sollte der politischen Partizipation vorgestellt werden, nicht umgekehrt.

Gemeindepräsidienkonferenz
- Bezüglich des Stimmrechtsalters und der Geleichbehandlung von Rechten und Pflichten kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.
- Bezüglich der Einführung des Ausländerstimmrechts auf kantonaler Stufe ist zu beachten, dass einzelne Gemeinden das Ausländerstimmrecht mit 18 Jahren bereits eingeführt haben. Dies kann nicht rückgängig gemacht werden.
- Auf der anderen Seite kann der Fall eintreten, dass das Ausländerstimmrecht auf kantonaler Stufe eingeführt wird, auf Gemeindestufe aber nicht.
- Eine solche „Ungleichbehandlung“ ist nur schwer zu erklären.

- Unbestritten sind die vollen Rechte und Pflichten bei einer Einbürgerung.
- Mehrheitlich wird die Gewährung des Ausländerstimmrechts für Leute, die sich integriert haben bzw. integrieren wollen unterstützt, aber nur bei gleichen Rechten und Pflichten.

Antrag:
- Die Behandlung in den politischen Rechten und Pflichten hat gleich zu erfolgen.
- Ein Ausländerstimmrecht auf Stufe Kanton mit 18 Jahren wird mehrheitlich unterstützt.

Gemeinderat Gais
Das Ausländerstimmrecht würde mit der vorliegenden Fassung im Kanton gelten. Ob diese Personengruppe danach auch das Stimmrecht in den einzelnen Gemeinden erhalten, wäre noch zu klären. Daher müsste einheitlich das Stimmrecht für Gemeinden und Kanton gelten. Der Gemeinderat steht kritisch dem Ausländerstimmrecht 18 Jahren gegenüber.

Gemeinderat Hundwil
Dieser Absatz wird wenig begrüsst. Der Satz "..ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen." lässt zu viel Spielraum. Es wird nicht gewünscht, das schlecht integrierte Ausländer/innen, Asylbewerber/innen oder Flüchtlinge ein Gesuch einreichen und danach abstimmen dürfen. Ein 10-jähriger Aufenthalt begründet kein politisches Interesse. Auch sind ausländische Personen nicht automatisch nach zehn Jahren integriert. Folgende Anstösse: Wie sehen die Eintritte auf ein Gesuch aus? Können diese auch abgelehnt werden? Wer regelt die Ablehnungsgründe und entscheidet darüber? Das Stimmrechtsalter ist auf die Volljährigkeit anzugleichen.

Gemeinderat Reute
"…die das 18. Altersjahr zurückgelegt…"

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat begrüsst das Ausländerstimmrecht bedingt, allerdings erst ab 18 Jahre. Er empfiehlt eine separate Abstimmungsfrage für das Ausländerstimmrecht.

Gemeinderat Schwellbrunn
Es wird abgelehnt, dass Ausländer bei kantonalen Abstimmungen, sofern sie die genannten Vorgaben erfüllen, abstimmen dürfen. Ausländerinnen und Ausländer, die sich am politischen Geschehen beteiligen möchten, müssen in diesem Fall eine Einbürgerung in Betracht ziehen.

Gemeinderat Stein
Der Gemeinderat stimmt dem Ausländerstimmrecht zu, allerdings ebenfalls mit Stimm-rechtsalter 18. Die Ausländerinnen und Ausländer, welche bereits 10 Jahre oder mehr in der Schweiz wohnhaft sind und bei ihrer Wohngemeinde einen Antrag stellen, sollen in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht erhalten. Es gibt durch den Antrag eine Hürde, welche überschritten werden muss, und dadurch ist dann das Interesse der Person am politischen Geschehen klar ausgewiesen. Wer den Antrag stellt, möchte seine politischen Rechte ganz bewusst wahrnehmen.

Antrag: Ausländerstimmrecht beibehalten, jedoch das Stimmrechtsalters für Ausländerinnen und Ausländer auf 18 setzen (analog Art. 65 Abs. 1)

Gemeinderat Teufen
Der Gemeinderat unterstützt das Ausländerstimmrecht auf Kantonsebene mit den in Abs. 2 aufgeführten Wohnsitzpflichten. Das Recht soll analog dem Kommentar in Abs. 1 ebenfalls nach Vollendung des 18.Altersjahres gelten.

Gemeinderat Trogen
Antrag: Analog Abs. 1 muss die Stimmberechtigung bei 18 Jahren bleiben.

Bemerkung: Ein Ausländerstimmrecht auf Stufe Kanton mit 18 Jahren wird ausdrücklich befürwortet.

Gemeinderat Urnäsch
Abs. 2.: Die Erteilung des Stimmrechts an Ausländerinnen und Ausländer könnte sich ebenfalls als Fallstrick herausstellen und sollte ebenfalls in einer Eventualabstimmung dem Stimmvolk vorgelegt werden. Dass auf Begehren, d. h. wenn das Interesse vorhanden ist, Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr (nicht 16.) zurückgelegt haben (vgl. Gemeinde Speicher) das Stimmrecht erteilt werden kann, ist nichts einzuwenden. Einzelne Gemeinden haben das Ausländerstimmrecht bereits eingeführt. In der Mehrheit der A.Rh. Gemeinden ist das Ausländerstimmrecht jedoch noch nicht eingeführt. Die Einführung auf kantonaler Ebene wird somit eine Ungleichbehandlung in vielen Gemeinden auslösen. Weiter muss das Stimmrechtsalter unbedingt identisch sein und 18 Jahre beibehalten werden resp. auf eine Senkung des Stimmrechtalters auf 16 ist ebenfalls zu verzichten.

Anträge zu Abs. 2:
- Eventualabstimmung zum Stimmrecht an Ausländerinnen und Ausländer;
- [2] Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.

Gemeinderat Waldstatt
Auf die Regelung des Ausländerstimmrechts in der Verfassung ist zu verzichten.

Gemeinderat Walzenhausen
Die Behandlung in den politischen Rechten und Pflichten hat gleich zu erfolgen. Ein Ausländerstimmrecht auf Stufe Kanton mit 18 Jahren wird mehrheitlich unterstützt.

Gemeinderat Wolfhalden
Das Ausländerstimmrecht wird vom Gemeinderat abgelehnt.

Klimagruppe AR
Wir finden den Ansatz eines Ausländer:innenstimmrechts mehr als legitim, auch in Anbetracht dessen, dass uns die Klimakrise vor eine grosse Herausforderung in Bezug auf Klimaflüchtlinge stellt. Ausländer:innen haben staatspolitische Pflichten, was politische Rechte mehr als rechtfertigt. Dementsprechend empfinden wir die Aufenthaltsfrist von 10 Jahren und die Gesuchspflicht für das Ausländer:innenstimmrecht als zu hohe Hürden.

Ausländer:innen sowie unter 18-Jährige in unserem Kanton sind direkt betroffen von der (Kantonalen-)Politik, was für uns ein Grund ist, mitbestimmen zu dürfen.
Das erweiterte Stimmrecht, sowohl das herabgesetzte Stimmrechtsalter, als auch das Ausländer:innenstimmrecht bedeutet mehr Demokratie, was im Wandel zu einer nachhaltigen, klimafreundlichen und (klima-)gerechten Gesellschaft notwendig ist.

Klimagruppe Teufen
Zustimmung (vgl. Äusserung zu Abs. 1)

Standpunkt Speicher
Das Ausländerstimmrecht wird demgegenüber grossmehrheitlich befürwortet.

Alfred Meier
Abs.2 ist zu streichen

Claudio Kuster
Änderungsvorschlag: 2 Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen. Vorbehalten sind Referenden über die Revision der Verfassung (Art. 73 Abs. 1 lit. a KV).

Das sehr weitgehende Ausländerstimmrecht selbst auf kantonaler Ebene ist der Regelung des Kantons Jura nachempfunden. Eine wichtige Ausnahmeklausel wurde jedoch nicht übernommen: «Les étrangers ne participent pas au scrutin touchant la matière constitutionnelle.» In Verfassungsfragen sind also selbst im Kanton Jura die Ausländer nicht stimmberechtigt. Dieser Ausschluss ist essenziell, da ja gera-de auf Verfassungsstufe definiert wird, wer zum Souverän gehört. Und auch weitere Normen knüpfen direkt an der Staatsbürgerschaft an, weshalb auch deren Revision weiterhin ausschliesslich den Schwei-zer Stimmberechtigten vorbehalten werden sollte:
- Bürgerrechte (Art. 6 E-KV);
- Stimmrecht (Art. 64 E-KV);
- Stimmberechtigte (Art. 65 E-KV);
- Wählbarkeit (Passivwahlrecht) (Art. 76 E-KV);
- Stimmrecht (Gemeinden) (Art. 125 E-KV);
- Stimmberechtigte (Gemeinden) (Art. 126 E-KV);
- Wählbarkeit (Passivwahlrecht Gemeinden) (Art. 127 E-KV).

Gabriela Dümmel, Christian Dümmel
Zustimmung (vgl. Äusserung zu Abs. 1).

Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf
Antrag: Kein Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene.

Maria Bachmann
Der geltende Art. 105 Abs. 2 soll beibehalten werden. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 wird den Gemeinden die Hoheit genommen, über das Stimmrecht eines Ausländers im Einzelfall zu entscheiden. Ausländern stehen nicht per se den gleichen Rechten wie Schweizer zu, da sie auch nicht die gleichen Pflichten haben. Und was ist mit illegal anwesende Ausländer? Dieser Absatz geht Richtung amerikanische Umstände, wo Illegale trotz täglicher Missachtung der Gesetzgebung des Gastlandes dennoch in Genuss aller möglichen amtlichen Dienstleistungen kommen.

Marlies Longatti
Dem Ausländerstimmrecht stehe ich sehr skeptisch dagegen. Integrierte Leute oder Leute die sich interessieren – werden aus Interesse das Schweizer Bürgerrecht erlangen, was aus meiner Sicht viel mehr Sinn macht.

Paul Preisig
Für Ausländerinnen und Ausländer gibt es kein Stimmrecht. Wer hier bleiben will, der soll sich einbürgern lassen und die Verantwortung mit übernehmen.

Sarah Kohler
Ich bin überzeugte Befürworterin des Ausländerstimmrechts auf kantonaler Ebene. Ich bin stolz, dass Rehetobel das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene seit 2014 kennt. Wenn es auch von wenigen Einzelnen wahrgenommen wird, entspricht dieses Angebot zur Mitwirkung meinen Wertvorstellungen und erscheint mir selbstverständlich. Das soll auch für das Stimmrecht auf kantonaler Ebene gelten. „Einbeziehen statt ausschliessen" ist heute wichtiger denn je. Unser Kanton ist seit jeher auf Zusammenarbeit und damit auch auf Offenheit angewiesen. Das darf und soll sich auch in Bezug auf das Ausländerstimmrecht zeigen.
Fazit: Ich befürworte das Ausländerstimmrecht für kantonale Angelegenheiten.

Abs. 3

PU AR
Mit Verweis auf https://www.derbund.ch/der-schweiz-droht-eine-ruege-der-uno-891026717810 fragen sich die PU AR, ob dieser Artikel rechtens ist.

SVP AR
Frage: Ist mit der „vorsorgebeauftragten Person“ nur jene Person gemeint, die einen Vorsorgeauftrag für Personen mit einer umfassenden Beistandschaft haben? Dieser Artikel sollte nach unserer Meinung klarer formuliert werden. Alternativ kann auch der folgende Satzteil weggelassen werden: „oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden“.

Denn es gibt bspw. die finanzielle Beistandschaft, welche aber nicht gleichzusetzen ist mit einer politischen Urteilsunfähigkeit.

Alfred Meier
Abs. 3 ist zu streichen, das ist Diskriminierung

5.2 Volkswahlen

Art. 66

Abs. 1

Gemeindepräsidienkonferenz
Vgl. auch Art. 88 KV
indirekter Verzicht auf Landammann.
Eine Selbstwahl des Regierungspräsidenten / Landammans durch den RR wird abgelehnt.
Die Wahl hat entweder durch das Volk oder den KR zu erfolgen (höhere Legitimation)
Mehrheitlich wird die Volkswahl bevorzugt (höchste Legitimation)

Antrag: Art. 66 KV ist wie folgt zu ergänzen.
Die Stimmberechtigten wählen:
a) den Regierungspräsidenten / den Landammann

Gemeinderat Gais
Wahl des Regierungspräsidenten/in soll durch das Volk erfolgen.

Gemeinderat Herisau
Die Abkehr von der Volkswahl der Mitglieder des Obergerichts, des Landammanns bzw. der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten wird vom Gemeinderat begrüsst.

Gemeinderat Reute
"1 Die Stimmberechtigten wählen: b) den Landammann;"

Gemeinderat Speicher
Die Gemeinde Speicher unterstützt die Wahl des "Landammanns" bzw. "Regierungspräsidenten" durch den Kantonsrat, daher sind hier keine Anpassungen notwendig.

Gemeinderat Urnäsch
Neu ist in inhaltlicher Hinsicht, dass die Mitglieder des Obergerichts und der Landammann bzw. die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident nicht mehr vom Volk gewählt werden.

Es mutet dann allerdings komisch an, dass die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und des GPK-Präsidenten/der GPK-Präsidentin durch das Volk erfolgt, der Landammann bzw. die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident jedoch nicht mehr durch das Volk zu wählen sind. Die Änderung, dass die Mitglieder des Obergerichts und der Landammann bzw. die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident nicht mehr vom Volk gewählt werden sollen, wird abgelehnt.

Antrag: Im Sinne der Erwägungen, neu lit. d) Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten bzw. des Landammanns.

Alfred Meier
die bis anhin geltenden Wahlen sind weiter zu führen.

Daniel Hofstetter
Ergänzung: „d) die Mitglieder des Obergerichts“

Marlies Longatti
Stimmrecht: Warum darf plötzlich der Landammann nicht mehr gewählt werden?? Das finde ich auch gegenüber unserer Geschichte ein Affront. Ich will nach wie vor das oberste Gremium wählen.

a)
b)

PU AR
Zur ausgesetzten Wahl des Landammanns: Grossmehrheitlich sind die PU AR gegen eine Volkswahl, dafür für neu und zusätzlich eine einzuführende Amtszeitbeschränkung.

Gemeinderat Trogen
Antrag zu Abs. 1 lit. b) oder allenfalls eine eigene neue lit.
… die Mitglieder des Regierungsrates *und den Landammann*

Begründung: Wir erachten die Wahl des Landammanns als identitätsstiftende Eigenheit des Kantons Appenzell A.Rh., die zur Unverwechselbarkeit des Kantons beiträgt.

c)

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an, «die Vertreterin oder den Vertreter des Kantons im Ständerat» in «die Vertretung des Kantons im Ständerat» zu ändern. Dies weil es einerseits schlanker formuliert ist und es zudem bei einem allfälligen zweiten Ständeratssitz des Kantons keiner Anpassung bedarf.

PU AR
Die PU AR sind sich bewusst, dass die Wahl des Nationalrates eine eidgenössische Wahl ist. Trotzdem irritiert es, dass diese hier nicht aufgeführt ist.

Gemeinderat Reute
"…den Vertreter des Kantons im Ständerat und nach Bundesrecht die Mitglieder des Nationalrates."

5.3 Volksinitiative

Art. 67 Gegenstand

Abs. 1

Alfred Meier
Art.67/1 Änderung, hier muss die Möglichkeit für alles geschaffen werden.
b) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Gesetzen und Beschlüssen,
c) die Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung von Verträgen, sowie die Kündigung solcher Verträge.

a)
b)
c)

Art. 68 Form

Abs. 1

PU AR
Der Prozess muss so definiert sein, dass klar ist, dass der Kanton beratend und unterstützend mithilft, damit eine ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden kann. Es ist doch den meisten Initianten nicht möglich, eine ausformulierte rechtsgültige Initiative einzureichen.

Abs. 2

Art. 69 Zustandekommen

Abs. 1

EVP AR
Aufgefallen ist, dass die geforderten Unterschriften bei Initiative und Referendum gleich gross sind. Beide Volksrechte erfordern die Unterschrift von 300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, nur die Sammelfrist unterscheidet sich hier.

Aus Sicht der EVP AR sind die Sammelfristen in Ordnung, doch es fragt sich, ob es sinnvoll ist, dass die gleiche Unterschriftenzahl gefordert ist (ca. 0.8% der Stimmbevölkerung). Im Vergleich dazu sind auf Bundesebene für die Initiative 100‘000 Unterschriften (ca. 1.8% der Stimmbevölkerung bei 18 Sammelmonaten) und 50‘000 Unterschriften

(ca. 0.9% der Stimmbevölkerung bei 100 Sammeltagen) für ein Referendum erforderlich. Daher scheint es prüfenswert die geforderte Anzahl Unterschriften für eine Initiative heraufzusetzen. Eine mögliche Zahl wäre z.B. 500 Unterschriften.

Gemäss Begründung oben sollte die Anzahl der Stimmberechtigten auf 500 erhöht werden.

FDP AR
Die Anzahl von 300 Stimmberechtigten für das Zustandekommen einer Volksinitiative ist nach Auffassung der FDP-AR zu niedrig, da diese nur 0.78% der Stimmbevölkerung reflektieren. Auf Bundesebene liegt das Quorum bei 1.84%. Die FDP-AR schlägt 2% bzw. 750 Stimmen vor.

PU AR
Die ausführliche Diskussion um die Anzahl hat die 300 Stimmen (rund 1% aller Stimmberechtigten) bestätigt.

Gemeinderat Heiden
Die Mindestanzahl sollte bei 600 Stimmberechtigte liegen (ähnliches Verhältnis wie beim Bund).

Gemeinderat Schwellbrunn
Die Anzahl der Unterschriften für eine Initiative wird mit mindestens 300 Stimmberechtigten als zu tief angesehen. Auch auf eidgenössischer Ebene müssen mehr Unterschriften gesammelt werden. Unser Vorschlag: mindestens 500 Stimmberechtigte.

Gemeinderat Trogen
Änderungsantrag:… *600* Stimmberechtigte …

Begründung: Die Regelung des Bundes, wonach für Initiativen doppelt so viele Unterschriften notwendig sind wie beim Referendumsverfahren, soll übernommen werden (vgl. Art. 74 des Entwurfs).

Gemeinderat Urnäsch
300 sind wenig, wird aber nicht missbraucht; eine Erhöhung der Anzahl Unterschriften bedeutet eine Beschneidung des Volksrechts und könnte ein Fallstrick werden.

Bauernverband AR
Dem BVAR erscheint die Anzahl von 300 stimmberechtigten Unterschriften für das Zustandekommen einer Initiative zu tief und schlägt 1000 Stimmberechtigte vor.

Abs. 2

EVP AR
Aus Sicht der EVP AR sind die Sammelfristen in Ordnung.

PU AR
Die Mehrheit der PU AR ist für eine Erhöhung von 6 auf 12 Monate und in diesem Sinne für eine Annäherung ans Bundesrecht, welches 18 Monate vorsieht.

[2] Sie müssen innert zwölf Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden.

Gemeinderat Heiden
Eine Fristanpassung ist zu prüfen.

Gemeinderat Herisau
Die Einführung einer Sammelfrist von sechs Monaten wird vom Gemeinderat begrüsst.

Alfred Meier
2 Sie müssen innert einem Jahr nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden.

Claudio Kuster
Änderungsvorschlag: 2 Sie müssen innert 18 Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden.

Eine Limitierung der Sammelfrist für Volksinitiativen erscheint zwar opportun (wenngleich nicht absolut zwingend), sollte aber bürgerfreundlich ausgestaltet werden. Seit 2008 wurden gerade einmal acht kantonale Volksinitiativen registriert, also lediglich eine Volksinitiative alle ein bis zwei Jahre. Es erscheint daher alles andere als nötig, im Sinne einer Filterfunktion die Anzahl Volksinitiative reduzieren zu wollen und daher eine nur kurze Sammelfrist vorzusehen. Der Bericht motiviert diese Verschärfung denn auch «nur» dahingehend, dass zu verhindern sei, «dass Volksinitiativen über Jahre pendent sind» (Erläuternder Bericht zum Entwurf, S. 31). Für diesen Zweck ist eine Sammelfrist von bloss sechs Monaten doch überschiessend.

Auch die seit bereits bald eineinhalb Jahren andauernde Coronapandemie mit den einhergehenden, teilweise starken Einschränkung des öffentlichen und politischen Lebens – bis hin zu Sammelverboten –, hat den Gebrauch der Volksrechte ganz allgemein schweizweit stark gehemmt. Nicht nur, aber um auch solchen Situationen gerecht zu werden, sollte die Sammelfrist von den äusserst kurzen 6 Monaten auf beispielsweise 18 Monate verlängert werden.

Art. 70 Ungültigkeit

Alfred Meier
Art. 70 ist ein Gummiartikel mit dem Initiativen willkürlich als ungültig erklärt werden können. Dazu gibt es in unserem Kanton Beispiele, zB. Teufen. Der Artikel ist zu streichen.

Abs. 1

a)
b)
c)

Die Mitte AR
Von der Kompetenz, eine Initiative für ungültig zu erklären, soll der Kantonsrat nur dann Gebrauch machen können, wenn der Ungültigkeitsgrund offensichtlich und klar erkennbar ist. Dies ist beim Ungültigkeitsgrund der Undurchführbarkeit im Allgemeinen fraglich. Eine Initiative soll daher nur dann für ungültig erklärt werden können, wenn sie «offensichtlich undurchführbar» ist. Es wird daher die Überprüfung dieser Formulierung angeregt. Die Ungültigkeitserklärung einer Volksinitiative ist ein massiver Eingriff in die politischen Rechte und bedarf daher einer hohen Hürde.

EVP AR
Es stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob das Thema Vorprüfung einer Initiative in einem Absatz erwähnt werden müsste. Dies könnte z.B. im Sinne eines ‚Rechts auf Vorprüfung' eingefügt werden.

Dadurch könnten bereits im Vorfeld Konflikte mit Art. 70 geklärt und allenfalls eliminiert werden. Dabei ist es der EVP wichtig festzuhalten, dass eine Vorprüfung nicht eine Initiative verunmöglichen darf. Initianten sollten aber bereits in einem frühen Stadium darauf hingewiesen werden können, dass das Risiko einer Ungültig-Erklärung besteht.

Marlies Longatti
Volksinitiative: Wer entscheidet dann, wann eine Initiative nicht durchführbar ist???? Dies ist aus meiner Sicht gegenüber den StimmbürgerInnen, welche eine Initiative einreichen ein Nichtwahrnehmen deren Rechte.

Art. 71 Verfahren

Abs. 1

Gemeinderat Reute
"Der Regierungsrat entscheidet über das Zustandekommen, das Obergericht über die Gültigkeit der Initiativen." (Die Gültigkeit ist kein politischer Entscheid, sondern ein juristischer.)

Abs. 2

PU AR
Wie dringend notwendig die Festsetzung der Behandlungsfristen im Gesetz ist, hat die Initiative der IG starkes Ausserrhoden deutlich gezeigt.

Gemeinderat Heiden
"möglichst rasch" klingt sehr "hemdsärmlig", entweder streichen oder "innert angemessener Frist"

Art. 72 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Abs. 1

Abs. 2

5.4 Referendum

Alfred Meier
Hier sollte die Mitsprache des Volkes gestärkt und erweitert werden.
- Fakultatives Referendum abschaffen.
- Obligatorisches Referendum ausbauen. Dem zu unterstellen sind kantonale Gesetze, Steuerfussänderung, Staatsverträge, die Gesetzesrecht enthalten; Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 5 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Prozent einer Steuereinheit.
- Die Grenze der Ausgabensumme darf nicht erhöht werden. Diese ist zu Begrenzen. Eine Höhe von 1.5 bis 2.5 Millionen.

Marlies Longatti
Referendum: Faktisch erhält der Kantonsrat wie auch der Regierungsrat noch mehr Rechte. Dies war schon so, nach der Auflösung der Landsgemeinde!! Leider! Wir BürgerInnen werden in unseren Rechten immer mehr beschnitten.

Art. 73 Obligatorisches Referendum

Abs. 1

a)
b)
c)

Gemeinderat Herisau
Sowohl die Erhöhung des Schwellenwertes für das obligatorische Referendum als auch die Einführung des Finanzreferendums (fakultatives Referendum) werden vom Gemeinderat begrüsst.

d)
e)

Art. 74 Fakultatives Referendum

Abs. 1

Claudio Kuster
Änderungsvorschlag:
1 Wenn mindestens 300 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:
a) den Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen;
b) interkantonale oder internationale Verträge mit gesetzgebendem Charakter;

Es sei empfohlen, in Art. 74 Abs. 1 lit. a und b E-KV bei der heutigen Formulierung zu bleiben (Art. 60bis KV). Einerseits beschreibt der bisherige Wortlaut «Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen» präziser, gegen welche Gesetzesnovellen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Gerade Laien dürften nicht auf Anhieb erkennen, dass derlei Änderungserlasse auch unter den neuen Begriff «kantonale Gesetze» zu subsumieren wären.

Ähnliches gilt für den Begriff «Staatsverträge», der eher mit völkerrechtlichen Verträgen assoziiert wird. Die bisherige Wendung «interkantonale oder internationale Verträge» ist demgegenüber weitaus verständlicher und sollte nicht ohne Not geändert werden.

Paul Preisig
Die Hürde Ist mit 300 Unterschriften gleich hoch wie bei einer Initiative. Das Ist zu extrem. 50 Unterschriften müssten reichen.

a)
b)
c)

EVP AR
Die EVP AR begrüsst die Klärung und Stärkung der Volksrechte. Insbesondere befürwortet sie die neue Lösung im Zusammenhang mit dem fakultativen Finanzreferendum.

SVP AR
Die Aufnahme des fakultativen Finanzreferendums wird seitens der SVP explizit begrüsst, da es ein Ausbau der demokratischen Rechte in unserem Kanton ist.

Gemeinderat Herisau
Zustimmung (vgl. Stellungnahme zu Art. 73 Abs. 1 lit. c)

Gemeinderat Schwellbrunn
Zustimmung

6. Behörden

6.1 Allgemeines

Art. 75 Oberste kantonale Behörden

Abs. 1

Abs. 2

Art. 76 Wählbarkeit

Gemeinderat Herisau
Der Gemeinderat empfiehlt, die Einheitlichkeit der Terminologie "Gerichte" (Art. 76 und 77) und "kantonale Gerichte" (Art. 78) zu überprüfen.

Abs. 1

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich dafür aus, dass sich das aktive und passive Wahlrecht auf Kantonsebene weitestgehend decken (ausgenommen von den Minderjährigen). Insofern wird beantragt, Art. 76 Abs. 1 dahingehend anzupassen, dass sämtliche Stimmberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (also auch ausländische Staatsangehörige), in die kantonalen Behörden wählbar sein sollen (analog der Wählbarkeit auf Gemeindeebene gemäss Art. 127 des Verfassungsentwurfs).

PU AR
[1] Wählbar in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gerichte und den Ständerat sind Schweizerinnen und Schweizer, die die Volljährigkeit erreicht haben und politischen Wohnsitz im Kanton haben.

Klimagruppe Teufen
[1] Wählbar in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gerichte und den Ständerat sind ~~Schweizerinnen und Schweizer~~ Stimmberechtigte, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben.
Ausländerinnen und Ausländer, die das Stimmrecht erhalten haben (siehe Art. 65 Absatz 2 und Artikel 125), sollten auch wählbar sein, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich politisch engagieren möchten.

Abs. 2

PU AR
Weshalb soll die Judikative nicht im Kanton wohnen müssen, wenn es bei Exekutive und Legislative klar ist, dass deren Vertreter*innen im Kanton spätestens nach ihrer Wahl Wohnsitz nehmen müssen? Der ausgetrocknete Arbeitsmarkt darf nicht als einziges Kriterium gelten.

Gemeinderat Heiden
Streichen: "… vom Wohnsitzerfordernis absehen und…"

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat wünscht das Streichen der Wohnsitzerfordernis.

Alfred Meier
Für die Wählbarkeit ist der Wohnsitz AR Voraussetzung. Und zwar nicht erst nach der Wahl. Das sollte auch für Angestellte bei Kanton und Gemeinde gelten.

Abs. 3

Abs. 4

Art. 77 Amtsdauer

Gemeinderat Herisau
Im Vordergrund steht die Frage, welche Herausforderungen sich in der Vergangenheit öffentlichkeitskundig stellten? Im Sinne der Erläuterungen findet die Bestimmung die Zustimmung des Gemeinderates.

Abs. 1

Abs. 2

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden möchte die Amtsdauer der Gerichtsmitglieder bei 4 Jahren belassen. Dies ermöglicht grössere Flexibilität bei der Besetzung (oder bei Bedarf der Nichtwiederwahl) der Richterstellen.

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an, die jeweiligen Wahlen in die Legislative und die Exekutive gegenüber den Wahlen in die Gerichte zeitlich zu staffeln, sodass die neu gewählten Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission genügend Zeit haben, um die Gerichtswahlen vorzubereiten. Dies könnte man so regeln, dass die Amtsdauer der Mitglieder der Gerichte um zwei Jahre gegenüber der normalen Amtsdauer versetzt wird. Allenfalls wird dafür eine Übergangsbestimmung in der Verfassung oder die Delegation einer Regelung in ein Gesetz erforderlich.

EVP AR
Die EVP AR befürwortet die angepasste Amtsdauer für die Mitglieder der Gerichte. Sie schafft im Idealfall eine grössere Kontinuität. Die verlängerte Amtsdauer wird vermutlich aber zur Folge haben, dass vermehrt Rücktritte während der Amtsdauer eingereicht werden.

FDP AR
Verschiedentlich wird die Amtsdauer von 8 Jahren für Richter kritisiert. Wir bitten die Regierung diese Ausnahme nochmals zu hinterfragen.

PU AR
Bei einer so langen Amtsdauer erachten es die PU AR als zwingend, dass im selben Artikel auch die Möglichkeit der Amtsenthebung erwähnt wird. Diese wird zwar gemäss erläuterndem Bericht in Art 117 Abs. 1 erwähnt. Es stellt sich daher die Frage (um die Systematik einzuhalten): Weshalb wird hier nicht analog zur Amtsdauer auch die Möglichkeit der Amtsenthebung (für alle) aufgeführt?

SVP AR
Antrag: Die Amtsdauer ist auch bei den Richtern auf vier Jahre zu belassen. Es ist nicht klar, weswegen hier acht Jahre gewählt werden, denn auch alle anderen Amtszeiten sind bei vier Jahren. Zudem ist fraglich wie viele Leute es gibt, die sich für acht Jahre „verpflichten." Rücktritte sind zwar möglich, diese sind aber kostenintensiv und es sollte vermieden werden, dass ein gewählter Richter nicht einmal eine einzige Amtszeit beendet.

Gemeinderat Urnäsch
Abs. 2: Die Verdoppelung der Amtsdauer kann positive Auswirkungen auf die Stärkung der Rechtsprechung haben. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch gegeben, wenn es um eine schwierige Person geht und dadurch viel kaputt gemacht werden kann.

Gemeinderat Waldstatt
Die Amtsdauer gemäss Art. 77Abs. 2 soll auf vier Jahre verkürzt werden.

Obergericht
Die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Gerichte von vier auf acht Jahre wird unter dem Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit begrüsst. Weil diese Amtsdauer sowohl die neben- wie auch die vollamtlichen Richterinnen und Richter betrifft, erscheint ihre Dauer als sinnvoll. Zwar wäre für die institutionelle Unabhängigkeit eine möglichst lange Amtsdauer, im Idealfall auf unbestimmte Zeit (so umgesetzt im Kanton Freiburg, vgl. Art. 121 Abs. 2 KV-FR), optimal, eine solche Lösung würde im Moment wohl keine Akzeptanz finden.

Alfred Meier
Die Amtsdauer der Gerichte ist bei 4 Jahren zu belassen.

Marlies Longatti
Amtsdauer: Ich sehe nicht ein, warum das Gericht plötzlich acht Jahre Amtsdauer haben muss. Wenn jemand korrekt arbeitet, ist auch eine Wiederwahl kein Problem!

Paul Preisig
Die Amtsdauer von Mitgliedern der Gerichte soll auch vier Jahre betragen.

Abs. 3

Art. 78 Unvereinbarkeit

Alfred Meier
Gerichtspersonen dürfen nicht dem Kantonsrat, einer Kant. oder Gmd. Verwaltung angehören.

Abs. 1

Die Mitte AR
Art. 116 Abs. 2 besagt, dass Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission nicht gleichzeitig dem Kantonsrat angehören dürfen. Zusätzlich sollen die Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission aber auch nicht dem Regierungsrat oder dem Gericht angehören. Es macht Sinn, diese – von uns vorgeschlagene neuen Unvereinbarkeiten – nicht in Art. 116, sondern bei den anderen Unvereinbarkeitsregeln zu regeln. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden schlägt daher folgende Anpassung von Art. 78 Abs. 1 vor:
1 Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte oder der Wahlvorbereitungskommission darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

PU AR
Gemäss erläuterndem Bericht gilt dies auch für die Schlichtungsstelle. Die PU AR würden es begrüssen, wenn diese hier namentlich auch aufgeführt werden würde.
[1] Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte und Schlichtungsstelle darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören

Gemeinderat Heiden
Ergänzung: Regierungsräte dürfen nicht dem National- oder Ständerat angehören

Abs. 2

Abs. 3

Art. 79 Ausstand

Abs. 1

PU AR
Die PU AR wünschen zur Konkretisierung eine Ergänzung (denn grundsätzlich
ist jeder/jede von jedem Geschäft irgendwie persönlich betroffen).

[1] Mitglieder von Behörden und Angehörige der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten, ausgenommen sind Angelegenheiten von allgemeiner Verbindlichkeit. (z.B. Steuererhöhung, -senkung etc.)

Lehrerverband AR
[1] «Geschäfte» ist zu vage formuliert. Geht es um Beratungen, Meinungsbildung, Abstimmungen oder Wahlen? Direktbetroffene kennen sich oft am besten aus. Auf ihr Wissen sollte nicht verzichtet werden.

Alfred Meier
Die Unvereinbarkeit ist auch für den Kantonsrat gültig. Art. 79 ist als Unvereinbar zu erklären

Abs. 2

Art. 80 Gesetzgebung

Werner Gubler
Bei der Durchsicht des Vernehmlassungsentwurf ist mir aufgefallen, dass kein Vorgehen festgelegt ist, wie bei der Verletzung einer Verfassungsbestimmung vorgegangen werden soll.

Es scheint mir deshalb möglich, Gesetze dem Souverän vorzulegen, die mit der Verfassung nicht übereinstimmen. Bei der Annahme eines solchen Gesetzes durch eine Volksabstimmung wird das, mit der Verfassung nicht übereinstimmende Gesetzt, rechtsgültig.
In Notlagen kann es notwendig werden Gesetze zu erlassen, die mit der Verfassung nicht übereinstimmen.

Vorschlag: Solch ein Not-Gesetz muss unbedingt befristet sein und darf nicht verlängert werden wenn die Notlage nicht weiter andauert.

Abs. 1

Abs. 2

a)
b)
c)
d)
e)

PU AR
Neuer Abs.
f) In den Grundzügen müssen die finanziellen Auswirkungen bekannt sein.

Abs. 3

Art. 81 Vernehmlassung

Abs. 1

Abs. 2

Gewerbeverband AR (GVAR) und Industrie AR (INAR)
Unter Art. 81 wird festgehalten, dass die Einreichung von Stellungnahmen allen offensteht. Der GVAR sowie die INAR unterstützen, dass diese Handhabung künftig – genauso wie in der Vergangenheit – angewendet wird.

Abs. 3

Junge Grüne Appenzellerland
Hier würden wir noch eine Formulierung dazu begrüssen, dass die Meinungen der interessierten Kreise in die weiteren Schritte der Gesetzesausarbeitung miteinbezogen wird. Anderenfalls hat es keinen Sinn eine Vernehmlassung durchzuführen.

Alfred Meier
Art. 81 Vernehmlassungen sind mind, auf 4 Monate anzusetzen.

Art. 82 Normenkontrolle

Abs. 1

SP AR
Frage: Wie ist die Normenkontrolle von kommunalen Erlassen geregelt?

Allenfalls wäre es sinnvoll diese ebenfalls diesem Artikel zu unterstellen: «… kantonalen und kommunalen Erlassen …».

Art. 83 Transparenz

Gemeinderat Herisau
Die Regelungsabsicht wird grundsätzlich begrüsst. Zu Abs. 2 erwächst ein Empfinden, Interessierte müss(t)en als Bittstellerin oder Bittsteller auftreten. Als offener formuliert erscheint dem Gemeinderat beispielsweise die Regelung des Kantons Basel-Land (Art. 56 Kantonsverfassung):

[1] Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.
[2] Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen.
[3] Das Nähere regelt das Gesetz, insbesondere den Schutz öffentlicher und privater Interessen.

Abs. 1

Abs. 2

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an, Abs. 2 dahingehend anzupassen, dass der Anspruch des Bürgers auf Information im Vordergrund steht und er nicht als Bittsteller aufzutreten hat. Vorgeschlagen wird eine Formulierung, die sich an den entsprechenden Artikeln der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft anlehnt (vgl. § 56 Abs. 2 und 3):

2 Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen. Das Nähere regelt das Gesetz, insbesondere den Schutz öffentlicher und privater Interessen.

PU AR
Die PU AR bitten um ein Beispiel für eine solche Gebühr.

Gemeindepräsidienkonferenz
Antrag: In Abs. 2 ist die «Beweislast» umzukehren.

Auf Anfrage geben sie Auskunft und gewähren Einsicht in amtliche Dokumente, sofern ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse glaubhaft gemacht wird.

Gemeinderat Hundwil
Die Textpassage "Auf Anfrage geben sie Auskunft und gewähren Einsicht in amtliche Dokumente,.." wird mit enormen Mehraufwand in Verbindung gebracht. Das berechtigte Interesse muss wie bisher begründet sein. Der Absatz ist anzupassen. Eine Gebührentarifanpassung ist zu prüfen, da Auskünfte einen Mehraufwand generieren. Kurzer Vermerk: Adressauskünfte sind schnell gemacht und kosten Fr. 10.00. Auskünfte und/oder Einsichten in amtliche Dokumente sind viel langwieriger und gebührenfrei.

Gemeinderat Urnäsch
Antrag
Abs.2: Ergänzung: Einsicht in amtliche Dokument ….auf begründetes Interesse

Gemeinderat Wolfhalden
Der Gemeinderat stört sich am voraussetzungslosen Anspruch. Er ist der Meinung, dass die Einsicht begründet sein muss. Auch sollte ab einem gewissen Aufwand Kosten in angemessenen Mass verrechnet werden dürfen.

Abs. 3

Abs. 4

Art. 84 Verantwortlichkeit

Abs. 1

Abs. 2

PU AR
In welchem Gesetz wird das geregelt?

6.2 Kantonsrat

Art. 85 Stellung

PU AR
Siehe auch Art. 5
Gewaltenteilung bedeutet, dass das Parlament, also der Kantonsrat, die gesetzgebende Instanz ist. De Facto ist es in unserem Kanton so, dass die Gesetze unter der Führung der Regierung ausgearbeitet werden. Widerspricht dies nicht dem Grundsatz der Gewaltenteilung? Oder anders formuliert: Wird die Gewaltenteilung im Kanton Appenzell Ausserrhoden wirklich gelebt?

Grundsätzlich hat sich diese Arbeitsweise eingebürgert und bewährt. Mit den ständigen Kommissionen ist es dem Kantonsrat nun auch möglich, mehr Einfluss zu nehmen und seine verfassungsrechtlichen Aufgaben besser wahrzunehmen. Ein Wermutstropfen ist der Umstand, dass der Kantonsrat keinen Einfluss auf die Verordnungen nehmen kann, welche dann die konkrete Umsetzung definieren, und der Regierungsrat zum Gesetzgeber wird.
Wichtig ist daher, dass die Verordnungen spätestens für die 2. Lesung vorliegen.

Claudio Kuster
Änderungsvorschlag: 1 Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons und führt die Oberaufsicht (parlamentarische Kontrolle).

Nebst der Gesetzgebungs- (und Wahl-)Funktion kommt den Parlamenten in der Schweiz auch eine inhärente Aufsichts- (oder Kontroll-)Funktion zu. Die Stellung des Kantonsrats wäre zu verkürzt dargestellt, würde neuerdings darauf verzichtet, im einleitenden Artikel zum Kantonsrat die Kontrollfunktion auszuklammern. Anstatt dem traditionellen Begriff «Oberaufsicht» könnte durchaus die neue Bezeichnung «parlamentarische Kontrolle» verwendet werden.

Dazu kommt, dass Art. 70bis KV erst mit der kürzlichen Staatsleitungsreform in die Verfassung aufgenommen worden ist. Er sollte daher nicht bereits wieder (inhaltlich) gestrafft werden.

Abs. 1

Art. 86 Zusammensetzung und Wahl

Gemeinderat Schwellbrunn
Es sollte zwingend eine separate Abstimmung erfolgen (Eventualantrag).

Gemeinderat Speicher
Antrag: Dem Art. 86 kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Es wird als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im KR vertreten sind und der Zugang zum KR möglichst einfach möglich ist (Majorzsystem). Alternativ soll das Proporzsystem für Gemeinden mit 9 Sitzen und mehr gelten, auch dann, wenn sich kleine Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammenschliessen.

Gemeinderat Stein
Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass auch zukünftig die einzelnen Gemeinden die Wahlkreise darstellen. In diesen Wahlkreisen soll auch zukünftig im Majorzsystem gewählt werden. Insbesondere in kleinen Gemeinden werden die Gemeindevertreter nicht aufgrund einer Parteizugehörigkeit für politische Ämter gewählt, sondern aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihres Einsatzes zum Wohle der Gemeinde. Dies sollte auch zukünftig ausschlaggebend für eine Wahl sein.

Ausserdem gilt es anzumerken, dass es sehr viele politisch interessierte und engagierte Personen gibt, welche nicht Mitglied einer Partei sind sondern sich als Privatpersonen frei für das politische Geschehen einsetzen. Daher ist der Gemeinderat überzeugt, dass auch zukünftig das Majorzsystem das passende Wahlsystem für unseren Kanton ist.
Antrag: Die einzelnen Gemeinden sind als Wahlkreise zu definieren (analog heute) Antrag: Anpassung des Wahlsystems auf das Majorzsystem (analog heute)

Gemeinderat Teufen
Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass jede Gemeinde mindestens über einen Kantonsratssitz verfügt. Für eine Gemeinde oder einen Wahlkreis bis und mit 8 Kantonsratssitzen sollte die Majorzwahl möglich und ab 9 Sitzen die Proporzwahl obligatorisch sein. Es wird von einer diesbezüglichen Rechtskonformität ausgegangen. Bei wenigen Sitzen wird von einer Persönlichkeitswahl ausgegangen und eine Parteizugehörigkeit steht weniger im Vordergrund.

Gemeinderat Walzenhausen
Dem Art. 86 kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Es wird als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im KR vertreten sind und der Zugang zum KR möglichst einfach möglich ist (Majorzsystem). Alternativ soll das Proporzsystem für Gemeinden mit 9 Sitzen und mehr gelten, auch dann, wenn sich kleine Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammenschliessen.

Ein Wahlsystem muss für den Stimmbürger*inn einfach, verständlich und übersichtlich gehalten werden (Anmerkung in Anlehnung zum von der PU AR vorgeschlagenen Präferenzsystem).

Gewerbeverband AR (GVAR) und die Industrie AR (INAR)
Die Totalrevision der Verfassung besagt unter Artikel 86, Abs. 2, dass neu alle 65 Kantonsratsmitglieder im Verhältniswahlverfahren gewählt werden sollen. Damit wird das bisher kantonsweite angewendete Majorzwahlverfahren (ausser Herisau) für die Kantonsratswahlen abgeschafft. Das neue Wahlverfahren führt dazu, dass nicht mehr in den einzelnen Gemeinden eine Persönlichkeitswahl stattfindet. Stattdessen geben politische Gruppierungen Wahlvorschläge in Form von Listen ab. Es ist zu befürchten, dass dadurch gewillte Personen, welche sich für die Anliegen des Gewerbes und/oder der Industrie einsetzen wollen, sich aber nicht einer politischen Partei zuordnen wollen, nur noch mit Hindernissen zur Wahl stellen können. Ebenso ist es nicht auszuschliessen, dass durch dieses Wahlverfahren insbesondere die kleinen Gemeinden künftig keine ortsansässigen Vertreter mehr in den Kantonsrat delegieren können. Der GVAR und die INAR schlagen deshalb vor, dass

- der Kantonsrat aus 65 Mitgliedern besteht.
- jede Gemeinde mindestens einen Sitz hat.
- der Kantonsrat in Wahlkreisen mit mindestens 9 Sitzen gemäss dem Verhältniswahlverfahren gewählt wird, in allen anderen nach dem Mehrheitswahlverfahren.
- die Gemeinden die Wahlkreise bilden und die Sitze nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt werden.

Alfred Meier
Jede Gemeinde nach Heutigem Stand hat Anspruch auf 2 Sitze Wahlkreis sind die Heutigen Gemeinden. Es ist Art. 71 KV AR zu übernehmen. Wir wollen keine Parteienwahl.

Jürg Wernli
Gestützt auf Art. 38 Abs. 2 OrV erlaube ich mir, mich im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung als Einzelperson bzw. Stimmbürger (ausnahmsweise) zu Wort zu melden – und zwar (einzig) zum mit Art. 86 E-KV vorgeschlagenen Systemwechsel beim Wahlverfahren.

Im Anhang übergebe ich Ihnen ein Faktenblatt mit meinem Änderungsantrag samt Erläuterungen und 4 Beilagen. Bei den ersten 3 Beilagen handelt es sich um Auszüge aus drei für die Beurteilung der Verfassungskonformität meines Änderungsantrags ausschlaggebenden Urteilen des Bundesgerichts. Die ersten beiden Urteile betreffen unser eigenes (gemischtes) Wahlverfahren, das dritte das bisherige (reine) Majorz-Wahlverfahren des Kantons Graubünden.

Auch Nicht-Juristen können sich nach dem Studium dieser Urteilauszüge ein eigenes Bild von der Ausgangslage in rechtlicher Hinsicht machen. Meine diesbezügliche Analyse ist klar: Aus rechtlicher Sicht besteht aufgrund der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung überhaupt keine Anlass geschweige denn Zwang, das geltende Wahlverfahren zu ändern!

Eine andere Frage ist, ob sich eine Systemänderung aus politischen Gründen aufdrängt und/oder opportun ist. Hier werden die Meinungen im Kantonsrat und Volk bestimmt diametral auseinandergehen, und das ist gut so. Wichtig ist aber, dass diese kontroverse Auseinandersetzung mit dem Thema auch tatsächlich und engagiert im Kantonsrat und im Volk stattfindet. Diesbezüglich habe ich allerdings gewisse Bedenken, welche mit dem gewählten Vorgehensprozess zusammenhängen.

Um die Problematik zu veranschaulichen, nehme ich vornweg Bezug auf das im Kanton Graubünden gewählte Vorgehen. Bekanntlich muss sich GR auf Geheiss des Bundesgerichts (siehe Beilage 3[8]) vom bisherigen reinen Majorzverfahren verabschieden und wechselt nun auf die Erneuerungswahlen 2022 zum Verhältniswahlverfahren. Die Abstimmung über die dafür notwendige Teilrevision der KV GR (Art. 27 Abs. 2 KV) hat am letzten Wochenende stattgefunden und wurde vom Bündner Stimmvolk klar genehmigt.

Der Stellenwert, welcher dem (zwingenden) Systemwechsel vom RR/Grossen Rat GR eingeräumt worden ist, lässt sich bereits aufgrund des folgenden Zitats aus dem Edikt unter „Argumente des Grossen Rates“ erahnen:

„Dem Wahlsystem für die Wahl der obersten kantonalen Behörde kommt eine hohe staatspolitische Bedeutung zu.“

Diesem Wechsel des Wahlsystems ist in GR ein langwieriger, kontrovers und emotional geführter politischer Prozess vorausgegangen, in welchem sich schliesslich nicht nur die zur Abstimmung gelangte Verfassungsbestimmung (Art. 27 Abs. 2 KV GR) herauskristallisiert hat, sondern auch ein darauf basierendes Grossratswahlgesetz im Grossen Rat beraten und verabschiedet wurde. Dieses revidierte GRWG wurde aus Gründen der Transparenz als Beilage ins Edikt aufgenommen. Damit war es dem Bündner Stimmvolk erst möglich, sich ein klares Bild zu machen über die mit dem Systemwechsel unweigerlich verbundenen grossen Auswirkungen auf die real stattfindenden Wahlen.

Und bei uns? Worin liegen die Unterschiede bezüglich Ausgangslage und Vorgehen?

---

[8] Beilage 3: BGE 145 I 259 S. 273 f. (E. 7.3 8.4).

Im Gegensatz zu GR besteht bei uns kein Druck seitens des Bundesgerichts, das Wahlverfahren zu ändern (siehe Beilagen 1[9] und 2[10]). Diese höchstrichterliche Rechtsprechung ist für mich der alleinige Beurteilungsmassstab, nicht die zahlreichen beauftragten und/oder selbsternannten Experten, welche - einige davon seit Jahrzehnten - das Wahlverfahren zu ihrem Steckenpferd gemacht haben.

Auch das Vorgehen ist diametral anders als in GR: Statt den Weg über eine Teilrevision der KV zu wählen soll der Systemwechsel bei uns im Rahmen der Totalrevision der KV durchgepeitscht werden. Damit wird dem KR die Möglichkeit genommen, sich intensiv und vertieft mit dieser staatspolitisch wichtigen und zugleich komplexen Materie auseinanderzusetzen, geschweige denn parallel dazu auch noch – wie in GR - die Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) an die Hand zu nehmen. Wie schon Armin Stoffel im Rahmen der Volksdiskussion zur Frage der Totalrevision der KV m.E. treffend festgehalten hat, birgt die im Rahmen einer Totalrevision kaum zu verhindernde Verquickung von heiklen und emotionsgeladenen einzelnen Themenbereichen (wie „Gott in der Präambel“, „Stimmrechtsalter 16“ oder das „Ausländerstimmrecht“) mit zentralen Anliegen – und dazu gehört nun einmal das Wahlverfahren - das erhebliche Risiko, dass die Totalrevision in der Volksabstimmung schliesslich Schiffbruch erleidet.

Bezeichnend für den Stellenwert, welcher dem Systemwechsel vom RR beigemessen wird, ist, dass dem Art. 86 nicht einmal eine Variante gegenübergestellt wird - etwa in dem Sinne: „Beibehaltung Mischsystem Majorz/Proporz oder Systemwechsel zum flächendeckenden Proporz?“ Bei Themen wie «Gott in der Präambel ja oder nein?», «Abschaffung Volksdiskussion ja oder nein?» hat der RR das jedenfalls getan. Diese alternativlose Präsentation des staatspolitisch einschneidenden Systemwechsels beim Wahlverfahren für die oberste Behörde unseres Kantons ist für mich auch deshalb erstaunlich, weil die vom RR mit dem Art. 86 beantragte Version im Plenum der Verfassungskommission nur knapp gegen die Variante «proporzgeprägtes Mischsystem» obsiegt hat.

Abschliessend halte ich fest: Ohne Not soll und darf das geltende Mischsystem nicht einem flächendeckenden Zwangsproporz weichen. AR ist - und ich bin sehr zuversichtlich und glücklich, dass das noch lange so bleiben wird - ein Kanton mit überschaubaren Strukturen. Diese erlauben es den Wahlberechtigten, ihre Wahl primär aufgrund der Persönlichkeit, der Fähigkeiten, des Engagements in der Öffentlichkeit und in Vereinen etc. von Kandidatinnen und Kandidaten zu treffen und nicht primär aufgrund eines anonymen - mit mehr oder weniger finanziellen Mitteln beworbenen - Listen-Logos. Darauf dürfen wir stolz sein und sollten dem Sorge tragen. Es sind diese überschaubaren Strukturen, für welche das Mischsystem Majorz/Proporz geradezu massgeschneidert ist und bald als eine USP gelten dürfte. Dabei geht es mir persönlich nicht um die mit einem Systemwechsel verbundenen teils erheblichen Sitzverschiebungen. Für mich ist das in 1. Linie eine Frage der Politkultur, welche ich in der heutigen Ausprägung nicht missen möchte. Trotzdem: Welche Sitzverschiebungen zu erwarten wären, lässt sich aufgrund der in Herisau nach dem Proporzprinzip vergebenen 50 Parlamentsmandate (wovon deren 19 für den Kantonsrat und 31 für den Einwohnerrat) abschätzen. Ich verweise dazu auf die Excel-Tabelle Beilage 4.

Gefordert ist deshalb eine Verfassungsbestimmung, welche den Status quo respektiert, zugleich aber künftigen Entwicklungen nicht im Wege steht. Damit meine ich die (noch in den Sternen stehenden) Entwicklungen im Bereich der Gemeindestrukturen, der Politlandschaft sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Diese Bedingungen erfüllt der Änderungsantrag. Dieser hat zudem den m.E. nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass dem Stimmvolk dannzumal – bei der Abstimmung über die totalrevidierte KV – nicht zugemutet werden müsste, „die Katze im Sack“ zu kaufen. Im Gegensatz zum vom RR vorgeschlagenen Art. 86 mit dem radikalen Systemwechsel ist das Wahlverfahren gemäss Änderungsantrag allen Wahlberechtigten bereits bestens bekannt und bedürfte deshalb nicht auch noch der Kenntnisgabe der detaillierten Bestimmungen auf Geset-

---

[9] Beilage 1: BGer 1C_59/2012, Urteil vom 26. September 2014 (Sachverhalt; E. 12.5.1.; E. 12.5.3.; E. 12.6.).

[10] Beilage 2: BGer 1C_529/2018, Urteil vom 18. März 2020, (E. 4; E. 5; E. 5.2.; E. 5.3.).

zesstufe. Auch die beantragten „Justierungen“ (mind. 9 Sitze beim Proporz und der „Joker Wahlkreisverband“) sind leicht verständlich und hätten bei den kommenden Wahlen kaum spürbare Auswirkungen.

Änderungsantrag:

1 *unverändert*

2 Er wird in Wahlkreisen mit mindestens 9 Sitzen nach dem Verhältniswahlverfahren, in allen anderen nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

3 Wahlkreise sind die Gemeinden. Das Gesetz kann Wahlkreisverbände vorsehen.

4 *unverändert*

A) Beibehaltung des gemischten Wahlsystems (Abs. 2)

Das geltende AR-Mischsystem hat sich bewährt und wird vom Bundesgericht (BGer) als bundesverfassungskonform beurteilt, letztmals mit Urteil vom 18. März 2020. Dies zumindest für so lange als die Parteizugehörigkeit der Kandidierenden in den (Majorz-)Gemeinden eine untergeordnete Rolle spielt (Beilagen 1 und 2). Hinzu kommt, dass die Bundesversammlung in der Frühjahrssession 2020 einem vergleichbaren Mischsystem des Kantons Uri die Gewährleistung erteilt hat (Geschäft 19.066; BBl 2020, S. 4671). Das BGer setzt für die beiden Wahlverfahren aber klare Leitplanken:

- Für Proporz-Wahlen verlangt das BGer, dass jede Liste, welche 10% der Stimmen auf sich vereint, dafür auch mindestens einen Sitz erhalten muss (sog. „natürliches Quorum“ von max. 10%) (unter vielen: BGE 143 I 92). Diese konstante höchstrichterliche Rechtsprechung hat zur Konsequenz, dass in einem unverfälschten Proporz-Wahlkreis mindestens 9 Sitze zur Verfügung stehen müssen.
- Für Majorz-Wahlen hat das BGer mit Urteil vom 29.7.2019 betreffend die GR-Grossratswahlen 2018 festgehalten: „Als Richtwert für die minimale Grösse eines Wahlkreises ist von der Hälfte der durchschnittlichen Repräsentationsziffer auszugehen (Beilage 3).“ Für AR bedeutet das eine minimale Bevölkerungszahl von 425 (55‘299 (AR) : 65 KR-Sitze = Ø 850,75 : 2 = 425,4). Die kleinste Gemeinde Schönengrund liegt mit 528 (STATPOP 2020 (prov.)) klar darüber. Als Maximalgrösse setzt das BGer die Grenze bei „Wahlkreisen mit einer schweizerischen Wohnbevölkerung von weniger als 7‘000 Personen“. Die grösste Majorz-Gemeinde Teufen hat eine CH-Wohnbevölkerung von 5‘567[6)] (total: 6‘360), liegt also klar unter dieser Vorgabe, und mit einer CH-Wohnbevölkerung ab ca. 6‘350 (bzw. ab ca. 7‘250 mit Ausländeranteil) würde Teufen sowieso zur Proporz-Gemeinde.

B) Beibehaltung der Gemeinde-Wahlkreise (Abs. 3)

In AR ist der Stellenwert der Gemeindeautonomie traditionell besonders hoch. Wichtig ist deshalb, dass alle Gemeinden mit mindestens einem Sitz im Kantonsrat vertreten bleiben. Diese „Sitzgarantie“ bleibt mit der Beibehaltung der Gemeinde-Wahlkreise gewahrt. Alle heutigen 20 Gemeinden erfüllen zudem klar die oben erwähnten bundesgerichtlichen Vorgaben an die beiden Wahlverfahren.

C) Kompatibilität mit dem Projekt «Reform der Gemeindestrukturen»

Mit dem beantragten Mischsystem in Kombination mit der Beibehaltung der Gemeinde-Wahlkreise wäre AR bestens gerüstet für jegliche Entwicklungen bei den Gemeindestrukturen. Sollte z.B. der RR-Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ umgesetzt werden, gäbe es neu einfach nur noch 4 Proporz-Wahlkreise. Bei nur schrittweisen Fusionen über die nächsten Jahre würde sich die Anzahl der Gemeinden - und damit auch jene der (Gemeinde-)Wahlkreise – erst nach und nach reduzieren, und in diesen würde ab den erwähnten 9 Sitzen neu nach Proporz gewählt. Solange es aber beim Status quo bleibt, wäre der Wechsel von einer Majorz- zu einer Proporz-Gemeinde nur über Bevölkerungswachstum möglich. Dieser „Automatismus“ mit dem Wechsel zum Proporz ab 9 Sitzen hätte zudem den (erwünschten) Nebeneffekt, dass sich selbst fusionskritische Proporzanhänger aus Eigeninteresse für Strukturbereinigungen bis hin zu Gemeindefusionen ins Zeug legen müssten.

D) Schaffung einer Rechtsgrundlage für Wahlkreisverbände (Abs. 3)

Anders sieht die Sache aus, wenn sich „nur“ die AR-Politlandschaft zufolge markant und dauerhaft gestiegener Bedeutung der Parteizugehörigkeit von Kandidierenden[1)] verändern und/oder sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Proporz und/oder Majorz in eine (noch) restriktivere Richtung entwickeln sollte. Um sich für solche – eher

unwahrscheinliche – Entwicklungen langfristig zu wappnen, braucht es ein «Ventil». Dafür bietet sich der – im Gegensatz zum „doppelten Pukelsheim“ leicht verständliche und einfach umsetzbare - Wahlkreisverband an:

Das BGer bezeichnet den Wahlkreisverband als geeignete Massnahme zur Realisierung des Proporzgedankens, z.B. zur Vermeidung eines natürlichen Quorums von über 10%. Darunter versteht man die Zusammenfassung von zwei oder mehreren Wahlkreisen zu einem Wahlkreisverband mit einer kumulierten Mindestzahl von 9 Sitzen. Die Wahlen selbst finden aber weiterhin in den Gemeinden statt, nur die Sitzverteilung wird auf die Ebene des Wahlkreisverbandes verlagert. Für „freiwillige“ Wahlkreisverbände – z.B. als „Trainingslager“ im Hinblick auf eine Fusion oder zur Bildung eines AR-Wahlkreisverbandes mit Doppelproporz – dürfte eine interkommunale Vereinbarung genügen. Für „zwingende“ – auf „Geheiss“ des BGer – müssten die betroffenen Gemeinden notfalls auch dazu verpflichtet werden können. Dies z.B. dann, wenn sich das BGer dereinst anmassen sollte, den Kantonen auch noch vorzuschreiben, das Majorzprinzip nur noch in Wahlkreisen mit max. 5 Sitzen anzuwenden. Diesfalls wäre Teufen mit seinen heute 7 Sitzen verpflichtet, mit einer der Nachbargemeinden Speicher (neu 12 Sitze), Bühler (9) oder Stein (9) einen Wahlkreisverband einzugehen. Die Details wären auf Gesetzesstufe zu regeln.

Parteien/Keine Parteizugehörigkeit Stand 1. Juni 2021	Gesamter Kantonsrat nach Mischsystem (Majorz/Proporz)	Kantonsrat von Herisau nach Proporz	Einwohnerrat Herisau nach Proporz	Total KR und Einwohnerrat Herisau nach Proporz	Total KR und Einwohnerrat Herisau in % nach Proporz	mögliche Sitzverteilung im KR nach Systemwechsel (gerundet)	mögliche Veränderung der Sitze im KR
FDP	23	5	7	12	24%	16	-7
Mitte/EVP	5	4	7	11	22%	14	9
SVP	7	4	6	10	20%	13	6
keine Parteizugehörigkeit (PU/Gew.)	20	3	6	9	18%	12	-8
SP	10	3	5	8	16%	10	0
Total	**65**	**19**	**31**	**50**	**100%**	**65**	

Abs. 1

Abs. 2

EDU Appenzellerland
Durch das Verhältniswahlverfahren werden auch kleinere Parteien berücksichtigt, was zu einer grösseren politischen Vielfalt im Kantonsrat führen kann.

EVP AR
Die Wahl des Kantonsrates nach dem Verhältniswahlrecht ist eine alte Forderung der EVP AR**.** Sie überführt das veraltete und mit vielen Mängeln behaftete gemischte Wahlsystem des Kantons in eine neue Ära. Sie stellt die Wahlrechtsgleichheit (Zählwert-, Stimmkraft-, Erfolgswertgleichheit) sicher.

Die minimale Anzahl von drei Wahlkreisen scheint sinnvoll.

Durch das neue Wahlverfahren wird sich der Charakter des Kantonsrats wohl mittelfristig verändern, da die Kantonsrät/innen nicht mehr von der Gemeinde entsandt werden. Zwar ist davon auszugehen, dass die Anzahl Kantonsrät/innen, die zugleich Gemeinderäte sind, nach wie vor hoch bleiben wird. Vermutlich kann aber vermehrt die Kantonssicht eingenommen werden. Im Blick auf andere Kantone ist der Wegfall der Sitzgarantie für die einzelnen Gemeinden nicht problematisch. Zudem könnten die politischen Gruppierungen durch eine geschickte Verteilung der Listenplätze eine gute Vertretung der Gemeinden sicherstellen.

Dass weder im Bericht der Verfassungskommission noch in demjenigen der Regierung nähere Angaben zu möglichen Verhältniswahlverfahren gemacht werden erstaunt etwas. Aus Sicht der EVP sollte hier auf ein bewährtes und möglichst gerechtes System wie den doppelten Pukelsheim zurückgegriffen werden.

Die EVP erwartet hier, dass diese Thematik nach Annahme der Verfassung zügig vorabgetrieben wird, damit die Wahlen 2027 nach dem neuen Wahlverfahren stattfinden können.

FDP AR
Generell anzumerken ist, dass die Proporzwahl über Listen zu einer Anonymisierung beiträgt. Nicht die Kandidat:innen stehen im Vordergrund, sondern die Parteien. Der aktuelle Trend läuft aber – bedauerlicherweise – eher weg von den Parteien und hin zu Personenwahlen. Sich parteipolitisch festzulegen oder zu binden ist heute – und insbesondere in der Generation Z – nicht angesagt. Die institutionelle Stärkung von Parteien über das Wahlverfahren (Listen) läuft dem Zeitgeist entgegen. Die Proporzwahl trägt diesem Trend nicht Rechnung. Bei der Majorzwahl in überschaubaren Wahlkreisen ist die Nähe der Exponenten und der Politik zur Bevölkerung gegeben. Die bemängelte Entkoppelung und Verdrossenheit steigen mit dem Verlust der Unmittelbarkeit. Die Personenwahl ist gerade in kleinen Wahlkreisen von grosser Bedeutung.

Für eine Mehrheit der FDP-AR steht die Frage des richtigen Wahlverfahren, wie eingangs festgehalten, in einer gewissen Abhängigkeit zu künftigen Gemeindestrukturen. Eine Minderheit kann sich der Einführung der Proporzwahl wie von der Verfassungskommission und der Regierung anschliessen, ungeachtet des Ausgangs der Abstimmung zu den Gemeindestrukturen.

Sollten jedoch die Gemeindestrukturen wie vor kurzem vom Regierungsrat vorgeschlagen erneuert werden, stellt die Einführung des Proporzwahlsystems für die FDP-AR einen gangbaren Weg dar bzw. drängt sich die Proporzwahl nach Rechtsprechung des Bundesgerichts auf.

Die Basisbefragung hat aber aufgezeigt, dass sich eine Mehrheit der FDP-AR ein Wahlsystem in der Nähe des heutigen Mischsystems wünscht. Nachdem das heute geltende Wahlsystem den bundesgerichtlichen Anforderungen nicht mehr in jeder Beziehung gerecht wird, hat die FDP-AR einen Alternativvorschlag ausgearbeitet (siehe Tabelle unten). Dieser nimmt die Möglichkeit von Majorzwahlen bis zu einer gewissen Sitzanzahl im KR auf, verpflichtet aber Gemeinden mit 9 Sitzen und mehr zu einer Proporzwahl.

Die FDP-AR bittet den Regierungsrat entsprechend diese Option zu prüfen. Diese Option bringt höchste Flexibilität mit sich und könnte bei Gemeindefusionen unverändert beibehalten werden:

Gegen-Vorschlag FDP

Art. 86
Zusammensetzung und Wahl
1 Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern.
2 Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz.
3 Es wird in Wahlkreise mit mindestens 9 Sitzen nach dem Verhältniswahlverfahren, in allen anderen nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.
4 Wahlkreise sind die Gemeinden.
5 Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.

Die FDP-AR ist sich einig, dass der bestehende Art. 71 Abs. 2 erhalten und als Abs. 5 aufgenommen werden sollte: *«Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz».*
Dies trägt dazu bei, der Anonymisierung entgegenzusteuern. Die Identifikation mit einer Wahl auf Gemeindeebene ist identitätsstiftend und wichtig.

Unser Vorschlag ist bei allen sich abzeichnenden Strukturänderungen auf Gemeindestufe durchführbar und müsste nicht mehr angepasst werden. Er berücksichtigt die geltende Bundesgerichtsrechtsprechung.

Jungfreisinnige AR
Wir begrüssen das Proporzwahlverfahren und sehen in diesem eine Stärkung in der individuellen Stimme und die Chance für kleinere Parteien im Kantonsrat vertreten zu sein. Unserer Schlussfolgerung nach würde die politische Vielfalt im Kanton gestärkt werden.

PU AR
Wahlverfahren: Aus dem Protokoll sowie der Medienberichterstattung konnte entnommen werden, dass sich die Verfassungskommission auch mit alternativen Wahlsystemen auseinandergesetzt hat. Ob dabei das beobachtete, viertelstündige Referat eines Juristen ausreichend ist, mögen wir an dieser Stelle bezweifeln. Progressiv wäre, sich von der langjährigen Diskussion um das Majorz- und Proporzwahlsystem zu verabschieden und dafür die Präferenzwahl einzuführen, welche zwar schweizweit noch neu wäre, aber den ausserrhodischen Gegebenheiten am besten nachkommen würde. Deshalb wird der Regierungsrat eingehend darum gebeten, eine Expertise eines Systemkenners dafür einzuholen. An dieser Stelle sei auf das Dokument „Wahlrecht in Appenzell Ausserrhoden“ vom 30. April 2021 auf der Website der PU AR verwiesen, welches eine Gegenüberstellung der Wahlsysteme zeigt.

Diskussionsgrundlage: Wahlrecht in Appenzell Ausserrhoden Papier der PU AR vom 30. 4. 2021 (siehe Kommentar Begleitbrief). Den Stimmbürgern sollten mehrere Varianten vorgeschlagen werden.

[2] Er wird nach dem Präferenzwahlsystem gewählt.

SP AR
Die SP AR unterstützt ausdrücklich den Proporz.

SVP AR
Bemerkung: Ein neues Proporz-Wahlsystems soll so einfach wie möglich sein. Komplizierte Varianten wie das Präferenzwahlsystem sind zu vermeiden. Es ist in der Schweiz unbekannt und kompliziert, die Wähler würden wohl kaum verstehen, wie dieses genau funktioniert.

Gemeindepräsidienkonferenz

- Das Wahlsystem hat einen massgeblichen Zusammenhang zur Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“. Die Ausführungen stehen damit unter dem Vorbehalt der Abstimmung zur Volksinitiative bzw. zum Gegenvorschlag.
- Der Kanton Appenzell A.Rh. zeichnet sich dadurch aus, dass man die Personen, die sich politisch engagieren noch kennt. Diesen Vorteil des Kantons sollte man nicht aufgeben.
- Das Engagement basiert auch nicht nur auf einer Pateizugehörigkeit. Lesegesellschaften und „Partei Unabhängige“ haben im Kanton eine lange Tradition.
- Die Wahl in den Kantonsrat ist damit traditionell auch eine Personenwahl (Majorzsystem; die persönliche Qualifikation wird höher gewichtet als die Parteizugehörigkeit) und dies hat sich aus Sicht der Gemeindepräsidien bewährt.
- Es ist kaum vorstellbar, dass eine Gemeinde keinen Kantonsrat mehr stellen würde. Das Risiko, dass bei einem solchen Vorschlag die Ablehnung der ganzen Vorlage zur Diskussion steht, wird als hoch eingestuft. Die Vertretung aller Gemeinden wird höher gewichtet als das Stimmenverhältnis von grossen zu kleinen Gemeinden.
- Die Gemeinde Herisau hat das Proporz-Wahlsystem. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Proporzsystem ab einer Anzahl Sitze von 9 und mehr zu priorisieren. Als Alternative könnte für solche Gemeinden das Proporzsystem vorgeschrieben und den Gemeinden das Recht zur Wahlkreisbildung eingeräumt werden. Ansonsten gilt das Majorzsystem.

Antrag:

- Es ist zu beachten, dass Art. 86 (Zusammensetzung und Wahl KR) in Abhängigkeit zur Abstimmung zur Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ steht. Die Abstimmung kann nicht vorweggenommen werden.
- Dem Art. 86 kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.
- Es wird als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im KR vertreten sind und der Zugang zum KR möglichst einfach möglich ist (Majorzsystem).
- Alternativ soll das Proporzsystem für Gemeinden mit 9 Sitzen und mehr gelten, auch dann, wenn sich kleine Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammenschliessen.

Gemeinderat Gais

Ein Wechsel des Wahlsystems wird nicht begrüsst. Die Wahl in den Kantonsrat ist bekanntlich und auch traditionell eine Personenwahl. Das Majorzsystem soll beibehalten werden.

Gemeinderat Heiden

Dem Art. 86 kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Es wird als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im KR vertreten sind und der Zugang zum KR möglichst einfach möglich ist (Majorzsystem).

Alternativ soll das Proporzsystem für Gemeinden mit 9 Sitzen und mehr gelten, auch dann, wenn sich kleine Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammenschliessen.

Gemeinderat Herisau

Die Gemeinde Herisau kennt das Proporzwahlverfahren für die Mitglieder des Einwohnerwohnerrates sowie des Kantonsrates bereits seit vielen Jahren. Die Anwendung des Verfahrens auf den ganzen Kanton sowie die Bestimmung, wonach das Gesetz mindestens drei Wahlkreise vorsieht, werden vom Gemeinderat begrüsst. Für Herisau ist sowohl eine Einteilung nach den drei alten "Bezirken" als auch die Schaffung von vier Wahlkreisen – Mittelland, Vorderland, Hinterland (ohne Herisau) und Herisau – denkbar. gewählt.

Gemeinderat Hundwil
Dieser Absatz ist durch den Artikel 71 Abs. 4 KV zu ersetzten. "Für die Kantonsratswahl gilt das Mehrheitswahlverfahren; Wahlkreise sind die Gemeinden. Die Gemeinden können das Verhältniswahlverfahren einführen."

Gemeinderat Reute
"Er wird nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt."

Sollte das Verhältniswahlverfahren eingeführt werden, sind alternative Wahlsysteme zum gängigen Proporz zu prüfen, im Sinne der Vernehmlassung der Parteiunabhängigen. Es wird als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im KR vertreten sind und der Zugang zum KR möglichst einfach ist (Majorz).

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat schliesst sich der Meinung der Gemeindepräsidienkonferenz AR an.

Gemeinderat Schwellbrunn
Stimmt Abs.2 zu.

Gemeinderat Trogen
Antrag: Das Majorzverfahren soll soweit beibehalten werden, wie dies die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zulässt.

Alternativ soll das Proporzsystem für Gemeinden mit neun Sitzen und mehr gelten.

Begründung: Da der Entscheid über die künftigen Gemeindestrukturen noch nicht gefallen ist (Gemeindefusionen), wird es als zwingend erachtet, dass alle Gemeinden im Kantonsrat vertreten sind und der Zugang zum Kantonsrat möglichst einfach möglich ist. Für kleine Gemeinden mit wenigen Kantonsratsmitgliedern ist eine Proporzwahl nicht praktikabel.

Gemeinderat Urnäsch
Stand heute zeichnet sich der Kanton A.Rh. dadurch aus, dass sich die Leute kennen. Dies ist auch der Grund, dass es im Kanton A.Rh. Kopf-/Personen- und nicht Parteiwahlen sind. Die Parteipolitik spielt im Kt. A.Rh. eine untergeordnete Rolle. Jede Gemeinde hat heute ein Mitglied im Kantonsrat, was wichtig ist. Weiter verfügt der Kanton A.Rh. über eine magere, nicht sehr aktive Parteilandschaft und entsprechend wenig bekannte, geeignete wählbare Köpfe.

Mit Proporz gibt es Wahlkreise, was zur Folge hätte, dass nicht mehr jede Gemeinde zwingend im Kantonsrat vertreten sein wird. Wir geben bewährte Traditionen auf, was überhaupt nicht unserem Land und unserem Willen entspricht.

Die Gemeinde Herisau hat das Proporz-Wahlsystem. Gemäss Bundesgerichtsentscheid ist das Proporzwahlsystem ab einer Anzahl Sitze von 9 und mehr zu priorisieren. Als Alternative könnte für solche Gemeinden das Proporzwahlsystem vorgeschrieben sowie das Recht für die Wahlkreisbildung eingeräumt werden. Für die übrigen Gemeinden mit weniger als 9 Kantonsratssitzen soll weiterhin das Majorswahlsystem gelten, damit jede Gemeinde im Kanton A.Rh. im Kantonsrat vertreten ist. Zudem ist im Sinne von Qualität nicht Quantität, dem Stimmvolk die Möglichkeit zu geben, die geeigneten Köpfe zu wählen.

Antrag:
Die Absätze 2 bis 4 werden abgelehnt; sie sind zu ersetzen mit:

- für Gemeinden ab einer Anzahl Kantonsratssitze von 9 und mehr gilt das Proporzwahlsystem;
- für Gemeinden mit weniger als 9 Kantonsratssitzen gilt das Majorzwahlverfahren.

Gemeinderat Wald
Der Gemeinderat spricht sich bei der Wahl des Kantonsrats für die Beibehaltung des Majorzwahlverfahrens aus.
Antrag Abs. 2: Er wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

Gemeinderat Wolfhalden
Auch in diesem Punkt schliesst sich der Gemeinderat Wolfhalden der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Der Personenwahl misst der Gemeinderat eine hohe Bedeutung zu. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat sich schon immer dadurch ausgezeichnet, dass man die Personen, die sich politisch engagieren, noch kennt. Das Engagement und somit die Wahl der Person basieren nicht nur auf einer Pateizugehörigkeit. Lesegesellschaften und „Partei Unabhängige“ haben im Kanton eine lange Tradition.

Standpunkt Speicher
Nach einstimmiger Auffassung der Arbeitsgruppe Standpunkt soll Abs. 2 gestrichen und ersetzt werden durch: «Es wird nach dem Präferenzwahlsystem gewählt.»

Marlies Longatti
Wahl: Für mich absolut inakzeptabel. Mich stört schon, dass man von Verhältniswahlverfahren spricht anstatt von Proporz!!! Bin nicht sicher ob jeder Ausserrhoderin oder jedem Ausserrhoder klar ist, was was bedeutet!!!!!

Mich stört, dass durch die Hintertür nun ein Proporz eingeführt werden will – obwohl für mich völlig unklar ist, wie je eine kleine Gemeinde (so auch meine Wohngemeinde Stein) im Proporz wählen soll, da die Struktur politischer Parteien völlig oder sicher teilweise fehlt. Es werden Menschen gewählt – oft ohne Organisation im Hintergrund. Die Hintertür sehe ich darin, dass sowohl Regierungsrat wie auch andere Gruppieren von vier!! Gemeinden sprechen! Aus meiner Sicht ist der Leidensdruck bei den meisten Gemeinden nicht gegeben, sich in eine andere Gemeinde aufzulösen – somit ist auch der Proporz gleich Geschichte.

Auch dass wir nun in Wahlkreise eingeteilt werden ist für mich nicht nachvollziehbar.

Paul Preisig
Das Majorzwahisystem soll unbedingt beibehalten werden. Aber dieses habe ich in meinem vorliegenden Verfassungsentwurf gar nicht gefunden. Majorz und Proporz sind die gängigen Begriffe. Ein wechseln dieser Begriffe auf „Verhältniswahlverfahren" Ist meines achtens nicht zulässig. Das Ist sogenannte Bauernfängerei.

Sarah Kohler
Mit Interesse habe ich die Auslegeordnung der PU vom 30. April 2021 gelesen und teile die Meinung, dass das Präferenzwahlsystem eine echte Alternative darstellt. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass angesichts der Grösse unseres Kantons der Person der Kandidierenden mehr Bedeutung zukommt als ihrer Parteizugehörigkeit. Dieser Besonderheit sollte bei der Überprüfung des Wahlsystems für den Kantonsrat entsprechend Beachtung getragen werden. Das Proporzwahlverfahren hinterlässt den Eindruck, es werde im Zugzwang des Bundesgerichtsentscheides unser Kanton dem Wahlverfahren entsprechend blindlings angepasst. Dabei gerät aus lauter Umsetzungszwang die Frage ausser Acht, ob es nicht ein Wahlsystem gäbe, welches den Besonderheiten unseres Kantons besser Rechnung tragen würde. Das zumindest könnte beim Präferenzwahlsystem der Fall sein und verdient eingehender Prüfung.

Fazit: Ich beantrage zu prüfen, ob das Präferenzwahlsystem bundesverfassungskoriform ist und wie es sich als Wahlsystem für den Kantonsrat umsetzen lässt.

Abs. 3

PU AR
Dieser Absatz steht in Abhängigkeit zum festgelegten Wahlsystem.

SVP AR
Die vorliegende Formulierung mit mindestens drei Wahlkreisen wird explizit begrüsst, denn dies lässt alle Optionen offen für ein bundesrechtskonformes Proporzwahlsystem. Dies insbesondere im Hinblick auf einen möglichen einfachen Proporz, wo mindesten 9 Sitze pro Wahlkreise vergeben werden müssen.

Gemeinderat Gais
Ist zu streichen.

Gemeinderat Hundwil
Bezüglich der Beibehaltung des Majorzverfahrens, ist dieser Absatz anzupassen.

Gemeinderat Reute
Streichen.

Gemeinderat Schwellbrunn
Gestützt auf übergeordnetes Recht, dass mindestens neun (9) Mandate pro Wahlkreis vergeben werden müssen, wird vorgeschlagen, dass der Kanton in maximal sieben (7) Wahlkreise eingeteilt wird. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen sowie die Auswirkungen der Zusammenschlüsse auf die Wahlkreise. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass alle Gemeinden im Kantonsrat vertreten sind, unabhängig vom Wahlsystem.

Abs. 4

PU AR
Dieser Absatz steht in Abhängigkeit zum festgelegten Wahlsystem.

SVP AR
Antrag: Anstelle der Bevölkerungszahl sollte neu Stimmbürger ausschlaggebend sein. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, dass Gemeineden mit einem überproportional grossen Ausländeranteil zusätzliche Sitze auf Kosten anderer Gemeinden dazugewinnen.

Gemeinderat Hundwil
Jede Gemeinde resp. jedes "Dorf" hat mindestens einen Sitz im Kantonsrat. Die restlichen Mandate sind anhand der Einwohnerzahlen zu verteilen. Bei Fusionen ist daran festzuhalten, dass die Sitzgarantie für jedes "Dorf" bestehen bleibt. Mit dieser Option werden kleinere Gemeinden durch eine Fusion nicht benachteiligt und jedes "Dorf" behält mind. je einen Sitz.

Gemeinderat Reute
Streichen.

Gemeinderat Schwellbrunn
Die Sitze werden im Verhältnis der Stimmberechtigten Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.

Art. 87 Parlamentarische Kontrolle

Abs. 1

Art. 88 Wahlen

Abs. 1

a)

b)

EVP AR
Grundsätzlich begrüsst die die EVP AR, dass die Wahl der Gerichte durch den Kantonsrat erfolgt. Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, kann die Wahl des Obergerichts in den letzten Jahren als ‚Scheinwahl' bezeichnet werden.

FDP AR
Die FDP-AR unterstützt den Vorschlag, dass neu nicht mehr das Volk, sondern der Kantonsrat auch die Mitglieder des Obergerichts wählt. Erstaunlicherweise fehlt in den Unterlagen jedoch der Hinweis darauf, dass man mit diesem Vorschlag immerhin von einer nicht weit zurückliegenden Urnenabstimmung abweicht.

Jungfreisinnige AR
Durch die Befürwortung einer aktiven Gewaltentrennung sehen wir es nicht als legitim, dass die Mitglieder der Gerichte durch das Parlament ernannt werden. Wir stehen weiterhin klar hinter einer Volkswahl.

PU AR
Was ist mit den Schlichtungsstellen? → ebenfalls aufnehmen

Obergericht
Schon bisher wurden die Mitglieder des Kantonsgerichts durch den Kantonsrat gewählt. Neu soll dies auch für die Mitglieder des Obergerichts gelten. Dies führt zu mehr Transparenz im Auswahlverfahren und beseitigt die jetzt erforderliche Doppelwahl der vollamtlichen Oberrichterinnen und Oberrichter durch Volk und Parlament.

Gemeinderat Urnäsch
Abs. 1 lit b): Die Wahl der Mitglieder und Präsidien der Gerichte ist weiterhin durch die Stimmbevölkerung vorzunehmen. Dadurch wird die Akzeptanz seiner Urteile in der Bevölkerung erhöht.
Antrag: Abs. 1 lit b ist in Art. 88 zu streichen; die Volkswahl der Mitglieder und Präsidien der Gerichte sind beizubehalten;

Gemeinderat Wolfhalden
Die Wahl soll nach dem Gemeinderat wie bisher durch die Stimmberechtigen erfolgen.

c)

Die Mitte AR
Die Wahl des Ratschreibers durch den Kantonsrat auf Vorschlag des Regierungsrats hat in Einzelfällen (in der Vergangenheit) zu Problemen geführt und erscheint nun, nach Einführung eines Parlamentsdienstes, auch nicht mehr zwingend notwendig. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich daher dafür aus, dass der Regierungsrat den Ratschreiber selbst wählen kann. Es wird daher beantragt, lit. c zu streichen. Allenfalls wäre die Wahl des Ratschreibers durch den Regierungsrat in Kapitel 6.3. der Verfassung festzuhalten.

d)
e)
f)

SVP AR
Es wird seitens der SVP explizit begrüsst, dass die Ombudsstelle in der KV verankert wird.

g)

EVP AR
Es wird nun vorgeschlagen, dass die Wahlen durch eine Wahlkommission vorbereitet werden. Begründet wird dies mit dem scheinbar undurchsichtigen Prozess und mit dem Risiko, weniger kompetente Personen in die Gerichte zu wählen. Es wird nicht bestritten, dass dies so gesehen werden kann. Dies ist aber in der Volkswahl einerseits und andererseits mit der Möglichkeit begründet, dass alle Wahlberechtigen grundsätzlich in ein Gericht gewählt werden können. Es wäre in der Vergangenheit also auch eine Wahl von ungeeigneten Personen mittels ‚wilder' Kandidatur möglich gewesen.

Es kann grundsätzlich festgehalten werden, dass die politischen Parteien die Auswahl in den letzten Jahren gut koordiniert und vor allem auch entpolitisiert haben. Die nun vorgeschlagene Wahlvorbereitungskommission wird durch den Kantonsrat gewählt, wobei vermutlich die KIS oder der Regierungsrat diese Wahl vorbereiten würde – unklar ist nach welchen Kriterien diese Auswahl erfolgt. Auch hier könnte die Zusammensetzung politisch gesteuert werden. Es ist daher eine irrige Meinung, dass eine solche Wahlkommission völlig unabhängig ist.

Ein weiteres Problem stellt die Tatsache dar, dass diese Vorbereitungskommission nur eine Beurteilung machen darf (Art. 116). Der Kantonsrat wird dann aufgrund dieser Beurteilung aus allen Kandidierenden eine Wahl treffen. Er braucht daher die genaue Information, welche Kandidierenden geeignet und welche ungeeignet sind. Man stelle sich vor wie das ankommt, wenn Kandidierende mit dem Prädikat ‚ungeeignet' auf einer Liste stehen. Wenn aber die Wahlkommission eine Vorauswahl trifft, widerspricht dies der Pflicht, nur Bericht zu erstatten.

Dies führt uns zum Schluss, dass eine Wahlvorbereitungskommission kein geeignetes Mittel ist.

Aus Sicht der EVP sollte die Wahlvorbereitung einer ständigen Kommission, sinnvollerweise der KIS übertragen werden. Die KIS könnte/sollte von ihrem Recht Gebrauch machen, sich von unabhängigen Fachpersonen (Richter, Personalfachleute, etc.) beraten zu lassen. Damit sind verschiedene Vorteile verbunden: die Auswahl bleibt im Ratsgremium mit vertrauten Kompetenzen (und diese sind nicht zu unterschätzen), die Fachkompetenz kann von extern hereingeholt werden und die politische Kompetenz erlaubt es, ungeeignete Kandidierende auszusortieren. So kann dem Rat eine oder mehrere geeignete Kandidaturen abschliessend vorgeschlagen werden.

Fazit: in Art. 88 Abs.1 ist Litera g) sowie der Art. 116 ganz zu streichen.

PU AR
Neu: h) i) das Datenschutzkontrollorgan und die Finanzkontrolle sollten auch namentlich erwähnt werden, auch wenn diese vermutlich in Abs. 2 enthalten sind.

SP AR
Antrag: h) das Datenschutzkontrollorgan

Abs. 2

Art. 89 Rechtsetzung

Abs. 1

Abs. 2

PU AR

[2] Er erlässt Gesetze, nach Vorliegen der Verordnung.

Da der Kantonsrat die gesetzgebende Instanz ist, ist es unabdingbar, dass spätestens zur 2. Lesung eines Gesetzes die entsprechende Verordnung vorliegen muss.

Abs. 3

Art. 90 Aussenbeziehungen

Abs. 1

Abs. 2

Art. 91 Planung

Die Mitte AR

Beim Begriff «Aufgaben- und Finanzplan» handelt es sich bloss um die Bezeichnung des aktuell genutzten Planungsinstruments. Diese Bezeichnung als solche soll nicht in der Verfassung vorkommen, vielmehr soll dieser Artikel Auskunft darüber geben, welche Planungen des Regierungsrats der Kantonsrat formell zur beraten hat. Es würde reichen, in der Verfassung bloss von «grundlegende Planungen» zu sprechen und das Nähere insbesondere die Bezeichnung der Instrumente dem Gesetz zu überlassen.

SVP AR

Antrag: Der Kantonrat berät und genehmigt den Aufgaben- und Finanzplan...

Zur Begründung vgl. Art. 92.

Gemeinderat Herisau

Die verwendete Terminologie 'Aufgaben- und Finanzplan' hat ihre Grundlage im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0). Nach Möglichkeit sollte stattdessen ein "neutraler" Begriff verwendet werden. Mit der namentlichen Niederschrift der Aufgaben- und Finanzplanung in der Verfassung sind Änderungen in Philosophie und Praxis nur schwerfällig zu vollziehen oder hindern sogar daran.

Abs. 1

Art. 92 Finanzen

Abs. 1

Die Mitte AR

Unter Verweis auf die Begründung zu Art. 91 soll auch hier auf den Begriff des Aufgaben- und Finanzplans verzichtet und stattdessen von den grundlegenden Planungen gesprochen werden.

SVP AR
Antrag: Der Kantonsrat beschliesst den Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag und den Steuerfuss.

Begründung: Die mittel- und langfristige Planung des Regierungsrates hat einen Einfluss auf den zukünftigen Voranschlag und Steuerfuss. Falls der Kantonsrat als oberste Aufsichtsbehörde des Regierungsrates die Planungen nicht beschliesst, sondern nur zur Kenntnis nehmen kann, ist die direkte Einflussnahme nur über den Voranschlag möglich. Zudem würde dadurch der Stellenwert der Planung des Regierungsrates höher gewichtet und damit eine grössere Verbindlichkeit darstellen. Dieses Vorgehen ist in der Schweiz nicht unüblich (bspw. St. Gallen oder Aargau).

Gemeinderat Reute
"1 Der Kantonsrat beschliesst in Kenntnis des Aufgaben- und Finanzplans…" (Der Kantonsrat ist nicht an den AFP des Regierungsrats gebunden.)

Abs. 2
a)
b)

Art. 93 Weitere Aufgaben und Befugnisse
PU AR
Können Kenntnisnahmen an dieser Stelle geregelt werden?

Abs. 1
a)
b)
c)
d)

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an, die Umsetzbarkeit des Kantonsreferendums bei Ergreifung durch den Kantonsrat in zeitlicher Hinsicht zu überprüfen: Für die Ergreifung des Kantonsreferendums sind gemäss der Bundesverfassung nur 90 Tage vorgesehen. Diese Frist erscheint mit Blick auf den Sitzungsintervall des Kantonsrats in vielen Fällen als eher knapp. Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, diese Kompetenz beim Regierungsrat zu belassen.

e)
f)

PU AR
Wie ist die Entschädigung geregelt? Besteht ein Lohnanspruch bei Amtsunfähigkeit?

SVP AR
Antrag: Art. 93 und Art. 96 sollen dasselbe Quorum haben. Aufgrund der Wichtigkeit sollen an beiden Orten drei Viertel notwendig sein.

g)

Abs. 2

Abs. 3

Art. 94 Organisation

Abs. 1

Abs. 2

Gemeindepräsidienkonferenz
Antrag: Abs. 2 streichen
Gehört nicht in die Verfassung («Flughöhe»)

Gemeinderat Gais
Abs. 2 kann gestrichen werden, zumal Abs. 3 die personellen Ressourcen beigezogen werden können.

Gemeinderat Reute
Abs. 2 streichen / Gehört nicht in eine Verfassung.

Gemeinderat Trogen
Streichungsantrag
Begründung: Die Regelung gehört ins Gesetz und nicht in die Verfassung. Es handelt sich um eine organisatorische Frage.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 2 streichen. Gehört nicht in die Verfassung («Flughöhe»).

Abs. 3

Art. 95 Kommissionen

Abs. 1

Abs. 2

Abs. 3

Art. 96 Stellung der Ratsmitglieder

Abs. 1

Abs. 2

Abs. 3

SVP AR
Antrag: Art. 93 und Art. 96 sollen dasselbe Quorum haben. Aufgrund der Wichtigkeit sollen an beiden Orten drei Viertel notwendig sein.

Art. 97 Stellung des Regierungsrates

Abs. 1

Abs. 2

Art. 98a Volksdiskussion (*Variante A*)

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden erachtet die Argumente des Regierungsrats für die Abschaffung der Volksdiskussion als schwach. Die Volksdiskussion soll nur dann abgeschafft werden, wenn stattdessen andere Mittel der Mitwirkung der Stimmberechtigen bei der politischen Willensbildung eingeführt werden (beispielsweise eine Volksmotion, siehe unsere politische Würdigung am Anfang der Vernehmlassung).

EVP AR
Der EVP AR ist es bewusst, dass es sich hier um ein emotionales Thema handelt. Bei genauer Betrachtung ist festzustellen, dass ein ansehnlicher Teil der Volksdiskussionen gar nicht genutzt werden. Dies hängt meist damit zusammen, dass Vorlagen unbestritten sind oder es sich z.B. um interkantonale Vereinbarungen handelt, welche kaum wegen unserem Kanton angepasst würden.

Weiter sind kaum Gesetzesvorlagen bekannt, welche aufgrund einer Volksdiskussion noch wesentliche Veränderungen in der zweiten Lesung erfahren hätten.
Eine obligatorische Volksdiskussion führt jedoch dazu, dass jede Gesetzesvorlage in zwei Lesungen umgesetzt werden muss, was den Prozess bei einfacheren Vorlagen doch erheblich verlangsamt.

Bei grösseren Gesetzesvorlagen sind die zwei Lesungen durchaus sinnvoll und damit kann eine Volksdiskussion durchaus ihren Platz finden. Bei kleineren Vorhaben sollte jedoch mehr Spielraum bestehen. Es sollte möglich sein, solche auch in einer Lesung zu behandeln.

Die EVP AR regt daher an, dem Kantonsrat die Kompetenz zu erteilen, eine Vorlage der Volksdiskussion zu unterstellen. Wir gehen davon aus, dass der Kantonsrat das politische Gespür hat, bei welchen Vorlagen dies notwendig ist.

Dazu müsste Art. 98 geändert werden. Ob diese Kompetenz z.B. in Art. 80 der Kantonsverfassung oder im Kantonsratsgesetz näher definiert werden soll, sei ausdrücklich offen gelassen.

FDP AR
Die FDP-AR vertritt die Meinung, dass die Volksdiskussion in der bisherigen Form erhalten bleiben muss. Die Einreichung von Stellungnahmen sollte allen offenstehen, die im Kanton AR Wohnsitz haben. Eine Ausweitung der Volksdiskussion auf juristische Personen mit Sitz ausserhalb des Kantons AR ist nicht gewünscht.

Junge Grüne Appenzellerland
Wir von den Jungen Grünen bevorzugen die Variante A dieses Artikels, denn wir finden es wichtig, dass das Volk bei Sachvorlagen mitreden darf.

PU AR
Motto: «Was gut diskutiert wird, wird lange halten!» Gegen die Abschaffung der Volksdiskussion spricht sich die PU AR mit überwältigender Mehrheit von über 90% und damit für die Volksdiskussion aus.

Ein Zeitgewinn im Gesetzgebungsprozess findet in der seriösen Geschäftsplanung der Departemente und der straffen prozessualen Arbeit des Regierungsrates statt.

SP AR
Zustimmung zu Variante A.

SVP AR
Bemerkung: Die Möglichkeit einer Volksdiskussion soll weiterhin belassen werden. Eine Volksdiskussion ist ein wirksamer Einbezug der Stimmberechtigten in die kantonale Politik, bevor ein Gesetz schon verabschiedet ist. Dass nur wenig davon Gebrauch gemacht wurde, soll keine Rolle spielen.

Die SVP bevorzugt daher Variante A.

Gemeindepräsidienkonferenz
Antrag: Die Volksdiskussion ist beizubehalten.

Ergänzung (proaktiv): Der Kantonsrat hat das Antragsrecht, die Volksdiskussion zu eröffnen.

Gemeinderat Herisau
Der Gemeinderat sprich sich für die Beibehaltung der Volksdiskussion aus. Die vorausgehende Vernehmlassung zu einer Vorlage ist wichtig; im Rahmen der Volksdiskussion kann indes aber auf Veränderungen im Nachgang zur Vernehmlassungsvorlage (auch durch Gemeinden) nochmals Einfluss genommen werden.

Gemeinderat Reute
Variante A / Die Volksdiskussion soll beibehalten werden.

Gemeinderat Schwellbrunn
Die Variante A wird bevorzugt. Es darf aber nicht sein, dass die Volksrechte bei dieser Verfassungsnorm eingeschränkt werden.

Gemeinderat Speicher
Der Gemeinderat gibt der Variante A den Vorzug

Gemeinderat Stein
Die Volksdiskussion soll unbedingt beibehalten werden. Diese Stellungnahmen verzögern den gesamten Gesetzgebungsprozess nur gering und bringen doch immer wieder einen Mehrwert. Wird die Bevölkerung bereits früh miteinbezogen, können Anliegen bereits früh aufgenommen und verarbeitet werden. Dies kann unter Umständen verhindern, dass der gesamte Prozess mittels Referendum verzögert wird. Ebenfalls können Überraschungen an der Urne verhindert bzw. reduziert werden.

Antrag: Aufnahme der Variante A in die Kantonsverfassung

Gemeinderat Trogen
Wir unterstützen die Variante A.

Begründung: Es handelt sich um ein wichtiges politisches Mitwirkungsrecht. Es gibt keinen Grund, dieses abzuschaffen.

Gemeinderat Urnäsch
Es wird kaum Gebrauch gemacht von diesem Mitwirkungsrecht und der Gesetzgebungsprozess wird dadurch verzögert. Trotzdem ist die Abschaffung nicht vertretbar, wenn die Demokratie gelebt sein soll.

Antrag: Variante A

Gemeinderat Walzenhausen
Der Gemeinderat Walzenhausen präferiert hier die Variante A. Die Mitwirkungsmöglichkeiten und –rechte für die Bevölkerung sind in der Verfassung zu verankern.
Ergänzung (proaktiv):
Der Kantonsrat hat das Antragsrecht, die Volksdiskussion zu eröffnen.

Bauernverband AR
Die Volksdiskussion ist eine appenzellische Eigenheit und sollte weiterhin möglich sein.

Alfred Meier
Art. 98 Volksdiskussion, diese ist bei zu behalten. Es muss eine mind. Dauer von 2 Mt. Festgeschrieben werden.

Brigitte Gälli Purghart, Vladimir Purghart
Wir beantragen, Artikel 98 zur Volksdiskussion bestehen zu lassen. Der frühe Einbezug der Bevölkerung Ist wichtig für unsere Demokratie.

Daniel Hofstetter
Präf. der Var. A

Johannes Stickel
Die Variante A ist zu bevorzugen.

Begründung: Eine direkte Demokratie, wie die unsere, verliert an Glaubwürdigkeit wenn die Parlamente das Volk aus der Sachdiskussion ausschliessen.
Zudem wird durch die Abschaffung der Volksdiskussion der Ergreifung des Referendums Vorschub geleistet, da das Volk erst im Nachhinein seinen Willen kund tun kann.

Maria Bachmann
Variante A

Marlies Longatti
Volksdiskussion: Leider habe ich den Glauben an die Volksdiskussion verloren. Dies ist zu einer Art Abgabe von einzelnen Stimmen verkommen. Mit Volks-Diskussion hat dies leider nichts tun.

Es würde mich wahnsinnig freuen, wenn sich Regierung und Kantonsrat wieder vermehrt mit dem Volk auseinandersetzen würden – das gäbe dann eben die Volksdiskussion.
☺ Leider ist die aber total eingeschlafen.
Ist wahrscheinlich einfach bequemer sich hinter dem Schreibtisch und den Parteien zu verstecken.
Also: Art. 98 b ist noch viel schlimmer – als die Volksdiskussion!!

Paul Preisig
Die Volksdiskussion soll beibehalten werden, auch wenn sie meistens nicht benützt wird. Die Volksrechte dürfen nicht noch weiter eingeschränkt werden.

Renate Zauner
Ich plädiere für Variante A

Ulrich Künzle
Die Volksdiskussion muss beibehalten werden, damit breitere Kreise die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Vorlagen haben.

Abs. 1

Jungfreisinnige AR
Aufgrund der Befürchtung des Missbrauchs der Volksdiskussion, soll weiterhin eine Beschränkung für einen Wohnsitz im Kanton bestehen.

SP AR
Frage: Die Volksdiskussion «steht allen offen»?

Das erscheint uns problematisch, denn so könnten ausserkantonale Personen/Organisationen Stellung nehmen.

Abs. 2

SP AR
Frage: Würde das bedeuten, dass Ausserkantonale vor dem Kantonsrat sprechen dürften?

Uns erscheint die bisherige Regelung eine sinnvolle Praxis.

Claudio Kuster
Änderungsvorschlag: 2 Wer sich an der Volksdiskussion beteiligt hat, erhält im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit, seine Anträge vor der zuständigen Kommission des Kantonsrats zu begründen.

Die Volksdiskussion ist eine jahrhundertealte Tradition Appenzell Ausserrhodens, sie geht bis auf die Regenerationszeit zurück (SCHOCH, Leitfaden, S. 104). Nun wird die Abschaffung dieser Institution zur Debatte gestellt. Begründet wird sie damit, dass durch die Volksdiskussion die Gesetzgebungsdauer verzögert werde, da zwischen der ersten und zweiten Lesung genügend Zeit eingeplant werden müsse.

Eine ersatzlose Streichung dieser schweizweit einzigartigen Partizipationsmöglichkeit wäre bedauerlich. Umgekehrt könnte aber dem Wunsch nach Beschleunigung der Legislativtätigkeit dadurch besser Rechnung getragen werden, indem die Volksdiskussion respektive die mündliche Begründung nicht mehr vor dem Kantonsratsplenum, sondern vor der vorberatenden Parlamentskommission stattfinden würde. Damit gingen zwei Vorteile einher: Einerseits eine gewisse Flexibilisierung und damit Beschleunigung. Andererseits könnte sich das Vorsprechen vor Kommissionen (statt dem Plenum) auch als Vor-teil für die Petitionäre erweisen, weil dort gemeinhin, hinter verschlossenen Türen, gegenseitiges Auf-einander-Eingehen und Kompromisse eher gefunden werden.

Art. 98b Volksdiskussion abgeschafft (*Variante B*)

Gemeinderat Heiden
Variante B bevorzugt: mit der Vernehmlassung ist die Meinungsäusserung weiterhin gewährleistet
Evtl. mit Möglichkeit, dass Kantonsrat einzelne Vernehmlassungen der Volksdiskussion unterstellen kann.

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat bevorzugt die Variante B.

Standpunkt Speicher
Art. 98b wird von der Arbeitsgruppe abgelehnt. Volksdiskussionen sollen als wichtige Grundlage der Demokratie erhalten bleiben.

Alessandro Hürlimann
In Anbetracht der möglichen Effizienzsteigerung ist Art. 98 abzuschaffen. Insbesondere da andere Einflussmöglichkeiten bestehen.

Sarah Kohler
Hier bin ich der Meinung, die Funktion der Volksdiskussion sei, trotz appenzellischer Besonderheit, durch das allen Interessierten offenstehende Vernehmlassungsverfahren obsolet geworden.

Fazit: Ich bevorzuge Variante B (Abschaffung Volksdiskussion)

6.3 Regierungsrat

Art. 99 Stellung

Abs. 1

Art. 100 Zusammensetzung und Wahl

Gemeindepräsidienkonferenz
Antrag: Für die Regierungsmitglieder ist eine Altersbegrenzung einzuführen.
Z. B.
Nach Erreichung des ordentlichen Pensionsalters ist eine Wiederwahl zulässig.
Das Amt als Regierungsrates kann maximal bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres ausgeübt werden.

Gemeinderat Speicher
Antrag: Für die Regierungsmitglieder ist eine Altersbegrenzung einzuführen.

Der Gemeinderat sieht folgendes: Nach Erreichung des ordentlichen Pensionsalters ist keine Wiederwahl zulässig.

Alfred Meier
Art. 100 sollte so ausgestaltet werden, damit alle alten Bezirke vertreten sind. Nicht solche einseitige Verteilung wie es Heute ist.

Abs. 1

Gemeinderat Schwellbrunn
Es stellt sich die Frage, ob die Reduktion auf fünf Mitglieder die erhoffte Wirkung erzielt hat. Es wird eingebracht zu prüfen, ob eine Erhöhung auf sieben Mitglieder nicht zu mehr Kapazitäten für die Planung, Führung der Departemente sowie die aktive Mitarbeit in übergeordneten Gremien führen würde.

Fabienne Duelli
Ergänzung: Mindestens zwei der fünf Personen sind vom anderen Geschlecht.

Hansjörg Ritter, Gertrud Ritter-Näf
Antrag zu den Regierungsratswahlen:

1. der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. der Region Mittelland und der Region Vorderland ist ein Sitz gewährleistet.

Anmerkung: der Kanton Bern (Art. 84 Kantonsverfassung) und auch der Kanton Wallis kennen solche Bestimmungen. Die momentane Zusammensetzung des Regierungsrates (alle sind im Hinterland wohnhaft) wird vor allem in der aktuellen Situation im Vorderland als sehr unglücklich empfunden).

Abs. 2

Abs. 3

Abs. 4

PU AR
Das Definieren einer Zahl wäre an dieser Stelle gerechter, da ein Amtsantritt bei einer Nachfolge nicht zwingend mit dem Beginn einer Legislatur zusammenfallen muss (12 oder 16 Jahre).

Gemeinderat Urnäsch
Die Wiedereinführung der Altersguillotine wäre zu diskutieren.
Die Altersbeschränkung (alte KV Art. 66 = 65 Jahre) wurde bei einer Revision der Kantonsverfassung im 2012 aufgehoben. Dafür wurde die Wiederwahl auf dreimal beschränkt (alte KV Art. 83), wodurch eine 16jährige Amtsdauer ermöglicht wird.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 4 soll gestrichen werden, es soll keine Anzahl an Möglichkeiten von Wiederwahlen festgelegt werden. Die (Wieder)Wahl liegt schlussendlich in der Kompetenz der Bevölkerung. Bei Mitgliedern des Kantonsrates und Gerichten liegen auch keine Einschränkungen vor. Eine einheitliche Regelung ist anzustreben.

Art. 101 Kollegialprinzip

Abs. 1

PU AR
Empfehlung: Die Möglichkeit der Verwahrung in einem zweiten Absatz verankern.

Art. 102 Regierungspräsidium

EVP AR
Der Wechsel vom Begriff Landammann zum Regierungspräsidium ist aus Sicht der EVP AR richtig. In Zeiten grösserer Sprachsensibilität ist eine Frau Landammann schlicht nicht mehr zeitgemäss.

FDP-AR
Gemäss Vorschlag der Regierung soll der Begriff «Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident» den Begriff «Landammann» ersetzen. Die Abschaffung des «Landammanns» wird von einer Mehrheit der FDP-AR kritisch betrachtet. Die Rolle und Bezeichnung sind charakteristisch für Appenzell Ausserrhoden. Die Abschaffung würde einen weiteren Teil des Appenzeller Lokalkolorits zum Verschwinden bringen. Die FDP-AR versteht den Begriff «Landammann» als genderneutrale Funktion. Somit ist eine Frau oder ein Herr Landammann ohne weiteres auch weiterhin denkbar. Dies ist eine der letzten Spuren des ehemaligen Landsgemeindekantons und sollte nicht leichtfertig preisgegeben werden.

PU AR
Name: Titel Landammann
Die PU AR sind mit einer Zweidrittelmehrheit für den Beibehalt des Titels Landammann. Die Anrede Regierungspräsident*in entspricht nicht unserer Ausserrhoder Tradition. Landammann ist eine Amtsbezeichnung, daher scheint die Diskussion der Genderfrage hier nicht angezeigt.

(Abs. 1) Anpassung
(Abs. 2) Präsidium ersetzen durch Vorsitz oder eben Landammann

Ergänzung der PU AR:
[3] Die Amtszeit beträgt maximal vier Jahre. Eine Wiederwahl ist nach zwei Jahren möglich.

SP AR
Zustimmung zur Neubezeichnung.

SVP AR
Antrag: Das Regierungspräsidium soll weiterhin mit Landammann betitelt werden und nicht Regierungspräsident oder Regierungspräsidentin. Dies hat in unserem Kanton Tradition und steht einer modernen Verfassung nicht entgegen. Denn modern heisst nicht nur Neues, sondern auch die Beibehaltung von Traditionen. Diese langjährige Tradition soll nicht aufgehoben werden. Zudem gab es auch schon „Frau Landammann," was damals nicht in Frage gestellt wurde.

Gemeindepräsidienkonferenz
Antrag: Der Titel «Regierungspräsidium» ist zu streichen und der Titel «Landammann» ist beizubehalten.

Es ist nicht ohne Not von diesem identitätsstiftenden Begriff abzuweichen. Er trägt zur Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit des Kantons bei.

Gemeinderat Herisau
Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich für die Abkehr vom Begriff Landammann aus. Gleichzeitig bekräftigt er auch an dieser Stelle, dass die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten durch den Regierungsrat selber für ihn keine Option darstellt. Auf eine Volkswahl soll verzichtet werden, die Wahlkompetenz soll beim Kantonsrat liegen.

Gemeinderat Hundwil
Die im Kanton Appenzell Ausserrhoden historische Bezeichnungen des Landammanns und der Frau Landammann sollen beibehalten werden. Der Erhalt von Tradition und Typischem aus unserem Kanton ist Hundwil wichtig.

Gemeinderat Reute
"Landammann" sowie dessen Wahl durch das Volk ist beizubehalten.

Gemeinderat Schwellbrunn
Zustimmung zur Neubezeichnung.

Gemeinderat Speicher
Antrag: Der Titel «Regierungspräsidium» ist zu streichen und der Titel «Landammann» ist beizubehalten.

Es ist nicht ohne Not von diesem identitätsstiftenden Begriff abzuweichen. Er trägt zur Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit des Kantons bei.

Gemeinderat Teufen
Der Gemeinderat spricht sich mit knappem Mehr für das Beibehalten der Bezeichnung "Landammann" und klar für die diesbezügliche Volkswahl aus. Die Bezeichnungen und das Wahlprozedere werden als wesentlicher Bestandteil des Ausserrhoder Systems erachtet.

Gemeinderat Trogen
Antrag: Der Titel «Regierungspräsidium» ist zu streichen und der Titel «Landammann» ist beizubehalten.

Begründung: Es ist nicht ohne Not von diesem identitätsstiftenden Begriff abzuweichen. Er trägt zur Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit des Kantons Appenzell A.Rh. bei

Gemeinderat Urnäsch
Es kann die Meinung vertreten werden, der Begriff "Landammann" sei veraltet, seit die Landsgemeinde abgeschafft ist.
Für die Beibehaltung des Amtsbegriffes Landammann spricht jedoch:

Es wäre schade, wenn der für unseren Kanton unverwechselbare Amtstitel aufgegeben würde. Der traditionelle Titel "Landammann" hat keinen Zusammenhang mehr mit der abgeschafften Landsgemeinde, sondern wiederspiegelt die Achtung und Würde des Amtes und wird der Rolle als "Landesvater" mit den zusätzlichen Aufgaben besser gerecht. Es wäre schade, wenn diese identitätsstiftende unverwechselbare Amtsbezeichnung geopfert würde quasi, um die Amtsbezeichnung an die anderen Kantone anzugleichen.

Antrag: Abs. 1: Eventualabstimmung zur Amtsbezeichnung: " Regierungspräsidentin/Regierungspräsident" oder Landammann

Gemeinderat Walzenhausen
Der Titel «Regierungspräsidium» ist zu streichen und der Titel «Landammann» ist beizubehalten. Es ist nicht ohne Not von diesem identitätsstiftenden Begriff abzuweichen. Er trägt zur Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit des Kantons bei.

Gemeinderat Wolfhalden
Der Gemeinderat ist bezüglich Bezeichnung geteilter Meinung.

Bauernverband AR
In unserem Kanton wird der Regierungspräsident, die Regierungspräsidentin als Herr oder Frau Landammann angesprochen. Dies ist eine appenzellische Eigenheit und an diesem Kulturgut soll aus unserer Sicht festgehalten werden.

Standpunkt Speicher
Ein Teil der Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass der Begriff Landammann als traditioneller Begriff zu bewahren sei. Ein anderer Teil der Gruppe hat gegen die moderne Begrifflichkeit Regierungspräsidentin/Regierungspräsident nichts einzuwenden.

Alfred Meier
Art. 102 Es bleibt bei Landammann.
Das ist eine neutrale Bezeichnung. Es ist einfach erstaunlich wie man solche nicht lesbaren Hyperformulierungen, wie hier zB. Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, schreiben kann. Die Bezeichnung der Funktion, zB. Präsident, ist Präsident und nicht Präsidentin. Wie hört sich zB. an, Doktorin!!!

Marlies Longatti
Regierungsratspräsidium: Da fehlt mir eine Variante. Bitte auch Landammann wieder zur Auswahl stellen. So verschwindet die Geschichte unseres Kantons noch völlig – was ich äusserst bedauere. Oder ist die Idee sich ganz dem Kanton St.Gallen anzuschliessen – als Region Ausserrhoden zum Beispiel (analog Toggenburg)?

Sarah Kohler
Ich bin der Meinung, wir müssten nicht mainstream-folgend unsere Besonderheiten opfern und ich vertrete überdies die Meinung, dass es sich bei der Bezeichnung „Landammann" resp. „Landammannamt" um eine Funktion und nicht um eine Genderfrage handelt und deshalb auch mit dem Diskriminierungsverbot vereinbar ist. Aber: die Bezeichnung Landammann/Landammann verdient eine andere Bedeutung durch die bisherige Volkswahl als durch die Tatsache, dass neu aus der Mitte der Regierungsratsmitglieder eine Präsidentin/ein Präsident gewählt wird. Bisherige Ombudsfunktionen des Landammannes sollen von Ombudsstellen übernommen werden. Unter diesen Aspekten ist die Bezeichnung „Regierungspräsidium" wohl begründbar. Trotzdem halte ich am früheren Begriff fest, wohlwissentlich, dass sich Aufgaben und Wahlbehörde verändern resp. verändert haben.

Fazit: Ich bevorzuge, an der bisherigen Bezeichnung „Landammann" festzuhalten.

Abs. 1

Die Mitte AR
Die Rolle des Landammans befindet sich in einem Wandel. Wo er früher in der Form eines «Staatsvaters» auch Ansprechperson für einzelne Bürger war, so ist seine Funktion in der heutigen Zeit geprägt durch seine klaren Führungsaufgaben. Dem Regierungspräsidium gegenüber steht die Ombudsstelle als Anlauf- und Beratungsstelle für Bür-

ger. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden ist für eine moderne Verfassung mit zeitgemässer Aufgabenteilung und spricht sich daher für einen Wechsel von Landamman zu Regierungsratspräsident/in aus, wobei es sich dabei nicht bloss um einen Namenswechsel handeln soll, sondern teilweise auch um ein neues Verständnis der Aufgaben.

SP AR
Wir begrüssen diese Definition der Aufgaben des Präsidiums.

Abs. 2

Die Mitte AR
Die Anzahl Mitglieder im Regierungsrat und die kurzen Amtsdauer des Landammanns haben in der jüngeren Vergangenheit dazu geführt, dass fast jeder Regierungsrat die Möglichkeit erhielt, Landammann zu werden, ganz unabhängig von seinen Führungsqualitäten und seinem Können; es führte zu einem gewissen Automatismus.

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden hat sich eingehend mit der Rolle des Regierungspräsidiums beschäftigt. Wir sprechen uns für eine/n starke/n Regierungspräsidenten/in aus, der oder die den Kanton stark nach aussen vertritt und prägt. Dies kann nur möglich sein, wenn er oder sie für eine längere Amtsdauer gewählt wird. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich daher für eine Amtsdauer von vier Jahren aus, wobei auch eine Wiederwahl möglich sein soll. Dies soll so in der Verfassung festgehalten werden. Zudem soll der oder die Regierungspräsident/in weiterhin vom Volk gewählt werden.

EVP AR
Die Abkehr von einer Volkswahl wird befürwortet. In den letzten Jahren kam es nur in äusserst seltenen Fällen zu einer ernstzunehmenden Wahl. In diesem Sinne ist es aus Sicht der EVP falsch das Volk zu bemühen, wenn es nur eine theoretische Wahl hat. Solche Pseudowahlen tragen nicht zur Glaubwürdigkeit der politischen Verantwortungsträger bei. Und vielleicht wird die psychologische Überhöhung des Landammann-Amts damit auch noch etwas korrigiert.

Die Frage, wer jedoch das Präsidium wählt, ist damit noch nicht beantwortet. Sicher sprechen einige Argumente für den Kantonsrat als Wahlgremium. Die EVP könnte sich vorstellen, dass das Regierungspräsidium nach einem festen Modus (z.B. Analog Bundespräsidium) bestimmt wird. Damit könnte der Regierungsrat das Präsidium selbständig bestimmen.

FDP-AR
Die FDP-AR ist der Auffassung, dass der Landammann vom Volk gewählt werden soll. Damit wird die Verbundenheit zwischen Volk und Landammann unterstrichen und stattet das Amt mit der notwendigen Legitimation aus.

Sollte sich hingegen die Bezeichnung Regierungspräsidium durchsetzen, wäre die Wahl durch den Kantonsrat denkbar. Die FDP-AR sieht entsprechend einen Zusammenhang von Bezeichnung und Wahlprozedere. Hingegen wird die Wahl des Regierungspräsidiums aus der Mitte der Regierungsräte nicht gutgeheissen, da dies zu Konkurrenzsituationen führen könnte, die eine Zusammenarbeit nach dem Kollegialitätsprinzip behindern.

Der vorliegende Entwurf sieht mit der Wahl des Regierungspräsidiums zudem einen Wegfall der Amtszeitbeschränkung / Wechsel im Gremium vor. Sollte sich das Volk für eine andere Bezeichnung und Wahlform entscheiden, müsste die Amtsdauer natürlich wieder Teil der Verfassung werden.

Jungfreisinnige AR
Das Präsidium des Regierungsrates soll wie bis anhin durch das Volk gewählt werden. Dem Volk soll somit ein wichtiges Mitbestimmungsrecht beibehalten werden.

SVP AR
Antrag neue Formulierung: Der Kantonsrat wählt aus der Mitte des Regierungsrates die Person für das Landammannamt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. So erhält dieser eine grössere demokratische Legitimation, als wenn er nur aus dem Regierungsrat selbst gewählt wird.

Gemeindepräsidienkonferenz
Antrag: Abs. 2 ist zu streichen. (vgl. Ausführungen zu Art. 66)
Eine Selbstwahl durch den Regierungsrat wird abgelehnt.

Eventualantrag (vgl. Art. 66 KV): Wahl Regierungspräsidenten / Landamman durch Kantonsrat

Gemeinderat Gais
Regierungspräsident/In ist durch das Volk zu wählen.

Gemeinderat Heiden
Regierungspräsident/in soll durch Kantonsrat gewählt werden.

Gemeinderat Herisau
Bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten spricht sich der Gemeinderat für die Wahl durch den Kantonsrat aus. Eine Selbstkonstituierung durch den Regierungsrat bildet für den Gemeinderat keine Option. Die Wahl der Mitglieder und Präsidien der Gerichte durch den Kantonsrat – und damit Verzicht auf eine Volkswahl – wird vom Gemeinderat unterstützt.

Gemeinderat Hundwil
Der Kantonsrat wählt den Landamann oder die Frau Landammann aus der Mitte des Regierungsrates.

Gemeinderat Reute
"Der Kantonsrat wählt: den Landammann"

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat wünscht die Wahl der Regierungspräsidentin, des Regierungspräsidenten (Landammann) ebenfalls durch den Kantonsrat (s. Art. 102 Abs. 2 KV).

Gemeinderat Speicher
Die Gemeinde Speicher unterstützt die Wahl des "Landammanns" bzw. "Regierungspräsidenten" durch den Kantonsrat, daher ist der Absatz 2 zu streichen.

Gemeinderat Trogen
Antrag Abs. 2 ist zu streichen. (vgl. Ausführungen zu Art. 66)

Gemeinderat Urnäsch
Analog der Bemerkung in Art. 66 Entwurf Kantonsverfassung, mutet es auch hier komisch an, dass die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin sowie des GPK-Präsidenten/der GPK-Präsidentin nicht aus der Mitte des Gemeinderates resp. aus der Mitte der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erfolgen kann, sondern durch das Volk zu erfolgen hat. In diesem Sinne wird der Wechsel von der Volkswahl zur Selbstkonstituierung durch den Regierungsrat abgelehnt.

Antrag: Abs. 2: die Volkswahl des Landammanns ist beizubehalten.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 2 ist zu streichen. Eine Selbstwahl durch den Regierungsrat wird abgelehnt.

Wahl des Landammanns durch den Kantonsrat

Gemeinderat Wolfhalden
Der Gemeinderat ist bezüglich Bezeichnung geteilter Meinung. Einheitlich ist man allerdings gegen die Wahl des Präsidiums durch den Regierungsrat.

Alfred Meier
Art. 102 Der Landammann wird durch das Volk gewählt.

Paul Preisig
Der Regierungspräsident soll wie bisher vom Volk gewählt werden.

Art. 103 Leitung und Aufsicht

Abs. 1

Abs. 2

Art. 104 Planung und Koordination

Abs. 1

Abs. 2

Standpunkt Speicher
Die Arbeitsgruppe vertritt den Standpunkt, dass der Begriff «mittelfristig» zu streichen ist.

Art. 105 Rechtsetzung

Abs. 1

Abs. 2

Gemeinderat Reute
"Er legt die Grundzüge des Vollzugsrechts im Gesetzgebungsprozess dar."

Abs. 3

Abs. 4

Abs. 5

Art. 106 Aussenbeziehungen

Abs. 1

Abs. 2

Abs. 3

PU AR

Was heisst *bedeutend*? Konkordatsverträge z.B. sind bedeutend, auch wenn sich dafür noch keine Praxis entwickelt hat. Weitere Beispiele?

Abs. 4

Art. 107 Finanzen

Gemeinderat Herisau

Art. 10 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) weist dem Regierungsrat die jährliche Erstellung der Aufgaben- und Finanzplanung zu. Der Aufgaben- und Finanzplan wird dem Parlament und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht (Abs. 3). Unter Beachtung des eigenen Hinweises zur Terminologie (vgl. Stellungnahme zu Art. 91 und 92) steht die Frage im Raum, ob in Abs. 1 nebst Voranschlag und Staatsrechnung auch auf den Aufgaben- und Finanzplan zu verweisen ist.

Abs. 1

Abs. 2

a)
b)
c)

Abs. 3

PU AR

Ergänzung der PU AR: Neu
[4] Information an Finanzkommission und GPK.

Art. 108 Weitere Aufgaben und Befugnisse

Abs. 1

Abs. 2

a)
b)
c)
d)

e)

PU AR
Die PU AR regen an, diese Vernehmlassungen für Bürgerinnen und Bürger, wenn dies rechtlich möglich ist, online zugänglich zu machen.

SP AR
Antrag: Ergänzung «… und er kann dazu öffentliche Anhörungen durchführen.»

Abs. 3

Art. 109 Ausserordentliche Lagen

Abs. 1

Abs. 2

Art. 110 Kantonale Verwaltung

Abs. 1

Abs. 2

Abs. 3

PU AR
Die PU AR erachten es als sehr wichtig, dass die Aufsicht hier konkretisiert wird und regt daher eine Ergänzung an.

[3] Die Kantonskanzlei ist die Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates. Sie wird von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber geleitet und vom Regierungsrat beaufsichtigt.

Abs. 4

Art. 111 Weitere Träger staatlicher Aufgaben

Gemeinderat Herisau
Diese Bestimmungen werden vom Gemeinderat unterstützt.

Abs. 1

Lehrerverband AR
[1] Wenn der Kanton eigene Organisationen errichtet, soll entsprechend auch öffentliches Recht gelten.

Änderungsantrag: [1] Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen Rechts errichten. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt durch Gesetz.

Abs. 2

Abs. 3

6.4 Gerichte

Art. 112 Stellung

Abs. 1

Obergericht
Die doppelte Nennung der Unabhängigkeit der Gerichte (zuvor schon in Art. 28 Abs. 1 des Entwurfs) unterstreicht ihre Bedeutung.

Art. 113 Obergericht

Obergericht
Die Verdeutlichung der Rolle des Obergerichts wird begrüsst.

Abs. 1

Abs. 2

Abs. 3

Art. 114 Kantonsgericht

Obergericht
Hinsichtlich der Aufgaben des Kantonsgerichts drängt sich keine Anpassung auf. Insbesondere erwächst dem vom Regierungsrat in der vorläufigen Verordnung zur Gewährleistung des Rechtswegs in Staatshaftungsverfahren (bGS 143.11) getroffenen Entscheid, für öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche, die nach Art. 72 Abs. 2 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes der Beschwerde in Zivilsachen unterliegen, den Verfügungsweg zu öffnen (und nicht als erste Instanz das Kantonsgericht einzusetzen), keine Opposition.

Abs. 1

Art. 115 Gerichtsverwaltung

Gemeinderat Herisau
Aus Sicht der Gemeinde kommt dieser Bestimmung geringe Bedeutung zu. Aus politischer Sicht stellen sich jedoch Fragen nach Verantwortung und Aufsicht betreffend Gewährleistung von Effektivität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit u.ä.m.

Abs. 1

Obergericht
Der neu in die Verfassung aufgenommene Grundsatz der Selbstverwaltung der Gerichte stärkt die Unabhängigkeit der Judikative und ihre Stellung im Gewaltengefüge.

Abs. 2

Art. 116 Wahlvorbereitungskommission

Die Mitte AR
Aufgrund der fachlichen Qualifikation der Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission und deren Unabhängigkeit würde es nach Ansicht der Mitte Appenzell Ausserrhoden Sinn machen, die Wahlvorbereitungskommission auch in Amtsenthebungsverfahren bei Gerichts- und Schlichtungsbehörden in geeigneter Weise miteinzubeziehen.

EVP AR
Artikel streichen (Vgl. Stellungnahme zu Art. 88 Abs. 1 lit. g.)

Abs. 1

SVP AR
Bemerkung: Es wird erwartet, dass die Wahlkommission ausgewogen nach den Parteien und politischen Kräften zusammengestellt wird. Wie kann der Regierungsrat dies gewährleisten?

Obergericht
Die Vorbereitung der Wahlen der Richterinnen und Richter durch ein unabhängiges und sachkundiges Gremium wird - unter anderem auch vor dem Hintergrund der Verlängerung der Amtsdauer - begrüsst.

Abs. 2

PU AR
Entweder a) eine kantonsrätliche Kommission oder b) eine wirklich unabhängige Kommission, also unabhängig von Kantonsrat, Verwaltung, Regierungsrat und Gericht, was die Zusammenarbeit deutlich erschwert.

Die PU AR empfehlen a) mit einer kantonsrätlichen Kommission, was das gute Funktionieren bei den Richterwahlen im Obergericht und Kantonsgericht von 2021 bestätigt.

Obergericht
Nur wenn der Wahlvorbereitungskommission keine Mitglieder aus dem Kantonsrat angehören, ist die Unabhängigkeit dieses Gremiums vom Wahlorgan gewährleistet.

Gemeinderat Herisau
Die Einsetzung einer Wahlvorbereitungskommission wird grundsätzlich begrüsst. Zur Frage der Unvereinbarkeit (Abs. 2) stellt sich die Frage, ob nicht auch noch weitere zu nennen sind (vgl. Art. 78)? Gleichzeitig sollte kein Mitglied des Regierungsrates oder der Gerichte der Kommission angehören dürfen.

Gemeinderat Reute
Nach Art. 88 wählt der KR die Wahlvorbereitungskommission. Er könnte z.B. Mitglieder des Regierungsrates oder der Gerichte wählen. Wieso sollte der Kommission kein Mitglied des KR angehören?

Absatz 2 streichen.

Gemeinderat Urnäsch
Antrag: Abs. 2: ergänzend: Ihr dürfen keine Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates angehören.

Art. 117 Justizgesetzgebung

Obergericht
Seit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung im Jahr 2011 ist es richtig und konsequent, dass die Schlichtungsbehörden den Gerichten gleichgestellt werden.

Gemeinderat Herisau
Diese Bestimmungen werden vom Gemeinderat unterstützt.

Abs. 1

Abs. 2

6.5 Weitere Behörden

SP AR

Antrag: Schaffung eigener Artikel: Implementierung einer eigenen ständigen ausserparlamentarischen Kommission mit Aufgaben: Wahrung und Förderung der Menschrechte, Prüfung von Gesetzen, Rechtsvorschriften etc., Unterstützung von Regierung und Verwaltung.

Art. 119a
Menschenrechtskommission

Art. 118 Finanzkontrolle

Gemeinderat Herisau

Diese Bestimmungen werden vom Gemeinderat unterstützt.

Abs. 1

Abs. 2

PU AR

Die PU AR empfehlen folgende Ergänzung:

[3] Sie berichtet dem Kantonsrat, der GPK und der Finanzkommission.

Zudem ist eine personalrechtliche Regelung notwendig – wer ist Anstellungsbehörde?

Art. 119 Datenschutzbehörde

Gemeinderat Herisau

Diese Bestimmungen werden vom Gemeinderat unterstützt.

Abs. 1

Abs. 2

PU AR

Die PU AR empfehlen folgende Ergänzung:

[3] Sie berichtet dem Kantonsrat.

Wie bei Art. 118 gilt auch hier: es ist eine personalrechtliche Regelung notwendig.

Art. 120 Ombudsstelle

Jungfreisinnige AR

Wir können den effektiven Nutzen und die Notwendigkeit einer entsprechenden neuen Instanz nicht sicher abschätzen. Durch die Schaffung dieser zusätzlichen Instanz dürfen auf keinen Fall bereits eher träge politische Prozesse noch weiter behindert werden.

Gemeindepräsidienkonferenz

Eine Ombudsstelle auch für die Gemeinden wird abgelehnt.
Konflikte ergeben sich vor allem im Bereich des Personalwesens. Bei einer Ombudsstelle besteht die Gefahr von administrativem Aufwand, ohne verbindlich zu sein.
Diese Probleme sollen gemeindeintern gelöst und bei Uneinigkeit im ordentlichen Verfahren durch einen verbindlichen Entscheid beurteilt werden.

Antrag:
Abs. 1 ist anzupassen: Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Kanton.
Abs. 2 ist zu streichen

Gemeinderat Herisau
Die Schaffung einer Ombudsstelle wird grundsätzlich unterstützt. Nicht schlüssig ist sich der Gemeinderat betreffend deren Wirkungsbereich.

Gemeinderat Speicher
Eine Ombudsstelle auch für die Gemeinden wird abgelehnt. Konflikte ergeben sich vor allem im Bereich des Personalwesens. Bei einer Ombudsstelle besteht die Gefahr von administrativem Aufwand, ohne verbindlich zu sein. Diese Probleme sollen gemeindeintern gelöst und bei Uneinigkeit im ordentlichen Verfahren durch einen verbindlichen Entscheid beurteilt werden.

Gemeinderat Walzenhausen
Der Gemeinderat ist der Meinung, dass keine Variante gewählt werden soll. Abs. 1 ist ausreichend. Eine Ombudstelle für Gemeinden wird abgelehnt. Sie soll als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Kanton dienen.

Gemeinderat Wolfhalden
Der Gemeinderat erachtet diese Einführung genauso wie der in Art. 22 Abs. 3 verankerte Schutz als zwingend notwendig.

Bauernverband AR
Die Schaffung einer Ombudsstelle mit kompetenten Personen wird begrüsst.

Alfred Meier
Art. 120 Ombudsstelle
1 Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen.
2 Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern und Gemeinden und in weiteren vom Gesetz bestimmten Fällen.
3 Sie kann auch Entscheide fällen.

Abs. 1

PU AR
[1] Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für natürliche oder juristische Personen im Kontakt mit den Trägern öffentlicher Aufgaben. Davon ausgenommen sind Kantonsrat, andere Träger öffentlicher Aufgaben hinsichtlich rechtsetzender Funktionen sowie mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Träger von Rechtspflegefunktionen, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind.

SP AR
Antrag: Ergänzung «Sie kann mit anderen ähnlichen Organisationen und Stellen zusammenarbeiten und diese beauftragen.»

Gemeinderat Reute
Es ist zu prüfen, ob die Ombudsstelle die Meldestelle i.S. von Art. 22 Abs. 3 sein könnte.

Gemeinderat Speicher
Antrag:
Abs. 1 ist anzupassen: Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Kanton.
Abs. 2 ist zu streichen.

Abs. 2a

PU AR
[2] Die Ombudsstelle nimmt Anliegen, Beanstandungen und Beschwerden zur Prüfung entgegen, unterbreitet Vorschläge und gibt Empfehlungen ab, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten und das anwendbare Recht beziehen können. Sie sucht bei Konflikten zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den Trägern öffentlicher Aufgaben zu vermitteln.

Gemeinderat Heiden
Variante A wird bevorzugt.

Gemeinderat Stein
Bei der Ombudsstelle wird die Variante 2a bevorzugt, dies insbesondere mit Blick auf die Gemeindeautonomie.
Antrag: Aufnahme des Absatzes 2a in die Kantonsverfassung

Gemeinderat Urnäsch
Es ist Sache der Gemeinde (Gemeindeautonomie), zu entscheiden, ob eine Ombudsstelle vorzusehen ist und ob eine entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung vorzusehen ist.

Antrag: Var. A

Abs. 2b

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich für die Variante B aus. Es ist für den einzelnen Bürger unkomplizierter, wenn er sich an eine einzige Stelle im Kanton wenden kann, unabhängig davon, ob sein Anliegen die kommunalen oder kantonalen Behörden betrifft – zumal eine Abgrenzung teilweise ohnehin schwierig werden dürfte. Würde man es den Gemeinden offenlassen, stünden den Bürgern je nach Gemeinde nicht dieselben Möglichkeiten offen. Zudem würde sich dann auch die Finanzierung schwieriger gestalten. Da die Ombudsstelle nur vermittelnd tätig ist und keine Entscheidungsbefugnis innehat, wird dadurch auch nicht in die Autonomie der Gemeinden eingegriffen.

EVP AR
Die EVP AR ist erfreut, dass die Ombudsstelle nun auf Ebene Verfassung verankert wird. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger wäre es ein falsches Zeichen, den Gemeinden hier grössere Freiheiten zu lassen. Differenzen zwischen Privaten und dem Gemeinwesen können auf allen Ebenen geschehen. Unterschiedliche Handhabungen zwischen den Gemeinden sind daher ungenügend/nicht sinnvoll. In der Realität dürften Private mehr Kontakt zu Gemeindebehörden haben als zur kantonalen Verwaltung.

Es geht um ein Recht und hier hat Rücksicht auf Gemeinden nichts zu suchen.

PU AR
Grundsätzlich sprechen sich die PU AR für die Variante B aus.

Änderungsvorschlag:
[3] Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kantonaler Angestellter ist zuerst das verwaltungsinterne Konfliktlösungsverfahren anzuwenden.

Wie bei Art. 22 vermerkt, erachten die PU AR den 3. Abs. von Art 22 hier an der passenderen Stelle. ([3] Das Gesetz sieht geeignete Schutzmassnahmen vor für Personen, die der zuständigen Stelle in guten Treuen gesetzeswidriges Verhalten melden.)

SP AR
Zustimmung Variante B.
Hinweis: Eventuell zusätzlich mit dem Recht auf Akteneinsicht bei beteiligten Amtsstellen.

Antrag: Schaffung eines eigenen Whistleblowingartikels, gemäss Hinweis bei Artikel 22, Absatz 3.

SVP AR
Variante 2b ist offener formuliert und lässt mehr Spielraum offen. Daher ist diese Variante vorzuziehen.

Gemeinderat Herisau
Eine knappe Mehrheit spricht für die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante B aus.

Gemeinderat Reute
Zustimmung Variante B

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat befürwortet die Variante B.

Gemeinderat Schwellbrunn
Es wird die Variante B bevorzugt. Eine Aufzählung wird als nicht notwendig erachtet.

Standpunkt Speicher
Die Arbeitsgruppe befürwortet einstimmig die Variante B (Vermittlung soll auch auf Gemeindeebene erfolgen, unabhängig von der Gemeindeordnung).

Gemeinderat Teufen
Der Gemeinderat spricht sich bei der Ombudsstelle für die Variante B aus. Eine Ombudsstelle im Kanton zwischen den Privaten und sämtlichen öffentlichen Aufgabenträgern gewährleistet eine objektivere Betrachtungsweise.

Gemeinderat Wald
Der Gemeinderat Wald hat sich für Abs. 2b entschieden.

Daniel Hofstetter
Präf. der Var. B

Johannes Stickel
Absatz 2: Die Variante B ist zu bevorzugen.

Begründung: Es vereinfacht den Zugang der Privaten zu der Vermittlung für Unstimmigkeiten mit Personen der Verwaltungen und Amtsträgern.
Zudem haben Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons unabhängig der Wohngemeinde dieselbe Anlaufstelle. Die Privaten sind dann nicht gezwungen die einzelnen Zuständigkeiten zu ergründen. Die Ombudsstelle kennt gemäss der Verwaltungsrechtspflege (VRPG) die zuständigen Amtsstellen.

Maria Bachmann
Variante B

Renate Zauner
Ich plädiere für Variante B.

7. Einwohnergemeinden

FDP-AR
Die FDP-AR empfiehlt entweder konsequent auf die Terminologie der «Einwohnergemeinde» oder «Gemeinde» zu setzen. Der vorliegende Entwurf weist beide Begriffe auf und es stellt sich dem Leser die Frage, ob zwischen Einwohnergemeinde und Gemeinde ein Unterschied besteht.

Jungfreisinnige AR
Bezüglich den Artikeln für die Einwohnergemeinden verweisen wir gerne auf unsere Vernehmlassung zur Initiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ und des Gegenvorschlags des Regierungsrates.

Gemeinderat Herisau
Titel: 7. Einwohnergemeinden
Vorstehend ist vielfach die Rede von Kanton und Gemeinden. An dieser Stelle sollte der Titel daher nur auf Gemeinden lauten. Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung ist angezeigt.

Art. 121 Stellung und Aufgaben

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden regt an, das Wort «örtlich» durch «lokal» zu ersetzen. Die Gemeinden erfüllen Aufgaben auf kommunaler Ebene, die aber nicht zwingend örtlich begrenzt sind, weswegen «lokal» besser passt. Diese Formulierung wäre somit auch kongruent mit der Formulierung von Art. 128 und meint freigewählte Aufgaben mit, welche von Anfang an im Verbund mit Nachbargemeinden inner- und ausserhalb des Kantons gelöst werden.

Gemeinderat Herisau
Aus Sicht des Gemeinderates soll in Abs. 2 nicht von selbstgewählten örtlichen Aufgaben die Rede sein. Er schlägt folgende Anpassung vor: Sie erfüllen die ihnen vom Bund oder vom Kanton übertragenen Aufgaben sowie selbstgewählte lokale Aufgaben für ihre Bevölkerung. – Damit werden auch gemeindeübergreifende Aufgaben erfasst.

Gemeinderat Hundwil
Es wird begrüsst, dass die Gemeindenamen aus der Kantonsverfassung gestrichen und damit Fusionen ermöglicht werden.

Abs. 1

Abs. 2

Art. 122 Autonomie

Gemeindepräsidienkonferenz
Abhängigkeit zur Initiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden»

Gemeinderat Urnäsch
Das Abstimmungsergebnis zum Gegenvorschlag der Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" (geplant im September 2022) wird vor der Abstimmung in die revidierte Kantonsverfassung einfliessen (geplant November 2023).

Gemeinderat Walzenhausen
Abhängigkeit zur Initiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden»

Marlies Longatti
Autonomie: Hier wird wieder von Gemeinden gesprochen. Was ich absolut befürworte.

Abs. 1

Abs. 2

Gemeinderat Schwellbrunn
Stimmt Abs.2 zu.

Gemeinderat Urnäsch
Antrag:
Abs. 2: Änderung: Der Kanton wahrt ~~"eine möglichst grosse Selbständigkeit"~~ ist zu ersetzen durch "die grösstmögliche Autonomie" der Gemeinden.

Art. 123 Bestand und Gebiet

Gemeinderat Herisau
Die Bestimmung erfährt die Zustimmung des Gemeinderates. Der einhergehende Verzicht auf die Nennung der Gemeinden in der Kantonsverfassung wird damit ausdrücklich begrüsst.

Heidi Ulmann Grub, Hermann Ulmann Grub
Zur Zusammenlegung der Gemeinden hätte ich folgenden Vorschlag:

Den Hauptort von Ausserrhoden samt Kantonspital nach Teufen verlegen. So wäre für das Vorderland einiges einfacher. Und überhaupt, die Zusammenlegung zu vier Gebieten macht doch nur Sinn, wenn damit viel Geld gespart werden kann. Im Kanton Glarus ist dies nämlich nicht der Fall. Die Zusammenlegung einzelner Gemeinden ist ein anderes Thema.

Abs. 1

Gemeinderat Gais
??????

Gemeinderat Wolfhalden
Der Gemeinderat spricht sich für die Streichung aus (siehe auch Stellungnahme zu Art. 1 Abs. 3.

Standpunkt Speicher
Die Arbeitsgruppe befürwortet die offene und klare Formulierung, welche die Basis für Gemeindefusionen bzw. -reorganisationen schafft (welcher Art auch immer).

Alfred Meier
Bestand und Gebiet sind die heutigen Gemeinden nach Art. 3 der KV

Abs. 2

Gemeinderat Heiden
Zwangsmittel als Möglichkeit aufnehmen
Kanton kann in einem separaten Gesetz eine Mindestgrösse für Gemeinden vorschreiben

Gemeinderat Hundwil
Die Gemeinde begrüsst diesen Absatz.

Gemeinderat Urnäsch
In der Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gegenvorschlag der Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden" hat der Gemeinderat bereits darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Gemeindemehrs nötig ist. Im Zusammenhang mit einer möglichen Abstimmung über den Gegenvorschlag wird der Kanton erneut aufgefordert, diese Lücke zu füllen und die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bis September 2022.

Abs. 2 ist anbetracht eines Neins zum Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu ergänzen mit "Fusionen"

Antrag: Abs. 2: Ergänzung: *Bestandes- und Gebietsänderungen* und Gemeindefusionen…..

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Sinne der obigen Erwägungen, die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines Gemeindemehrs zu schaffen im Vorfeld zur Abstimmung der Kantonsverfassung, bis spät. zur Abstimmung über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative bis im September 2022.

Abs. 3

SP AR
Hinweis: Entspricht Variante kleine Reduktion Gegenvorschlag der Regierung zur Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden». Die SP fordert hier das Gleiche, wie bei damaliger Vernehmlassung zu den Gemeindefusionen: Reduktion auf 3 bis 5 Gemeinden.

SVP AR
Antrag: Der Kanton fördert und finanziert den Initialaufwand zu Gemeindefusionen und begleitet diesen Prozess in allen administrativen Belangen.

Begründet wird dies damit, dass es bei Fusionen, die durch die Regierung vorangetrieben werden, zumindest der Initialaufwand durch den Kanton getragen werden soll.

Gemeinderat Heiden
Regelung durch ein separates Gesetz (analog SG)

Gemeinderat Hundwil
Da ohne finanzielle und administrative Förderung seitens des Kantons kaum Fusionen realisierbar sind, ist die Gemeinde über diese Regelung sehr erfreut.

Gemeinderat Schwellbrunn
Der Kanton fördert nicht nur die Fusion von Gemeinden, sondern finanziert diese und begleitet den Prozess in administrativen Belangen.

Art. 124 Organisation

Gemeinderat Walzenhausen
Die Initiative "Mobilfunk" welche aktuell in Walzenhausen pendent ist hat gezeigt, dass im Kanton AR keine abschliessende Regelung vorhanden ist, was in einer Gemeindeordnung geregelt werden kann, soll und darf. Im Kantons SG im Gemeindegesetz (Art. 79 ff.) geregelt, dass auf Gemeindeebene nur initiativfähig ist, was in den Kompetenzbereich der Bürgerschaft fällt. Mit einer entsprechenden Formulierung in der Kantonsverfassung soll vermieden werden, dass über eine Initiative die Verankerung jeglicher Themen (oft entstanden durch Einzelinteressen) in der Gemeindeordnung, als oberste gesetzliche kommunale Grundlage, gefordert werden können. Themen, welche in der abschliessenden Zuständigkeit des Gemeinderates liegen, können somit nicht mittel Initiative in die Gemeindeordnung aufgenommen werden.

Abs. 1

Abs. 2

Abs. 3

Gemeinderat Herisau
In den Materialien zur Kantonsverfassung hat nach Auffassung des Gemeinderates zwingend eine Erklärung zum Begriff Gemeindereglemente zu erfolgen. Soweit damit (Abs. 3) allgemeinverbindliche Erlasse gemeint sind, trifft dies auf Zustimmung. Die Terminologie in den Gemeinden greift teilweise sehr breit. Beispielsweise wird ein Verwaltungsorganisationsreglement wie es der Name sagt auch als Reglement verstanden. Die Kompetenzzuweisung an die Stimmberechtigten wäre aufgrund des Detailierungs- und Regulierungsgrades aber nicht verhältnismässig und stufengerecht. Eine Begriffserklärung zum Begriff Gemeindereglement ist an geeigneter Stelle wie erwähnt notwendig.

Art. 125 Stimmrecht

Abs. 1

Art. 126 Stimmberechtigte

EVP AR
Wir verweisen auf die Ausführungen zu Art. 65 Abs. 1 und 2.

Gemeinderat Schwellbrunn
Es sollte zwingend eine separate Abstimmung erfolgen (Eventualantrag). Diese Anordnung hat starken Bezug zu Art. 65, Stimmberechtigte. Bezüglich unseren Ausführungen verweisen wir auf den genannten Artikel.

Gemeinderat Speicher
Der Gemeinderat unterstützt das Stimmrechtsalter 16.

Gemeinderat Trogen
Antrag und Begründung analog Stimmrechtsalter 16/18 auf kantonaler Ebene (Art. 65)

Klimagruppe AR
Auf Gemeindeebene sollten die gleichen Stimmrechtsbedingungen gelten wie bei Art. 65 erwähnt.

Marlies Longatti
Stimmberechtigte! Siehe oben!!!!

Abs. 1

PU AR
[1] Stimmberechtigt in der Gemeinde sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die die Volljährigkeit erreicht und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

SVP AR
Antrag: Stimmberechtigung ab 18 Jahren belassen (siehe oben, Art. 65).

Gemeinderat Gais
Beibehaltung Stimmberechtigung 18. Altersjahr

Gemeinderat Herisau
Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre (Abs. 1) findet nur ein knappe Mehrheit (vgl. Art. 65). Hinsichtlich der Stimmberechtigung von Ausländerinnen und Ausländer kann die Bestimmung betreffend fünfjährigem Aufenthalt in der Gemeinde fallen gelassen werden. Als Regelfall wird vermutet, dass eine längere Aufenthaltsdauer von fünf Jahren im Falle interessierter Ausländerinnen und Ausländer einer Mehrzahl entspricht.

Gemeinderat Hundwil
Die Regelung über das Aktive Stimmrecht ab 16 Jahren für Gemeindeabstimmungen ist in der Gemeindeordnung anzupassen und soll nicht vom Kanton bestimmt werden.

Gemeinderat Reute
Der Gemeinderat ist für die Beibehaltung des Stimmrechtsalters 18 Jahre.

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat ist für die Beibehaltung des Stimmrechtsalters 18 Jahre.

Gemeinderat Urnäsch
Antrag: Korrektur auf Stimmrechtsalter 18

Gemeinderat Walzenhausen
Am Alter 18 Jahren für die Stimmberechtigung soll festgehalten werden. Es stellt sich die Frage ob das Stimm- und Wahlrecht getrennt werden kann.

Lehrerverband AR
[1] Das Stimm- und Wahlrecht ist ein hohes demokratisches Gut. Es gewährleistet das Funktionieren unserer Demokratie. Um das Stimm- und Wahlrecht verantwortungsvoll auszuüben, bedarf es einer gewissen Reife und somit eines gewissen Mindestalters. In der Schweiz und so auch in Appenzell Ausserrhoden geniesst man mit 18 Jahren die volle Handlungsfreiheit für sein Tun. Wenn 16-Jährige über etwas abstimmen, für das sie gemäss Gesetz erst mit 18 Jahren haftbar gemacht werden können, entsteht dadurch so etwas wie ein rechtsfreier Raum – das kann nicht im Interesse eines verantwortungsvollen Miteinanders sein. Sofern das Alter der Mündigkeit nicht auf 16 gesenkt wird, soll das Stimmrechtsalter 18 bleiben.

Änderungsantrag: [1] Stimmberechtigt in der Gemeinde sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Analoges gilt daher auch für Absatz 2: Die Gemeinden können das Ausländerstimmrecht einführen. In diesem Fall erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, auf Gesuch hin das Stimmrecht, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.

Standpunkt Speicher
Vorschlag: Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, welche die Volljährigkeit erreicht haben und politischen Wohnsitz im Kanton haben.
Die Arbeitsgruppe Standpunkt lehnt die Einführung des Stimmrechtsalters 16 ab.

Alessandro Hürlimann
Hier ist das Stimmrechtsalter ebenso auf 18 Jahre festzulegen. Begründung siehe vorher. (In diesem Sinne wird auch die Anpassung von Abs. 2 angeregt).

Alfred Meier
Art. 126 Stimmrechtsalter, Volljährigkeit, keine Aufnahme des Ausländerstimmrechtes. Es ist auch ein Widerspruch, wählbar ist man erst mit Volljährigkeit, 18 Jahre, aber Stimmrecht schon mit 16 Jahren. Es braucht keine solchen Verzettelungen.

Paul Preisig
Stimmberechtigung wie bisher ab 18 Jahren, das gleiche soll auch gelten bei den Ausländerinnen und Ausländern, falls die Gemeinde ihnen das Stimmrecht geben.

Sarah Kohler
Ablehnung Stimmrechtsalter 16 (vgl. Stellungnahme zu Art. 65 Abs. 1).

Abs. 2

Junge Grüne Appenzellerland
Wir würden es sehr begrüssen, wenn das Ausländer: innenstimmrecht in allen Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden obligatorisch eingeführt wird. Da schon das Herabsetzung des Stimmrechtsalters für alle Gemeinden obligatorisch ist, wäre es nur einheitlich und konsequent, wenn auch das Ausländerstimmrecht in allen Gemeinden eingeführt wird.

PU AR
[2] Die Gemeinden können das Ausländerstimmrecht einführen. In diesem Fall erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die die Volljährigkeit erreicht und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, auf Gesuch hin das Stimmrecht, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.

Es müsste die Frage gestellt werden, ob sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen um zu verstehen, über was abgestimmt werden soll.

SP AR
Hinweis: Eine Regelung eines Widerspruchs zwischen dem kommunalen und kantonalen Stimmrecht wäre nötig.

SVP AR
Antrag: Stimmberechtigung ab 18 Jahren belassen, alte Formulierung übernehmen. Diese hat sich bewährt. Insbesondere soll an der Frist, wonach ein Ausländer mindestens zehn Jahre in der Schweiz, davon fünf Jahre im Kanton, wohnen muss, bevor er ein Gesuch stellen kann, beibehalten werden.

Gemeinderat Gais
Dito

Gemeinderat Hundwil
Die Regelung des Ausländerstimmrecht ist an den Kanton anzugleichen. Dass die Gemeinde über die Einführung des Ausländerstimmrechts bestimmen kann, wird begrüsst.

Gemeinderat Reute
Ebenfalls Anknüpfung ans 18. Altersjahr.

Gemeinderat Schönengrund
Der Gemeinderat begrüsst das Ausländerstimmrecht bedingt, allerdings erst ab 18 Jahre. Er empfiehlt eine separate Abstimmungsfrage für das Ausländerstimmrecht.

Gemeinderat Urnäsch
Erwägungen: Die Einführung müsste in der Gemeindeordnung geregelt werden;
Vgl. Antrag zu Art. 65, Abs. 2: Anpassung auf Stimmrechtsalter 18

Standpunkt Speicher
Das Ausländerstimmrecht wird demgegenüber befürwortet.

Abs. 3

Art. 127 Wählbarkeit

Abs. 1

PU AR

[1] Wählbar in die durch Volkswahl bestellten Gemeindebehörden sind alle, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und die Volljährigkeit erreicht haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorsehen.

Gemeinderat Herisau

Führt eine Gemeinde das Ausländerstimmrecht ein, können auch Ausländerinnen und Ausländer gewählt werden, denen auf Gesuch hin das Stimmrecht erteilt wurde. Diese auf Anhieb nicht erkennbare Auswirkung findet nur eine knappe Zustimmung. Einig ist sich der Gemeinderat, dass das passive Wahlrecht in jedem Fall erst nach Erreichung der Volljährigkeit (aktuell 18 Jahre) erlangt werden soll.

Gemeinderat Hundwil

Das Stimm- und Wahlrecht ist an die Volljährigkeit anzupassen.

Standpunkt Speicher

Eventuell: Volljährigkeit anstelle von 18. Altersjahr.

Abs. 2

Die Mitte AR

Die Gemeinden sollen über allfällige Amtszeitbeschränkungen sämtlicher gewählter Behördenmitglieder bestimmen dürfen. Einerseits sollen die Gemeinden eine möglichst weitreichende Autonomie bei der Ausgestaltung ihrer Behörden haben. Sollte der Wille der Verfassungskommission sein, dass die Amtszeitbeschränkung nur für haupt- oder teilberufliche Ämter gelten soll, ist zu beachten, dass z.B. Herisau alle Exekutivmitglieder in Teilämter wählt oder andere Gemeinden nebst dem Gemeindepräsidium auch das Schulpräsidium ein Teilamt darstellt. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden beantragt daher den Passus «für das Gemeindepräsidium» wegzulassen.

Jungfreisinnige AR

Generell befürworten wir keine Amtszeitbeschränkungen, begrüssen jedoch, dass auf kommunaler Ebene jede Gemeinde einzeln darüber bestimmen kann.

PU AR

Gehört dieser Absatz in die Kantonsverfassung?

SP AR

Frage: Warum nicht für alle von den Stimmberechtigten gewählten Personen?

Gemeindepräsidienkonferenz

Antrag: Abs. 2 ist zu streichen. Gehört nicht in die KV.

Gemeinderat Gais
Ersatzlos streichen, gehört in die Autonomie der Gemeinden.

Gemeinderat Stein
Der Gemeinderat sieht keinen Bedarf, diese Bestimmung in die Kantonsverfassung aufzunehmen. Eine Amtszeitbeschränkung ist Sache der einzelnen Gemeinde. Der Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Antrag: Ersatzlose Streichung des Art. 127 Abs. 2

Gemeinderat Trogen
Streichungsantrag
alternativ Änderungsantrag auf Ausdehnung

Begründung:
Es gibt keinen Grund, warum eine Amtszeitbeschränkung nur für das Gemeindepräsidium gelten soll. Wird diese Amtszeitbeschränkung beibehalten, sollen die Gemeinden eine solche Beschränkung generell für vom Volk gewählte Behördemitglieder gelten. Die Gemeinden könnten dann via Gemeindeordnung individuell entscheiden.

Gemeinderat Urnäsch
Bemerkung: Regelung in der Gemeindeordnung notwendig.

Gemeinderat Walzenhausen
Abs. 2 ist zu streichen. Gehört nicht in die KV.

Gemeinderat Wolfhalden
Der Gemeinderat sieht die Notwendigkeit dieses Kann-Artikels nicht. Die Wahlen auf Gemeindeebene regeln dies selber.

Art. 128 Zusammenarbeit

Gemeinderat Herisau
Diese Bestimmung wird vom Gemeinderat grundsätzlich begrüsst.

Abs. 1

Gemeinderat Schwellbrunn
Die Formulierung ist absolut, was als nicht ideal angesehen wird. Die Aussage sollte offener formuliert werden.

Daniel Hofstetter
Art. 128 folgendermaßen zu korrigieren: ... mit weiteren Organisationen inner- und außerhalb des Kantons ...

Abs. 2

Abs. 3

SVP AR
Bemerkung: Abs. 3 steht im Widerspruch zu Art. 122 und widerspricht der Gemeindeautonomie.

Antrag: Abs. 3 streichen

Gemeinderat Schwellbrunn
Abs. 3 wird abgelehnt. Es ist ein Wiederspruch zu Art. 122 Abs. 2.

Art. 129 Formen der Zusammenarbeit

Abs. 1

Abs. 2

PU AR
Was gilt für Herisau (oder grundsätzlich, wenn ein Gemeindeparlament existiert): entscheiden die Stimmberechtigten oder das Parlament? Wird tatsächlich über die Stauten abgestimmt oder über den Vertrag der Zusammenarbeit? Im Hinblick auf mögliche Zusammenlegungen von Gemeinden in den kommenden 20 Jahren ist hier eine andere Formulierung angebracht.

Art. 130 Aufsicht

SP AR
Hinweis: auf den GPK Bericht 2020.

Abs. 1

SP AR
Antrag: Ergänzung «… und stellt damit die Rechtmässigkeit des kommunalen Handelns sicher.»

8. Finanzordnung

Art. 131 Allgemeine Grundsätze

Abs. 1

SP AR
Antrag 1: Streichung «Sparsamkeit».
Hinweis: Die Wirtschaftlichkeit beinhaltet diese bereits.

Antrag 2: Ergänzung «Nachhaltigkeit».

Gemeinderat Reute
Ist der Begriff "mittelfristig" irgendwo verbindlich definiert?

Abs. 2

Abs. 3

Abs. 4

Art. 132 Mittelbeschaffung

Abs. 1

SVP AR

Frage: Gehören Schenkungen und Legate auch zur Mittelbeschaffung? Falls ja, dann sollte man dies allenfalls in einem Absatz e einfügen.

a)
b)
c)
d)

Art. 133 Steuern

Abs. 1

Jungfreisinnige AR

In diesem Absatz erfreut uns, dass die nicht Zweckgebundenheit der Steuern festgelegt wurde.

Abs. 2

Abs. 3

Art. 134 Weitere Abgaben

Abs. 1

Alfred Meier

Art. 134 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 135 Ausgaben

Abs. 1

PU AR

Die PU AR regen folgende Ergänzung an:

[1] Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus. Weiteres regelt das Finanzhaushaltsgesetz.

Art. 136 Finanzausgleich

Gemeindepräsidienkonferenz

Der Ressourcen- und Lastenausgleich kommen zu wenig zum Ausdruck.

Der vertikale und der horizontale Ausgleich werden nicht erwähnt.

Antrag:
Art. 136 KV ist inhaltlich / redaktionell anzupassen
Art. 136 KV ist wie folgt zu ergänzen (Abs. 3, neu):
Der Finanzausgleich besteht aus horizontalen und vertikalen Beiträgen.

Gemeinderat Hundwil
Seitens der nicht auf Rosen gebetteten Gemeinde ist dieser Artikel sehr wichtig und erfreut den gesamten Gemeinderat. Das Finanzausgleichgesetztes muss angepasst werden. Der Miteinbezug der strukturellen Sonderlasten sind SEHR ENTSCHEIDEND für Hundwil.

Gemeinderat Schwellbrunn
Zustimmung

Gemeinderat Speicher
Der Ressourcen- und Lastenausgleich kommen zu wenig zum Ausdruck. Der vertikale und der horizontale Ausgleich werden nicht erwähnt.
Antrag:
Art. 136 KV ist inhaltlich / redaktionell anzupassen
Art. 136 KV ist wie folgt zu ergänzen (Abs. 3, neu):
Der Finanzausgleich besteht aus horizontalen und vertikalen Beiträgen.

Gemeinderat Walzenhauasen
Der Ressourcen- und Lastenausgleich kommen zu wenig zum Ausdruck. Der vertikale und der horizontale Ausgleich werden nicht erwähnt.
Art. 136 KV ist inhaltlich / redaktionell anzupassen. Art. 136 KV ist wie folgt zu ergänzen (Abs. 3, neu):
Der Finanzausgleich besteht aus horizontalen und vertikalen Beiträgen.

Abs. 1

Die Mitte AR
Zu Abs. 1 und 2:
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden findet es heikel, beim Finanzausgleich die strukturell bedingten Sonderlasten zwingend auszugleichen. Der Finanzausgleich soll gewisse Belastungen ausgleichen, allerdings soll er nicht auf Verfassungsrang strukturerhaltende Elemente vorschreiben. Der Gesetzgeber muss die Möglichkeit haben, mit dem Finanzausgleich auch strukturelle Anreize zu schaffen.

Die Bestimmung zum Finanzausgleich soll daher offener formuliert werden. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:
1 Der Finanzausgleich kann ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden und Sonderlasten berücksichtigen.
2 (entfällt)

PU AR
Die PU AR stellen folgende Frage: Dürfen Gemeinden Steuern senken, obwohl sie im *Ausgleich* Bezüger sind? Sollte hier ein Korrektiv festgehalten werden?

Abs. 2

SVP AR

Frage: Bezüglich der strukturellen Sonderlasten: Sind mit dieser Formulierung auch geographisch, soziale und schulische Sonderlasten gemeint? Falls nicht, müsste dies präzisiert werden.

Gemeinderat Herisau

Eventualiter sollte in Abs. 2 vorgesehen werden, dass strukturell bedingte Sonderlasten angemessen berücksichtigt, aber nicht (zwingend) ausgeglichen werden. Der Begriff strukturell erscheint im Lichte möglicher Begehrlichkeiten als äusserst "interpretationsgefährdet". Aus Sicht des Gemeinderates ist nur zu erwähnen, dass es einen Finanzausgleich gibt (Abs. 1) sowie, dass das Gesetz das Nähere regelt (Abs. 3).

Gemeinderat Schwellbrunn

Als Ergänzung wird vorgeschlagen: Die demographisch bedingten Sonderlasten.

Abs. 3

Gemeinderat Trogen

Ergänzungsantrag zu Abs. 3: Der Finanzausgleich besteht aus horizontalen und vertikalen Beiträgen.

Begründung: Der Ressourcen- und Lastenausgleich kommt zu wenig zum Ausdruck. Der vertikale und der horizontale Ausgleich werden nicht erwähnt.

9. Staat und Religionsgemeinschaften

Die Mitte AR

Zu Art. 137 – 139:

Im Sinne einer fortschrittlichen Verfassung sollen sämtlichen Religionsgemeinschaften, welche von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind und die Rechtsordnung respektieren, die gleichen Rechte zustehen.

Im Resultat wird dies mit der Möglichkeit der Anerkennung gemäss Art. 139 Abs. 3 im vorliegenden Entwurf auch so vorgeschlagen, mit der Ausnahme, dass die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche durch Art. 137 bereits den Status einer anerkannten Religionsgemeinschaft erhalten.

Im Sinne der Vereinfachung und einer Gleichbehandlung sämtlicher Religionsgemeinschaften regt die Mitte Appenzell Ausserrhoden an, für sämtliche Religionsgemeinschaften ein einheitliches Anerkennungsverfahren vorzusehen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

> Art. 137 - Religionsgemeinschaften
> 1 Die Religionsgemeinschaften unterstehen dem zivilen Recht.
> 2 Sie können auf Gesuch hin vom Kantonsrat durch das Gesetz als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden, wenn sie von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind und die Rechtsordnung respektieren.
>
> Art. 138 – Anerkannte Religionsgemeinschaften
> 1 Anerkannte Religionsgemeinschaften sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
> 2 Sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Sie sind befugt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.

3 Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der anerkannten Religionsgemeinschaften können nicht an kantonale staatliche Stellen weitergezogen werden. Die anerkannten Religionsgemeinschaften gewähren Rechtsschutz durch unabhängige Rechtsmittelinstanzen.
4 Die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft regelt sich nach deren Verfassung. Das Recht, durch schriftliche Erklärung aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft auszutreten, ist gewährleistet.

Art. 139
(entfällt)

Für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche wären bei Gutheissung dieser Formulierung Übergangsbestimmungen bis zur Anerkennung vorzusehen.
Bei der Bearbeitung der Vernehmlassung zur Kantonsverfassung ist aufgefallen, dass im Kanton eine Verfassungs- oder formelle Gesetzesgrundlage fehlt, dass der Kanton für Religionsgemeinschaften den Steuerbezug besorgt. Mit der Formulierung «durch Gesetz» können Rechte und Pflichten wie Steuerbezug durch den Kanton, Übernahme kantonaler Bestimmungen für politische Rechte oder Verwaltungsrechtspflege zusätzlich geregelt werden.

Gemeinderat Urnäsch
Trennung von Staat und Kirche wird sicher wieder einmal aufs Tapet kommen. Solange in der Kantonsverfassung Regelungen zur Kirche vorhanden sind, sollte Gott in der Präambel Platz haben; dieses Thema kann noch zu weiteren Fragen führen, wie z.B., warum Katholiken über Steuergelder die Evang. Ref. Kirchen mitfinanzieren.

9.1 Evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirche

Art. 137 Grundsatz; Selbständigkeit

Jungfreisinnige AR
Wie bereits in der Präambel erwähnt, soll eine strikte Trennung zwischen Kirche und Staat herrschen. Kirchen sollen sich als normale Vereine gemäss ZGB organisieren und entsprechend auch Ihre Steuern bzw. Beiträge selbst eintreiben. Eine Sonderbehandlung der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirchen ist gegenüber den anderen Freikirchen und Religionen nicht gerechtfertigt.

PU AR
Ist die Dominanz dieser zwei Kirchen korrekt? Könnten diese Artikel losgelöst von der Verfassung in einem Gesetz geregelt werden oder könnten Art. 137 und Art.138 zusammengeführt und im Sinne von Art. 139 allgemeiner gefasst werden?
Die beiden Landeskirchen sollten nach Meinung der PU AR gleichbehandelt werden wie andere Glaubensgemeinschaften auch.

Gemeindepräsidienkonferenz
<u>Hinweis zur Trennung von Kirche und Staat:</u>
In der Praxis ergeben sich vermehrt Diskussionen zum Unterhalt von Kirchen (wo liegen die Grenzen?).
Der Unterhalt der reformierten Kirchen wird durch die Gemeinden bezahlt. Indirekt bezahlen die katholischen Einwohner damit den Unterhalt der reformierten Kirche mit.
Der Unterhalt der katholischen Kirche durch die Gemeinde erfolgt auf freiwilliger Basis.
Bei anderen Glaubensgemeinschaften können sich ähnlich Fragen stellen.

Diesem Aspekt ist Beachtung zu schenken.

Gemeinderat Heiden
Hinweis zur Trennung von Kirche und Staat:
In der Praxis ergeben sich vermehrt Diskussionen zum Unterhalt von Kirchen (wo liegen die Grenzen?).
Der Unterhalt der reformierten Kirchen wird durch die Gemeinden bezahlt. Indirekt bezahlen die katholischen Einwohner damit den Unterhalt der reformierten Kirche mit.
Der Unterhalt der katholischen Kirche durch die Gemeinde erfolgt auf freiwilliger Basis.
Bei anderen Glaubensgemeinschaften können sich ähnlich Fragen stellen.
Diesem Aspekt ist Beachtung zu schenken.

Abs. 1

Abs. 2

Abs. 3

FDP AR
Verschiedentlich wurde in Frage gestellt, warum Beschlüsse und Verfügungen kirchlicher Behörden nicht an kantonale staatliche Stellen weitergezogen werden können bzw. ob damit auch gemeint ist, dass diese nicht dem zivilen Recht unterstehen. Wir bitten hier um grundsätzliche Klärung der Fragestellung.

Art. 138 Zugehörigkeit

Jungfreisinnige AR
Analog unserer Argumentation zum Art. 137 soll auch dieser Artikel gestrichen werden.

Abs. 1

9.2 Andere Religionsgemeinschaften

Art. 139

Abs. 1

Abs. 2

EVP AR
Die Möglichkeit, dass sich weitere Religionsgemeinschaften auf Gesuch hin anerkennen lassen können, ist aus Sicht der EVP sinnvoll. Es könnte dazu führen, in diesem Bereich eine Klärung herbeizuführen. Mit der Anerkennung ginge das Bekenntnis zu Menschenrechten, Rechtsstaat und Demokratie einher.

Strukturen und Finanzierung müssten öffentlich einsehbar sein. Klären müsste man weitere Kriterien wie rechtliche Struktur (z.B. Verein, Dachverband oder Mitglied), Statuten, zeitliche Existenz (z.B. 10 Jahre aktiv seit der Gründung), Minimalzahl an eingeschrieben Mitgliedern usw. Damit würde eine gewisse Transparenz geschaffen, welche Religionsgemeinschaften sich aktiv zur Schweiz bzw. zu unserem Kanton bekennen würden. Dies müsste in einem zweiten Schritt auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Gemeinderat Wolfhalden
Der Gemeinderat ist geteilter Meinung. Die mögliche Gleichsetzung zu den jetzigen Landeskirchen wird als problematisch erachtet.

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

Der Kirchenrat begrüsst die Ergänzung des Passus, dass eine Religionsgemeinschaft gesellschaftliche Bedeutung haben muss, von dauerndem Bestand ist und die Rechtsordnung respektieren muss. Würde das in der Umkehr bedeuten, dass die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche ihr Recht auf eine Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft verlieren, wenn sie eine oder alle drei Kriterien nicht mehr erfüllen?

Marlies Longatti
Andere Religionsgemeinschaften: Aus meiner Sicht muss das dem Volk vorgelegt werden. Nicht nur dem Kantonsrat.

Abs. 3

10. Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts)

Art. 140

Abs. 1

SP AR
Fragen: Warum ausschliesslich Genossenschaften? Gäbe es andere Rechtformen, die auch allenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden könnten/wollten?

Abs. 2

11. Revision der Verfassung

Art. 141 Grundsatz

Abs. 1

Abs. 2

Art. 142 Teilrevision

Abs. 1

Art. 143 Totalrevision

Abs. 1

Abs. 2

Abs. 3

Die Mitte AR
Die Mitte Appenzell Ausserrhoden spricht sich dafür aus, bei einer Ablehnung des Verfassungsentwurfs nicht zwingend vorzuschreiben, dem Volk einen Zweitentwurf zu unterbreiten. Ist die Ablehnung des Verfassungsentwurfs durch das Volk eindeutig, macht es nicht in jeder Konstellation Sinn, einen Zweitentwurf für eine Totalrevision vorzulegen. Womöglich zeigt sich, dass einzelne Teilrevisionen das bessere Mittel wären. Es wird daher beantragt, die Bestimmung in eine Kann-Formulierung abzuändern.

Art. 144 Prüfung des Revisionsbedarfs

Die Mitte AR
Für den Fall, dass der Kantonsrat sich dafür ausspricht, gestützt auf Art. 144 keine Totalrevision an die Hand zu nehmen, soll den Stimmberechtigten ein Mittel offenstehen, betreffend diese Frage einen Volksentscheid zu erwirken. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden schlägt daher vor, einen sich gegen eine Totalrevision aussprechenden Entscheid des Kantonsrats dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Gemeinderat Herisau
Der Artikel wird grundsätzlich begrüsst. Geregelt werden soll aber auch das weitere Vorgehen bei einem "negativen" Entscheid des Kantonsrates. Ein entsprechender Beschluss soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden (Art. 74).

Ulrich Künzle
Ein fester Zeitabstand kann nicht festgesetzt werden, denn der Bedarf kann früher oder später eintreten

Abs. 1

Abs. 2

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Kantonswappen
(Stand XX.XX.XXXX)

Gemeinderat Hundwil
Der Gemeinderat begrüsst, dass das Wappen in der neuen Kantonsverfassung beinhaltet ist. Es wird gewünscht, dass die beiden Buchstanben "V" und "R" die selbe Grösse/Höhe aufweisen und denselben Abstand zum Rand haben.

Marlies Longatti
Anhang: Hier ist nur das Kantonswappen drin. Ist das korrekt? Das Wappen hat sich ja nicht geändert, oder?